



Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung

**Auswertung der bundesweiten
Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik
für den Zehnjahreszeitraum 1993 bis 2002**

**Bericht für das
Bundesministerium der Justiz
von**

**Hans-Jürgen Kerner und Arthur Hartmann
in Zusammenarbeit mit
Sönke Lenz**

**im Namen der
Forschungsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich**

**Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Berlin,
Januar 2005**

Zum Geleit

Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik in Deutschland. Dieses Jubiläum ist ein Anlass, auf die Geschichte und die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs zurückzublicken, und zu fragen, wie sich der Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland wohl weiter entwickeln wird.

1990 wurde der Täter-Opfer-Ausgleich nach erfolgreichen Modellprojekten zunächst nur im Bereich des Jugendstrafrechts gesetzlich verankert. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde der Täter-Opfer-Ausgleich 1994 dann als neuer § 46a StGB in das allgemeine Strafrecht eingeführt und als Strafmilderungsgrund ausgestaltet. Das ermöglichte den Gerichten die Strafe zu mildern, oder – in bestimmten Fällen – sogar ganz von Strafe abzusehen. Um eine häufigere und einfachere Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs zu ermöglichen, wurde 1999 die Regelung im StGB prozessual ergänzt durch die neuen §§ 155a und 155b StPO. Nunmehr besteht für die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Verpflichtung, die Möglichkeiten eines Ausgleichs zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu prüfen.

Trotz mancher Schwierigkeiten und Bedenken – vor allem unmittelbar nach Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs – kann heute als Ergebnis festgehalten werden, dass sich der Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland durchgesetzt hat und aus dem heutigen Sanktionssystem nicht mehr wegzudenken ist. Eines seiner wesentlichen Ziele, die Geschädigten mehr in das Verfahren einzubeziehen und ihnen im Verfahren Genugtuung zukommen zu lassen, wird – wie sich aus der hohen Quote der geschlossenen Vereinbarungen und der noch höheren Quote der Erfüllung dieser Vereinbarungen zeigt – in den meisten Fällen erreicht.

Die Ergebnisse der Bemühungen der Ausgleichsstellen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs werden seit 1993 in der so genannten bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik festgehalten. Dieses von mehreren kriminologischen Forschungseinrichtungen initiierte und betreute Vorhaben zu durchgeführten Ausgleichsfällen dürfte in Europa einmalig sein. Die über zehn Jahre gesammelten und ausgewerteten Daten erlauben eine fundierte Betrachtung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Praxis und stellen zugleich wichtiges Datenmaterial für die kriminologische Forschung dar.

Die Ergebnisse der Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik zeigen, dass es insbesondere in letzter Zeit gelungen ist, den Täter-Opfer-Ausgleich über seinen „klassischen Anwendungsbereich“ (leichte bis mittelschwere Körperverletzungsdelikte und Sachbeschädigung) hinaus auch bei anderen Delikten erfolgreich durchzuführen.

Dieses ist in einem gesellschaftlichen Klima, in dem für Täter zunehmend Strafverschärfungen gefordert werden, bemerkenswert. Ich hoffe, dass dieses positive Ergebnis die Praxis ermutigen wird, den Täter-Opfer-Ausgleich häufiger als ohnehin schon in Erwägung zu ziehen und ihn verstärkt auch in anderen Bereichen des Strafrechts einzusetzen. Bedenklich ist aber, dass bei den Geschädigten die Bereitschaft zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs in den letzten Jahren gesunken ist und im Jahr 2002 ihren bisher tiefsten Wert erreicht hat. Hier ist zu hoffen, dass die Praxis diesen Trend in Zukunft wieder umkehren kann.

Wir hoffen, dass sich in Zukunft noch weitere Ausgleichsstellen an der Statistik beteiligen, damit sie auf eine noch breitere Basis gestellt werden kann. Das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich bietet deshalb – mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz – Einrichtungen, die den Täter-Opfer-Ausgleich durchführen, eine spezielle Fallbearbeitungssoftware an. Diese Software enthält neben der Verarbeitung der Daten für die alltägliche Fall-

bearbeitung auch ein Modul zur automatischen Erzeugung der Daten für die Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik und erleichtert so die Beteiligung an dieser Statistik.

Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik stellt auch einen Anlass dar, den Autoren des Berichts und allen, die daran mitgearbeitet haben, für ihre Arbeit zu danken. Mein Dank geht ferner an das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung unter Leitung von Gerd Delattre und an alle beteiligten Ausgleichsstellen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Brigitte Zypries
Bundesministerin der Justiz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Umfang der Erhebungen	1
2. Die beteiligten Einrichtungen	4
2.1 Trägerschaft	4
2.2 Organisationsform	5
2.3 Zielgruppen	7
2.4 Herkunft und Verbreitung des Täter-Opfer-Ausgleichs	9
3. Das Fallaufkommen der Einrichtungen	14
4. Anregung zum Täter-Opfer-Ausgleich	17
5. Merkmale der ausgewählten Fälle	31
5.1 Deliktsstruktur	31
5.2 Merkmale der Beschuldigten und Geschädigten	37
5.3 Art und Schwere der erlittenen Schäden	49
6. Ausgleichsbereitschaft der Geschädigten	62
7. Ausgleichsbereitschaft der Beschuldigten	70
8. Auswertungen zu den Ausgleichsgesprächen	76
9. Ergebnis der Ausgleichsbemühungen	85
9.1 Getroffene Vereinbarungen	85
9.2 Inhalt der Ausgleichsvereinbarungen	91
9.3 Erfüllung der vereinbarten Leistungen	100
9.4 Einschaltung eines Opferfonds	104
10. Dauer der Ausgleichsverfahren	106
Literaturverzeichnis	108
Anhang (Tabellen zu den Schaubildern)	128

Vorwort

Dieser Bericht erweitert die Betrachtung der Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland, wie sie sich nach den Angaben der an der Erhebung beteiligten Institutionen darstellt, um den Erfassungsjahrgang 2002. Auch in diesem Jahrgang hat es wieder, wie bei den zuletzt erfassten Jahrgängen 2000 und 2001, verschiedene Änderungen im Feld gegeben. Besonders augenfällig deuten sie sich in den Mengen der Fälle an, die in die Auswertung eingehen können. Einzelne Einrichtungen haben sich entschieden, keine Angaben mehr zu liefern, andere Einrichtungen, welche früher verhindert waren, sind wieder eingestiegen.

Hin und wieder können einzelne Einrichtungen vorübergehend zusätzliche personelle Ressourcen nutzen, so dass dies im Ergebnis zur nachträglichen Einlieferung von Daten in Tübingen über Jahrgänge führt, zu denen bereits abgeschlossene Berichte vorliegen. Wir sind dafür sehr dankbar und nehmen auch solche Fälle ausnahmslos in die Gesamtdatenbank auf. Die dadurch erreichte Erweiterung der Datenbasis kann für künftige allgemeine und besondere Auswertungen bestens genutzt werden.

Im Jahr 2002 konnte erstmals eine speziell für TOA-Einrichtungen programmierte Fallbearbeitungssoftware, aufgrund der dankenswerten finanziellen Unterstützung seitens des Bundesministeriums der Justiz, den interessierten Einrichtungen praktisch kostenfrei angeboten werden. Diese Software enthält auch ein Modul zur automatischen Erzeugung der Daten für die TOA-Statistik im Rahmen der alltäglichen Fallsarbeit. Viele Einrichtungen prüften die Möglichkeit einer Implementation in ihre Hardwarekonfiguration. Noch nicht alle von ihnen haben sich tatsächlich für einen Einsatz in ihrer Praxis entschieden bzw. entscheiden können. Die CD-ROM mit dem Programm kann nach wie vor vom Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Köln (Adresse: DBH-Geschäftsstelle, Aachener Str. 1064 in 80858 Köln) angefordert werden.

Die elektronisch erfassten Datensätze zum Erhebungsjahrgang 2002 wurden dem Institut für Kriminologie in Tübingen teils per Diskette, teils als Anhang zu E-Mails zugeleitet. Nur in wenigen Fällen konnte der avisierte Termin April 2003 eingehalten werden. Zudem waren die Dateien zunächst auf den Tübinger Rechnern teilweise nicht lesbar. Die anfänglichen Schwierigkeiten haben sich nach und nach zur allgemeinen Zufriedenheit beseitigen lassen.

Die Zulieferung von Daten direkt aus der elektronischen Erfassung vermindert auf der einen Seite Doppelarbeit in den Einrichtungen vor Ort. Auf der anderen Seite vermeidet sie mögliche zusätzliche Fehlerquellen in Tübingen, die bei der Fallerfassung von Erhebungsbögen per Hand in den PC auftreten können. Angesichts der ständig drängender werdenden Verknappung von Hilfskraftmitteln in Tübingen (wie an anderen Universitäten) ist schließlich nicht zu übersehen, dass die verfügbaren Gelder schon jetzt nicht mehr für die Fallerfassung und die Auswertung reichen würden, wenn alle Einrichtungen noch Papierfassungen der Falldaten liefern würden. Wir haben daher die freundlich inständige Bitte an alle, die sich die Fallerfassungssoftware noch nicht angesehen und erprobt bzw. noch nicht implementiert haben, noch einmal in entsprechende Überlegungen einzusteigen.

Im Text dieses Berichtes, der das 10jährige Jubiläum der TOA-Statistik in Deutschland manifestiert, orientieren wir uns wiederum, wie bereits im Bericht über die Entwicklung bis zum Jahr 2001, ziemlich eng am Text des ersten Überblick-Gutachtens über die Entwicklung 1993-1999.

Die Forschungsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich ist ein informelles Team von Wissenschaftlern, die sich die Förderung von TOA und Konfliktausgleich, auch im weiteren Rahmen von Mediation einerseits, Restorative Justice andererseits, zur Aufgabe gemacht hat. Dazu gehört auch die Unterstützung und im Rahmen des Möglichen aktive Gestaltung von quantitativen Erhebungen. Die TOA-Statistik ist das bislang umfangreichste und am längsten durchgehaltene Projekt. Abstrakt betrachtet kann sich die Gruppe, wie Außenstehende aus Politik, Praxis und Wissenschaft gewiss auch, noch vielfältige Erweiterungen und Verbesserungen dieser Statistik vorstellen. Es wäre wunderbar, wenn sich daraus auf Dauer ein wirklich alle Einrichtungen in Deutschland umfassendes Nachweissystem über die tatsächliche Lage und die Entwicklung von Konfliktschlichtung, Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich entfalten ließe. Es wäre freilich schon dann ein Meilenstein erreicht, wenn in einem weiteren praktischen Entwicklungsschritt eine wirklich verlässliche, repräsentative Auswahl von Einrichtungen aus jeder Region Deutschlands dauerhaft einbezogen werden könnte. Nichtsdestoweniger gilt schon derzeit, wenn wir den zutreffenden Überblick haben sollten, folgender Befund: In keinem anderen Land der Erde gibt es bislang einen so umfangreichen und über so viele Jahre hinweg durchgehaltenen Datenbestand.

Die Arbeit wäre ohne die stete Bereitschaft von Praktikern vor Ort, sich den notwendigen Erhebungen neben den täglich vordringlichen Tätigkeiten in der Bewältigung der zugewiesenen Fälle zusätzlich zu stellen, nicht möglich. Daher sei den Einrichtungen insgesamt und insbesondere denjenigen Personen, die für die Fallfassung zuständig sind, auch an dieser Stelle noch einmal ganz ausdrücklich und herzlich Dank gesagt.

Besonderen Dank verdient auch das TOA-Servicebüro unter der Leitung von Gerd Delattre für die Koordination zwischen den Einrichtungen und den wissenschaftlichen Lehrstühlen bzw. Instituten, die weit über das rein Technische hinausgeht und für das Gelingen des Projektes unerlässlich ist.

Dem Bundesministerium der Justiz sei schließlich gedankt für den Zuschuss zu den Personalkosten, die für die Aufbereitung und Pflege der Daten entstehen.

Tübingen und Bremen, im April 2004

Die Verfasser

Vermerk:

Für den Zweck der Internet-Publikation wurde der gesamte Text mit Tabellen und Schaubildern korrigiert und aktualisiert. Die Literatur wurde bis Dezember 2004 ergänzt.

Vermerk: Das leitende Gremium der Forschungsgruppe TOA setzt sich zusammen aus den Professoren Dres. Britta Bannenberg (Universität Bielefeld), Arthur Hartmann (Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen), Dieter Dölling (Universität Heidelberg), Wolfgang Heinz (Universität Konstanz), Hans-Jürgen Kerner (Universität Tübingen), Dieter Rössner (Universität Marburg) und Elmar G. M. Weitekamp (Katholieke Universiteit Leuven).

Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung:

Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Zehnjahreszeitraum 1993 bis 2002

1. Umfang der Erhebungen

Die folgenden Auswertungen beruhen auf umfangreichen Erhebungen zu Ausgleichsfällen in bzw. aus verschiedenen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland. Bei der aufgrund dieser Erhebungen erstellten, so bezeichneten „bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik“ (kurz: TOA-Statistik) handelt es sich um eine Dokumentation, welche nach der Zahl der beteiligten Einrichtungen, der Zahl der dokumentierten Fälle und mit Blick auf den langen Zeitraum kontinuierlicher Erhebungen weltweit einzigartig sein dürfte.

Auch aus keinem anderen inhaltlich definierten bzw. fachlich umgrenzten Bereich der Mediation - beispielsweise der Familienmediation, der Umweltmediation oder der Wirtschaftsmediation - ist eine ähnlich umfangreiche Falldokumentation bekannt.

Mit der „bundesweiten TOA-Statistik“ werden zahlreiche Merkmale der beteiligten Einrichtungen, der einbezogenen Geschädigten und Beschuldigten sowie des Verlaufs der Beratungen und Gespräche, und schließlich des Ergebnisses der Fallbearbeitung erhoben.

Die Erhebungen und die darauf aufbauende Dokumentation erfolgen mit einem standardisierten Fragebogen, der den beteiligten Praktikern in einem eigens dafür vorgesehenen besonderen Feld die Möglichkeit gibt, Besonderheiten eines Falles festzuhalten. Mit dieser Falldokumentation werden drei Ziele verfolgt:

- Die Entwicklung des TOA soll laufend dokumentiert werden;
- durch die Erstellung von Gesamtauswertungen und projektspezifischen Analysen sollen die einzelnen Einrichtungen die Möglichkeit erhalten, ihre Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln;
- darüber hinaus soll den einzelnen Einrichtungen ein Nachweis ihrer Tätigkeit gegenüber Auftraggebern etc. erleichtert werden und schließlich
- sollen der Forschung und der Rechtspolitik zum TOA¹ grundlegende Daten zur Ver-

¹ Die Position der Bundesregierung ist im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht dargestellt; s. Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz 2001, Kapitel 3.4.

fügung gestellt und der Zugang zu diesem Forschungsfeld für weitere Untersuchungen erschlossen werden.

„Die bundesweite TOA-Statistik“ wurde erstmals für das Jahr 1993 erstellt.² Die nachfolgenden Auswertungen umfassen den Zeitraum bis 2002.

Die Beschäftigten derjenigen Einrichtungen, die an der TOA-Statistik mitwirken, füllen für jeden einzelnen Fall und jedes beteiligte Opfer sowie jeden beteiligten Täter einen gesonderten Fragebogen hand- oder maschinenschriftlich aus und senden die gesammelten Bögen nach Jahresende, bei dringendem Auswertungsbedarf auch vierteljährlich, an die Geschäftsstelle der TOA-Statistik beim Institut für Kriminologie der Universität Tübingen. Für diese Arbeit, die neben der eigentlichen Aufgabe des möglichst erfolgreichen Bewältigens von Konfliktausgleichs- bzw. Täter-Opfer-Ausgleichsfällen freiwillig geleistet wurde und wird, sei allen Beteiligten auch an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen, namentlich denjenigen, die von Anfang an kontinuierlich, allen Widrigkeiten des Alltags trotzend, teilgenommen haben.³

Auf Initiative des "Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung" des "DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik" in Köln⁴ und mit Unterstützung der TOA-Forschungsgruppe wurde, gefördert durch Mittel des Bundesministeriums der Justiz, ein EDV-gestütztes Verwaltungsprogramm entwickelt, mit dessen Hilfe die Daten, die für die Falldokumentation benötigt werden, von den Einrichtungen selbst im Rahmen der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs erfasst werden können.⁵

Damit ist die Hoffnung verbunden, dass sich weitere Einrichtungen an der „bundesweiten TOA-Statistik“ beteiligen werden und dass zugleich Kosten und Zeitaufwand vor Ort und dann bei der Datenerfassung und Datenaufbereitung deutlich gesenkt werden können,

² Die Ergebnisse bis zum Jahr 1995 wurden erstmals umfangreicher in dem für das Bundesministerium der Justiz erarbeiteten Gutachten zur Bestandsaufnahme und den Perspektiven für den TOA in Deutschland (s. Dölling u.a. 1998) der Öffentlichkeit vorgestellt, und zwar durch Arthur Hartmann und Holger Stroezel (s. Hartmann/Stroezel 1998, 149 ff.).

Spätere Veröffentlichungen griffen weitere Einzelheiten oder spätere Jahrgänge auf (vgl. etwa Bannenberg/Rössner 2002, 287 ff.; Dölling/Weitekamp 1998, 134 ff.; Hartmann/Kilchling 1998, 261 ff.; Kerner 1999, 27 ff.; Kerner 2002, 1252 ff.; Weitekamp/Tränkle 1998, 9 ff.). Zu ergänzenden Analysen bzw. Berichten siehe u.a. Delattre 2000, 151 ff.; Dünkler u.a. 1999, 34 ff. und Gutsche/Rössner 2000 (mit besonderer Betonung der Lage in den neuen Ländern).

³ Im Institut für Kriminologie der Universität Tübingen ist vor allem Herrn Hanns-Joachim Wittmann für die langjährige Betreuung der Gegenkontrolle der Zuordnung von Erhebungsbögen und Einrichtungen zu danken, außerdem für die Koordination der Datenaufnahme durch die wissenschaftlichen Hilfskräfte Siliva Coenen und Anke Eikens, die ebenfalls Dank verdienen. Frau Ulrike Höschle und Frau Monika Lieb haben dankenswerterweise zusammen mit Herrn Sönke Lenz die Druckvorlagen für Schaubilder und Tabellen zu diesem Bericht erstellt.

⁴ Leiter des TOA-Servicebüros ist Herr Gerd Delattre (<http://www.toa-servicebuero.de>). Ihm und seinen Mitarbeiterinnen sei vielmals gedankt für die Koordination der Einrichtungen mit der TOA-Forschungsgruppe und weitere Unterstützungsleistungen. Zu den weiteren Aktivitäten des DBH siehe dessen Homepage (<http://www.dbh-online.de/>).

Zur europäischen Ebene sei noch hingewiesen auf das "European Forum for Offender Mediation and Restorative Justice" mit Sitz in Leuven/Belgien (<http://www.euforumrj.org>). Wegen der Vorreiterrolle Österreichs beim TOA, dort ATA genannt (Außergerichtlicher Tatausgleich), sei schließlich noch auf den Verein "Neustart" in Wien (ehemals Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit) aufmerksam gemacht. Dieser Verein ist im Auftrag und mit Generalvertrag des Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich der bundesweite Träger und Betreiber von Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe, Wohnprojekten, Außergerichtlichem Tatausgleich, Opferhilfe etc. (<http://www.neustart.at/>).

⁵ Das BMJ unterstützt dankenswerterweise auch in jüngerer Zeit die Datenaufbereitung zur TOA-Statistik.

weil die Daten nicht mehr von den Fragebögen in eine computerlesbare Form übertragen werden müssen.

Die Beteiligung an der TOA-Statistik ist freiwillig. Die im Folgenden ausgewiesenen Ergebnisse betreffen deshalb nicht alle Ausgleichseinrichtungen und alle behandelten Fälle in Deutschland. Es wird anhand verschiedener Daten und Befunde näher erläutert werden, in welchem Umfang nach begründeter Einschätzung die TOA-Praxis in Deutschland insgesamt von der TOA-Statistik abgebildet wird.

Der Aufbau der Falldokumentation gestattet es, Aussagen zu Einrichtungen, Fällen, Opfern und Beschuldigten zu machen. Unter einem "Fall" wird dabei in dieser Untersuchung und Darstellung ein Sachverhaltskomplex verstanden, an dem mehrere Beschuldigte oder Geschädigte beteiligt sein können. Ein Fall entspricht demnach einem Strafverfahren bzw. Ausgleichsverfahren.

Darauf ist deshalb besonders hinzuweisen, weil in anderen Untersuchungen zum Teil jeder Beschuldigte als ein Ausgleichsfall gezählt wird.⁶ Auswertungen, die die Geschädigten betreffen, werden in den nachfolgenden Untersuchungen auf der Basis aller beteiligten Geschädigten durchgeführt. Entsprechendes gilt für die Auswertungen zu den Beschuldigten. Auch dies ist bei einem Vergleich der Befunde mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen zu beachten, weil dort je nach Erhebungsmethode die Zahl der Geschädigten bzw. Beschuldigten, zu denen in einem Fall Daten erhoben werden können, beschränkt sein kann.

⁶ Vgl. hierzu Hartmann 1995, 189 ff.

2. Die beteiligten Einrichtungen

Für die Repräsentativität der Aussagen der folgenden Untersuchungen ist von Bedeutung, in welchen Bundesländern die beteiligten Projekte durchgeführt werden und wie hoch der Anteil der Einrichtungen aus den neuen und den alten Bundesländern ist. Großes Interesse gilt darüber hinaus nach wie vor der Trägerschaft und der Organisationsform der TOA-Einrichtungen.

2.1 Trägerschaft

An der „bundesweiten TOA-Statistik“ haben sich alle Arten von Trägern beteiligt, die für das Angebot des TOA eine wesentliche Rolle spielen. Dies wird im Überblick aus Tabelle I deutlich. Es werden dort Informationen zusammen gestellt, die zum einen bei einer bundesweiten gesonderten Befragung im Jahr 1996 zum Stand des Jahres 1995 erhoben wurden, zum anderen aus den Angaben entnommen sind, welche die an den Erhebungen zur TOA-Statistik beteiligten Einrichtungen (mindestens) einmal pro Jahr mit einem zusätzlichen Blatt an die Geschäftsstelle der TOA-Forschungsgruppe berichten.

Tabelle I: Art der Projekte bzw. Einrichtungen, die Konfliktschlichtung bzw. Täter-Opfer-Ausgleich als Haupt- oder Nebenaufgabe berichten:

	Bestandsaufnahme 1996 für 1995		TOA- Statistik 1995		TOA- Statistik 1999	
	N	%	N	%	N	%
Jugendämter der Städte und Kreise	153	59	17	41	9	14
Soziale Dienste der Justiz / Gerichtshilfe	39	15	2	4	5	8
Freie Träger	69	26	23	55	49	78
Gesamt N	261	100	42	100	63	100

Verglichen mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme zum Stand der organisatorischen Umsetzung des TOA im Jahr 1996 für das Jahr 1995⁷ waren die freien Träger bereits in der TOA-Statistik 1995 deutlich überrepräsentiert, die Jugendämter dagegen leicht und die Sozialen Dienste der Justiz/Gerichtshilfen deutlich unterrepräsentiert.

Diese Tendenz hat sich bis 1999 weiter verstärkt. Die Verhältnisse für die letzten Jahre konnten bis zur Abgabe dieses Berichts noch nicht eindeutig geklärt werden. Das Interesse freier Träger an der Teilnahme an einer vergleichenden Auswertung der Ergebnisse ihrer Arbeit erscheint jedenfalls insgesamt stärker verbreitet als bei den staatlichen Institutionen. Allerdings ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das Land Brandenburg eine eigene Statistik für die Sozialen Dienste der Justiz führt, die Täter-Opfer-Ausgleich anbieten. Es bestehen Bemühungen, diese Statistik kompatibel zu machen, so dass die Daten aus Brandenburg künftig auch in der „bundesweiten TOA-Statistik“ ausgewiesen werden könnten. Nun,

⁷ Vgl. Wandrey/Weitekamp 1998 S. 121–148, 130 ff., 140 ff. Die Auswertungen beruhen auf einer bundesweiten Befragung aller dem TOA-Servicebüro bekannten TOA-Einrichtungen sowie aller Jugendämter und aller Dienststellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jahr 1996. Diese Bestandsaufnahme wurde erstmals 1989 von Schreckling (in BMJ Hg. 1991) durchgeführt und in den Jahren 1992 und 1996 wiederholt. Aktuellere Daten sind derzeit nicht verfügbar.

gegen Ende des Jahres 2003, hat sich diese Hoffnung der Forschungsgruppe bestätigt: Drei TOA-Einrichtungen aus Brandenburg haben erstmals seit 1998 wieder Eingang in die Jahresstatistik gefunden.

2.2 Organisationsform

In der Literatur, wie auch in der Praxis, wird die Unvereinbarkeit der Vermittlungstätigkeit mit Betreuungsangeboten diskutiert, da Vermittlungspersonen unparteiisch sein sollen.⁸ Dies kann jedoch nicht gewährleistet werden, wenn mit einem Betroffenen, sei es dem Beschuldigten oder sei es dem Opfer, zugleich ein Betreuungsverhältnis besteht. Selbst wenn die Vermittlerinnen oder Vermittler die Betreuungs- und Vermittlungstätigkeit für sich selber trennen können, so dürfte der Wechsel von parteilicher Betreuung zu neutraler Vermittlung für die Klienten schwer nachvollziehbar sein. Deshalb wird gefordert, der TOA sollte nur von spezialisiert tätigen Vermittlerinnen oder Vermittlern angeboten werden.

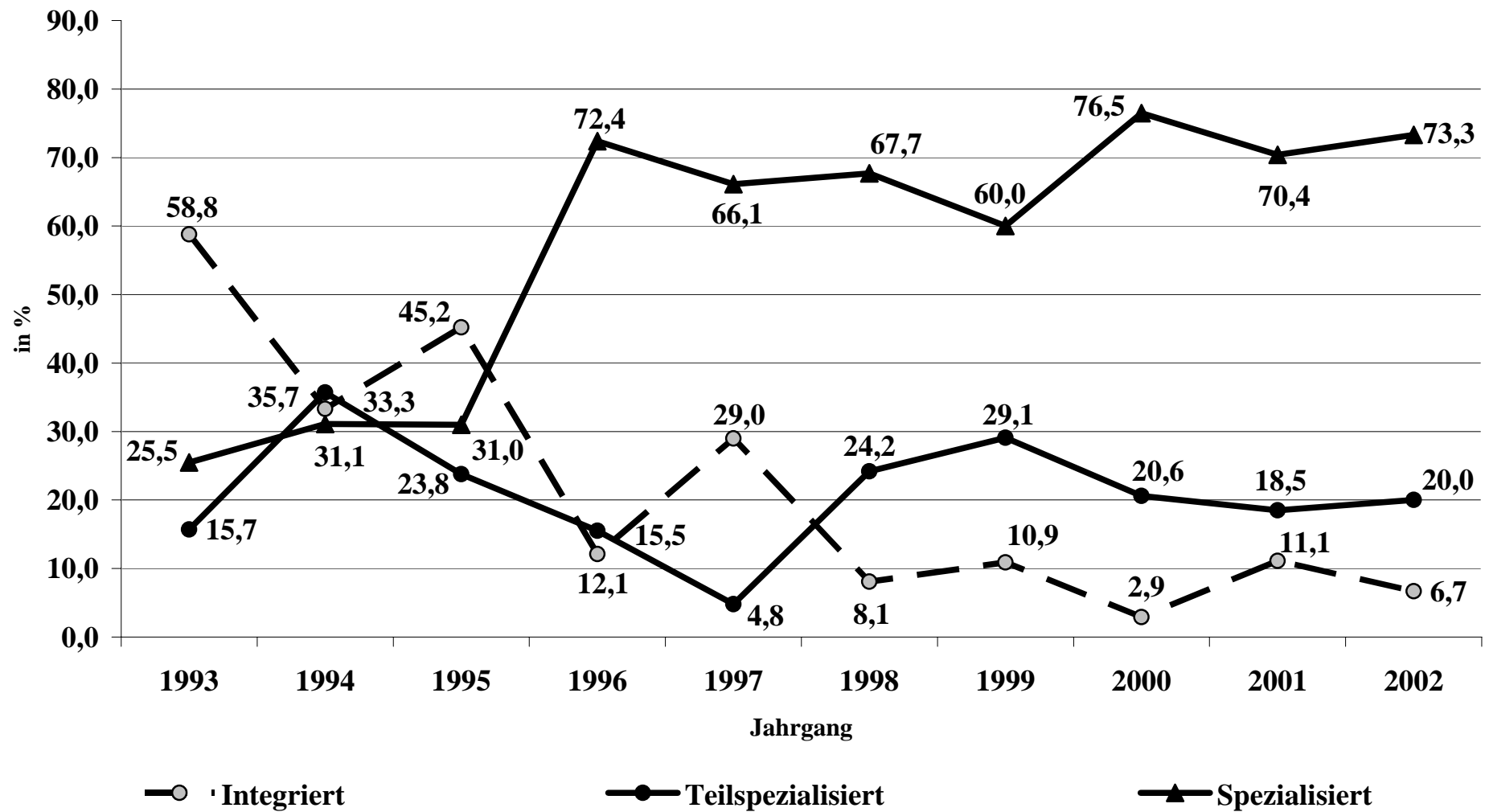
Im Rahmen der "bundesweiten TOA-Statistik" wird der Grad der Spezialisierung in drei Kategorien erhoben: spezialisiert, teilspezialisiert und integriert. Diese Unterscheidung ist wie folgt zu verstehen:

Spezialisiert bedeutet, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die in einer Einrichtung für den TOA zuständig sind, keine weiteren beruflichen Aufgaben wahrzunehmen haben. *Teilspezialisiert* heißt, dass die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter außer dem TOA noch weitere Aufgabenfelder bearbeiten, jedoch im selben Fall keine weiteren Pflichten übernehmen, insbesondere keine Betreuungstätigkeit durchführen. Bei *integriert* arbeitenden Einrichtungen kann dagegen eine Betreuungstätigkeit und eine Vermittlungstätigkeit im selben Fall von ein und derselben Person wahrgenommen werden, z. B. die Durchführung einer Betreuungsweisung und die Vermittlung im Rahmen eines TOA.

Das folgende Schaubild 1 zeigt die Anteile der drei Organisationsformen unter den beteiligten Einrichtungen für die Jahre 1993 bis 2002.

⁸ Delattre 1989, 42 ff.; Hermans 1993, 186; Kuhn 1991, 175 ff.; Wandrey/Delattre 1990, 22 ff.

Schaubild 1: Organisationsform der beteiligten Einrichtungen



Für die Jahre 1993 bis 1996 zeigt sich ein deutlicher Trend zu einer stärkeren Spezialisierung, der sich seither konsolidiert hat. Diese Konsolidierung hängt auch mit der Beteiligung weiterer TOA-Einrichtungen bis 1999 zusammen. Nach einem kurzen Zwischentief im Jahre 1999 hat sich der Anteil der spezialisiert arbeitenden Einrichtungen auf knapp 70 % im Jahre 2001 erhöht und steigerte sich im aktuellen Erhebungsjahr 2002 um 3 Prozentpunkte auf 73,4 %. Die Einrichtungen mit ausschließlich integrierter Organisationsform bewegen sich, abgesehen von einem Einbruch im Jahre 2000, von 1998 bis heute zwischen knapp 7 % und 11 %.

In der bundesweiten Bestandsaufnahme von 1996 gaben 18 % der Einrichtungen an, spezialisiert tätig zu sein, 23 % waren teilspezialisiert und 59 % integriert.⁹

2.3 Zielgruppen

Der Täter-Opfer-Ausgleich wurde zunächst im Jugendstrafrecht modellhaft erprobt.¹⁰ Für erwachsene Straftäter gab es zwar schon sehr früh ein Modellprojekt in Tübingen,¹¹ die Zahl der Ausgleichseinrichtungen wuchs in diesem Arbeitsfeld aber zunächst erheblich langsamer.

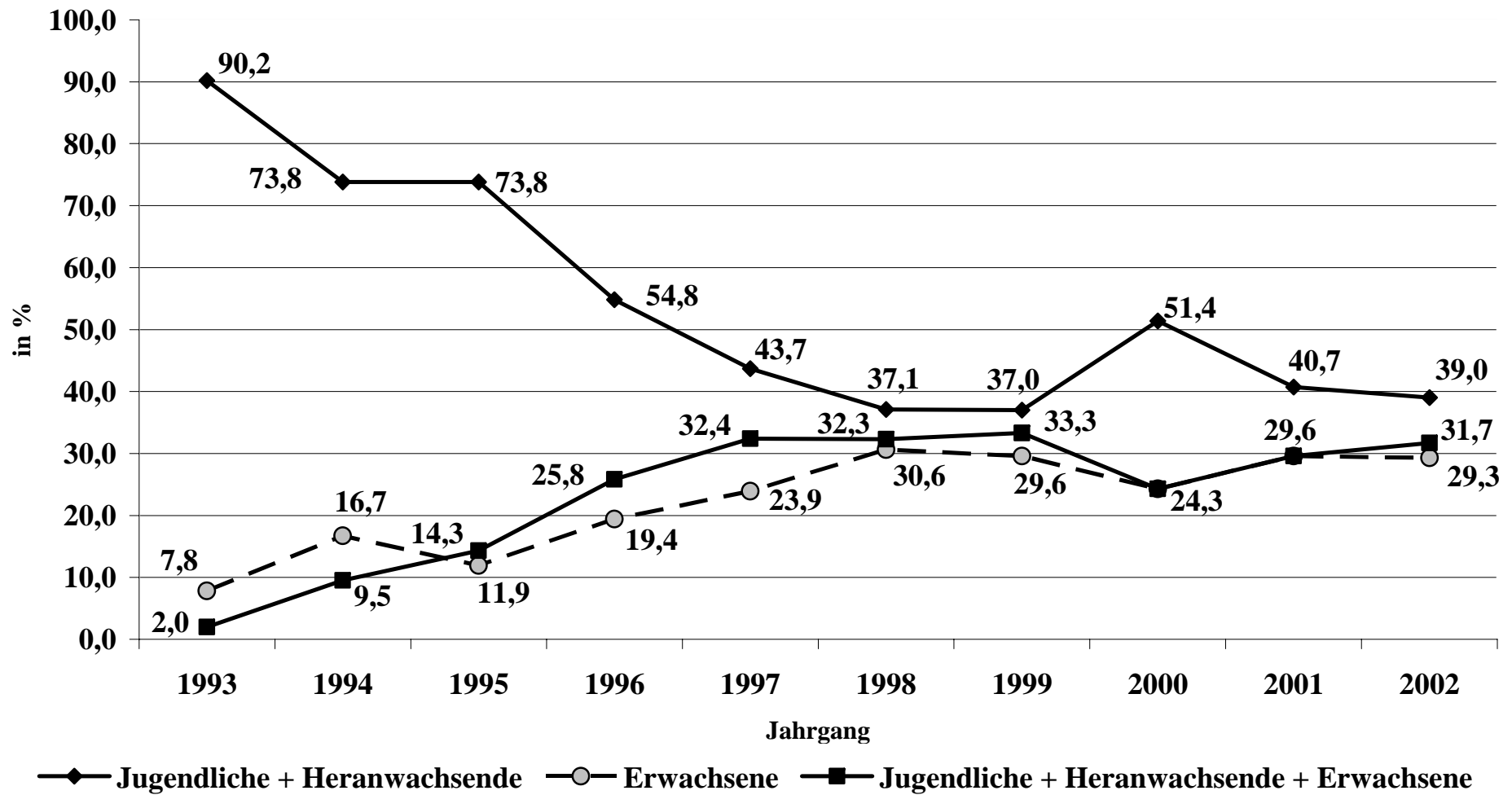
Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt das Schaubild 2.

⁹ Wandrey/Weitekamp a.a.O. 1998, S. 135.

¹⁰ Die „bundesweite TOA-Statistik“ enthält anhand der Erledigung der Strafverfahren Informationen darüber, welches Strafrecht auf die heranwachsenden Beschuldigten angewandt wurde. Daraus ergibt sich, dass gegen den überwiegenden Teil der Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verfahren wurde. Die Heranwachsenden werden deshalb bei dieser und den folgenden Auswertungen den Jugendlichen zugerechnet.

¹¹ Rössner in Hernig/Rößner (Hrsg.): 1993, S. 99-152.

Schaubild 2: Zielgruppe der beteiligten Einrichtungen



Der langfristige Blick von nunmehr zehn Jahren deckt eine Entwicklung auf, die wie folgt zu beschreiben ist: Die Einrichtungen, die sich ausschließlich auf Jugendliche und Heranwachsende konzentrieren, haben deutlich abgenommen. Sie machten im Jahr 1993 nahezu 90 % aus, nahmen aber bis zum Jahr 1999 auf 37 % ab. Im Jahr 2000 ergab sich zwar wieder ein Anstieg auf 51,4 %, bis 2002 fiel der Anteil jedoch wieder zurück auf 39 Prozentpunkte.

Die Entwicklung der Einrichtungen mit ausschließlich erwachsener Zielgruppe und aller Altersgruppen verläuft nahezu identisch. Beide Kurven verlaufen invers zu obiger. Im ersten Erhebungsjahr 1993 machten die Einrichtungen, die nur TOA für erwachsene Beschuldigte anbieten erst 7,8 % und die Einrichtungen, die sich mit allen Altersgruppen befassen, 2,0 % aus. Im Jahr 1999 erreichen beide den bisher höchsten Wert mit knapp 30 %. Im aktuellen Erhebungsjahr 2002 wurden 37,7 % bzw. 29,3 % erreicht.

Trotz des erheblichen Wandels bei der Zielgruppe der Einrichtungen ist die anteilmäßig stärkste Altersgruppe der Beschuldigten von 1993 bis 1999 durchgehend die der Jugendlichen und Heranwachsenden geblieben. Im Jahr 1999 erreicht diese Altersgruppe einen Anteil von 63,5 % und liegt damit nur knapp unter dem Ausgangswert von 1993 mit 66,5 %. In absoluten Zahlen gesehen nahmen die erwachsenen Beschuldigten von 472 im Jahr 1993 auf 2432 im Jahr 1999, die jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten im selben Zeitraum aber von 951 auf 4398 zu. Dieser Sachverhalt ändert sich für die zwei letzten Erhebungsjahre; seither nimmt die Altersgruppe der jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten anteilmäßig und in absoluten Zahlen ab. Nach einem erheblichen prozentualen Rückgang auf knapp 40 % im Jahre 2001, kann die aktuelle Auswertung bessere Werte für Jugendliche und Heranwachsende ausweisen und schließt mit 49 %. Somit sind im Jahre 2002 die beiden großen Alterszielgruppen gleichermaßen im Täter-Opfer-Ausgleich vertreten. Die Anzahl der jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten liegt nun bei 2537, die Anzahl der erwachsenen Beschuldigten bei 2148. Es kann nach wie vor davon ausgegangen werden, dass eine breite Altersabdeckung der Einrichtungen insgesamt gewährleistet ist, um so fallspezifisch arbeiten zu können.

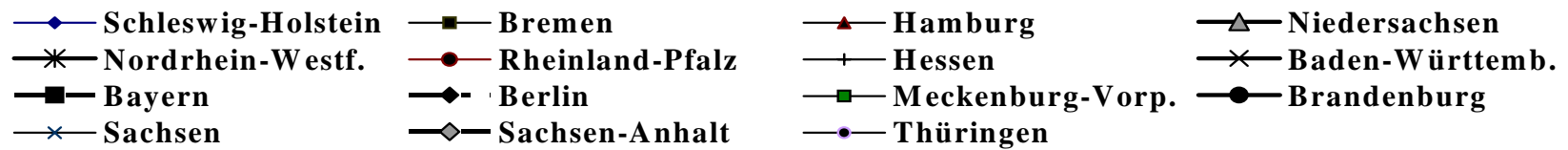
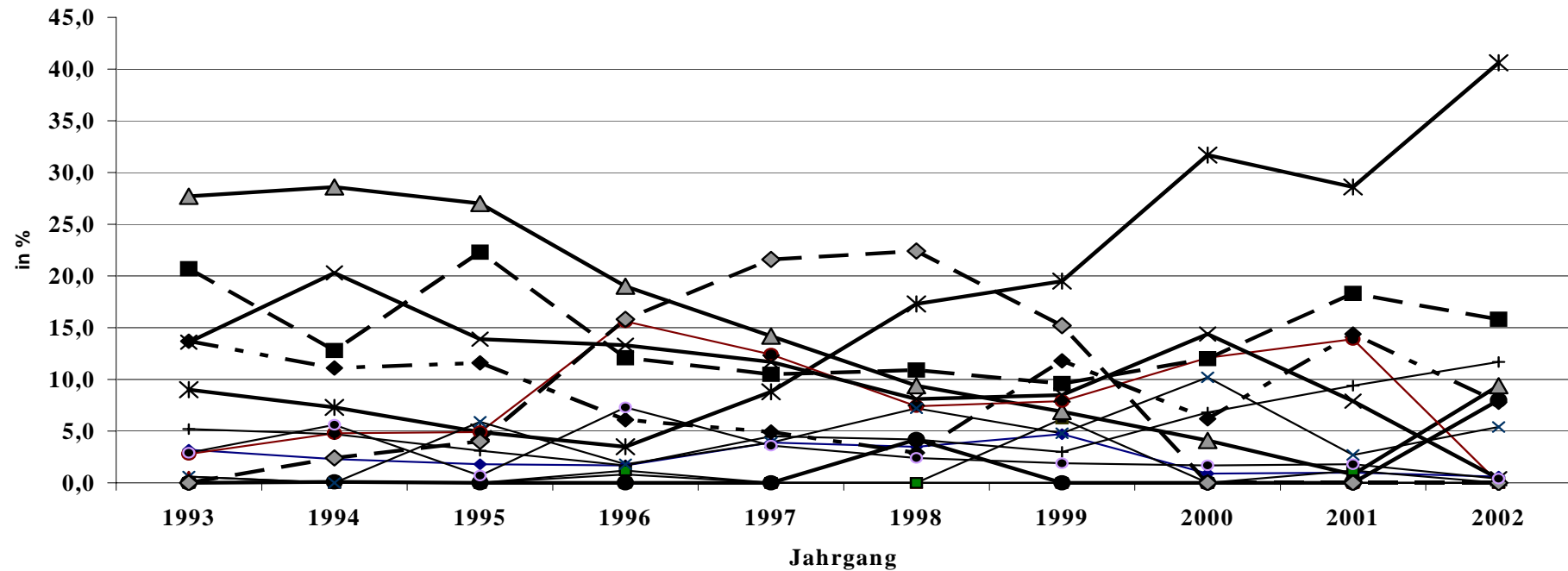
Es irritiert, dass die Verschiebung der Anteile nicht auf einem deutlichen Zuwachs der Fälle mit erwachsenen Beschuldigten zurückzuführen ist, sondern auf einen Rückgang der Fälle mit jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten von 4398 im Jahr 1999 auf 2537 im Jahr 2002. Ob dieser Rückgang eine Folge der Fluktuation bei den beteiligten Projekten ist oder ob die Fallzahlen bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten bundesweit tatsächlich zurückgegangen sind, lässt sich auf der Grundlage der vorliegenden Daten nicht abschließend beurteilen. Allerdings ist bekannt, dass aufgrund von Sparmaßnahmen kommunaler Träger verschiedener TOA-Einrichtungen deutlich beschnitten und sogar ganz aufgelöst wurden. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass die Daten der TOA-Statistik eine reale Entwicklung wiedergeben.

2.4 Herkunft und Verbreitung des Täter-Opfer-Ausgleichs

Ziel der „bundesweiten TOA-Statistik“ ist es unter anderem, eine breite Streuung der beteiligten Einrichtungen zu erreichen, um die Entwicklung des TOA in der Bundesrepublik Deutschland möglichst repräsentativ abbilden und unterschiedliche Konzepte miteinander vergleichen zu können. Dies wird im nachfolgenden Schaubild 3 abgebildet.

Schaubild 3:

Herkunft der Ausgleichsfälle



Dennoch wird sich die Forschungsgruppe weiter bemühen, die Verbreitung der „bundesweiten TOA-Statistik“ zu fördern, da nur auf der Grundlage einer einheitlichen Falldokumentation die Entwicklung des TOA insgesamt sowie einzelner unterschiedlicher Konzeptionen untersucht und überprüft werden kann.

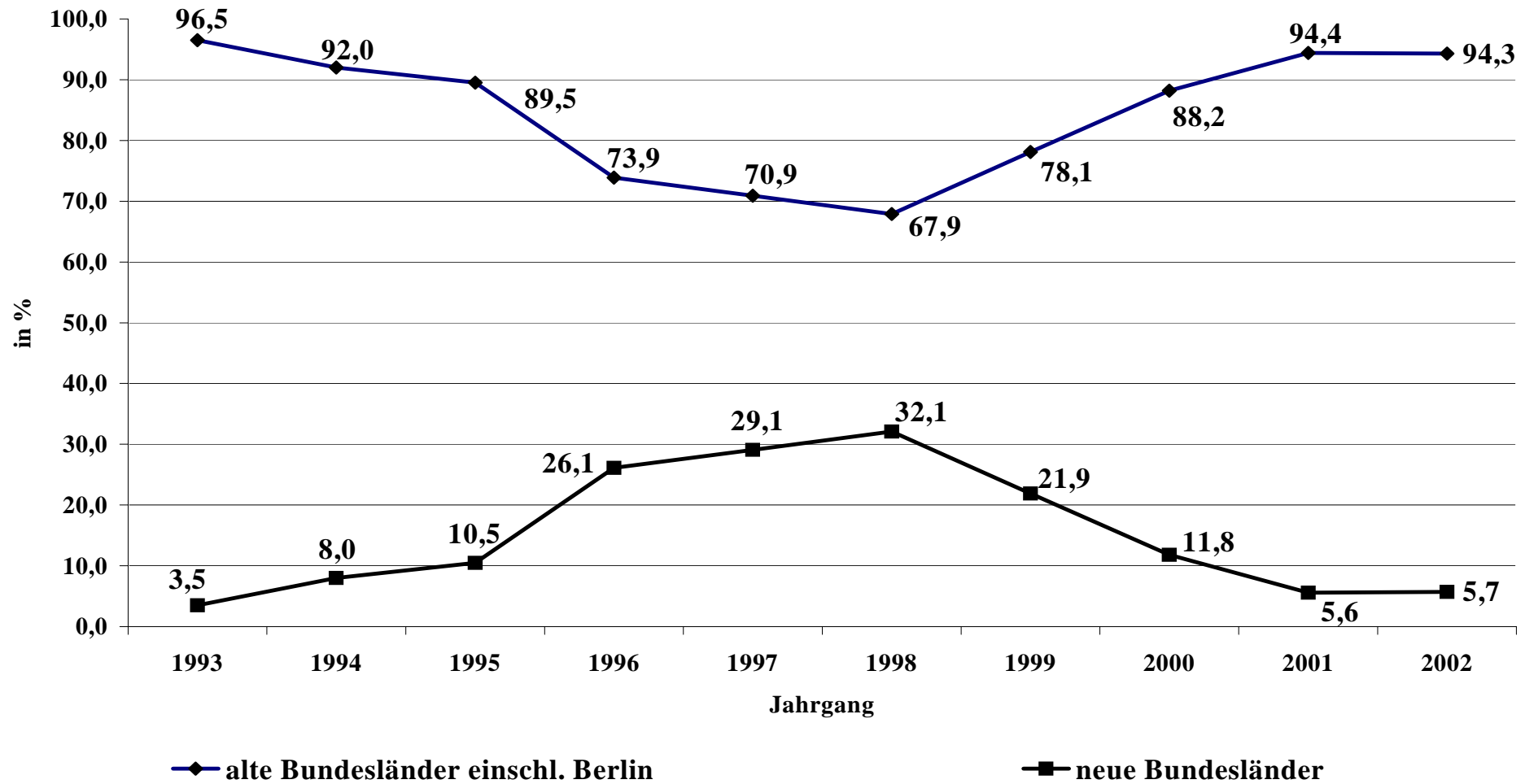
Ein wesentliches Kriterium für die Relevanz der TOA-Statistik ist, dass sich Einrichtungen aus den alten wie den neuen Bundesländern an der TOA-Statistik beteiligen.

Seit 1999 stellen die TOA-Einrichtungen aus Nordrhein-Westfalen mit Abstand den größten Anteil. Von 2001-2002 nahmen die Fallzahlen in diesem Bundesland um 12 % auf nun 40 % zu und stellen mit 1812 Fällen den relativen Höchststand aller Einrichtungen innerhalb des gesamten Untersuchungszeitraums.

Für eine umfangreiche Falldokumentation auf freiwilliger Basis konnte somit eine bemerkenswert breite Streuung erreicht werden.

Die Beteiligungsquote nach alten und neuen Bundesländern ist im Schaubild 4 aufgeschlüsselt.

Schaubild 4: Anteil der Fälle aus den alten und neuen Bundesländern



Aus Schaubild 4 wird deutlich, dass bis 1998 ein kontinuierlich steigender Anteil der TOA-Fälle aus den neuen Bundesländern in die TOA-Statistik Eingang fand. Im Jahr 1999 erfolgte erstmals ein Rückgang, der sich seitdem kontinuierlich fortsetzt. Diese Entwicklung beruht vor allem auf dem Rückzug von Einrichtungen aus Sachsen und Sachsen-Anhalt aus der TOA-Statistik. Der Tiefststand im Jahre 2001 von 5,6 % knüpft wieder an die Anfangsjahre der TOA-Statistik an. Die Auswertung für das laufende Jahr 2002 bestätigt diese Entwicklung, allerdings scheinen folgende Punkte erwähnenswert zu sein: Die Einrichtungen aus Nordrhein-Westfalen tragen mit 40 % zur Bundesstatistik bei und erreichen somit ihren bisherigen Höchststand und konnten sich im Vergleich zum Vorjahr noch um 12 Prozentpunkte steigern. In ganzen Zahlen entspricht das im Bundesland NRW 13 Projekten in diesem Jahr gegenüber acht Projekten im Vorjahr.

Augenfällig ist auch der starke Rückgang der Einrichtungen aus Baden-Württemberg. Lediglich eine Einrichtung, die Ausgleichsstelle im Landkreis Heilbronn, ist im Jahr 2002 vertreten. Erfreulich dagegen ist der Wiedereinstieg des von drei Einrichtungen aus Brandenburg zu bewerten. Erwähnenswert ist, dass Einrichtungen wie Weißwasser und Emden zum ersten Mal an der Bundesstatistik teilnehmen.

3. Das Fallaufkommen in den Einrichtungen

Ausgangspunkt für die Zählung bilden alle Fälle, mit denen die TOA-Einrichtungen aufgrund von Fallzuweisungen oder Anfragen unterschiedlicher Institutionen oder Personen befasst wurden. Davon werden nach erster Inspektion und Bewertung diejenigen Fälle ausgeschieden bzw. an die "Zulieferer" zurückgegeben, die sich aus sog. verfahrenstechnischen Gründen nicht für einen Konfliktausgleich eignen. Die verbleibenden "Fälle ohne Hindernisse" werden in den weiteren Geschäftsgang der Einrichtungen übernommen. Die unten befindliche Tabelle II vermittelt einen Überblick über die Verteilung und Entwicklung dieser Fallkategorien.

Tabelle II:

Fallaufkommen der Einrichtungen										
	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Ausgangsfälle	1238	1652	1813	3392	3976	4311	5177	3711	3052	4466
verfahrenstechnische Hindernisse	172	279	167	314	660	405	223	115	78	85
bereinigte Fälle	1066	1373	1646	3078	3316	3906	4956	3596	2974	4381

Zu erläutern ist hier zunächst die Kategorie „verfahrenstechnische Hindernisse“ (vtH). Dabei handelt es sich um Umstände, welche die Bearbeitung eines Falles im Täter-Opfer-Ausgleich ausschließen. Ein solcher Umstand kann beispielsweise sein, dass ein Betroffener verstorben ist. In anderen Fällen kann die Nichteignung daran liegen, dass ein Kriterium nicht erfüllt ist, das nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung die Voraussetzung dafür bildet, dass ein TOA dort durchgeführt werden kann.

Die Eignungskriterien sind daher nicht bei allen hier untersuchten Einrichtungen identisch. Sehr verbreitete Eignungskriterien sind, dass eine natürliche Person geschädigt wurde und der Beschuldigte geständig ist. Die Auslegung dieser Kriterien erfolgt freilich nicht ausschließlich nach juristischen Gesichtspunkten.

Das Kriterium "natürliche Person" etwa erhält seine Bedeutung im Kontext des Schlichtungsgesprächs, das nach einer verbreiteten Auffassung zwischen Personen geführt werden soll, die von dem Vorfall unmittelbar betroffen sind. Demnach kann der Inhaber eines Handwerksbetriebs durchaus als geschädigte Person gelten, obwohl er seinen Betrieb, der beispielsweise eine Sachbeschädigung oder einen Diebstahl erlitten hat, in der Rechtsform einer GmbH führt.

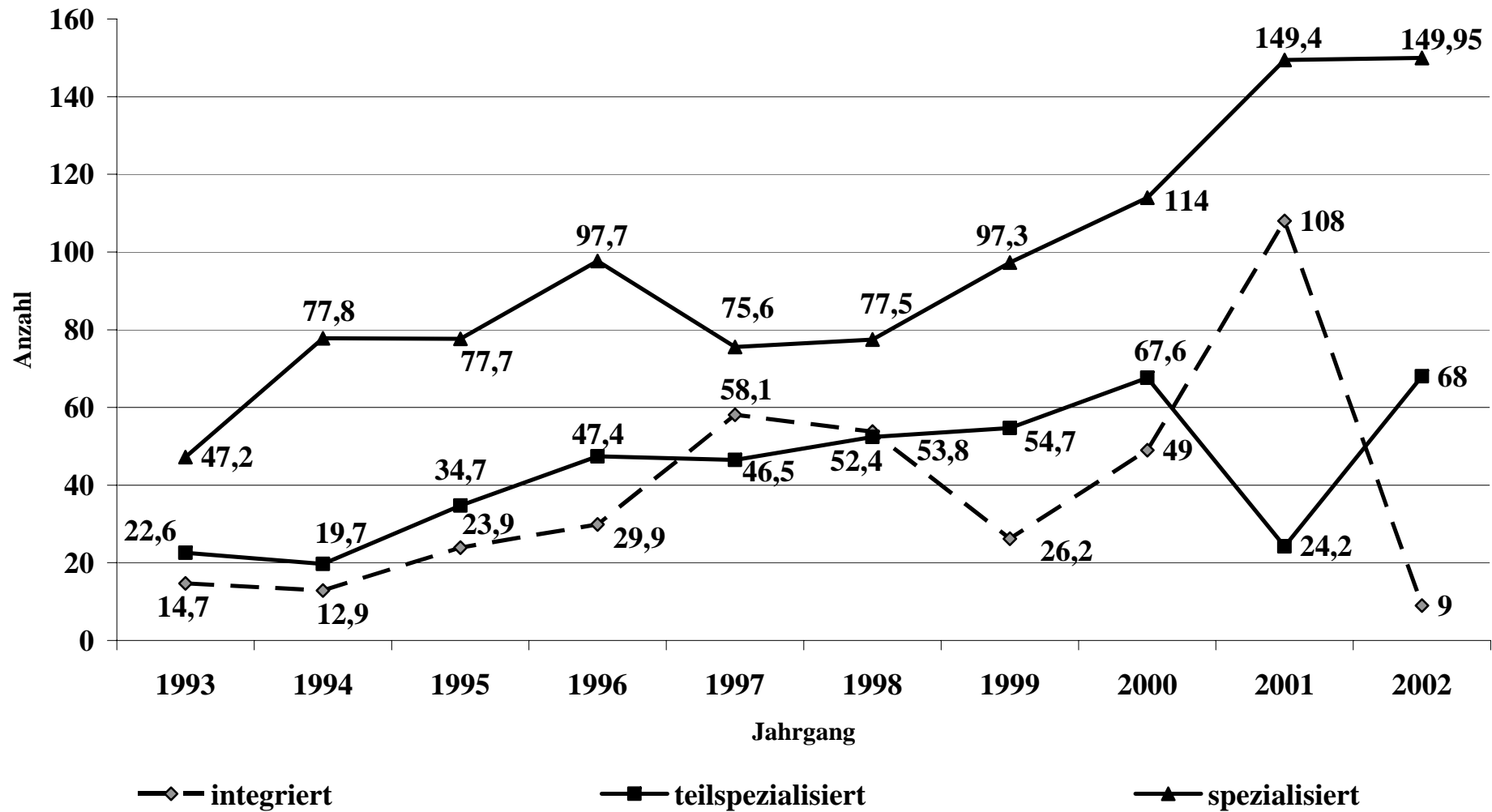
Das Kriterium "Geständnis des Beschuldigten" ist unter zwei Gesichtspunkten beachtenswert. Zum einen erscheint ein Ausgleichsverfahren wenig sinnvoll, wenn der Beschuldigte behauptet, das Opfer in keiner Weise geschädigt zu haben. Zum anderen besteht die Gefahr, dass die von Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützte Unschuldsvermutung unterlaufen werden könnte, wenn der Beschuldigte durch einen Täter-Opfer-Ausgleich dazu gedrängt würde, zwar auf informelle Weise, aber doch dem Ergebnis nach die Verantwortung für die Tat zu übernehmen.

Allerdings besteht auch eine entgegengesetzte Gefahr. Der Beschuldigte kann die Aussage vor der Polizei im Hinblick auf ein formelles Verfahren verweigern, jedoch durchaus bereit sein, im Rahmen eines informellen Verfahrens zu seiner tatsächlich gegebenen Verantwortung für die Tat zu stehen. Aus diesen Erwägungen heraus wird auch das Merkmal Ge-

ständnis nicht ausschließlich nach juristischen Maßstäben bewertet, sondern z. B. auch dann ein TOA angeregt, wenn die Beweislage gegen den Beschuldigten keine sinnvollen alltags-theoretischen Zweifel an seiner Verantwortlichkeit zulässt.

Die genannten Kriterien und Voraussetzungen gehen nicht immer zutreffend aus dem Akteninhalt hervor, welcher der Staatsanwaltschaft bei der Fallauswahl zur Verfügung steht. Im Rahmen der Kontaktaufnahme der Ausgleichseinrichtungen mit den Betroffenen kann sich beispielsweise ergeben, dass ein Handwerksbetrieb nicht mehr durch einen Inhaber, sondern von einem Management geführt wird. In anderen Fällen mag sich schon bei erster näherer Betrachtung herausstellen, dass die Akten einen durchaus unzutreffenden Eindruck von der Beweislage vermitteln. In wieder anderen Fällen, wo nach Aktenlage ein Geständnis vorliegt oder sich erschließen lässt, kann sich herausstellen, dass der Beschuldigte in Wirklichkeit die Tat trotz gewichtiger Beweise (nach wie vor) bestreitet. Die Tatsache allein, dass eine Reihe von Fällen aufgrund verfahrenstechnischer Hindernisse aus der weiteren Untersuchung ausgeschieden wird, lässt deshalb nicht auf eine wenig sorgfältige oder juristisch problematische Fallauswahl schließen.

Die meisten Ausgleichseinrichtungen werden aufgrund von Anfragen und Fallzuweisungen anderer Institutionen tätig. In welchem Umfang Fälle an die Einrichtungen überwiesen werden, hängt auch von diesen selbst ab. Das folgende Schaubild 5 zeigt den Zusammenhang zwischen der Organisationsform der TOA-Einrichtungen und ihrer durchschnittlichen Fallzahl.

Schaubild 5: Durchschnittliche Fallzahl der Einrichtungen

Ein Befund, der bereits in den Jahren 1993 und 1995 deutlich geworden war,¹² hat sich erneut bestätigt. Zwischen dem Grad der Spezialisierung und den Fallzahlen, die von den einzelnen Einrichtungen bearbeitet werden, besteht ein deutlicher Zusammenhang. Spezialisiert tätige Einrichtungen erreichen erheblich höhere Fallzahlen als integriert und teilspezialisiert tätige Einrichtungen. Dieser Befund hat sich seit 1993 in jedem Jahrgang gezeigt und kann nunmehr als weitgehend gesicherte Einsicht gelten. Damit ist freilich noch nichts über die Ursachen dieses Zusammenhangs ausgesagt. Daher wäre es voreilig, eine Vermehrung der durchschnittlichen Fallzahlen allein von einer Änderung der Organisationsform zu erwarten. Ob der starke Anstieg der Fallzahlen der integriert tätigen Projekte und der große Rückgang der teilspezialisierten Einrichtungen im Jahre 2001 etwa eine Trendwende auslöst, bleibt kritisch abzuwarten. Der dramatische Abschwung im aktuellen Erhebungsjahr erklärt sich durch die Teilnahme einer einzelnen integriert tätigen Einrichtung. Gleichwohl konnten die teilspezialisierten Einrichtungen sich auf den Wert von 2000 erholen. Eine Grundthese der Forschungsgruppe, die stete Zunahme der ausschließlich spezialisiert tätigen Einrichtungen, bestätigt sich auch im aktuellen Erhebungsjahr. Bei diesen Einrichtungen hielten sich die durchgängig hohen Durchschnittswerte.

Insgesamt scheint es jedenfalls bei spezialisierter Tätigkeit eher möglich zu sein, die Voraussetzungen für höhere Fallzahlen zu schaffen. Dazu dürften u. a. eine intensive Kommunikation mit der Justiz, eine mediationsspezifische Aus- und Fortbildung sowie eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit gehören.

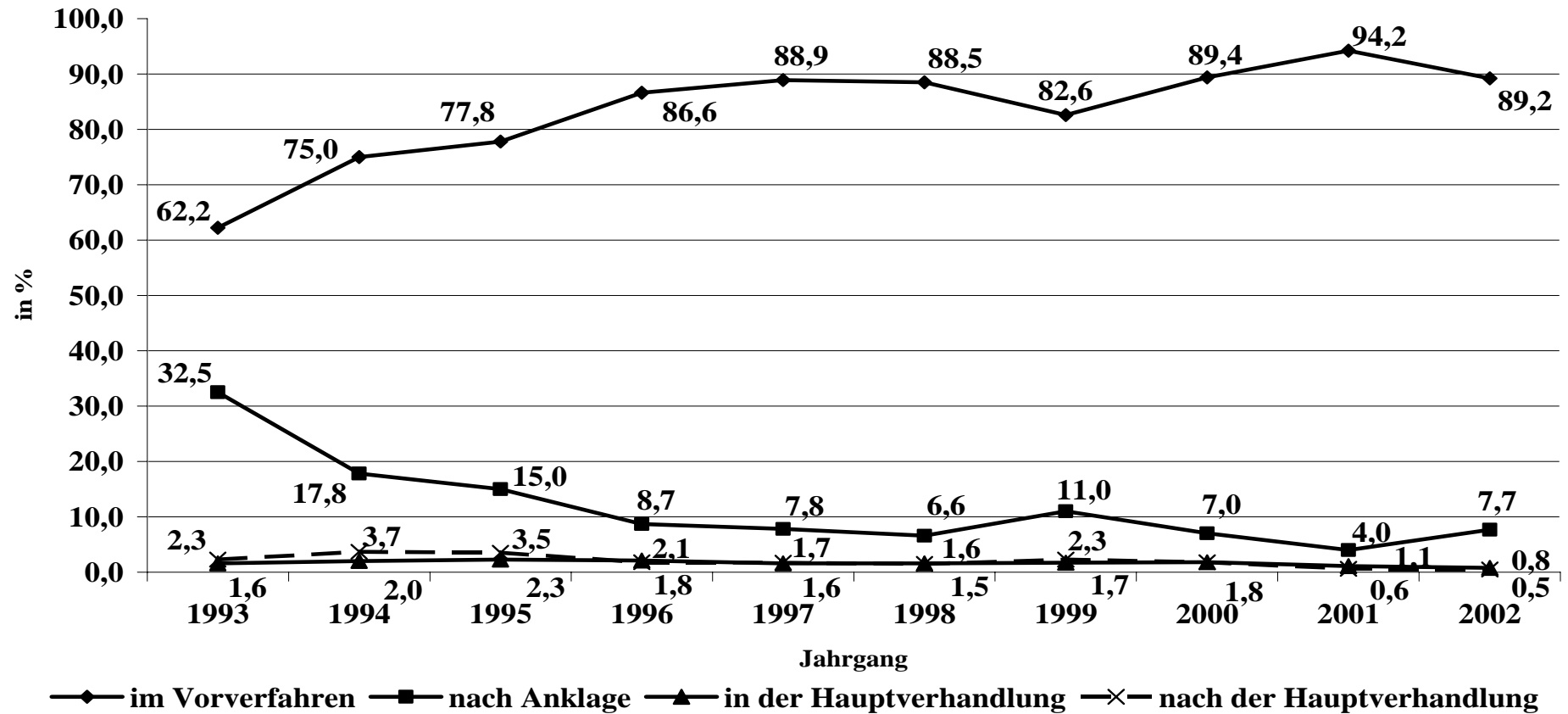
Der zeitliche und finanzielle Aufwand, der für diese zusätzlichen Aufgaben neben der eigentlichen Konfliktschlichtung zu leisten ist, erscheint nur bei einer hohen Fallzahl gerechtfertigt. Anscheinend sind solche zusätzlichen Leistungen aber die Voraussetzung für das Erreichen höherer Fallzahlen.

4. Anregung zum Täter-Opfer-Ausgleich

Alle Untersuchungen zum Täter-Opfer-Ausgleich stimmen darin überein, dass die überwiegende Zahl der Fälle im Vorverfahren von der Staatsanwaltschaft (und ggf. ergänzend von der Amtsanwaltschaft) angeregt wird. Dieser Befund spiegelt sich auch im Rahmen der TOA-Statistik wider, wie folgendes Schaubild 6 verdeutlicht.

¹² Hartmann/Stroezel 1998, 154 ff.; Wandrey/Weitekamp 1998, 136 ff. Die Fallzahlen der bundesweiten TOA-Statistik und der von Wandrey/Weitekamp erhobenen Bundesweiten Bestandsaufnahme sind allerdings nicht unmittelbar vergleichbar, da die Bundesweite Bestandsaufnahme nicht nach Fällen im Sinne der vorstehenden Auswertung, sondern nach Beschuldigten zählt.

Schaubild 6: Einleitung der TOA-Versuche nach Verfahrensstadium



Verfahren nach Jugendstrafrecht und nach Erwachsenenstrafrecht unterscheiden sich in dieser Hinsicht kaum, wie die folgenden Auswertungen in den Schaubildern 7 und 8 demonstrieren.

In der Praxis des Jugendstrafrechts wie des Erwachsenenstrafrechts wird demnach ein möglichst früher Zeitpunkt für die Einleitung eines Ausgleichsversuchs von der Praxis als sinnvoll angesehen. Dies deutet darauf hin, dass der Täter-Opfer-Ausgleich in erster Linie als Möglichkeit zur Diversion in Anspruch genommen wird.¹³

¹³ Rechtliche Bedenken gegen die Diversion in Zusammenhang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich werden insbesondere von Albrecht 2000, 23 ff; 78 f; Kondziela 1989, 177 ff. und Naucke 1990, 14 erhobenen. Vgl. hierzu aber Hartmann 1995, 125 ff.

Schaubild 7:
Einleitung der TOA-Versuche nach Verfahrensstadium
- Jugendliche / Heranwachsende -

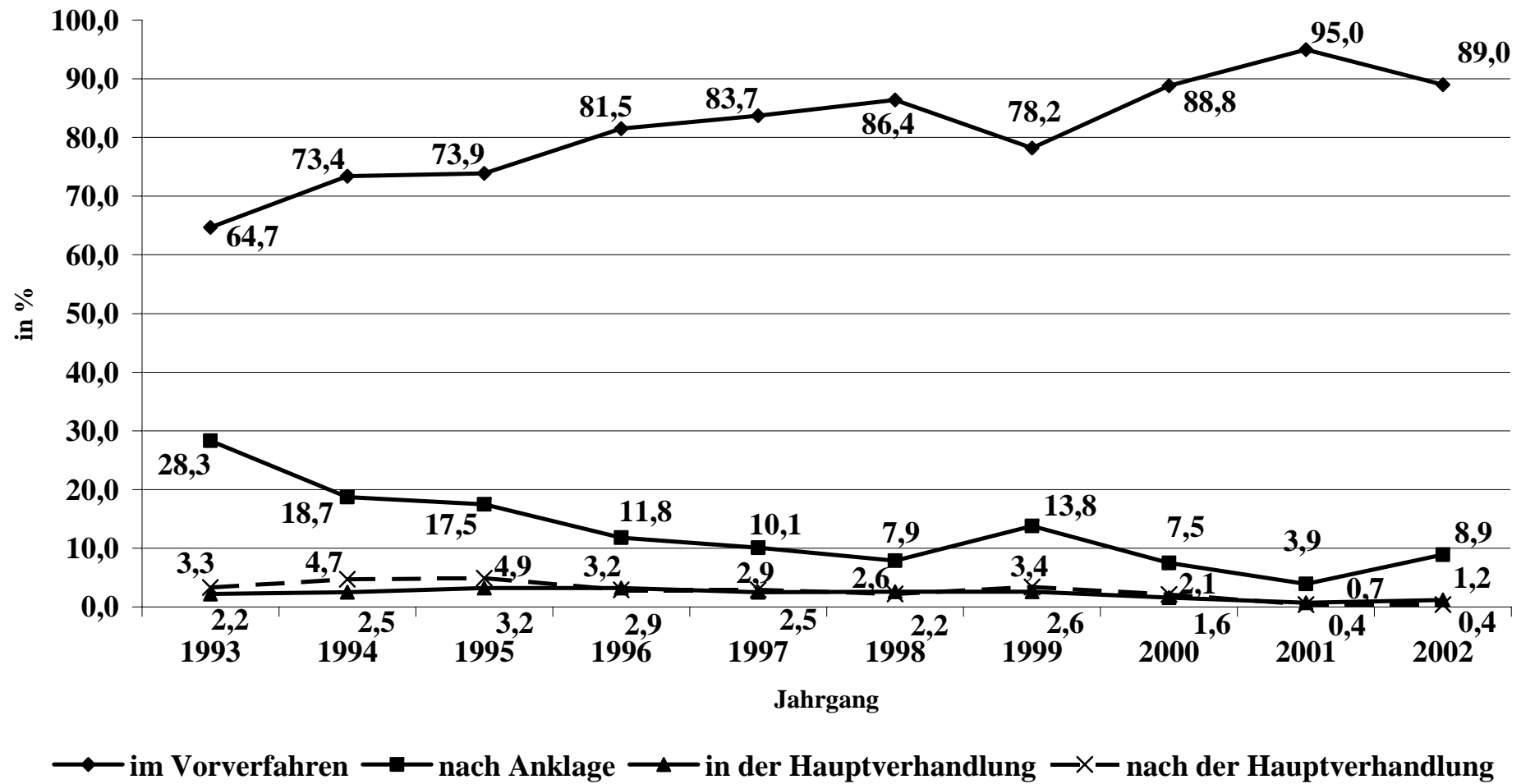
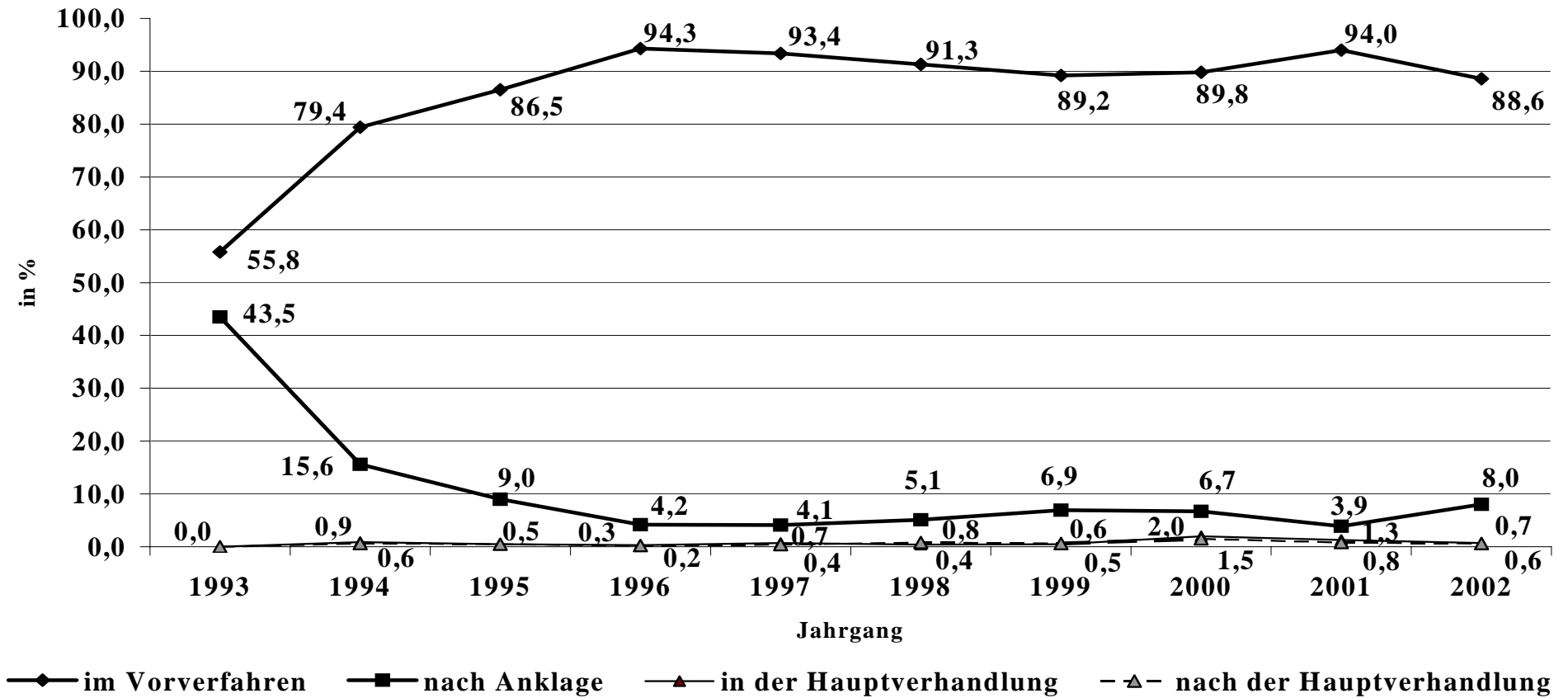


Schaubild 8: **Einleitung TOA-Versuche nach Verfahrensstadium**
- Erwachsene -



Entsprechend dem frühen Zeitpunkt der Einleitung wird der überwiegende Teil der Fälle von der Amts- und Staatsanwaltschaft ausgewählt, wie die folgenden Schaubilder 9a, 9b, 10a, 10b, 11a und 11b demonstrieren.

Schaubild 9a:

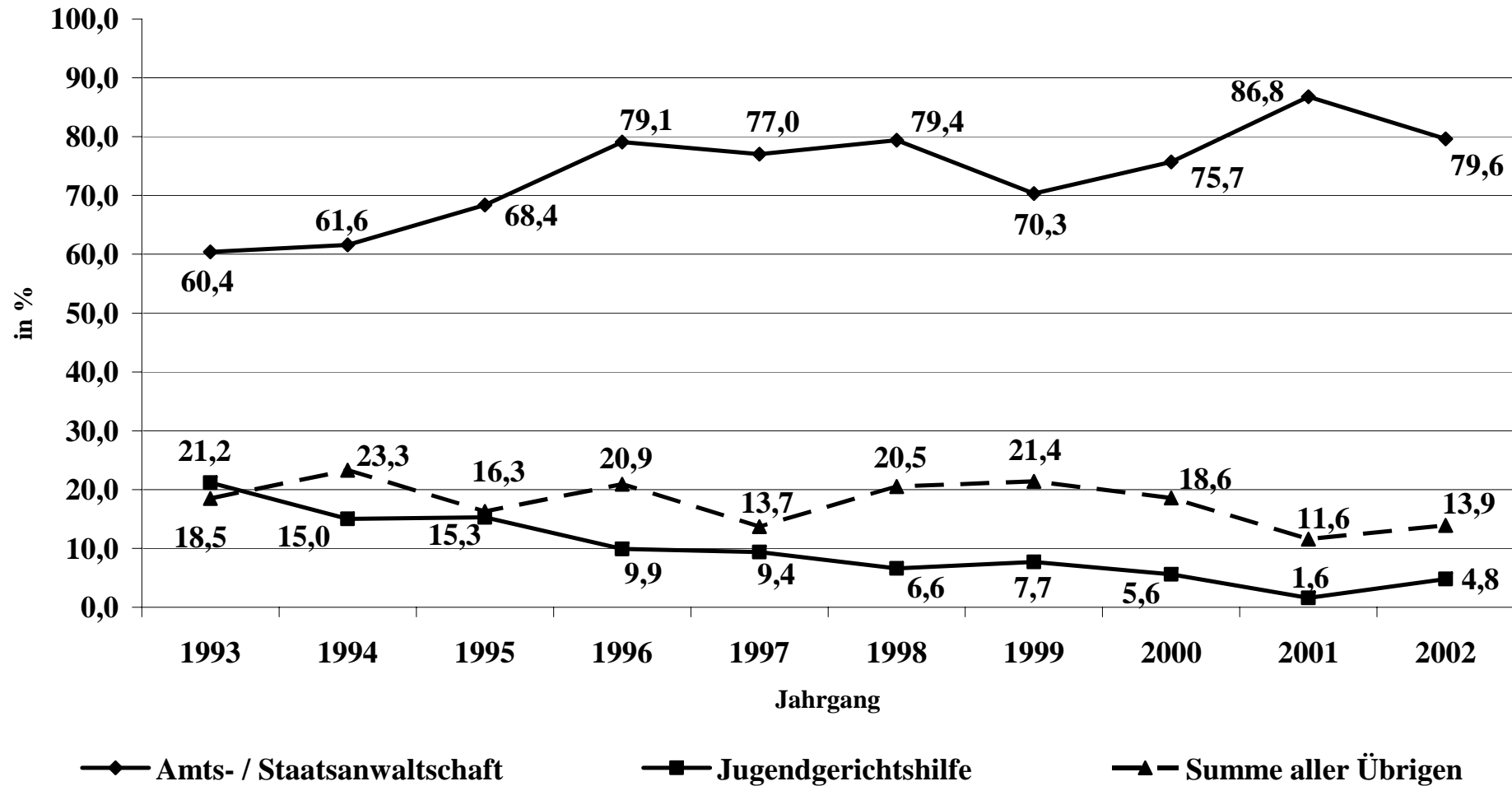
**Anregung zum TOA-Versuch
- Alle Altersstufen, Hauptkategorien -**

Schaubild 9b:

Anregung zum TOA-Versuch - Alle Altersstufen, Übrige im Detail -

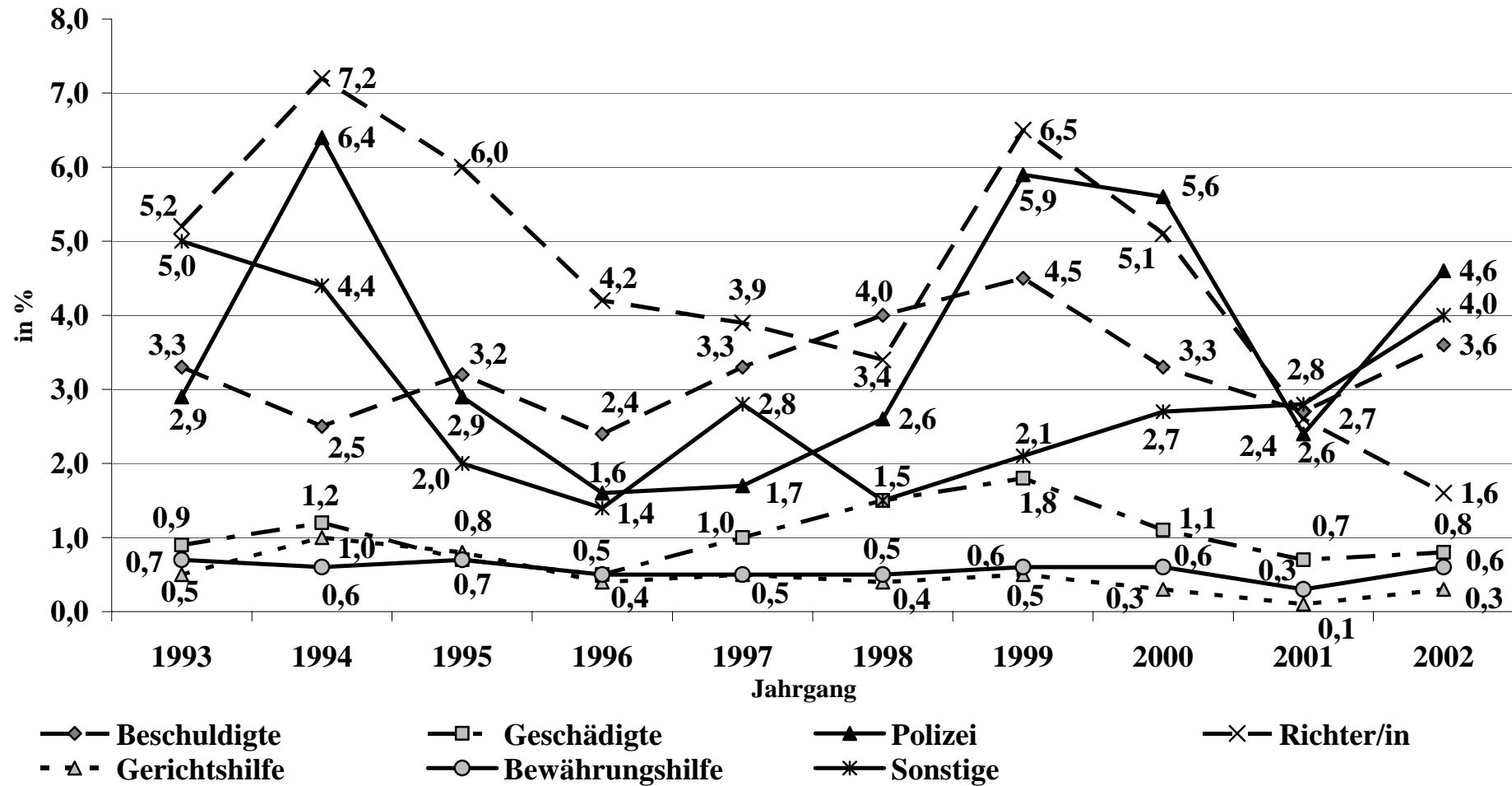


Schaubild 10a:

Anregung zum TOA-Versuch - Jugendliche / Heranwachsende, Hauptkategorien -

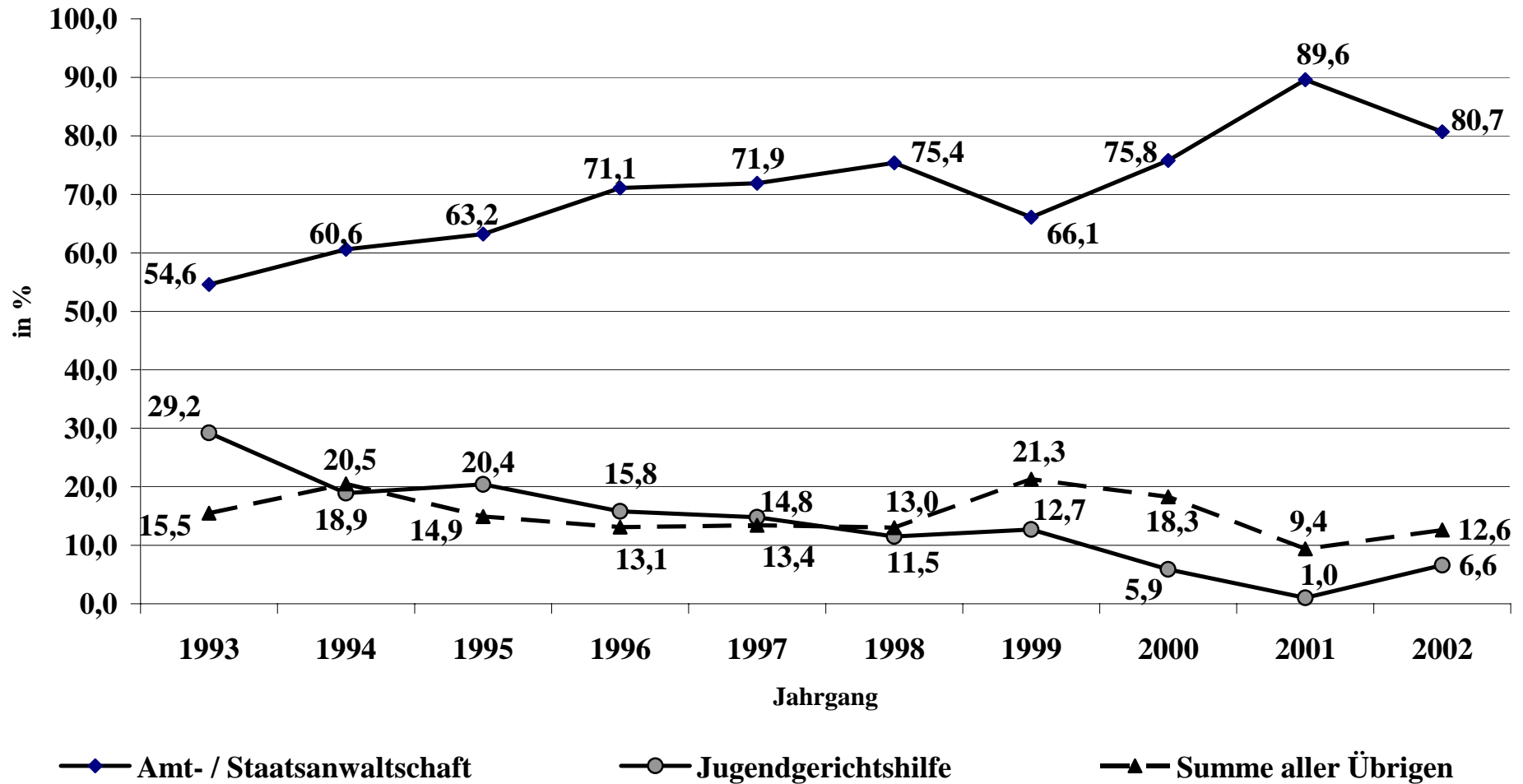


Schaubild 10b:

Anregung zum TOA-Versuch - Jugendliche, Heranwachsende, Übrige im Detail -

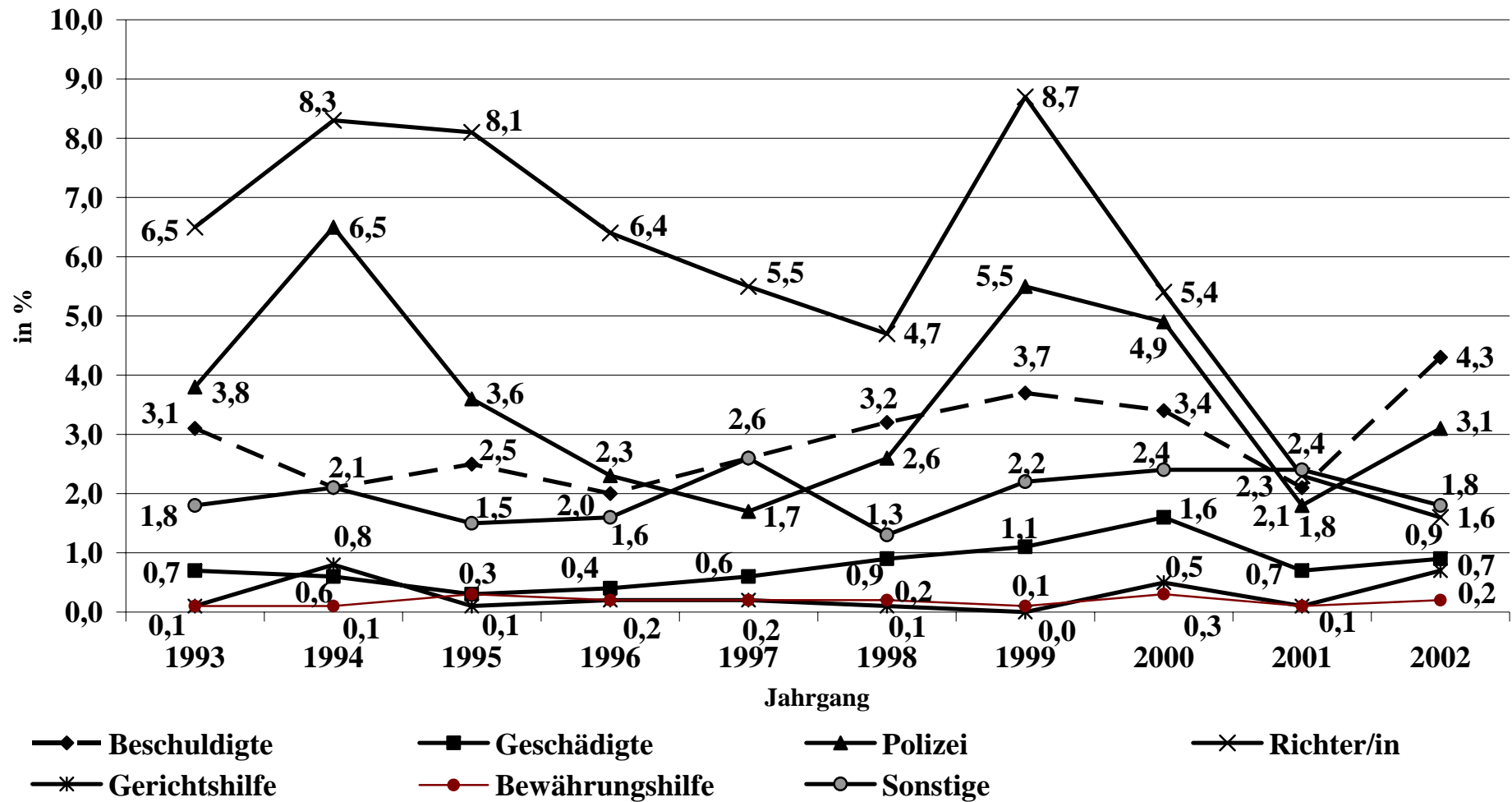


Schaubild 11a:

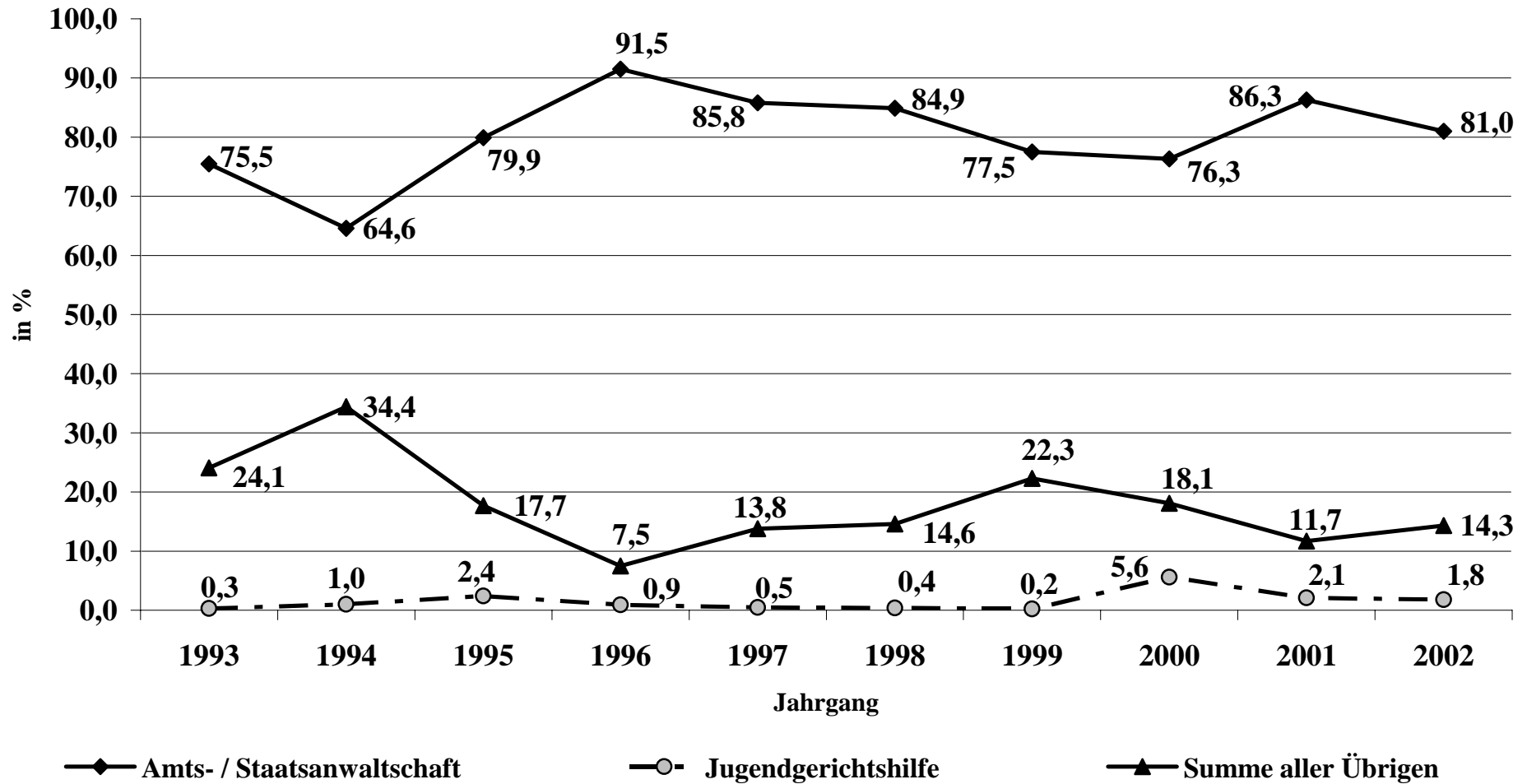
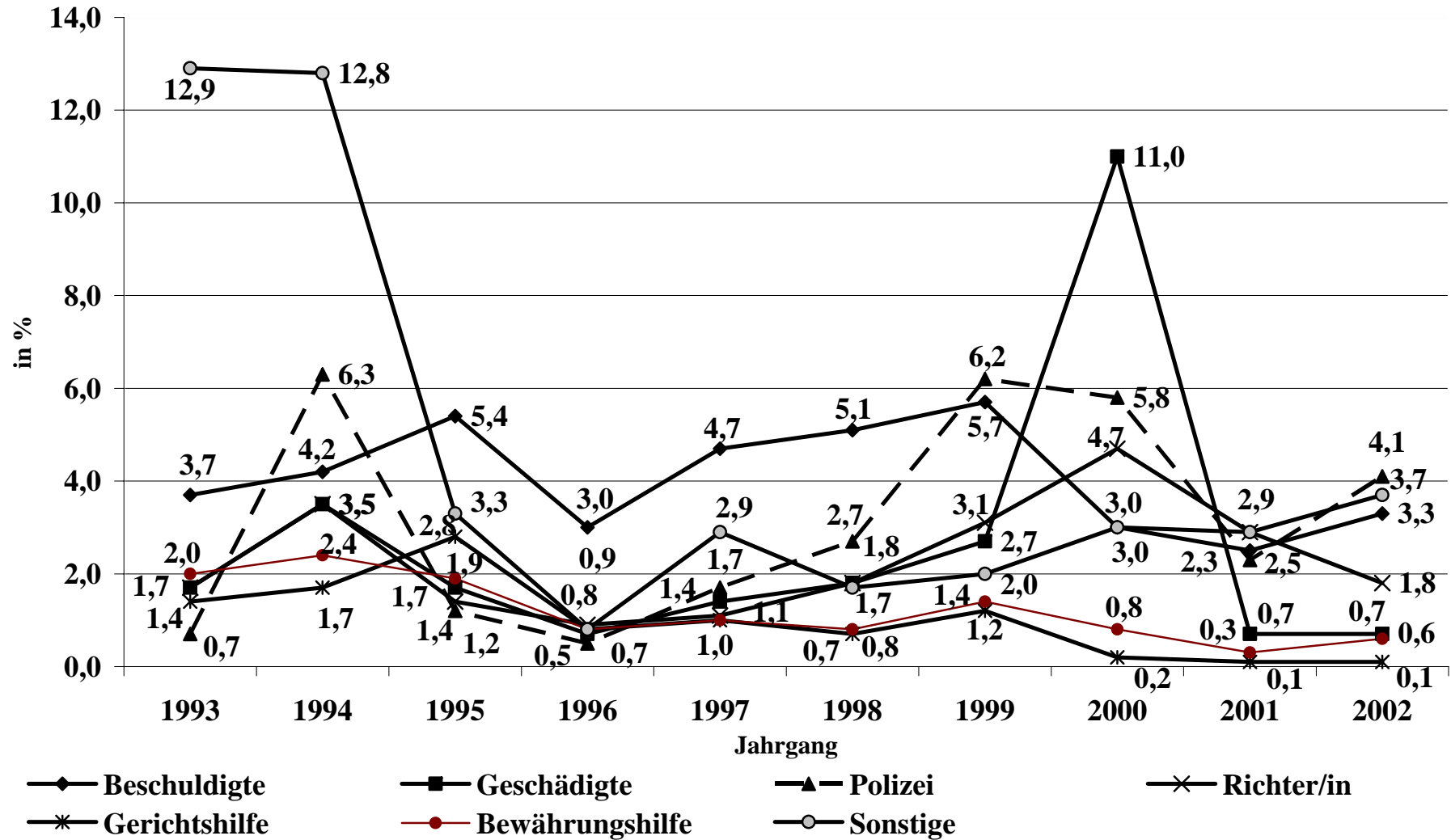
**Anregung zum TOA-Versuch
- Erwachsene, Hauptkategorien -**

Schaubild 11b:

Anregung zum TOA-Versuch - Erwachsene, Übrige im Detail -



Der weitaus überwiegende Teil der TOA-Verfahren wird mithin in allen Kategorien von der Amts- und Staatsanwaltschaft ausgewählt und den Ausgleichsprojekten zur weiteren Bearbeitung übergeben. Diese dominierende Stellung der Amts- und Staatsanwaltschaft hält auch im zuletzt vollständig auswertbaren Jahr 2002 an. Jedoch ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang in dieser Kategorie zu verzeichnen, der sich über alle drei Abfragedimensionen zieht. Am stärksten wirkt sich dies bei den Jugendlichen und Heranwachsenden aus; hier beträgt der Rückgang der Anregung durch die Amts- und Staatsanwaltschaft 9 % und liegt nun bei knapp 81 %.

Zugenommen hat die Bedeutung der Ausgleichsfälle, die auf Initiative der Beschuldigten zustande gekommen sind und die durch die Polizei angeregt wurden. Hierzu ist zu bemerken, dass die Bedeutung der Polizei in der TOA-Statistik nicht hinreichend abgebildet werden kann. Dies hängt damit zusammen, dass die Polizei im deutschen Strafverfahren Diversionsmaßnahmen nicht selbstständig einleiten kann. Auch dann, wenn die Polizei die entscheidenden Hinweise für die Falleignung gegeben hat, oder z. B. die Geschädigten auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht hat, werden die Fälle von der Amts- und Staatsanwaltschaft an die Ausgleichseinrichtungen überwiesen. Im Fragebogen ist zwar angegeben, dass auch die Polizei die erste Anregung zum TOA geben kann, allerdings ohne spezielle Meldeformulare erfahren die Einrichtungen nicht, dass die Initiative von der Polizei ausging.

Am 1. Dezember 1994 trat mit dem so genannten Verbrechensbekämpfungsgesetz¹⁴ auch der neue § 46a StGB in Kraft. Er eröffnete der Praxis vielfältige Möglichkeiten im Rahmen des Vorverfahrens, des Zwischenverfahrens und des Hauptverfahrens auf einen Täter-Opfer-Ausgleich hinzuwirken.¹⁵

Ein markanter Anstieg von Ausgleichsfällen, die durch die Gerichte eingeleitet wurden, ist jedoch seit Einführung dieser Regelung nicht zu beobachten. Insofern mag man bei scharfer kritischer Würdigung schlussfolgern, dass § 46a StGB sein Ziel bislang verfehlt. Man kann aber auch die Hoffnung hegen, dass es, trotz der im Jahr 1999 eingeführten §§ 115a und 155b StPO, die darauf abzielen, die Praxis zum aktiven Suchen nach Möglichkeiten des TOA anzuhalten, seine Zeit braucht, bis die neue Orientierung Allgemeingut im Bewältigen des Fallaufkommens geworden ist.

Die Zurückhaltung der Instanzpraxis kann bislang nicht auf gleichgerichtete Einflüsse der höchstrichterlichen Rechtsprechung zurückgeführt werden. Vielmehr hat der Bundesgerichtshof in mehreren Revisionsentscheidungen deutlich gemacht, dass § 46a StGB möglichst weitgehend in Erwägung zu ziehen ist und dass er bereit ist, den Anwendungsbereich dieser Norm bis zu den Grenzen des Wortlautes auszudehnen.¹⁶

In seiner jüngsten Rechtsprechung hat der BGH die Anforderungen an einen Täter-Opfer-Ausgleich bei Gewalt- und Sexualdelikten deutlich verschärft.¹⁷ Diese Rechtsprech-

¹⁴ BGBl. I vom 28.10.1994, S. 3186.

¹⁵ Über die bis dahin schon bestehenden Möglichkeiten nach § 153a StPO und die allgemeine Strafzumessungsregel in § 46 Abs. 2 StGB hinaus, ist insbesondere die vorwegnehmende Einstellung des Verfahrens nach § 153b StPO in Fällen, in denen das Gericht nach regulärer Hauptverhandlung im Urteil einen Schuldspruch verhängen, aber von Strafe absehen kann, zu nennen.

¹⁶ Vgl. etwa BGH NStZ 2002, 364 mit Anm. Dölling/Hartmann. Zur Interpretation der Rechtslage siehe vor allem auch Schöch 2000, 309 ff.

¹⁷ BGH NJW 2003, 1466 ff; BGH StV 2002, 649 mit kritischen Anmerkungen Kaspar.

ung betrifft zwar die von den Ausgleichseinrichtungen bearbeiteten Fälle nicht unmittelbar, jedoch bleibt abzuwarten, ob sich nunmehr eine generell restriktive Haltung gegenüber dem TOA durchsetzen wird.¹⁸

¹⁸ Hierzu ist eine Rezension von Dölling/Hartmann NStZ 2004 im Erscheinen sowie ein Beitrag, der bereits publiziert ist: Hartmann: Mediation und Verfahrensgarantien, in: Barton (Hg.) Beziehungsgewalt und Verfahren, Tagungsband zu den 2. Bielefelder Verfahrenstagen, Bd. 32 der Reihe: Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Baden-Baden, S. 77-90 und 80 ff, 2004.

5. Merkmale der ausgewählten Fälle

5.1 Deliktsstruktur

Ein wesentliches Kriterium bei der Bewertung der Ausgleichsfälle ist der jeweils verwirklichte Straftatbestand. Vor allem in der juristischen Literatur war anfänglich umstritten, ob schwere Taten wie Körperverletzungsdelikte in einen TOA einbezogen werden könnten.¹⁹ Andererseits wurde gerade von Ausgleichseinrichtungen ebenfalls von Anfang an darauf hingewiesen, dass die juristischen Tatbestände das tatsächliche Geschehen nur unzureichend zum Ausdruck bringen können.

Insbesondere die Verletzungen der Geschädigten und die Hintergründe einer Tat, die im Ausgleichsprozess von großer Bedeutung sind, finden in den juristischen Kategorien häufig keinen Niederschlag. Dies zeigt sich in der Praxis gerade auch bei Körperverletzungen, obwohl die §§ 223 ff. StGB im Vergleich zu anderen Deliktgruppen relativ differenziert ausgestaltet sind.

Dennoch steht mit den juristischen Tatbeständen ein Kategoriensystem zur Verfügung, mit dem die vielfältigen Sachverhalte im Ergebnis einigermaßen adäquat dargestellt werden können und das den Vergleich verschiedener Einrichtungen gestattet, weil es relativ einheitlich angewendet wird.

Die folgenden Auswertungen von Schaubild 12 erfolgen auf der Basis der zu den Beschuldigten gespeicherten Daten. Pro Beschuldigten können in den Erhebungsbogen bis zu fünf Delikten angegeben werden, gleichviel ob diese Delikte tateinheitlich oder tadmehrheitlich begangen wurden. Aus früheren Untersuchungen ist bereits bekannt, dass in der Praxis ein breites Deliktsspektrum im Täter-Opfer-Ausgleich bearbeitet wird. Dies hat sich in der vorliegenden Untersuchung erneut bestätigt.²⁰

Eine Darstellung sämtlicher Delikte für alle hier behandelten Jahrgänge würde allerdings den Rahmen dieses Berichts sprengen. Deshalb wird an dieser Stelle die Entwicklung der TOA-Fälle lediglich anhand der häufigsten Delikte und in Form von zusammengefassten Haupt-Deliktskategorien aufgezeigt.

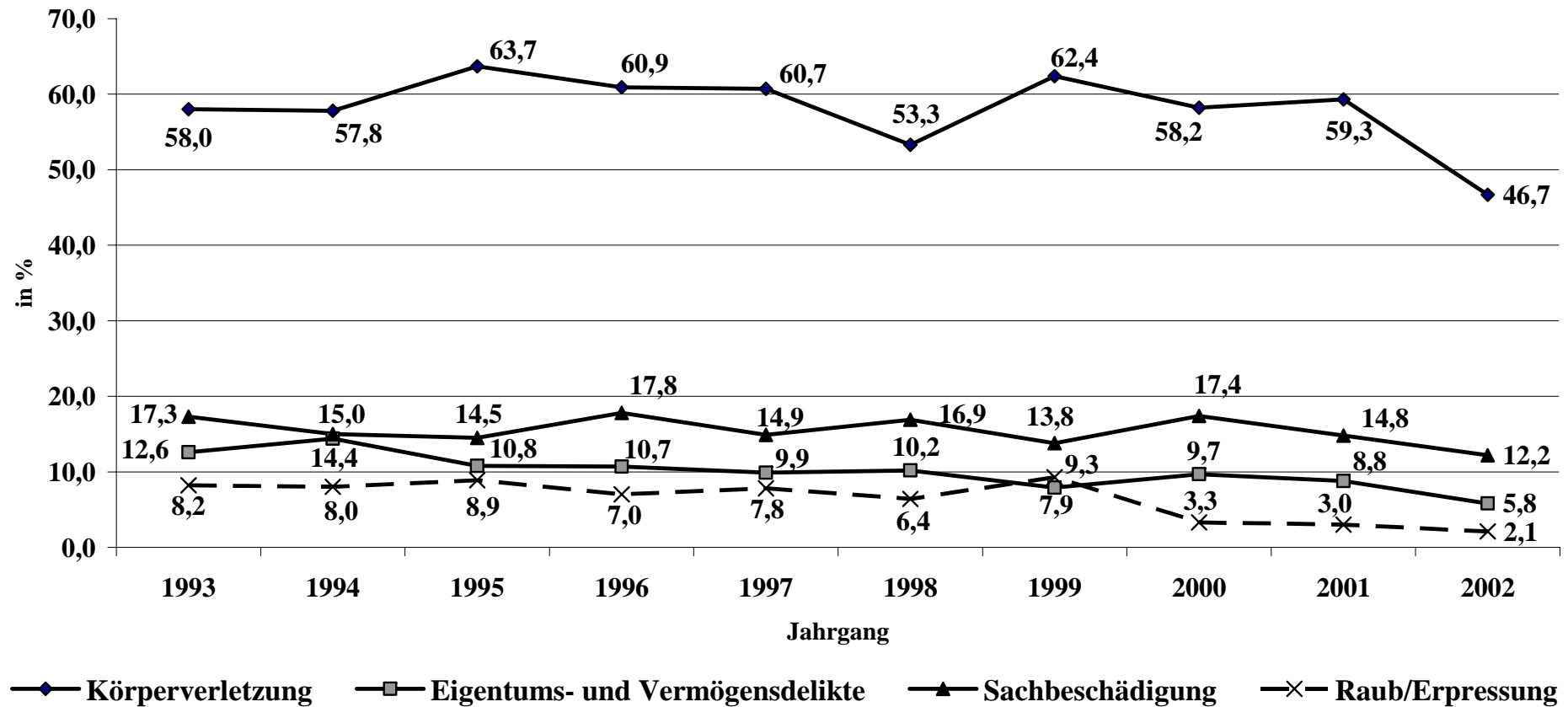
Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Beschuldigten, mit denen ein Ausgleichsversuch unternommen wurde. Da pro Beschuldigten mehrere Delikte angegeben werden konnten, ergibt die Summe der Prozentwerte mehr als 100 %.

¹⁹ An dieser Stelle sei nur auf Dreher/Tröndle 47. A. 1995, Randnummer 3 a. E. zu § 46a verwiesen. Dort wurde zwar eingeräumt, dass der Gesetzgeber keine Einschränkungen hinsichtlich bestimmter Delikte vorgenommen habe; dennoch wurde die Anwendung von § 46a auf Taten, bei denen Gewalt gegen eine Person angewandt oder mit Gefahren für Leib und Leben gedroht wurde, für kaum vorstellbar erachtet. Anders inzwischen die Neuaufgaben, zuletzt Fischer 2003.

²⁰ Bedauerlicherweise ist bei der bisherigen Berechnung der Kategorie ‚Sachbeschädigung‘ ein Berechnungsfehler unterlaufen. Sie führte bisher lediglich § 304. Die neu berechnete Kategorie, die in allen Jahrgängen korrigiert wurde, weist nun § 303 und § 304 aus.

Schaubild 12:

Delikstruktur der Ausgleichsfälle - Zusammengefasste wesentliche Delikskategorien -



Die Auswertung zeigt, dass der Schwerpunkt der Delikte im Täter-Opfer-Ausgleich konstant bei den Gewalt- und Körperverletzungsdelikten liegt. Hier wird der Wert einer kontinuierlichen Bestandsaufnahme besonders deutlich. Entgegen den anfänglich vorgebrachten Bedenken in der Literatur und (bei Gesprächskontakten vor Ort) in der Justizpraxis kann nunmehr als erwiesen gelten, dass der Täter-Opfer-Ausgleich sich gerade bei dieser Deliktsgruppe bewährt hat.

Ohne den unten folgenden Detailauswertungen vorzugreifen, kann schon aufgrund der kontinuierlich hohen Fallzuweisung aus dem Bereich der Körperverletzungs- und Gewaltdelikte der Schluss gezogen werden, dass Konfliktschlichtung und Mediation in diesem Bereich inzwischen sowohl von den Praktikern in der Justiz als auch insbesondere von den Opfern weitestgehend akzeptiert werden.

Dieses Ergebnis ist umso bemerkenswerter, als es in einem gesellschaftlichen Umfeld erzielt wurde und wird, in dem eine Verschärfung der Strafen bei Körperverletzungs- und Gewaltdelikten von Politik, Medien und verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen vehement eingefordert wurden. Die anhaltende Akzeptanz der betroffenen Opfer für den Täter-Opfer-Ausgleich, die mit dieser Untersuchung nachgewiesen werden kann, sollte im Rahmen der öffentlichen Diskussion zur Kenntnis genommen werden.

Auch die von anderer Seite in umgekehrter Richtung vorgebrachten Bedenken, der Täter-Opfer-Ausgleich diene vornehmlich einer Ausweitung der sozialen Kontrolle, werden durch diese Auswertung prima facie nicht bestätigt. Genauere Untersuchungen zur Schwere der Körperverletzung und zur Höhe der materiellen Schäden werden diesen ersten Anschein bestätigen.

Hervorgehoben sei an dieser Stelle auch, dass Raub- und Erpressungsdelikte im Täter-Opfer-Ausgleich mit einem höheren Anteil vertreten sind als in der Kriminalstatistik, insbesondere in Jugendsachen. Nicht nur aus der Perspektive der Justizpraxis und der Geschädigten, sondern auch nach theoretischen Maßstäben erscheint bei zahlreichen Gewalt- und Körperverletzungsdelikten eine Normverdeutlichung durch die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens und sodann, im nächsten Schritt, eine Erledigung durch Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung mit nachfolgender Einstellung des Strafverfahrens als vorzuzugwürdige Lösung.

Bei den nach der Kriminalstatistik besonders häufigen Eigentumsdelikten fehlt es dagegen aus der Sicht der Praxis und wohl auch der Opfer vielfach an einem Konflikt, der eine Mediation als sinnvoll oder gar unerlässlich erscheinen lässt. Andere Formen der Diversion sind hier im Justizalltag leichter abzuwickeln. Ob das Potential des Täter-Opfer-Ausgleichs in diesem Deliktsfeld ausgeschöpft wird, lässt sich anhand der TOA-Statistik nicht beantworten.

Das breite, hier nicht im Einzelnen dargestellte Deliktspektrum zeigt allerdings, dass die Praxis jedenfalls an einzelnen Standorten durchaus experimentierfreudig ist. Insgesamt macht die TOA-Statistik deutlich, dass es nicht sinnvoll gewesen wäre, bestimmte Delikte von vorne herein vom TOA auszuschließen. Vielmehr muss der Praxis die Möglichkeit offen stehen, in jedem Einzelfall die Eignung zu einem TOA zu prüfen.

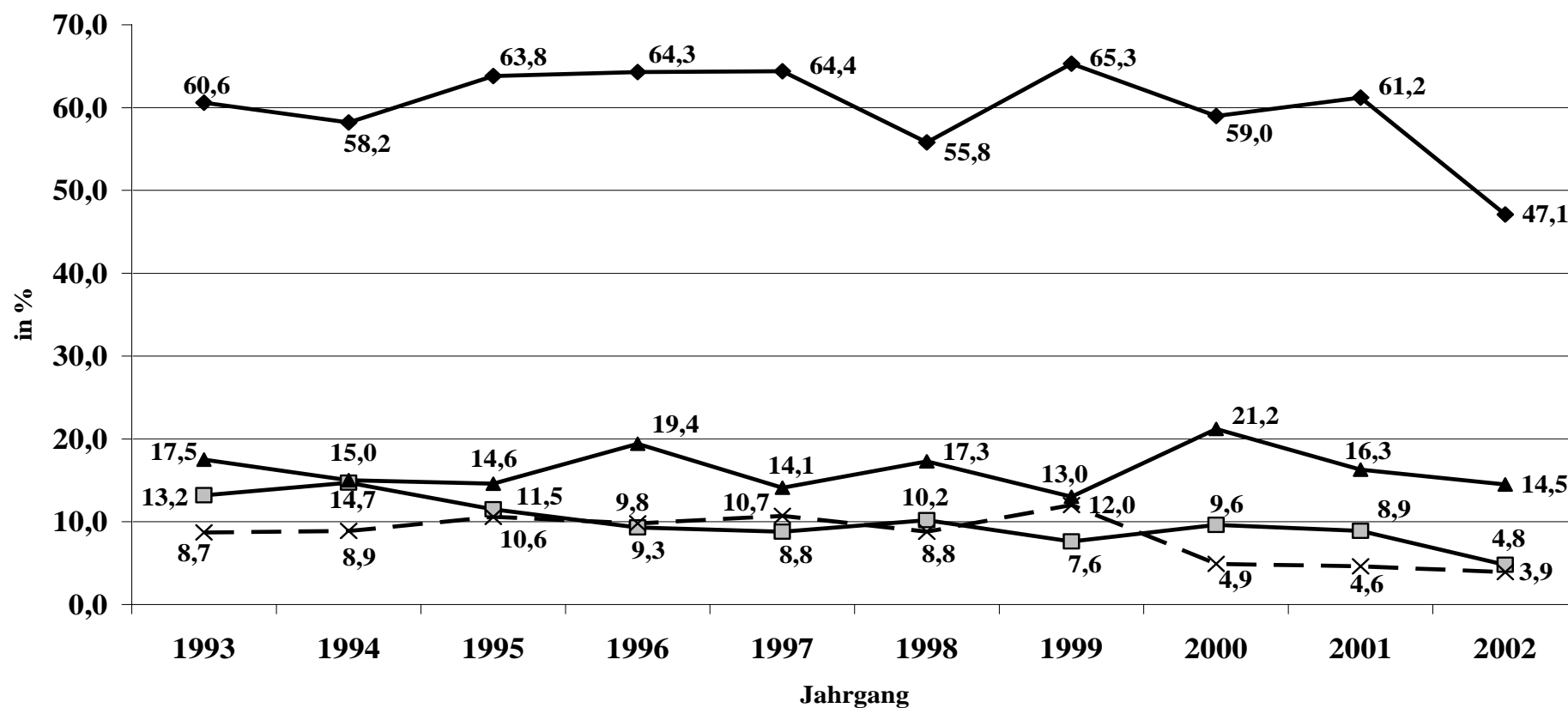
In der Diskussion um den TOA im Erwachsenenstrafrecht war anfangs ungewiss, ob die aus dem Jugendstrafrecht bekannten Deliktschwerpunkte übertragbar sind, oder ob der TOA bei erwachsenen Beschuldigten einen anderen Charakter annimmt.

Als Ursache für eine andere Entwicklung der Deliktstruktur im Erwachsenenstrafrecht kamen sowohl die unterschiedliche Rechtslage als auch die nahe liegende Möglichkeit in Betracht, dass die Geschädigten sich bei erwachsenen Beschuldigten zurückhaltender zeigen könnten hinsichtlich ihrer Bereitschaft, sich auch nach schwereren Taten an einem TOA zu beteiligen.

Schon die Auswertungen zur TOA-Statistik 1993 zeigten indes, dass die Anteile der einzelnen Deliktstypen nur geringe Unterschiede zwischen den Altersgruppen aufweisen. Dieses Ergebnis bestätigt sich im Wesentlichen über den ganzen hier untersuchten Zeitraum. Die genannten Befürchtungen können nunmehr als widerlegt gelten, wie die folgenden Schaubilder 13 und 14 zeigen.

Schaubild 13:

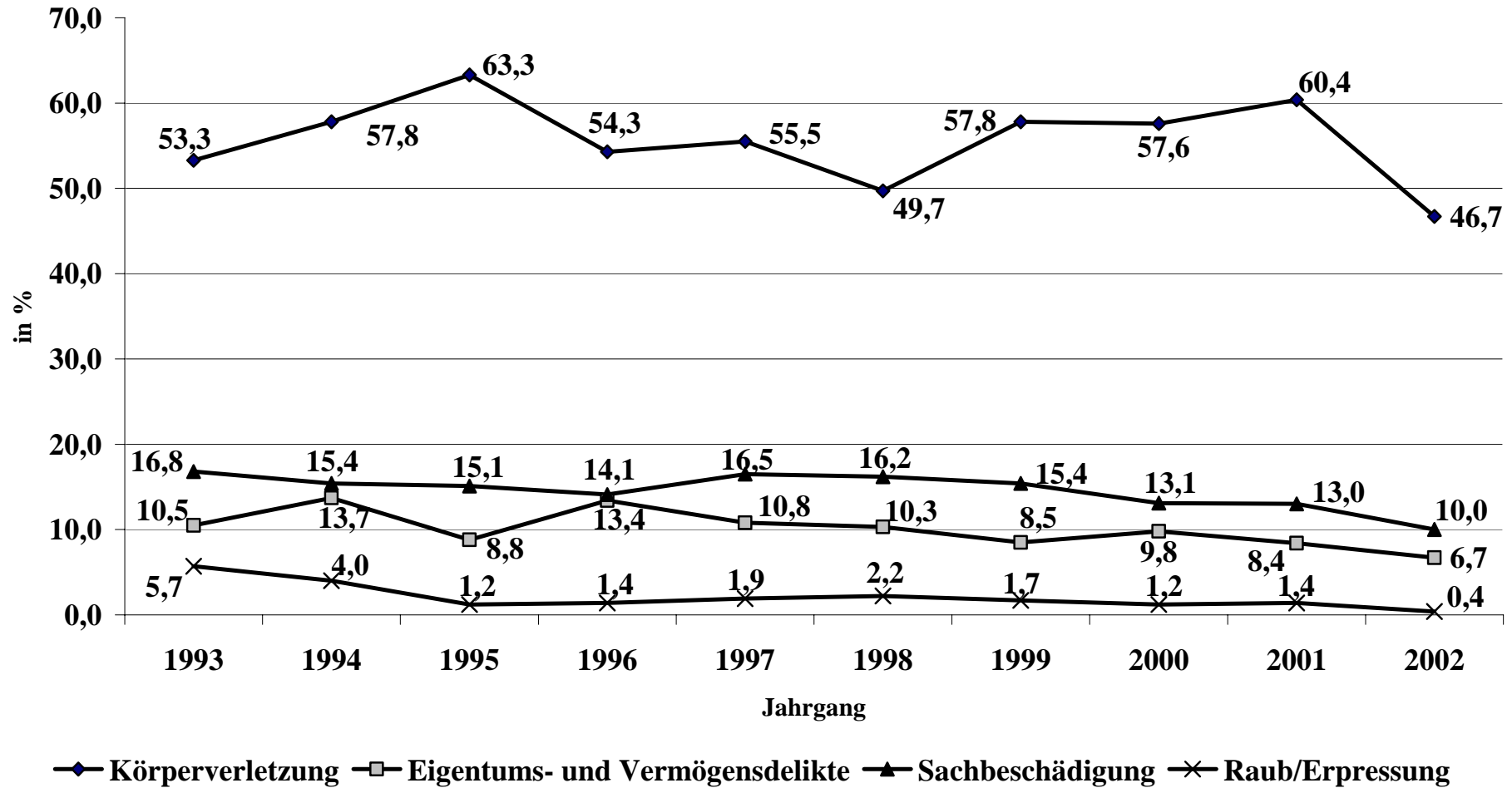
**Deliktstruktur der Ausgleichsfälle
- Jugendliche und Heranwachsende -**



◆ Körperverletzung □ Eigentums- und Vermögensdelikte ▲ Sachbeschädigung × Raub/Erpressung

Schaubild 14:

Deliktstruktur der Ausgleichsfälle - Erwachsene -



Der Anteil der Körperverletzungsdelikte liegt bei den jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten zwar im Durchschnitt etwas höher als bei den erwachsenen Beschuldigten, jedoch vermitteln die Schaubilder einen sehr ähnlichen Gesamteindruck. Augenfällig ist der rapide Rückgang der Körperverletzungsdelikte, der sich in allen Altersgruppen zeigt. Er beträgt sowohl bei den jugendlichen, heranwachsenden und erwachsenen Beschuldigten 12 % bzw. 14 Prozentpunkte. Dieser starke Rückgang erklärt sich durch die parallele Betrachtung derjenigen Delikte, die nicht in einer der Deliktsgruppen subsumiert sind. Der Anteil der so genannten sonstigen Delikte trägt im aktuellen Erhebungsjahr 2002 mit 34,8 % zur Statistik bei. Der Längsschnitt zeigt, dass die Zunahmen der Jahre 1999/2000 und 2000/2001 im Bereich von 3 bzw. 4 Prozentpunkten liegen. Im letzten Erhebungsjahr beträgt der Anstieg 14,4 Prozentpunkte. Für die Zunahme ist kein Delikt besonders hervorzuheben; der Effekt wird von mehreren Delikten getragen. Die stärksten Zuwächse verzeichnet § 185 mit 2,3 % und § 241 mit 1,2 % im Vergleich zum Vorjahr.

Hinsichtlich der Anteile der Raubdelikte spiegelt sich die unterschiedliche rechtliche Ausgestaltung des Jugend- und Erwachsenenstrafrechts wider, da das Erwachsenenstrafrecht bei Verbrechen keine Einstellung der Verfahren zulässt und damit die übliche Erledigung von Ausgleichsverfahren verschließt.²¹ Allerdings könnte dies ein Ansatzpunkt für die Richterschaft sein, die Eignung solcher Fälle für einen Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen des Hauptverfahrens nach § 46a StGB genau zu prüfen, wobei zu berücksichtigen sein wird, dass gerade bei Raubdelikten die Phänomenologie der Taten jugendlicher und erwachsener Täter deutliche Unterschiede aufweisen dürften. In diesem Zusammenhang muss aktuell darauf hingewiesen werden, dass der Anteil von Raub und Erpressung bei den jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten, der mit 12 % im Jahre 1999 noch deutlich höher als bei den erwachsenen Beschuldigten mit 1,7 % lag, sich im Jahre 2001 mit 4,6 % an den Anteil der erwachsenen Beschuldigten mit 4,6 % zu 1,4 % angeglichen hat. Auch im Jahr 2002 zeigt sich, dass sich die Deliktsstruktur in dieser Kategorie zwischen Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen angeglichen hat, auch wenn die Zahlen der Erwachsenen unter 0,5 % sanken.

Dennoch kann auch für den Jahrgang 2002 zusammenfassend festgehalten werden, dass auch im Erwachsenenstrafrecht Körperverletzungs- und andere Gewaltdelikte im Vordergrund stehen und nicht etwa die bloße Abwicklung finanzieller Schäden.

5.2 Merkmale der Beschuldigten und Geschädigten

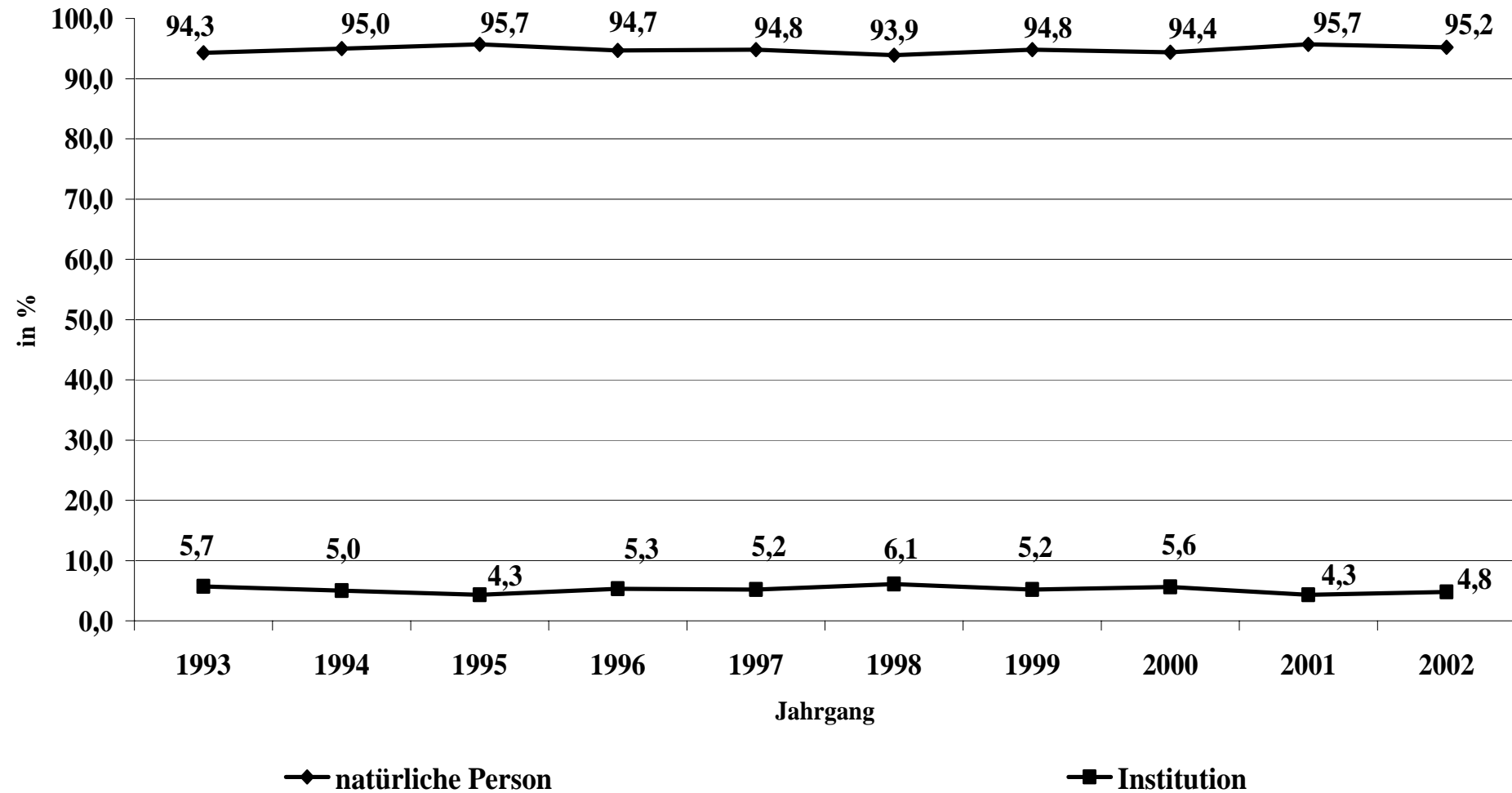
Zu den Beschuldigten und Geschädigten werden im Rahmen der bundesweiten TOA-Statistik auch eine Reihe von sozialstatistischen Merkmalen erhoben, die einen Eindruck von dem Personenkreis vermitteln sollen, der in den TOA einbezogen wurde.

Zunächst einmal wird danach unterschieden, ob eine natürliche Person oder eine Institution durch die Tat betroffen bzw. geschädigt wurde. Die Verteilung wird insoweit aus dem nachstehenden Schaubild 15 ersichtlich.

²¹Es sei denn, man kann ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt des Absehens von Strafe nach § 46a StGB, wenn etwa ein minder schwerer Fall eines Verbrechens oder eine Beihilfe zum Verbrechen vorliegt und die Strafuntergrenze unter 1 Jahr absinkt, über § 153b StPO zu einer Einstellung des Verfahrens nach TOA oder intensiver Schadenswiedergutmachung kommen.

Schaubild 15:

Art der Geschädigten



Der weitaus größte Teil der Geschädigten sind natürliche Personen. Institutionen hingegen machen durchgehend weniger als 10 % aus, in den meisten Jahren nur etwa 5 %. Dieses Ergebnis zeigt ebenso wie der hohe Anteil an Gewaltdelikten, dass der Gedanke der Konflikt-schlichtung unter unmittelbar betroffenen Personen für den TOA zum Leitbild geworden ist.

Die nächste Unterscheidungsmöglichkeit im Datenbestand betrifft den Umstand, ob die Opfer männlichen oder weiblichen Geschlechts waren. Die entsprechende Verteilung wird aus den nachfolgenden Schaubildern 16 und 17 deutlich.

Schaubild 16:

Geschlecht der Geschädigten

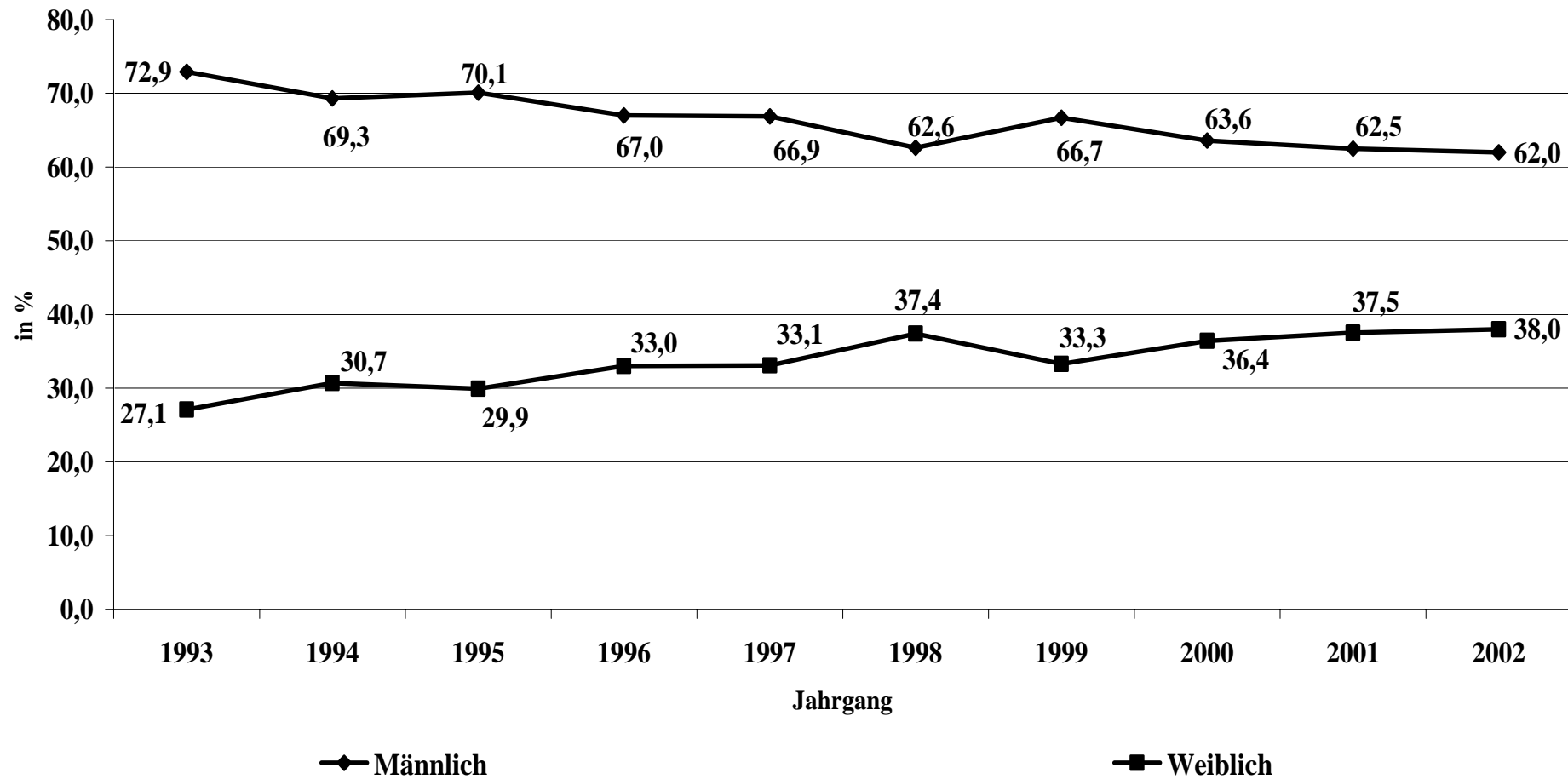
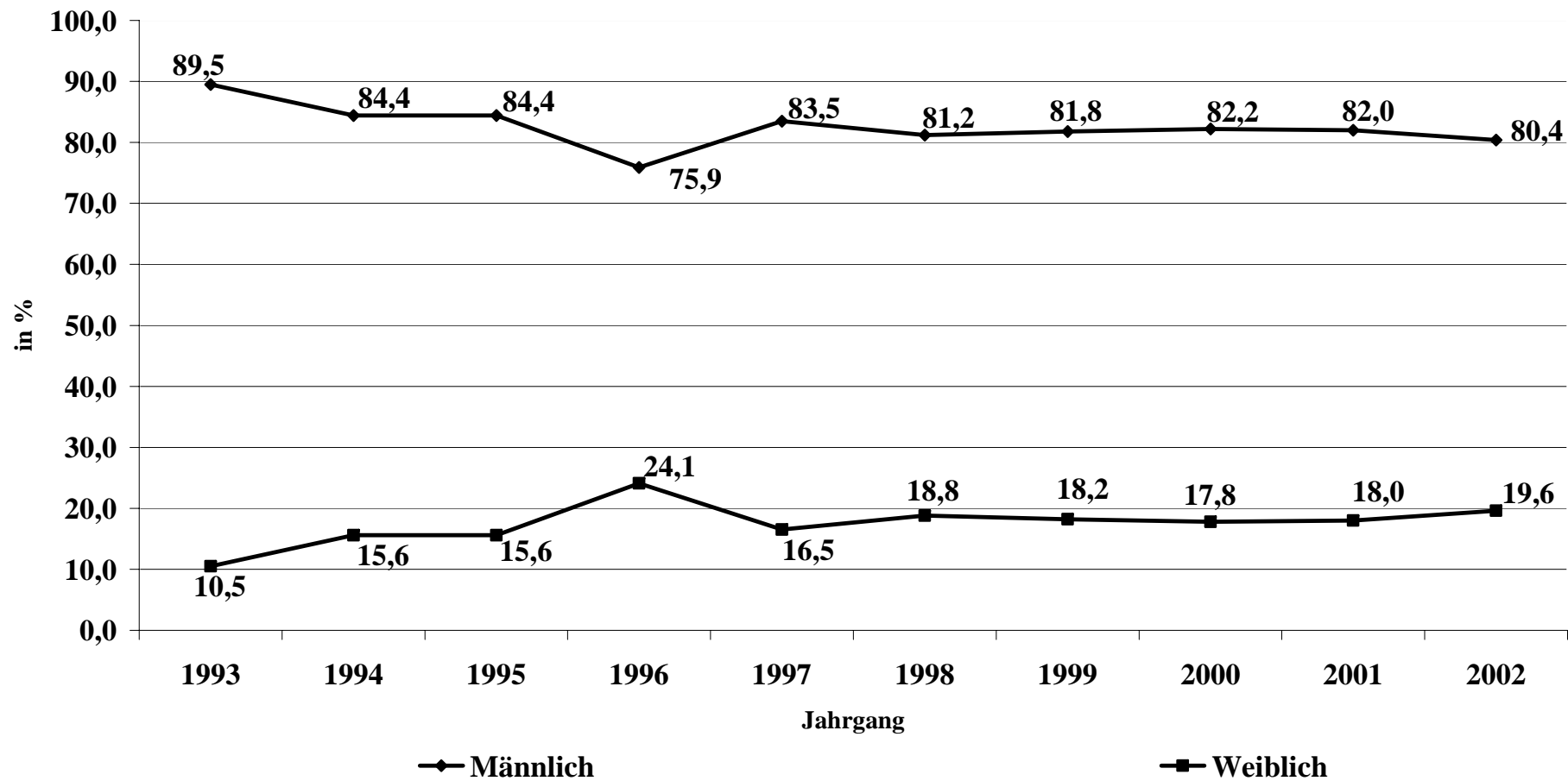


Schaubild 17:

Geschlecht der Beschuldigten



Wie aus den Schaubildern 16 und 17 ersichtlich, gleichen sich die Anteile der Geschlechter allmählich an, wenngleich die Mädchen bzw. Frauen besonders bei den Beschuldigten durchweg, wie nach dem offiziellen Kriminalitätsbild der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Rechtspflegestatistiken auch nicht anders zu erwarten, einen deutlich niedrigeren Anteil innehaben.

Im gesamten Zehnjahresschnitt zeigt sich, dass der Anteil der weiblichen Geschädigten um 11 % auf 38 % im aktuellen Erhebungsjahr 2002 zugenommen hat. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der weiblichen Beschuldigten um 9 % an.

Eine weitere Differenzierung ist in der TOA-Statistik nach der Nationalität der Geschädigten und der Beschuldigten möglich. Die nachfolgenden Schaubilder 18 und 19 verschaffen einen entsprechenden Überblick über die auch hier recht stabile Entwicklung im Quer- und Längsschnitt.

Schaubild 18:

Nationalität der Geschädigten

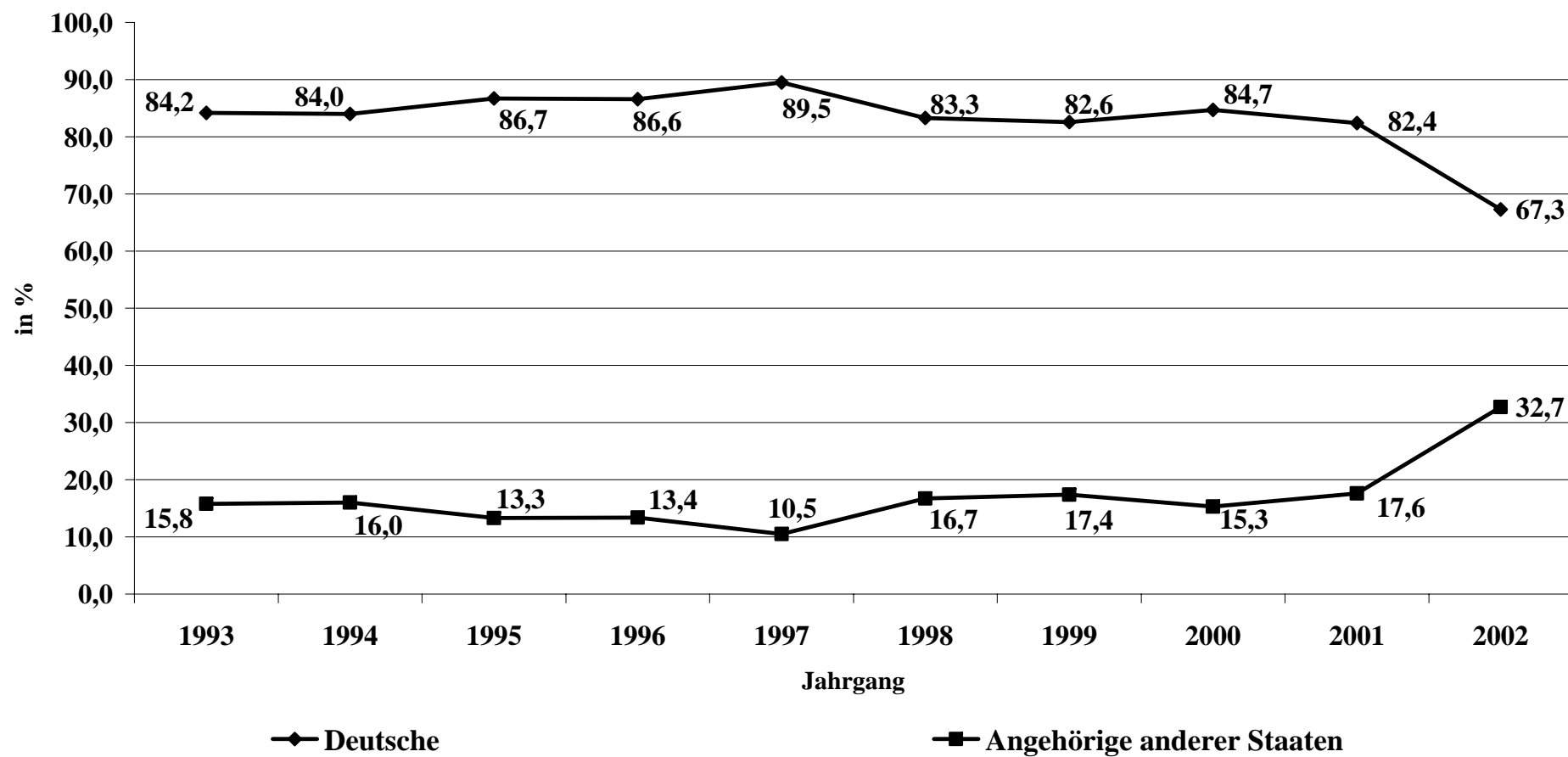
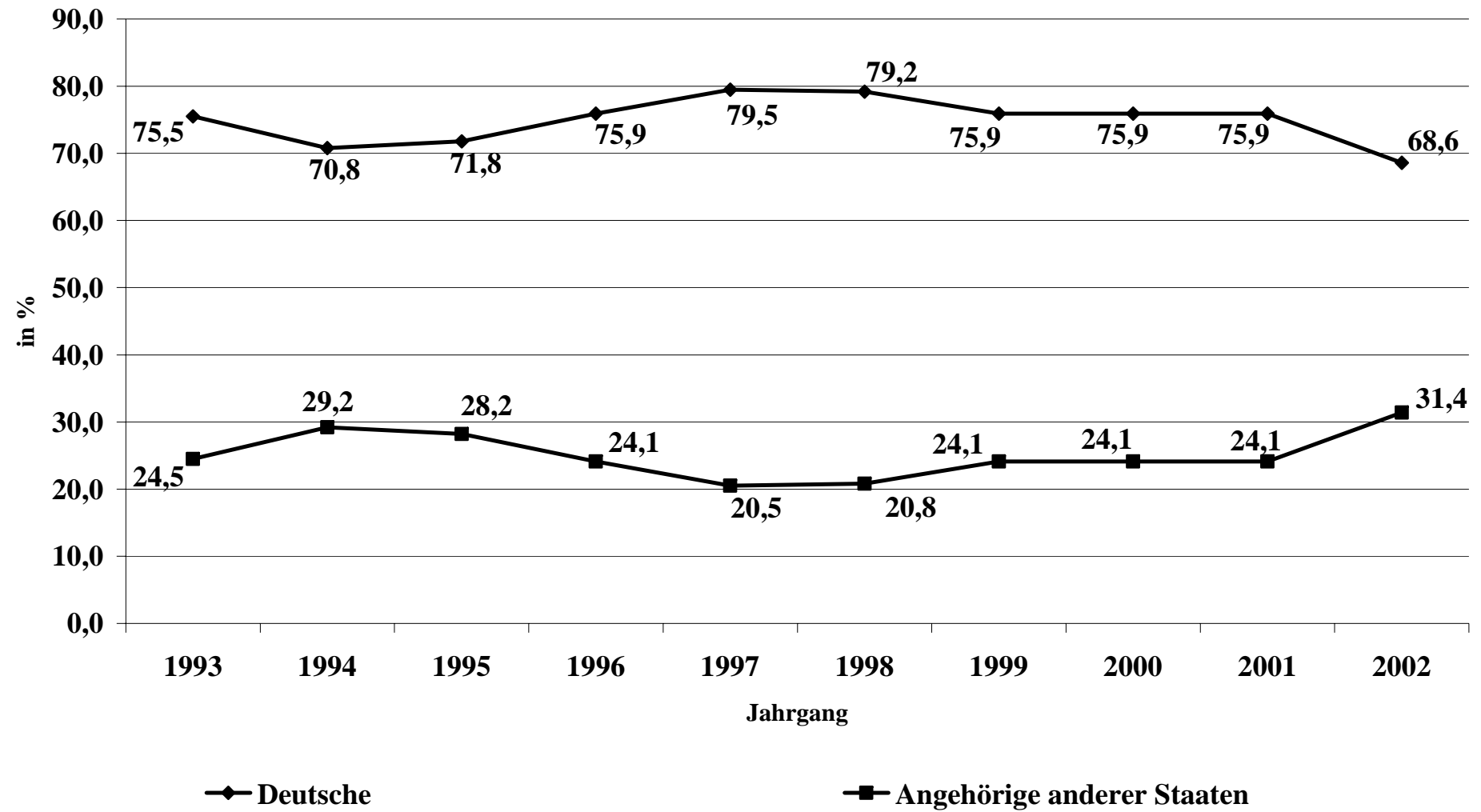


Schaubild 19:

Nationalität der Beschuldigten



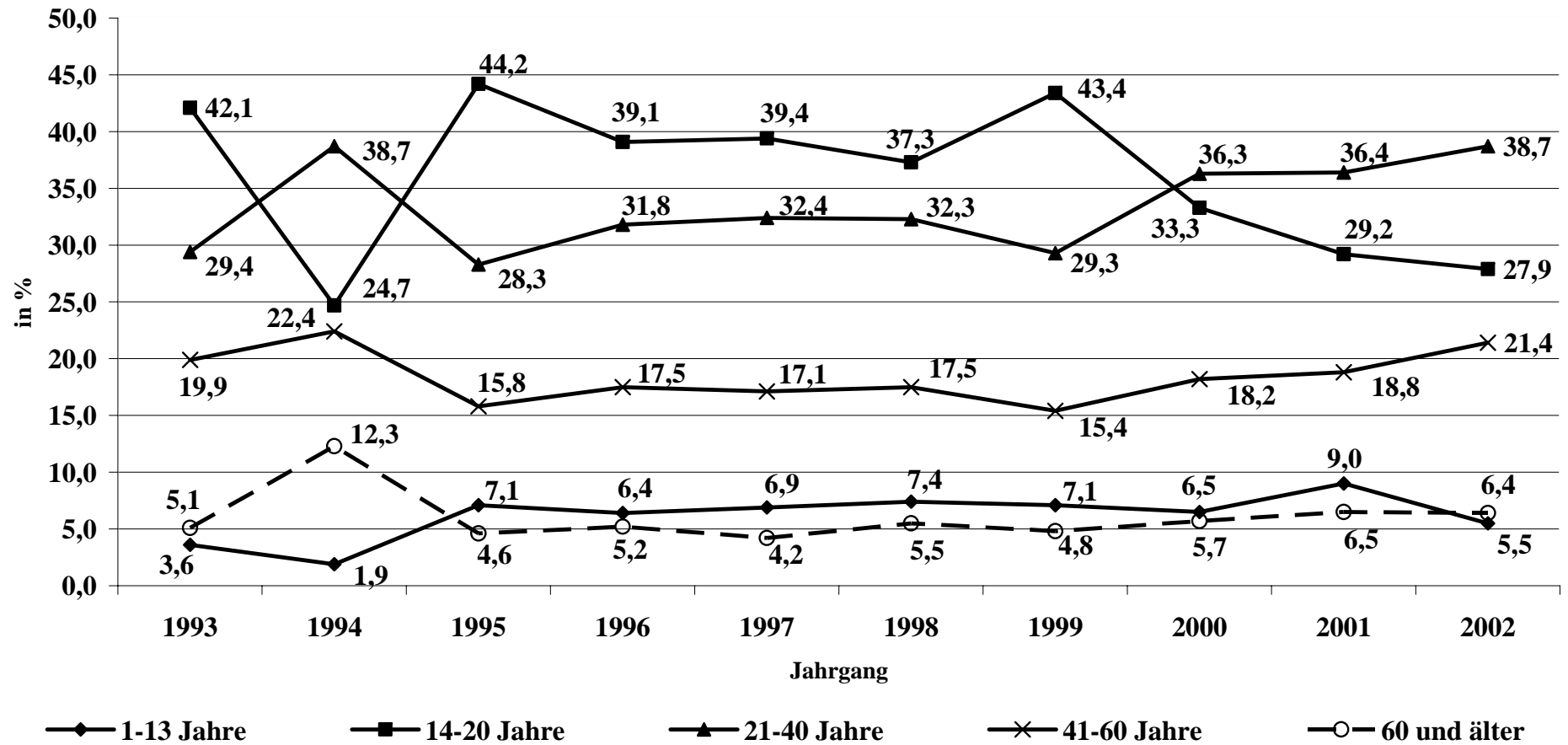
Von den Geschädigten besitzen durchgehend über 80 % die deutsche Staatsangehörigkeit, von den Beschuldigten über 70 %. Bemerkenswert ist allerdings die Abnahme der deutschen Geschädigten und Beschuldigten auf den bisherigen Tiefststand im aktuellen Jahr 2002. Beide erreichen knapp 67 % bzw. 68 %. Gleichzeitig nimmt die Zahl der ausländischen Geschädigten und Beschuldigten zu; im Vergleich zum Vorjahr stieg der Anteil der ausländischen Geschädigten um 15 Prozentpunkte. Insgesamt waren auf der Geschädigten- und Beschuldigten-seite über 40 Nationen vertreten. Die Anteile der einzelnen ausländischen Nationalitäten erreichten jedoch größtenteils kaum 1 %, nur die türkische Nationalität trat mit durchschnittlich über 3 % bei den Geschädigten und über 10 % bei den Beschuldigten hervor.

Nach Geschlecht und Nationalität interessiert ganz besonders das Alter der Beschuldigten, zumal nach Auswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik und empirischen Forschungen ein ganz enger Zusammenhang zwischen der sog. Alters-Kriminalitätskurve und der Alters-Opferkurve besteht. Entgegen verbreiteten Annahmen sind nicht die Erwachsenen und besonders ältere Menschen, sondern die Jugendlichen und Heranwachsenden, die bei der amtlich registrierten Kriminalität als besonders belastet auffallen, auch als Opfer von Straftaten am stärksten, bemessen an ihrem Bevölkerungsanteil, betroffen. Das muss nicht automatisch bedeuten, dass in jedem Einzelfall dann auch durch Täterwerden ein erhöhtes Risiko des Opferwerdens entsteht und umgekehrt, jedoch sprechen die quantitativen Ergebnisse dafür, dass die generelle Wahrscheinlichkeit mit wachsender Zahl von Handlungen bzw. Erfahrungen deutlich steigt.²²

²² Vgl. hierzu u.a. Schindler 2001 und Kerner 1999.

Schaubild 20:

Altersstufe der Geschädigten



Wie das Schaubild 20 zeigt, streut das Alter der Geschädigten weit vom Vorschulalter bis ins hohe Seniorenalter. Bis ins Jahr 1999 ist die anteilmäßig stärkste Gruppe, wie bei den Beschuldigten, die Jugendlichen und Heranwachsenden. Die beschuldigten Jugendlichen und Heranwachsenden tragen durchgehend mit Werten bis 63 % zur Statistik bei. Ab dem Jahr 2000 war ein erhebliches Absinken der prozentualen Anteile dieser Gruppe zu verzeichnen, die mit 37 % im Jahre 2001 ihren Tiefststand erreichte und im Jahr 2002 wieder auf einen Anteilswert von 45 % angestiegen ist.

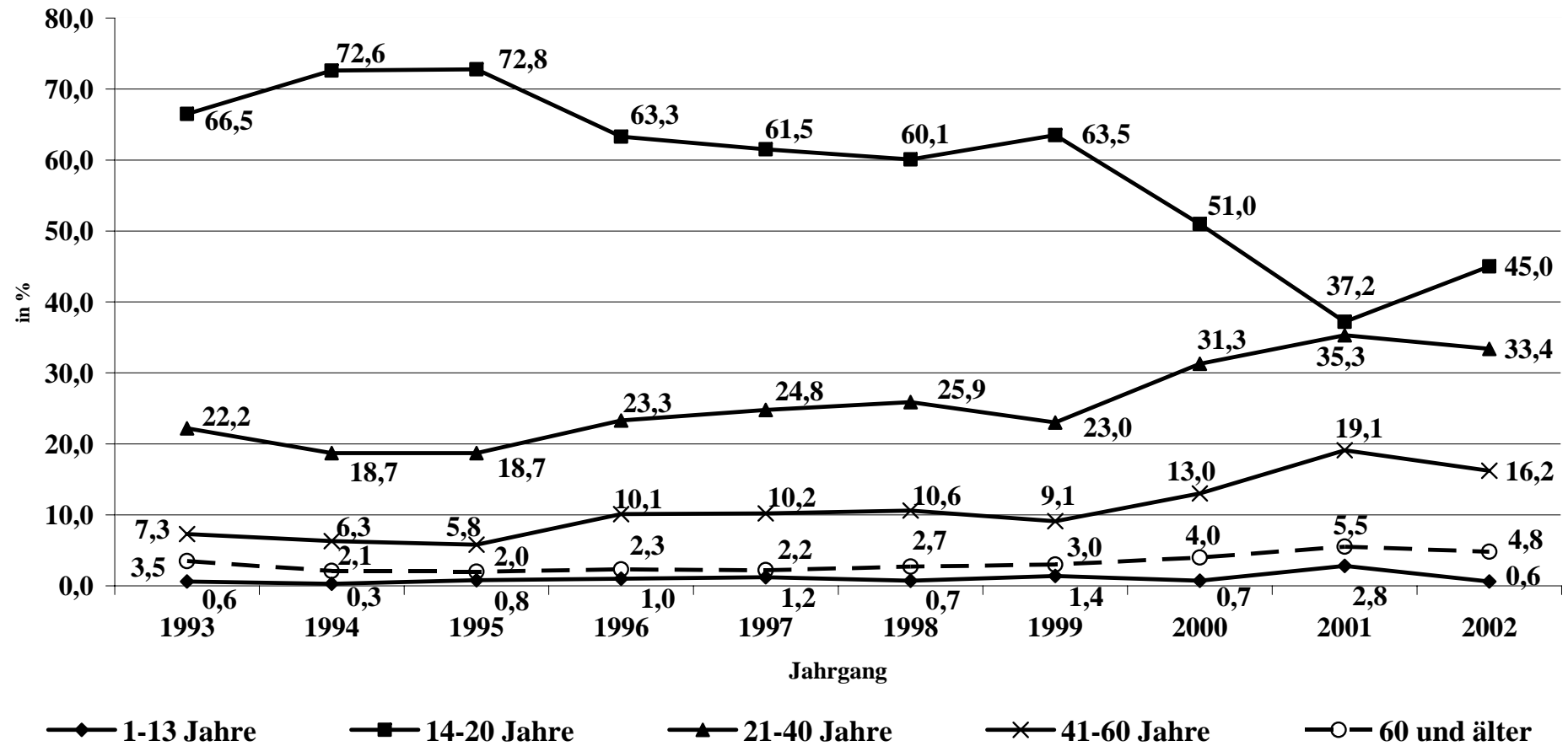
Die Gruppe der Geschädigten gleichen Alters zeigt einen anderen Sachverhalt: Ab dem Jahr 2000 übersteigt die Klasse der 21- bis 40-Jährigen erstmals knapp die Jugendlichen und Heranwachsenden und wächst im Jahr 2002 weiter um 2,3 %, während die Gruppe der 14 bis 20-Jährigen 1,3 % verliert.

Näherer Erläuterung bedürfen die strafunmündigen Kinder, die scheinbar als "Beschuldigte" in einen TOA einbezogen wurden. Darunter befinden sich zunächst die Fälle, bei denen der TOA nicht mit einem Strafverfahren verknüpft ist, z. B. wenn sich die Geschädigten oder die Eltern der Täter direkt an das Vermittlungsbüro wenden. Die Mehrzahl der Fälle mit strafunmündigen Beteiligten wurde jedoch von der Staatsanwaltschaft und von der Jugendgerichtshilfe angeregt und steht damit in Zusammenhang mit einem Strafverfahren. Hier handelt es sich nach bisheriger Prüfung regelmäßig um Fälle, bei denen die Ermittlungen im Zentrum gegen strafmündige Mittäter geführt wurden. Die strafunmündigen Mittäter waren nur informell, gewissermaßen aus Solidarität mit den strafmündigen Beschuldigten an den Ausgleichsverfahren beteiligt.

Die Altersstruktur der Beschuldigten wird im nachfolgenden Schaubild 21 dargestellt.

Schaubild 21:

Altersstufe der Beschuldigten



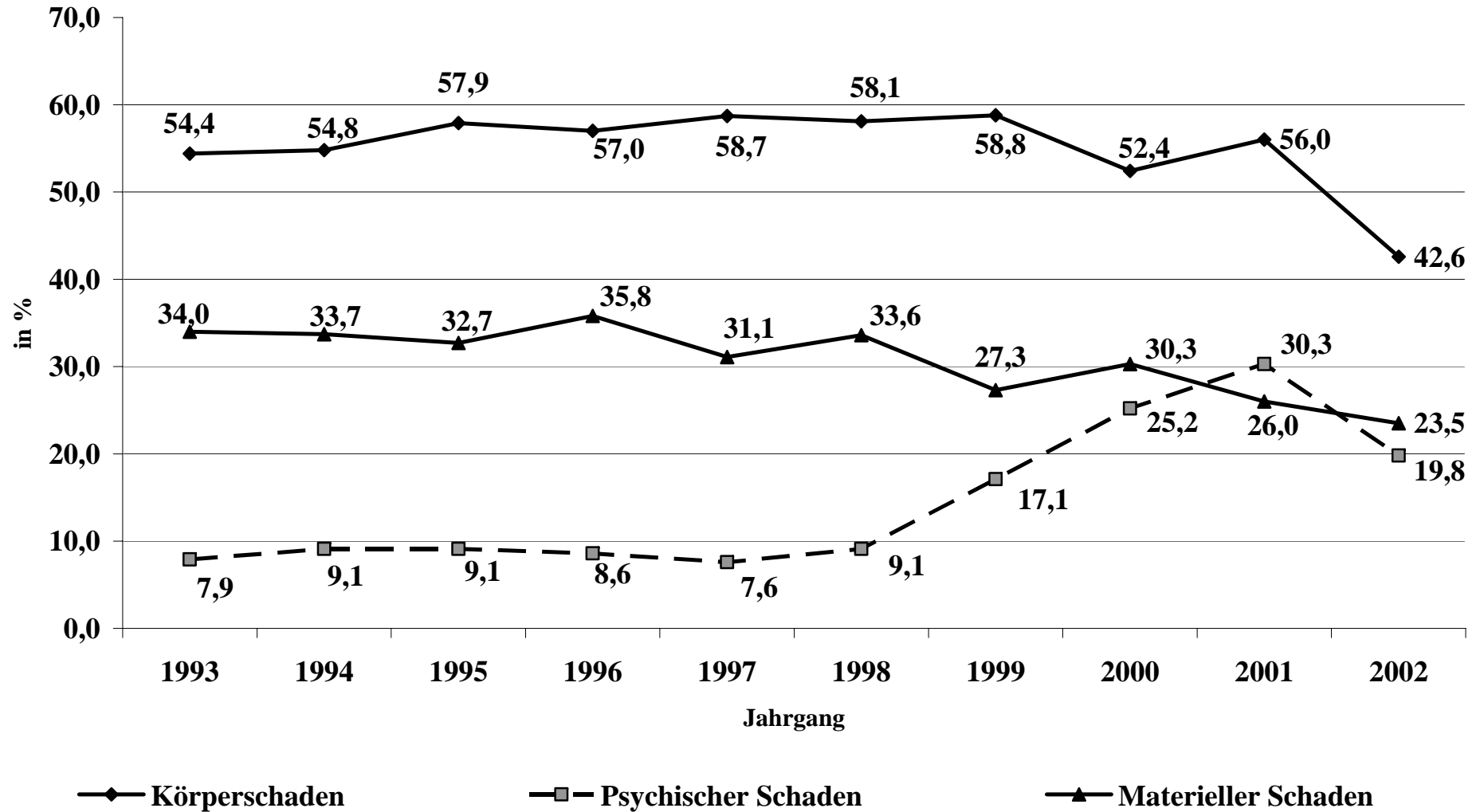
5.3 Art und Schwere der erlittenen Schäden

Sehr bedeutsam für die Bewertung eines TOA sind, im nächsten Schritt der Auswertung bzw. Betrachtung, die Art und die Schwere der Schäden, die die Opfer erlitten haben. Wie aufgrund der Deliktsstruktur von vorne herein zu erwarten war, haben durchgehend über die Hälfte der Geschädigten Körperschäden erlitten. Rund 1/3 der Opfer wurden materiell geschädigt. Dies wird aus dem nachstehenden Schaubild 22 deutlich. Interessanterweise ist ein leichter Rückgang der materiellen Schäden im letzten Untersuchungsjahr zu verzeichnen.

Die Kategorie „psychische Schäden“ spiegelt die persönliche Einschätzung der Vermittlerinnen und Vermittler wider und gibt dementsprechend nur einen ersten Hinweis auf auffällige bzw. augenscheinliche psychische Verletzungen. Der rapide Anstieg ab dem Jahr 1999 mit der Spitze von 30,3 % im letzten Erhebungsjahr ist mit Ende dieses Erhebungsjahres anders zu bewerten, denn der prozentuale Zugewinn von 1999–2001 von 13,2 % geht in diesem Erhebungsjahr 2002 verloren. Insgesamt ist ein Rückgang aller Opferschäden zu verzeichnen.

Schaubild 22:

Art der erlittenen Schäden



Es ist derzeit auch noch nicht geklärt, ob Fälle mit psychischen Verletzungen bis 2001 tatsächlich angestiegen sind, oder ob die Vermittler und Vermittlerinnen für psychische Tatfolgen zunächst sensibler geworden sind und 2002 ihr Ausfüllverhalten wieder geändert haben. Für die kommenden Jahre gilt es, die weitere Entwicklung im Auge zu behalten.

Der immer noch hohe Anteil der Körperverletzungen an allen bearbeiteten Delikten ist bereits ein Indikator dafür, dass im Täter-Opfer-Ausgleich nicht überwiegend Bagatellfälle behandelt werden.

Etwa 40 % der Körperverletzungen liegen dann auch, wie die TOA-Statistik aufweist, im Bereich der leichten und etwa ebenso viele im Bereich der mittleren Beeinträchtigungen. Im Schnitt mehr als 10 % der Fälle betreffen Körperverletzungen mit gravierenden Beeinträchtigungen, Körperverletzungen mit Dauerfolgen machen dagegen nur 1,4 % der TOA-Fälle aus.

Speziell für die letzten beiden Erhebungsjahre fallen jedoch folgende Entwicklungen ins Auge: Die Prozentwerte für leichte Beeinträchtigungen sind um 10 % auf über 50 % angestiegen, während die gravierenden Beeinträchtigungen merklich unter 10 % sanken. Die prozentualen Veränderungen der Verletzungen mit Dauerfolge bleiben im marginalen Bereich. Im laufenden Erhebungsjahr 2002 liegen die Werte für leichte Beeinträchtigungen auf dem bisherigen Höchststand mit 53,6 %.

Da nicht bekannt ist, wie die Verteilung im Falleingang der Staatsanwaltschaft aussieht, kann dieses Ergebnis nicht endgültig bewertet werden. Es ist aber anzunehmen, dass auch im ungefilterten Fallaufkommen der Staatsanwaltschaft gravierende Beeinträchtigungen und Verletzungen mit Dauerfolgen deutlich unterrepräsentiert sind, so dass aus den Ergebnissen nicht abgeleitet werden kann, dass für den Täter-Opfer-Ausgleich gezielt leichtere Delikte ausgewählt werden. Die Verteilung über die Jahre hinweg ergibt sich aus dem Schaubild 23.

Da auch Körperverletzungsdelikte mit leichten Tatfolgen im Allgemeinen nicht ohne Auferlegung einer Sanktion eingestellt werden dürfen, ist eine Ausweitung der sozialen Kontrolle durch den Täter-Opfer-Ausgleich in nennenswertem Umfang nicht zu befürchten.

Wie die folgenden Schaubilder 24 und 25 zeigen, ist die Verteilung der Schwere der Körperverletzungen bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten nahezu identisch mit den Ergebnissen für die erwachsenen Beschuldigten.

Schaubild 23:

Schwere der körperlichen Schäden

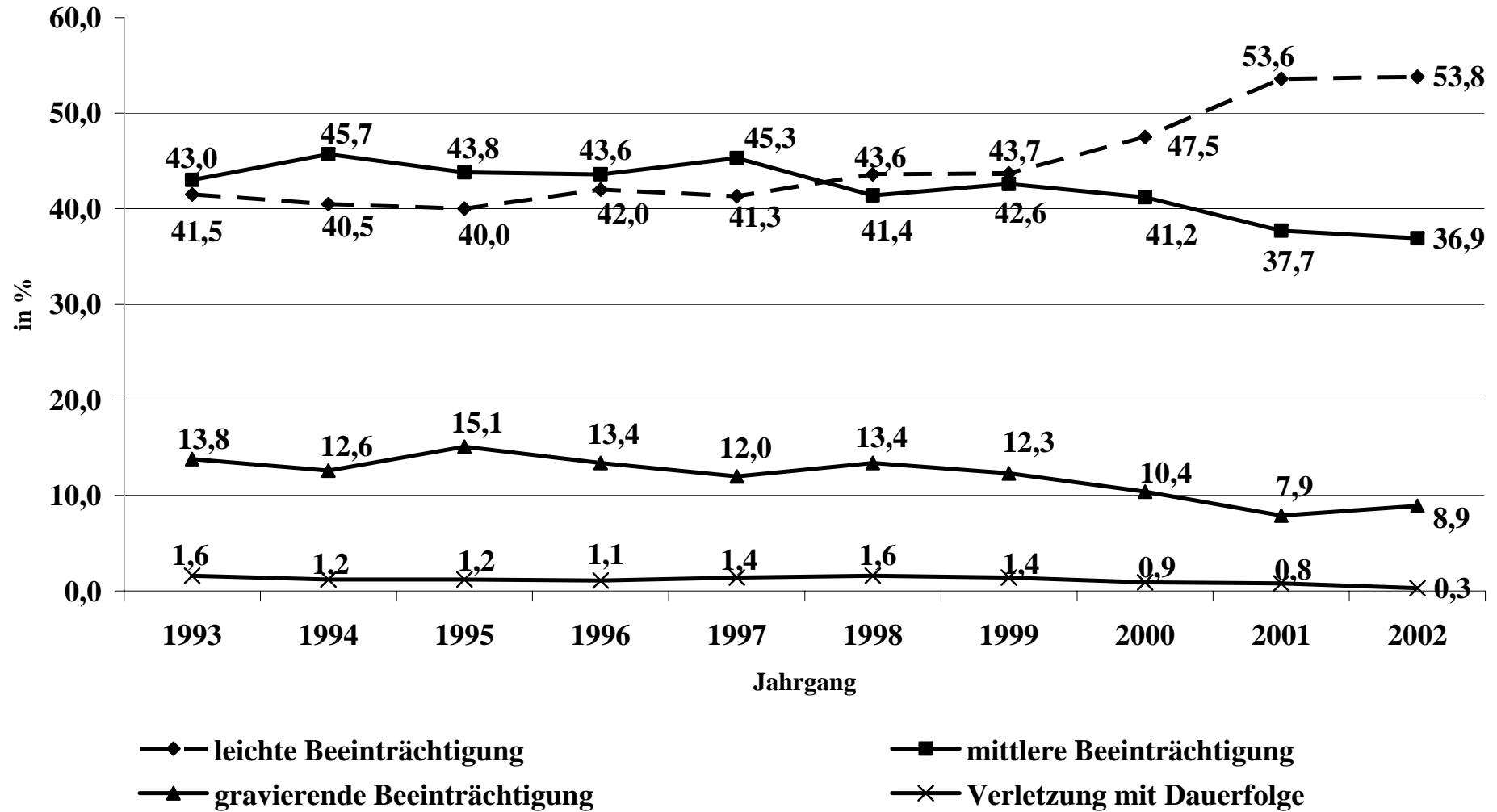
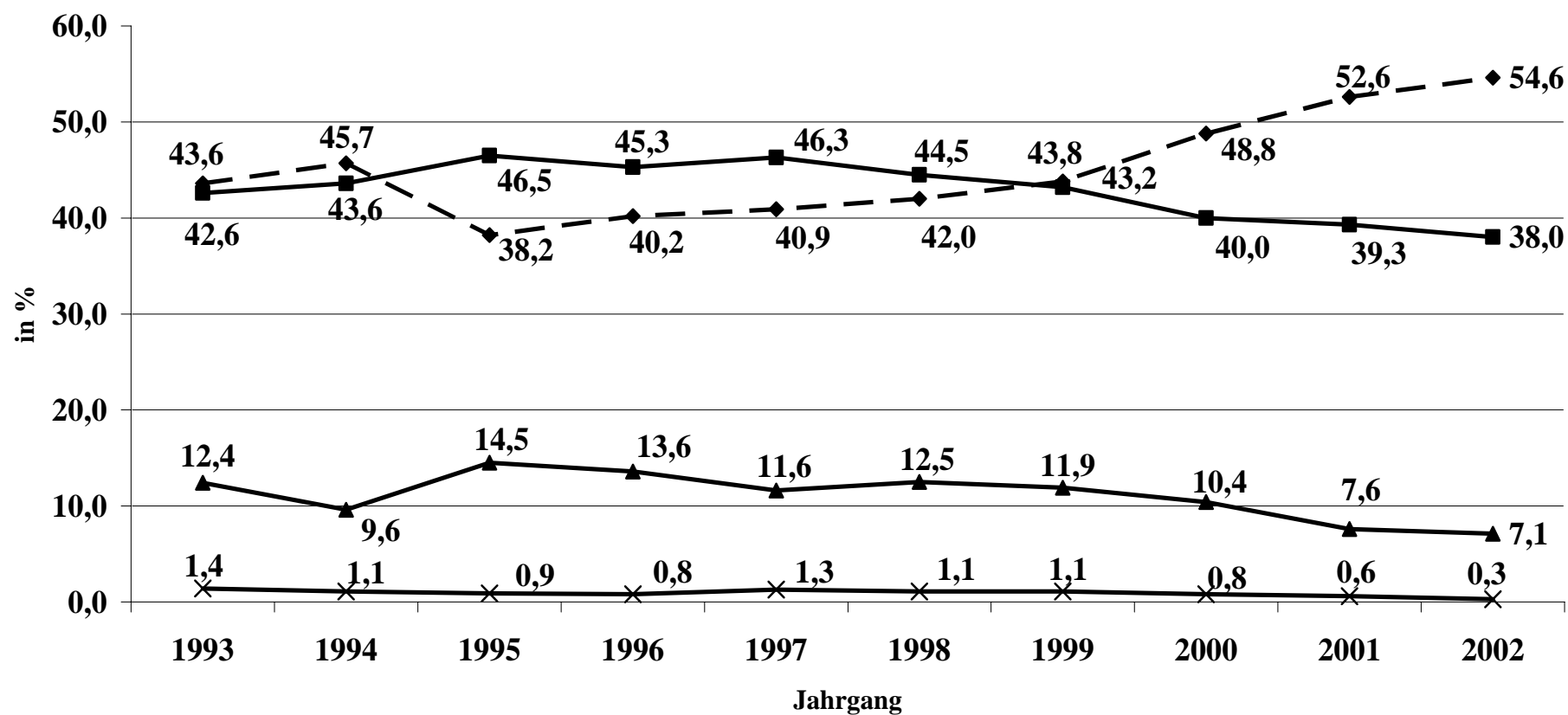


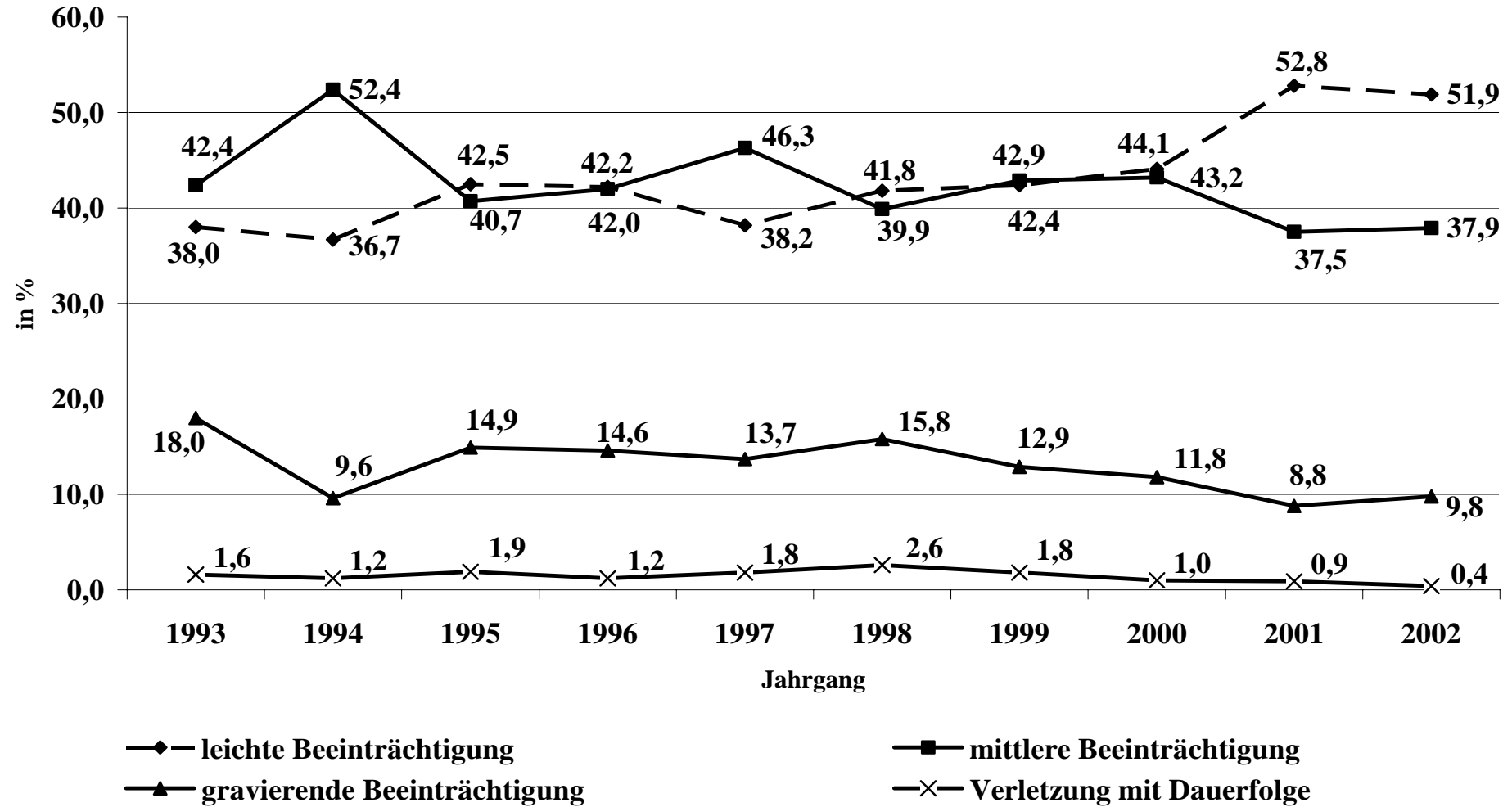
Schaubild 24: **Schwere der körperlichen Schäden**
- Jugendliche und Heranwachsende -



- ◆— leichte Beeinträchtigung
- ▲— gravierende Beeinträchtigung
- mittlere Beeinträchtigung
- ×— Verletzung mit Dauerfolge

Schaubild 25:

Schwere der körperlichen Schäden - Erwachsene -

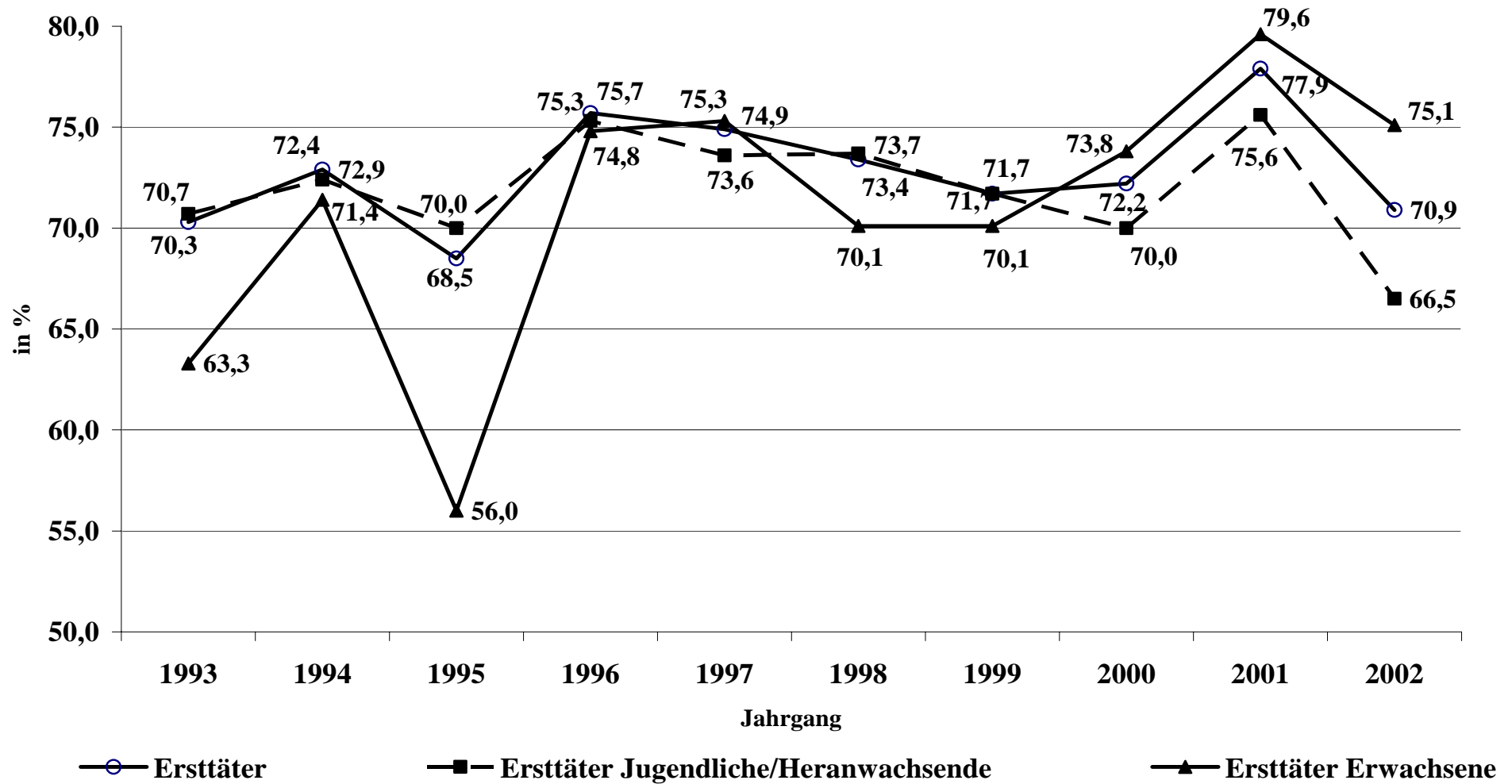


Mit den folgenden Auswertungen im Schaubild 26 sollen einige Merkmale derjenigen Beschuldigten, die in einen Ausgleichsversuch einbezogen wurden, vorgestellt werden. Als wichtiges Merkmal für die Fallauswahl haben sich auch in dieser Untersuchung die Vorahndungen der Beschuldigten erwiesen. Das heißt, vorbestrafte bzw. mit Maßnahmen des Jugendstrafrechts unterhalb der Schwelle der Jugendstrafe bedachte Personen werden nur in einem kleineren Anteil mit einbezogen. Den Löwenanteil der TOA-Statistik stellen die Ersttäter.

Der Anteil der Ersttäter schwankt um die 70 %, so dass in einem knappen Drittel der Fälle auch Beschuldigte mit Vorahndungen in den Täter-Opfer-Ausgleich einbezogen wurden. Sowohl allgemein, wie auch in der Betrachtung der einzelnen Altersstufen hat der Anteil der Ersttäter mit einer Spanne von 76-80 % im Jahr 2001 den bisherigen Höchststand der TOA-Statistik erreicht. Der seit 1999 bestehende Aufwärtstrend hat sich im aktuellen Erhebungsjahr deutlich umgekehrt. In der allgemeinen Betrachtung sowie in allen Altersstufen nimmt der Anteil der *Ersttäter*, die an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilnehmen, deutlich ab. Besonders zahlreich sind die Mehrfachtäter in der Altersklasse der Jugendlichen und Heranwachsenden vertreten, wie der Rückgang um 9 % hier verdeutlicht. Ob diese Tendenz weiter anhält, gilt es in der Folgeuntersuchung zu überprüfen.

Schaubild 26:

Anteil der Ersttäter unter den Beschuldigten



In Einzelfällen wurden Beschuldigte mit 20 und mehr Vorbelastungen für einen TOA ausgewählt. Für die Bewertung dieser Ergebnisse muss jedoch auf zwei Umstände hingewiesen werden.

Zum einen stammen die Angaben über die Vorahndungen aus unterschiedlichen Quellen und sind deshalb nur bedingt miteinander vergleichbar. Nur einem Teil der Projekte liegen Auskünfte der Justiz über Eintragungen im Bundeszentralregister vor. Die Angaben über die Vorahndungen der Beschuldigten stammen z. T. aus den Akten der Jugendämter oder sie beruhen auf Angaben der Beschuldigten selbst. Solche Informationen werden z. T. auch neben den Angaben der Justiz herangezogen.

Zum andern ist zu berücksichtigen, dass das strafrechtliche Verfahren nach dem Abschluss eines TOA unterschiedlich gestaltet werden kann. In Betracht kommen eine Einstellung des Verfahrens mit oder ohne einer zusätzlichen Auflage, oder aber eine Anklage und ggf. eine Verurteilung zu einer Strafe. In manchen Einrichtungen bestehen Absprachen mit der Staatsanwaltschaft, dass die Strafverfahren nach einem erfolgreichen Ausgleich grundsätzlich eingestellt werden. Soweit dies in einzelnen Fällen nicht möglich oder angezeigt ist, werden die Einrichtungen bereits bei der Fallzuweisung darüber informiert. Werden die Strafverfahren nach einem erfolgreichen TOA ohne weitere Auflagen eingestellt, so kommt der Frage der Vorahndungen ein erheblich höheres Gewicht bei der Auswahl der Ausgleichsfälle zu, als wenn ein erfolgreicher TOA nur im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung findet, weil grundsätzlich auch in diesen Fällen eine Hauptverhandlung durchgeführt wird.

Im Rahmen des Kapitels Fallauswahl war bereits das Eignungskriterium "Geständnis" diskutiert worden. Dass der Beschuldigte den Tatvorwurf akzeptiert, wird vielfach als Voraussetzung für die Eignung eines Falles für einen Täter-Opfer-Ausgleich betrachtet. Es wurde aber oben bereits die Problematik angesprochen, dass Beschuldigte gegenüber den Strafverfolgungsbehörden aus nahe liegenden Gründen die Tat abstreiten, im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs aber durchaus zu einer Beilegung des Konfliktes und zur Leistung einer Wiedergutmachung bereit sein können.

Diese Möglichkeit sollte nicht durch die formale Voraussetzung eines Geständnisses verbaut werden, andererseits darf das Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs nicht dazu missbraucht werden, bei einer unklaren Beweislage, den Beschuldigten auf informelle Weise zu sanktionieren. Die Praxis, nur bei einer sehr klaren Beweislage auch denjenigen Beschuldigten, die die Tat abstreiten, das Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu machen, erscheint akzeptabel.

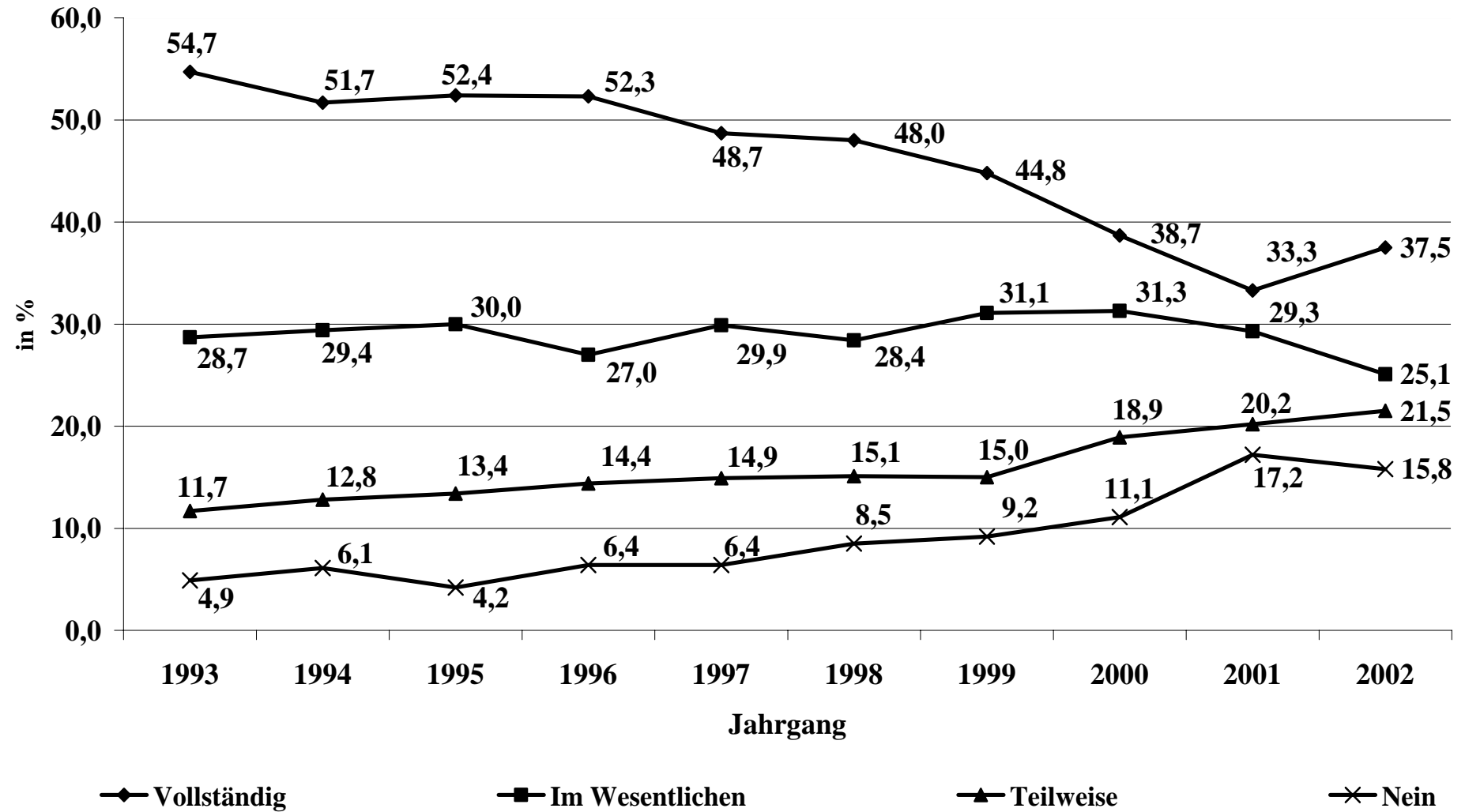
Allerdings darf nicht übersehen werden, dass Aussagen eines Beschuldigten im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs in einem nachfolgenden Zivil- und Strafverfahren gegen ihn verwendet werden können, da die Konfliktmittler bzw. Mediatoren bislang kein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Von den Institutionen, die Fälle für den Täter-Opfer-Ausgleich auswählen, und von den Vermittlerinnen und Vermittlern verlangt diese Situation ein großes Maß an Fingerspitzengefühl und kritischer Würdigung. Die Vorgespräche müssen auch in dieser Hinsicht in informativer und aufklärender Weise geführt werden, ohne dass Druck auf den Beschuldigten ausgeübt wird.

Das nachfolgende Schaubild 27 zeigt, in welchem Umfang die Beschuldigten nach Einschätzung der Vermittlerinnen bzw. Vermittler den Tatvorwurf in den Fällen akzeptiert haben, in denen ein Ausgleichsversuch unternommen wurde. Zugewiesene Fälle, die wegen der oben beschriebenen verfahrenstechnischen Hindernisse von den Ausgleichsprojekten an die zuweisende Institution zurückgegeben wurden, sind in dieser Auswertung nicht mehr ent-

halten.

Schaubild 27:

Akzeptanz des Tatvorwurfes



Die Auswertung zeigt, dass die Prozentwerte der vollständigen und teilweisen Tatakzeptanz bis 2001 kontinuierlich absinken. Im Jahre 2001 liegt die Quote der vollständigen und wesentlichen Akzeptanz bei 63 %. Das addierte Ergebnis für das laufende Erhebungsjahr 2002 lautet auf 62,6 %, also knapp darunter. Zu bedenken ist allerdings, dass der Wert für die wesentliche Akzeptanz auf inzwischen 25 % gesunken ist, der Anteil der vollständigen Akzeptanz aber wieder auf 37,5 % stieg. Dennoch ist der Anteil der Beschuldigten, die den Tatvorwurf vollständig und im Wesentlichen akzeptieren, seit 1993 kontinuierlich gesunken.

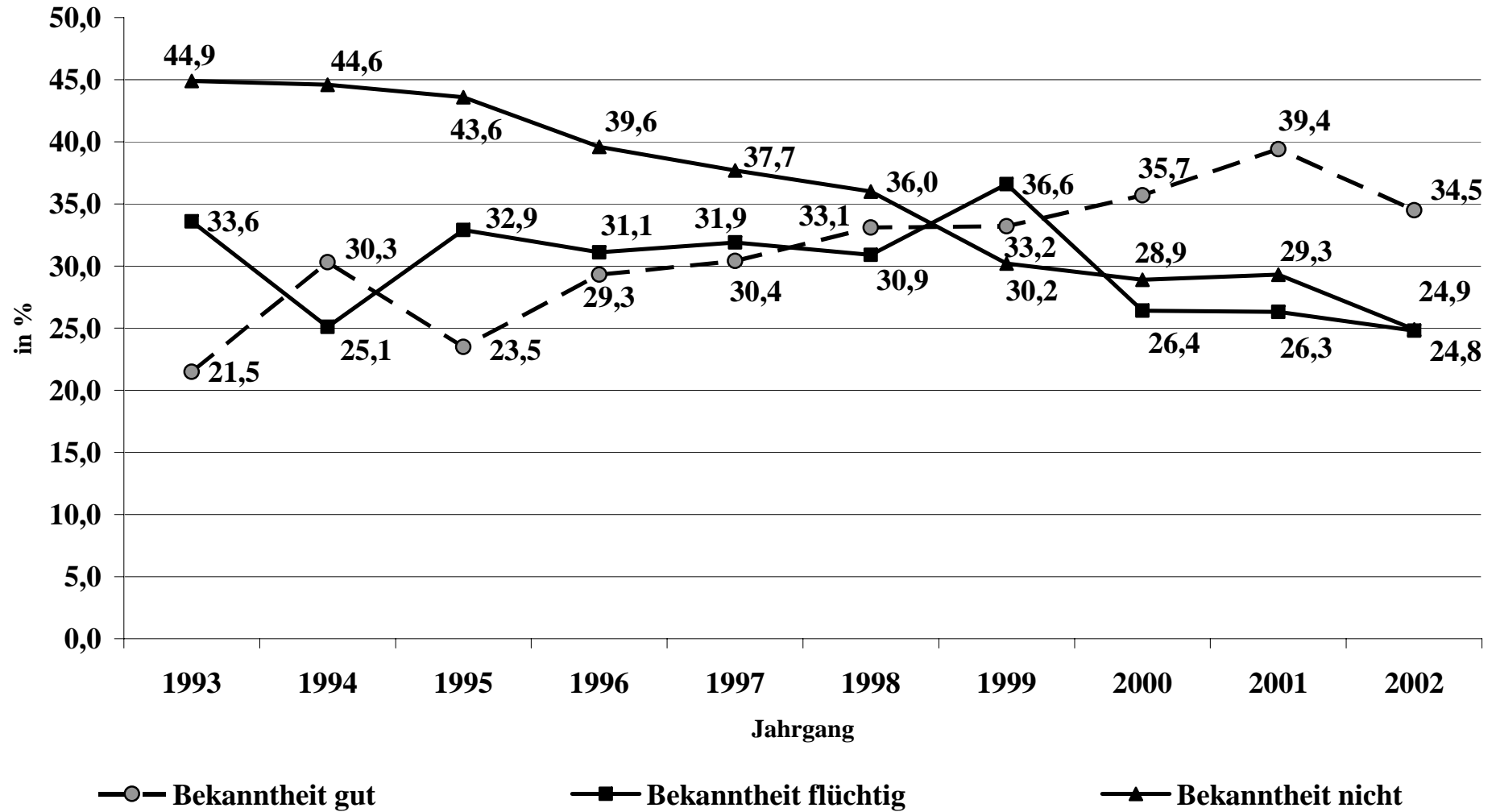
Diese Entwicklung bedarf in Zukunft kritischer Aufmerksamkeit. Die Frage, ob rechtsstaatliche Standards mit der verbreiteten Praxis in Konflikt geraten, kann allein aufgrund der vorliegenden Daten nicht beantwortet werden. Der TOA-Statistik kommt aber die Rolle eines „Frühwarnsystems“ zu. Sofern der gegenwärtige Trend anhält, sollte in einer gesonderten Untersuchung geklärt werden, ob rechtsstaatliche Garantien eine Änderung der Praxis erforderlich machen.

Die enge und andauernde Beziehung unter den beteiligten Parteien (ongoing relationship) war in der älteren, rechtssoziologisch geprägten Literatur als Voraussetzung für die Möglichkeit einer Schlichtung von Konflikten genannt worden. In einigen früheren Untersuchungen ergab sich dagegen ein entgegengesetzter Zusammenhang. Kannten sich die Beschuldigten und Geschädigten bereits vor der Tat, ergab sich eine etwas geringere Zustimmung zu einem Ausgleichsversuch.²³ Dieses Ergebnis kann wohl darauf zurückgeführt werden, dass sich unter den Fällen, bei denen sich die Betroffenen bereits vor der Tat kannten, eine Reihe von Fällen mit lang andauernden, verfestigten Konflikten befinden, bei denen die Kontrahenten schon den Versuch einer einvernehmlichen Lösung ablehnen.

Wie die vorliegende Auswertung in Schaubild 28 zeigt, sinkt der Anteil von Beteiligten, die sich vor der Tat *nicht* kannten, unter den Ausgleichsfällen kontinuierlich ab. Anscheinend wagen sich die Ausgleichsprojekte zunehmend auch an diese schwieriger erscheinenden Fälle heran.

²³ Hartmann 1995, 222, 228; Hartmann/Stroezel 1998, 173.

Schaubild 28: Bekanntheit von Beschuldigten und Geschädigten vor der Tat



6. Ausgleichsbereitschaft der Geschädigten

Der TOA ist ein Angebot; somit ist die Teilnahme an einem Ausgleichsversuch eine freiwillige Angelegenheit. Für die Bewertung des TOA ist es deshalb von entscheidender Bedeutung, in welchem Umfang dieses Angebot auf Interesse bei den Betroffenen stößt. Bereits mit früheren Auswertungen der bundesweiten TOA-Statistik konnte gezeigt werden, dass die hohen Zustimmungsquoten, die von den Modellprojekten²⁴ berichtet wurden, annähernd auch im Regelbetrieb erreicht werden.²⁵

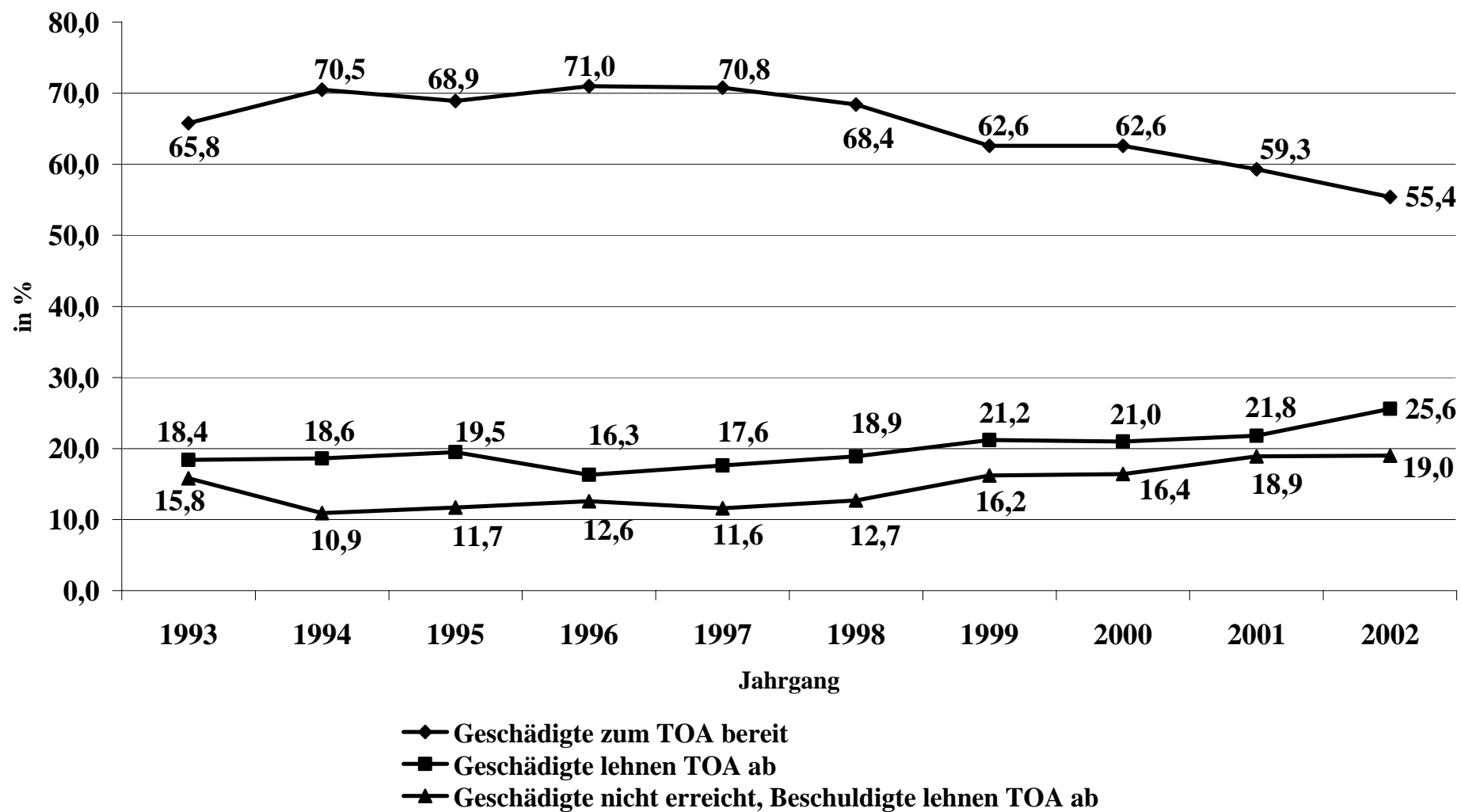
Die Zustimmung der Geschädigten und Beschuldigten ist jedoch kein Kriterium, das ad acta gelegt werden könnte, wenn es einmal erreicht ist, sondern sie muss in jedem Fall neu erarbeitet werden. Deshalb ist gerade in dieser Hinsicht eine laufende Evaluierung von besonderem Wert, um eine wesentliche Verschlechterung der Situation erkennen und darauf reagieren zu können.

Im Rahmen der Kontaktaufnahme zu den Beschuldigten oder Geschädigten kommt es immer wieder vor, dass niemand erreicht werden kann, obwohl in der Regel mehrere schriftliche und fernmündliche Versuche unternommen werden.

Allerdings wird zu Geschädigten auf der einen Seite oder Beschuldigten auf der anderen Seite dann zumeist kein Kontakt mehr aufgenommen, wenn ein Täter-Opfer-Ausgleich bereits von der jeweiligen "Gegenseite" abgelehnt wurde. Die folgende Auswertung in Schaubild 29 zeigt die Anteile der genannten Möglichkeiten.

²⁴ Siehe zu den Modellprojekten Bannenbergs 1993, 229, Hartmanns 1995, 213 f.; Kuhns 1989, 198 f.

²⁵ Vgl. Hartmann/Stroezel in BMJ (Hg.) 1998, 173 ff.

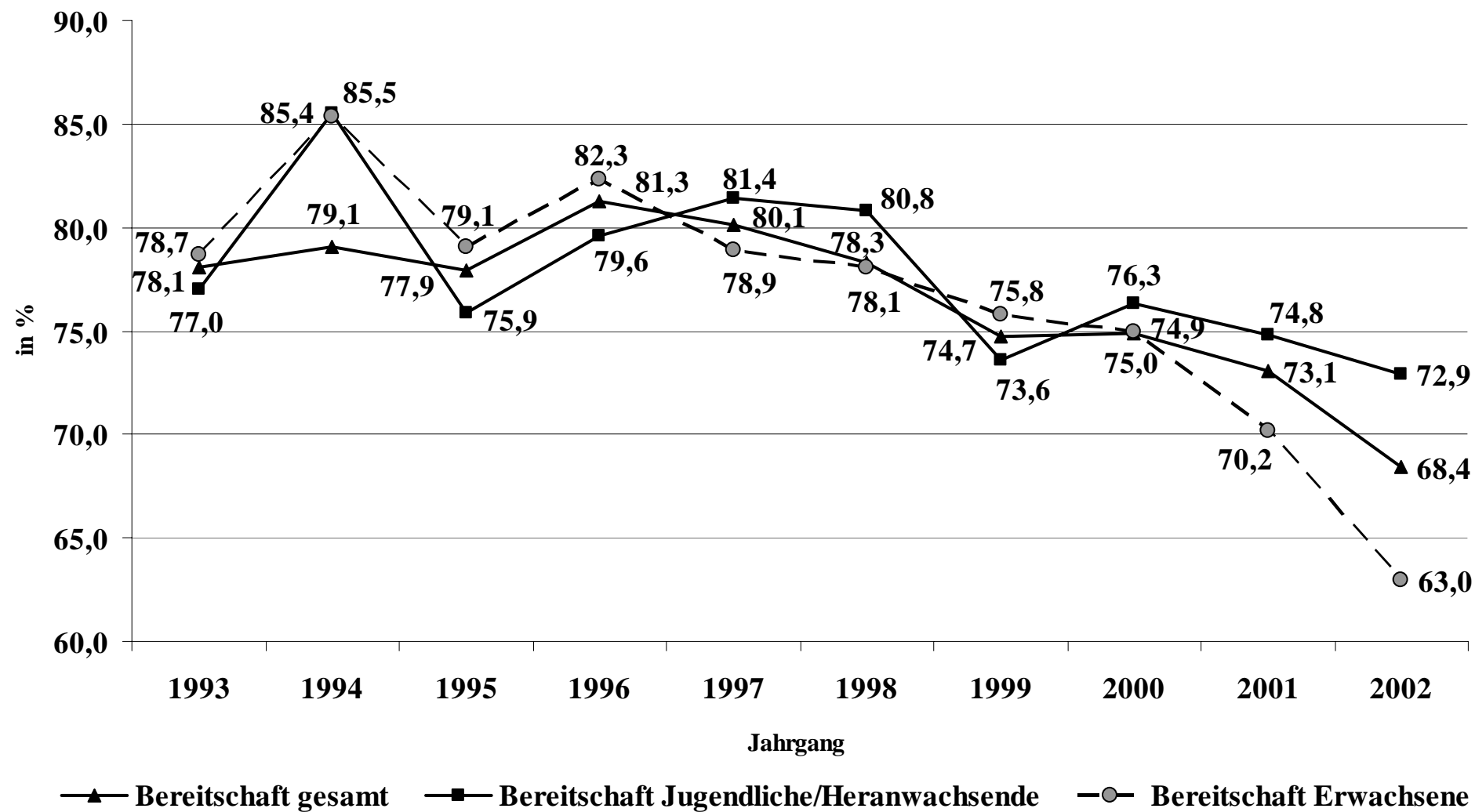
Schaubild 29: Kontaktaufnahme zu den Geschädigten

Die Zustimmung der Geschädigten pendelt zwischen 60 % und 70 %. Allerdings sinkt die Zustimmungquote seit dem Erhebungsjahr 1998 bis zum jetzigen Jahrgang 2002 merklich ab. In dieser vierjährigen Spanne nahm die Zustimmungquote um 13 Prozentpunkte auf den Tiefststand der Untersuchung mit 55,4 % ab. Demzufolge nimmt die Ablehnungsquote zu, bis auf den jetzigen Höchststand. Ein Viertel der erfassten Geschädigten ist nicht zu einem TOA bereit.

Die Kategorien “Opfer nicht erreicht” und “Beschuldigter hat abgelehnt” geben keine Auskunft über die Bewertung des TOA durch die Geschädigten. Zwar ist denkbar, dass die Geschädigten ihre Ablehnung dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie ein Anschreiben unbeantwortet lassen, diese Interpretation ist aber nicht zwingend. Ein Anschreiben kann aus ganz unterschiedlichen Gründen unbeachtet bleiben oder unter Umständen schon gar nicht zur Kenntnis des Geschädigten gelangt sein. Eine verlässliche Auskunft über die Bewertung des TOA durch die Geschädigten geben deshalb nur die beiden Kategorien “Opfer stimmt zu” und “Opfer lehnt ab”, die dem folgenden Schaubild 30 zugrunde gelegt sind.

Schaubild 30:

Ausgleichsbereitschaft der Geschädigten



Die Auswertung zeigt die nach wie vor hohe Bereitschaft der Geschädigten, sich an einem TOA zu beteiligen. Die Auswertung im Längsschnitt macht deutlich, dass diese Bereitschaft nicht ein Effekt der Modellphase war, sondern auch im Regelbetrieb unter Auswertung zahlreicher unterschiedlicher Ausgleichseinrichtungen besteht. Allerdings ist in den letzten Jahren ein Rückgang eingetreten, der weiterer kritischer Beobachtung bedarf.

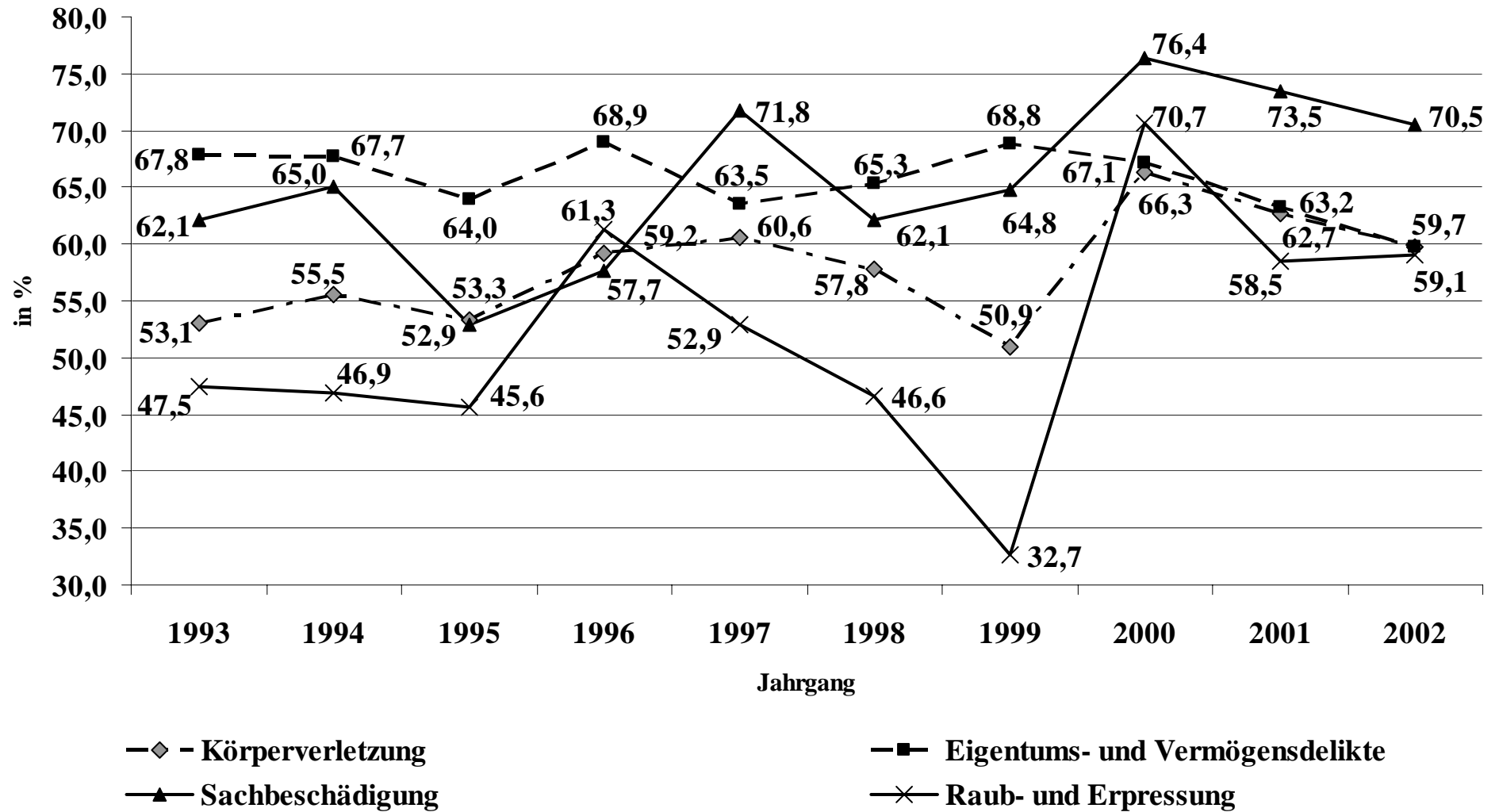
Bei der Interpretation des Schaubilds ist allerdings zu berücksichtigen, dass der sichtbare Wertebereich erst bei 70 % beginnt und dadurch der Rückgang hier dramatischer erscheint als dies bei einer Darstellung des gesamten Wertebereichs der Fall wäre.

In den letzten Erhebungsjahren ist ein Rückgang der Ausgleichsbereitschaft in allen drei Abfragedimensionen zu erkennen, der von einem prozentualen „Knick“ im Jahr 2001 verstärkt wird. Einen allgemeinen Rückgang der Bereitschaft der Geschädigten zu einem TOA muss man wohl nach der Auswertung 2002 untermauern. Kaum betroffen sind davon die Jugendlichen und Heranwachsenden, die geringe prozentuale Verluste mit 2 % zu verzeichnen haben. Die sinkende Gesamtbereitschaft wird vor allem durch die erwachsenen Geschädigten beeinflusst, deren Werte innerhalb von zwei Jahren um 12 % sanken.

Mit den folgenden Auswertungen soll der Frage nachgegangen werden, ob die generell hohe Zustimmung der Geschädigten bei bestimmten Fällen oder Konstellationen deutlich sinkt oder sogar noch ansteigt. Zunächst interessieren in diesem Zusammenhang die verschiedenen Deliktgruppen.

Das nachfolgende Schaubild 31 lässt im Querschnitt von 1993 bis 2002 zwei größere Trends erkennen: Seit 1999 stellen die Beschuldigten mit Sachbeschädigungsdelikten den größten Anteil derer, die zu einem Ausgleichsgespräch bereit sind. Im gleichen Zeitraum verläuft die prozentuale Zustimmung der Beschuldigten mit Körperverletzungsdelikten und Eigentums- und Vermögensdelikten parallel. Einzig die Werte für Raub- und Erpressungsdelikte bewegen sich um die Werte der anderen Deliktgruppen herum. Alle drei erwähnten Deliktgruppen haben im Jahre 2002 den Endpunkt von 60 % erreicht.

Schaubild 31: Ausgleichsbereitschaft der Geschädigten nach Deliktgruppen

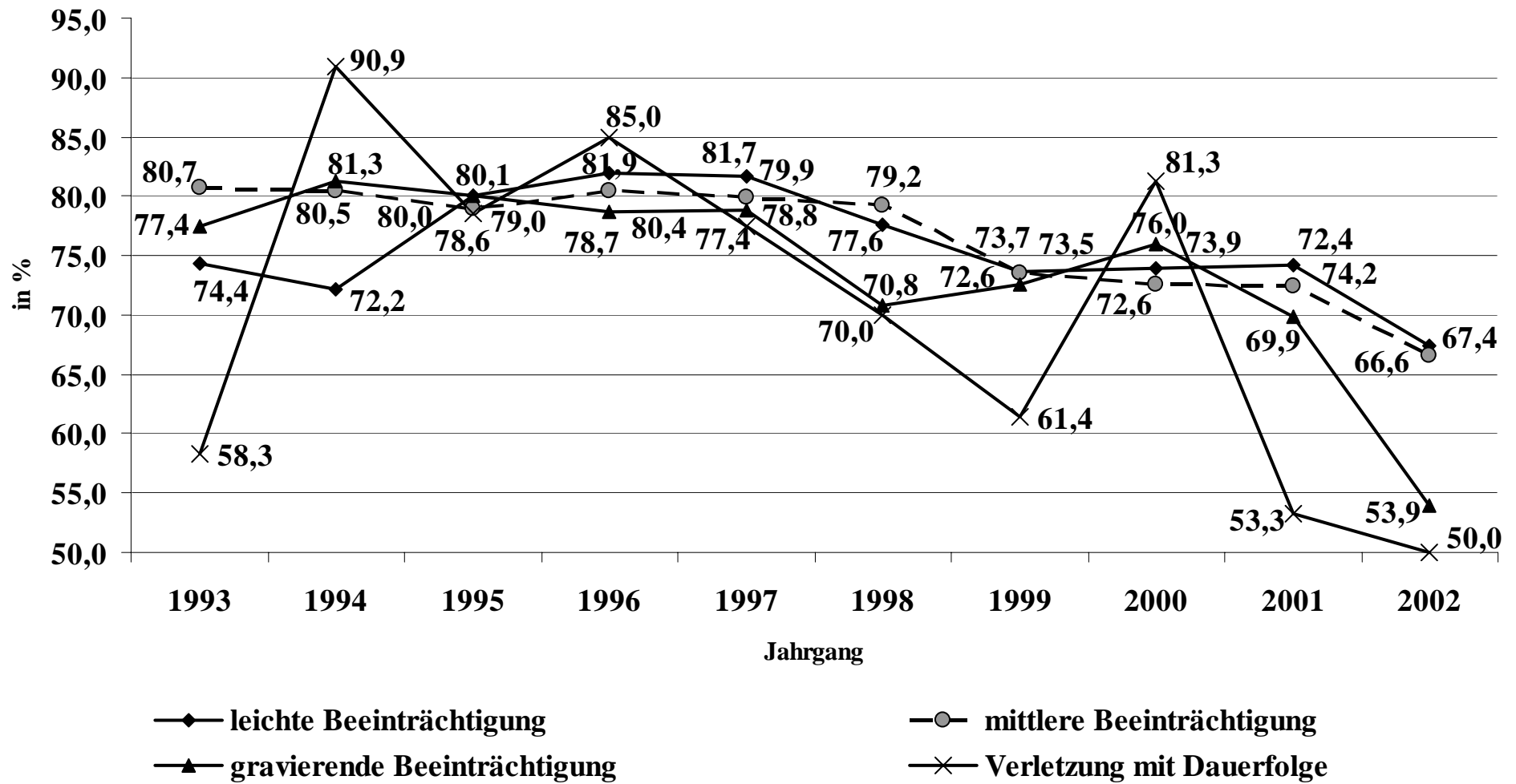


Bei einer weiter differenzierenden Auswertung interessiert im nächsten Schritt, ob die Schwere der Tat bzw. der Tatfolgen einen merklichen Einfluss auf die Ausgleichsbereitschaft der Geschädigten entfaltet.

In Schaubild 32 ist das Ergebnis für den Bereich der Körperverletzungsdelikte dargestellt. Wie man sieht, hat die Schwere der Körperverletzung im Schnitt keinen deutlichen Einfluss auf die Zustimmungquote der Opfer in den betreffenden Jahren gehabt. Jedoch gilt auf den ersten Blick anderes für die Verletzungen mit Dauerfolgen. Die Ausgleichsbereitschaft erreichte im Jahr 1994 mit über 90 % Zustimmung einen Höchststand und lag in den Jahren 1994 und 1996 sogar über der Zustimmungquote der leichteren Verletzungen. In den Jahren 1998 und 1999 gab es aber wieder ein erhebliches Absinken. Mit dem Jahresabschluss 2002 kann festgehalten werden, dass offenbar ein negativer Zusammenhang zwischen der Verletzungsschwere der Opfer und deren Zustimmung zu einem TOA besteht. Diesen Trend verdeutlicht momentan auch der prozentuale Verlust der ‚gravierenden Verletzungen‘ die in den Jahren 2000-2002 22 % eingebüßt haben.²⁶

²⁶ Der hierzu durchgeführte Chi-Quadratstest ergab einen Signifikanzwert von 0,011. Dies entspricht einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 1,1 %. Bei aller gebotenen statistischen Vorsicht kann ein Zusammenhang beider Variablen antizipiert werden. Gerade die große Diskrepanz der erwarteten und der beobachteten Werte für ‚gravierende Verletzungen‘ legt einen negativen Zusammenhang nahe.

Schaubild 32: **Ausgleichsbereitschaft der Geschädigten**
in Abhängigkeit von der Schwere der körperlichen Schäden



7. Ausgleichsbereitschaft der Beschuldigten

Bereits alltagstheoretische Überlegungen zur Lage von Beschuldigten, die in ein Strafverfahren verwickelt sind, sprechen dafür, dass es von vorne herein mehr Gründe als bei Geschädigten gibt, auf eine Anfrage nach der Bereitschaft zum TOA zunächst einmal grundsätzlich positiv zu antworten.

Von der Idee des TOA her sind in erster Linie diejenigen Beschuldigten besonders angesprochen, die ein inneres Bedürfnis haben, sich mit den Folgen der Tat auseinander zu setzen und in diesem Rahmen besonders einen am Ende friedlichen Ausgleich mit dem oder der Geschädigten erreichen wollen.

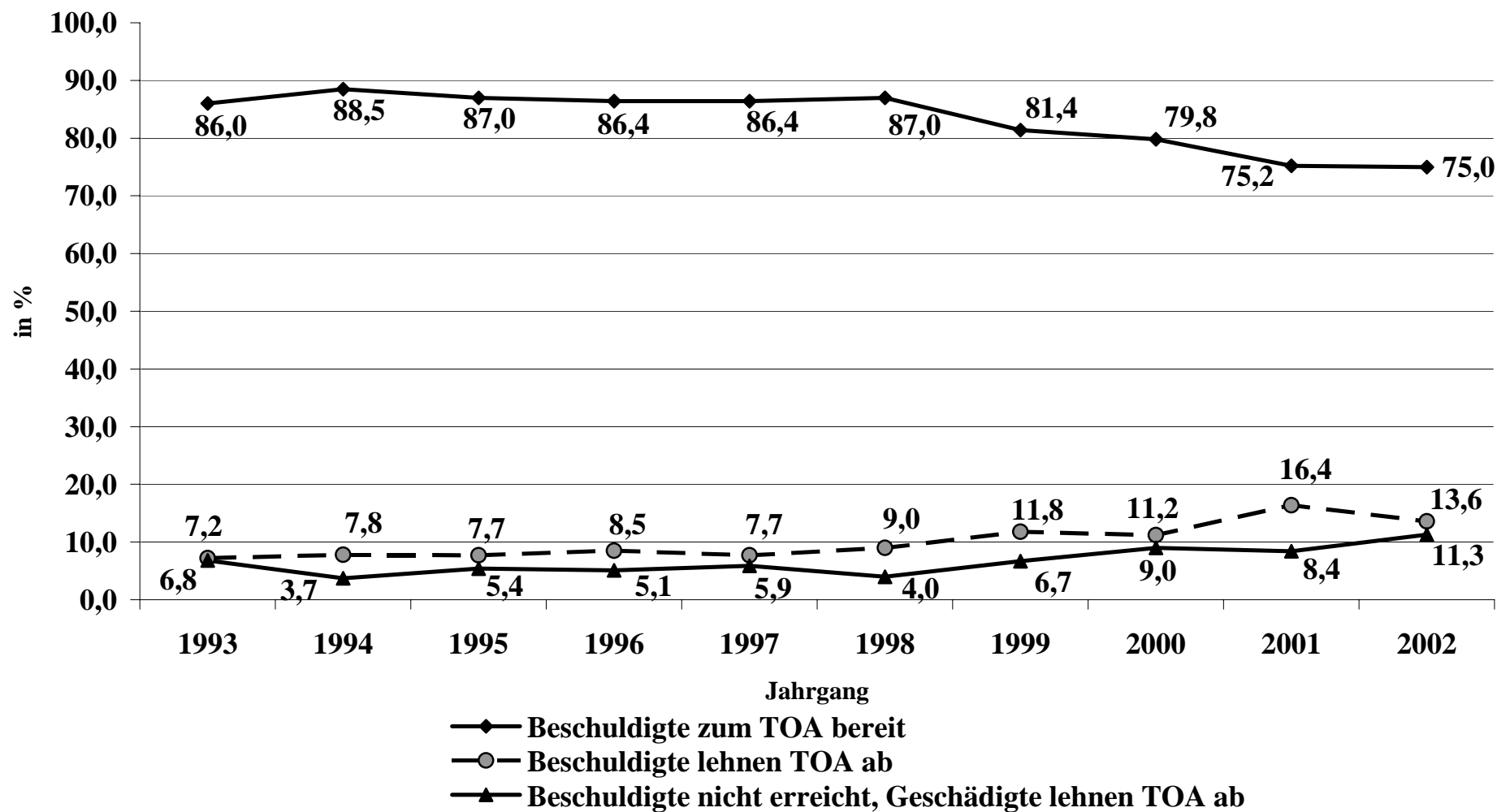
Aber auch diejenigen Beschuldigten sollen nicht ausgeschlossen sein, die beispielsweise stärker von der Überlegung motiviert werden, es könne sich strafmildernd auswirken, Schadenswiedergutmachung anzubieten oder/und mit dem Opfer ins Gespräch zu kommen, ggf. auf dem Weg über den Verteidiger. Die Praktiker in den Einrichtungen berichten dazu immer wieder, dass die Dynamik der *konkreten* Interaktion zwischen den Beteiligten sozusagen von selber zum Durchschlagen der Beachtung der Bedürfnisse des Geschädigten führt, wenn sich die Beschuldigten nur überhaupt auf einen mehr als nur vordergründigen, also über die erste Kontaktaufnahme zeitlich hinausgehenden Ausgleichsprozess einlassen.

Wie schon aus früheren Untersuchungen bekannt ist, erreicht die Zustimmungquote der Beschuldigten tatsächlich durchweg höhere Werte als die der Geschädigten. Das folgende Schaubild 33 zeigt den Befund für die TOA-Statistik bezüglich der Gesamtheit der Beschuldigten.

Wie schon bei den Geschädigten erläutert, können Aussagen über die Zustimmungsbereitschaft der Beschuldigten nur auf der Grundlage der Fälle getroffen werden, in denen die Beschuldigten tatsächlich befragt wurden und eine entsprechende Antwort vorliegt.

Schaubild 33:

Kontaktaufnahme zu den Beschuldigten



Aus dem nachfolgenden Schaubild 34 ergibt sich, dass die Zustimmungquote bei den jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten im gesamten untersuchten Zeitraum etwa 8 Prozentpunkte höher liegt als bei den erwachsenen Beschuldigten.

Auffallend ist die leicht rückläufige Tendenz der Zustimmung der jugendlichen, heranwachsenden sowie der erwachsenen Beschuldigten; speziell ab dem Untersuchungsjahr 1998 ist dies zu verzeichnen. Bis 2001 sank die Ausgleichsbereitschaft der Jugendlichen/Heranwachsenden um 8 % und der erwachsenen Beschuldigten um 7 Prozentpunkte. Ein zusätzlicher „Knick“ für die Jahre 2000-2001 verstärkt diese Tendenz. Sie wird im abschließenden Untersuchungsjahr durch eine leichte Erholung der Werte in allen drei Untersuchungsdimensionen aufgefangen. Im Jahr 2002 konnten beide großen Altersklassen jeweils 2 % hinzugewinnen.

Auswertungen zum Einfluss einzelner Merkmale auf die Zustimmungsbereitschaft der Beschuldigten versprechen keinen hohen Gewinn, weil der Anteil der ablehnenden Beschuldigten so klein ist, dass schon rein statistisch keine großen Unterschiede erwartet werden können. Diese Überlegung bestätigte sich bei einer Reihe von Auswertungen, die gerechnet wurden.

Von Interesse sind hier die Ergebnisse zu den Vorahndungen der Beschuldigten. Das zweite folgende Schaubild 35 zeigt diesen Befund, wobei wegen der besseren Anschaulichkeit nur zwischen Ersttätern und Beschuldigten mit Vorahndungen insgesamt (ohne weitere Untergliederung) unterschieden wird.

Schaubild 34:

Ausgleichsbereitschaft der Beschuldigten

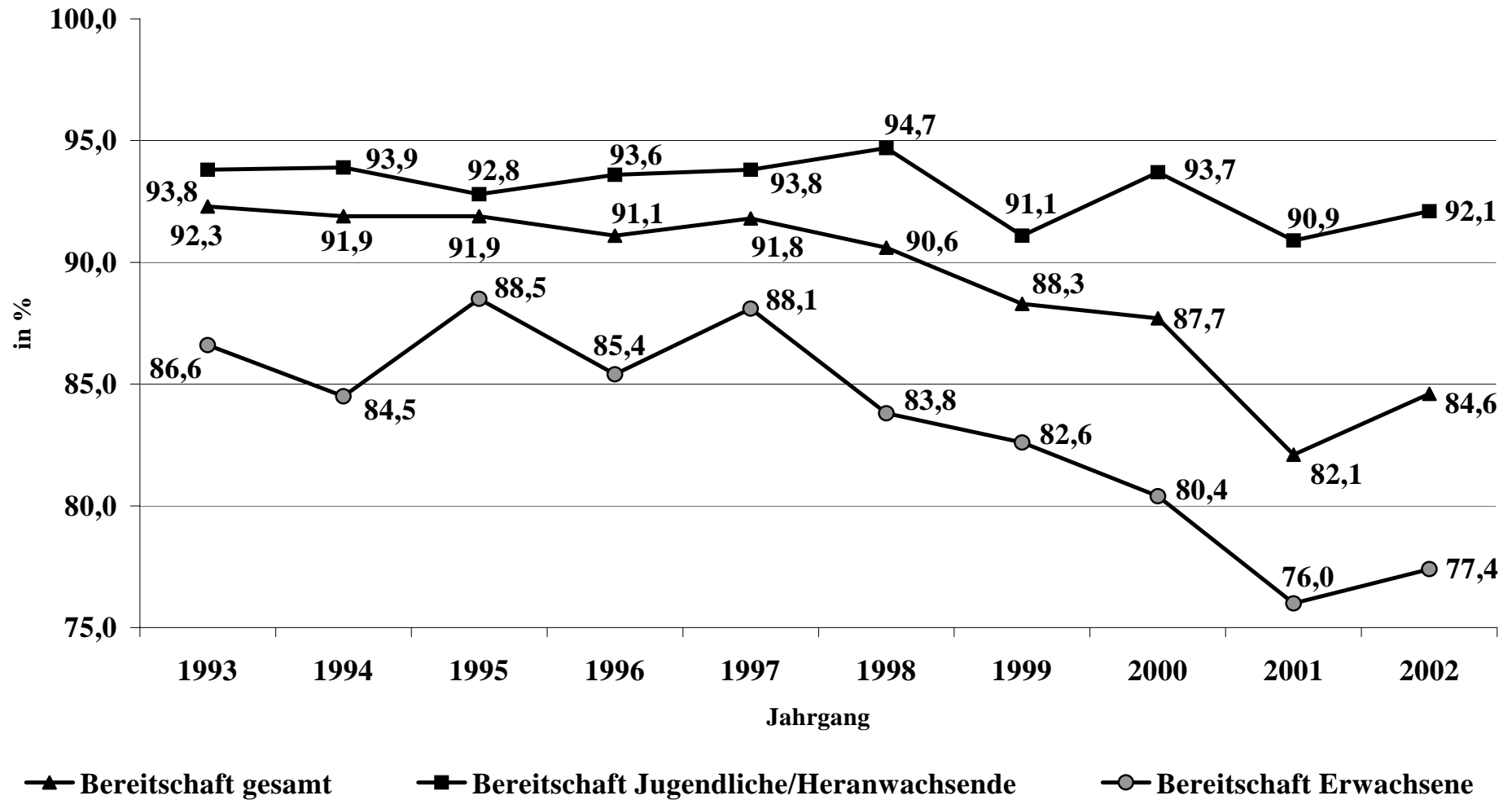
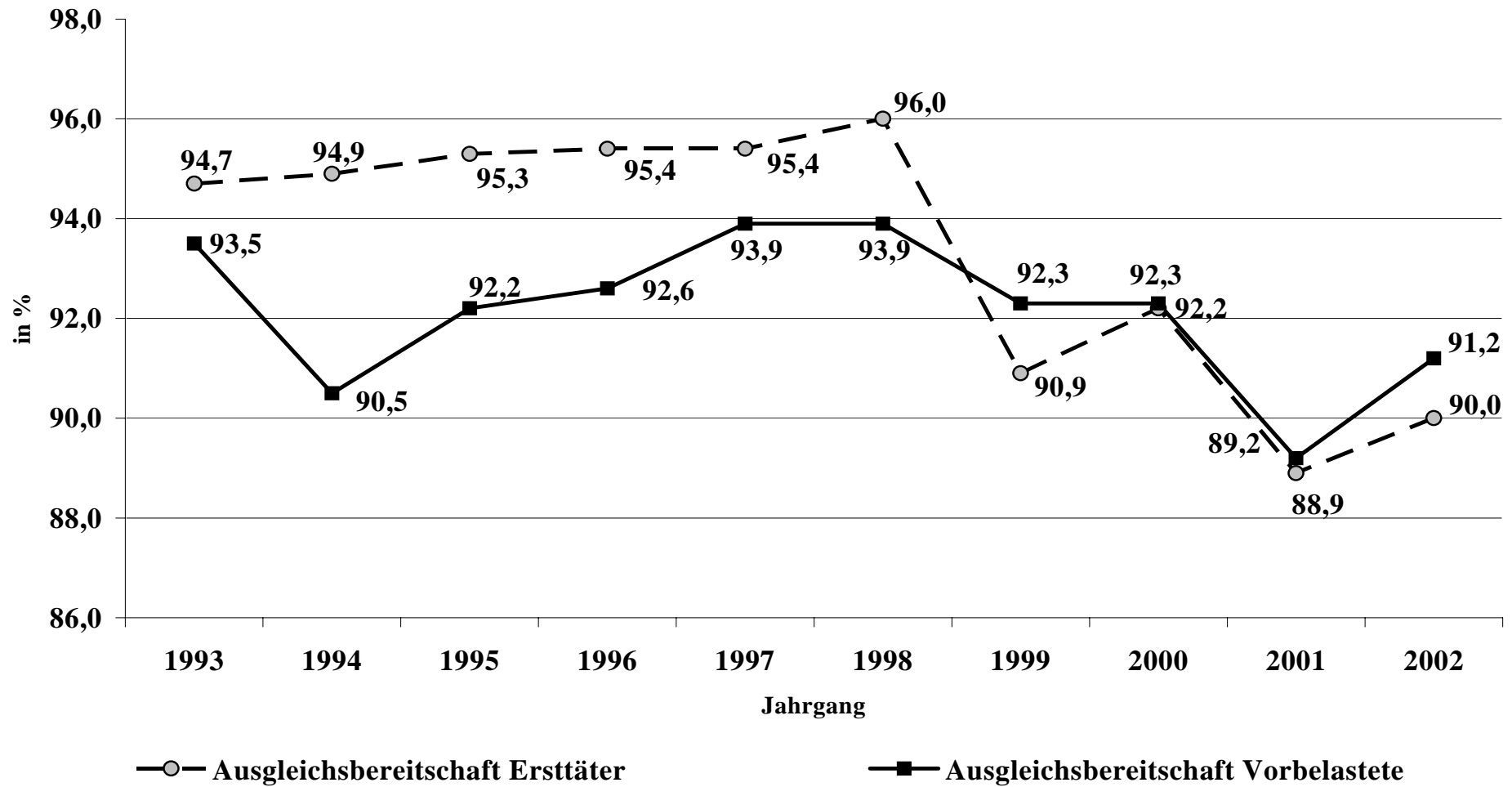


Schaubild 35: Ausgleichsbereitschaft der Beschuldigten nach Vorahndungen

Die Auswertung ergibt, dass Vorahndungen des Täters keinen wesentlichen Einfluss auf die Zustimmungsbereitschaft haben. Dadurch, dass der sichtbare Bereich der Graphik nur von 87 bis 97 % reicht, werden die tatsächlich nur geringen Unterschiede optisch zu stark betont.

Für das Jahr 1999 wird auch in dieser Auswertung ein Rückgang der Zustimmungquote deutlich, der bei den Ersttägern allerdings erheblich stärker ins Gewicht fällt als bei den Tätern mit Vorahndungen. Deshalb ist im Jahr 1999 die Zustimmungquote bei den Tätern mit Vorahndungen erstmals höher als bei den Ersttägern. Die Quoten für Ersttäter und Vorbelastete scheinen sich in den darauf folgenden drei Erhebungsjahren zu parallelisieren: Beide schließen im Jahr 2002 mit einer Zustimmungquote von 90 % und knapp über 90 % ab.

Der Täter-Opfer-Ausgleich erscheint nach wie vor für die Beschuldigten als attraktive Alternative zum herkömmlichen Strafverfahren.

8. Auswertungen zu den Ausgleichsgesprächen

Von den Befürwortern des TOA werden in der theoretischen Diskussion u. a. die Vorzüge einer direkten persönlichen Auseinandersetzung zwischen den Geschädigten und den Beschuldigten und die damit verbundene Möglichkeit einer umfassenden Aufarbeitung des Tatgeschehens hervorgehoben.

Sofern Beschuldigte und Geschädigte zu einem TOA bereit sind, sollte nach dieser Konzeption des TOA in einem von einer Vermittlungsperson moderierten Gespräch ein Rahmen geschaffen werden, in dem die Geschädigten und Beschuldigten die wichtigen Aspekte der Tat und ihre Folgen besprechen und sich auf eine Ausgleichsvereinbarung verständigen können.²⁷

Bereits in den Modellprojekten zu Beginn der Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland hatte sich jedoch gezeigt, dass neben diesem Idealtypus in der Praxis auch andere Formen des Vermittlungsprozesses auftreten.

Ausgleichsvereinbarungen können auch durch abwechselnde Einzelgespräche der Vermittlerinnen bzw. Vermittler mit den Beschuldigten und Geschädigten erreicht werden. Darüber hinaus kommt es vor, dass sich die Betroffenen bereits vor der Einleitung eines offiziellen Ausgleichsversuchs auf privater Basis getroffen und ggf. geeinigt haben (privates Gespräch *vor* TOA).

Auch nachdem die Schlichtungsstelle zu den Betroffenen Kontakt aufgenommen hat, können sich Geschädigte und Beschuldigte ohne Vermittlungsperson zu einem Gespräch zusammenfinden (privates Gespräch *während* TOA). Hat ein privates Gespräch vor oder während eines TOA stattgefunden, wird meist von beiden Betroffenen ein weiteres Gespräch im Beisein einer Vermittlungsperson als überflüssig erachtet.

Diese Sonderformen können deshalb mit einiger Berechtigung als Täter-Opfer-Ausgleich mit *Ausgleichsgespräch* entsprechend der ursprünglichen Konzeption gewertet werden. Darüber hinaus werden jedoch auch Ausgleichsverfahren abgeschlossen, ohne dass es während des Ausgleichsprozesses zu einem direkten Kontakt zwischen Beschuldigten und Geschädigten gekommen ist. Vereinbarungen werden in diesen Fällen durch abwechselnde Einzelgespräche der Vermittlungspersonen mit den Betroffenen herbeigeführt. Sofern es auf diesem Weg zu einer Einigung zwischen den Beschuldigten und Geschädigten kommt, erscheint es angemessen, von einem *erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich* zu sprechen.

Es soll jedoch im Hinblick auf die ursprüngliche Konzeption aufgezeigt werden, wie hoch die Anteile der verschiedenen Vermittlungsvarianten sind. Dabei haben frühere Untersuchungen ergeben, dass insbesondere bei Ausgleichsfällen mit erwachsenen Beschuldigten der Anteil der Verfahren, die der ursprünglichen Konzeption entsprachen, z. T. recht klein war.

So fand Bannenberg etwa für die Projekte im Jugendstrafrecht einen Anteil der Schlichtungsgespräche an allen Ausgleichsfällen von durchschnittlich 62 %, bei den Erwachsenenprojekten lag die Gesprächsquote mit durchschnittlich 28 % jedoch deutlich niedriger.²⁸

²⁷ Vgl. hierzu Hartmann 1995, 28 ff.; Kuhn 1989, 200 ff., Messmer 1991, 115 ff.

²⁸ Bannenberg 1993, 179, 230. Bei dem Modellprojekt im Jugendstrafrecht in München lag der Anteil der Fälle mit einem Ausgleichsgespräch im Durchschnitt der drei Modelljahre bei 48 %, bei dem nach gleicher Konzeption arbeitenden Modellprojekt in Landshut dagegen bei 80 %. Hinzu kamen Ausgleichsgespräche auf privater

In Tübingen fand lediglich in 14 % der erfolgreichen Ausgleichsfälle ein gemeinsames Gespräch statt.²⁹

Soweit weder ein privates noch ein offizielles Gespräch stattfindet, kann dies sehr unterschiedliche Gründe haben. Die Angelegenheit kann z. B. den Geschädigten so geringfügig erscheinen, dass sie sich die Zeit für ein gemeinsames Gespräch nicht nehmen wollen, gleichzeitig aber aus eben demselben Grund auch an einem Strafverfahren gegen den Beschuldigten nicht interessiert sind.

In anders gelagerten Fällen kann die Straftat für das Opfer aber auch so traumatisierend sein, dass ein gemeinsames Gespräch nicht in Betracht kommt, jedoch Interesse an einer Schadensregulierung oder an Vereinbarungen für die Zukunft besteht, um beispielsweise Angst vor weiteren Übergriffen des Täters oder seines Umfeldes abzubauen.

Ein möglichst hoher Anteil an gemeinsamen Gesprächen ist aus diesem Grund kein hinreichendes Kriterium für die Qualität der Vermittlungsarbeit. Es kommt vielmehr darauf an, dass die Vermittlungspersonen im Gespräch mit beiden Betroffenen Möglichkeiten und Bedürfnisse von Beschuldigten und Geschädigten in einer der jeweiligen Situation angemessenen Weise erarbeiten. Würde allerdings der Anteil der Gespräche deutlich unter die Werte sinken, die in den Modellprojekten erzielt wurden, so wäre dies ein Indikator dafür, dass die ursprüngliche Konzeption des TOA, wie sie oben kurz dargelegt wurde, nicht mehr umgesetzt wird.

Als Basis für die Bewertung der Anteile der genannten Alternativen kommen nur die Fälle in Betracht, bei denen sowohl die Beschuldigten als auch die Geschädigten einem Ausgleichsversuch zugestimmt haben. Andernfalls würde der Anteil der Fälle, bei denen ein Ausgleichsversuch gar nicht in Angriff genommen wurde, die Gesprächsquote verfälschen.

Dieser Umstand kommt deshalb erst hier, im Unterschied zu den vorstehend behandelten Fragen, deutlich zum Ausdruck, weil die Daten mehrfach, von Verfahrensschritt zu Verfahrensschritt, gefiltert werden müssen. Es werden zunächst alle Fälle ausgeschieden, bei denen die genannten verfahrenstechnischen Hindernisse vorliegen. Um dann den Anteil der Ausgleichsfälle mit einem stattgefundenen Ausgleichsgespräch errechnen zu können, dürfen nur solche Fälle in der Zusammenschau der unterschiedlichen Erhebungsbögen berücksichtigt werden, bei denen sowohl Täter als auch Opfer einem Täter-Opfer-Ausgleich zugestimmt haben. Selbst wenn auf jeder Filterstufe nur kleine Abweichungen vorkommen, können sie sich so aufsummieren, dass ein merklicher Gesamteffekt entsteht.

Die nachstehende Tabelle III zeigt, dass der Anteil der Ausgleichsversuche mit gemeinsamen Vermittlungsgesprächen im Beisein von Mediatorinnen bzw. Mediatoren im Jahr 1993 60 % betrug und damit auf dem von Bannenberg für die Jugendprojekte angegebenen Niveau lag. In den Jahren 1994 und 1995 sank dieser Anteil in der TOA-Statistik deutlich auf etwa 50 % ab, er ist seither aber wieder angestiegen und hat im Jahr 1999 den Ausgangswert von 60 % erreicht. Die Auswertungen der letzten drei Erhebungsjahre malen ein anderes Bild; der Anteil der Ausgleichsversuche mit einem gemeinsamen Ausgleichsgespräch ist bis zum Jahr 2002 um 11,3 % gesunken und schließt mit 48,4 % ab. Waren es bisher die Opfer, die innerhalb der prozentualen Spanne von 10-20 % ein TOA-Gespräch rundweg ablehnten, zeigt das Jahr 2002 die Besonderheit auf, dass es hier vorwiegend die Täter sind, die Ablehnungs-

Basis, in München waren dies 18 % der Ausgleichsfälle und in Landshut 7 %. Dies zeigt die großen Unterschiede, die bereits in der Modellphase auftraten; vgl. Hartmann 1995, 215.

²⁹ Rössner 1993, 122 f.

zahlen dieser Höhe erreichen. Ein kleiner, wenn auch einzurechnender Effekt ergibt sich durch die leicht gestiegenen Zahlen für ein Gespräch von Täter und Opfer auf privater Basis.

Tabelle III:

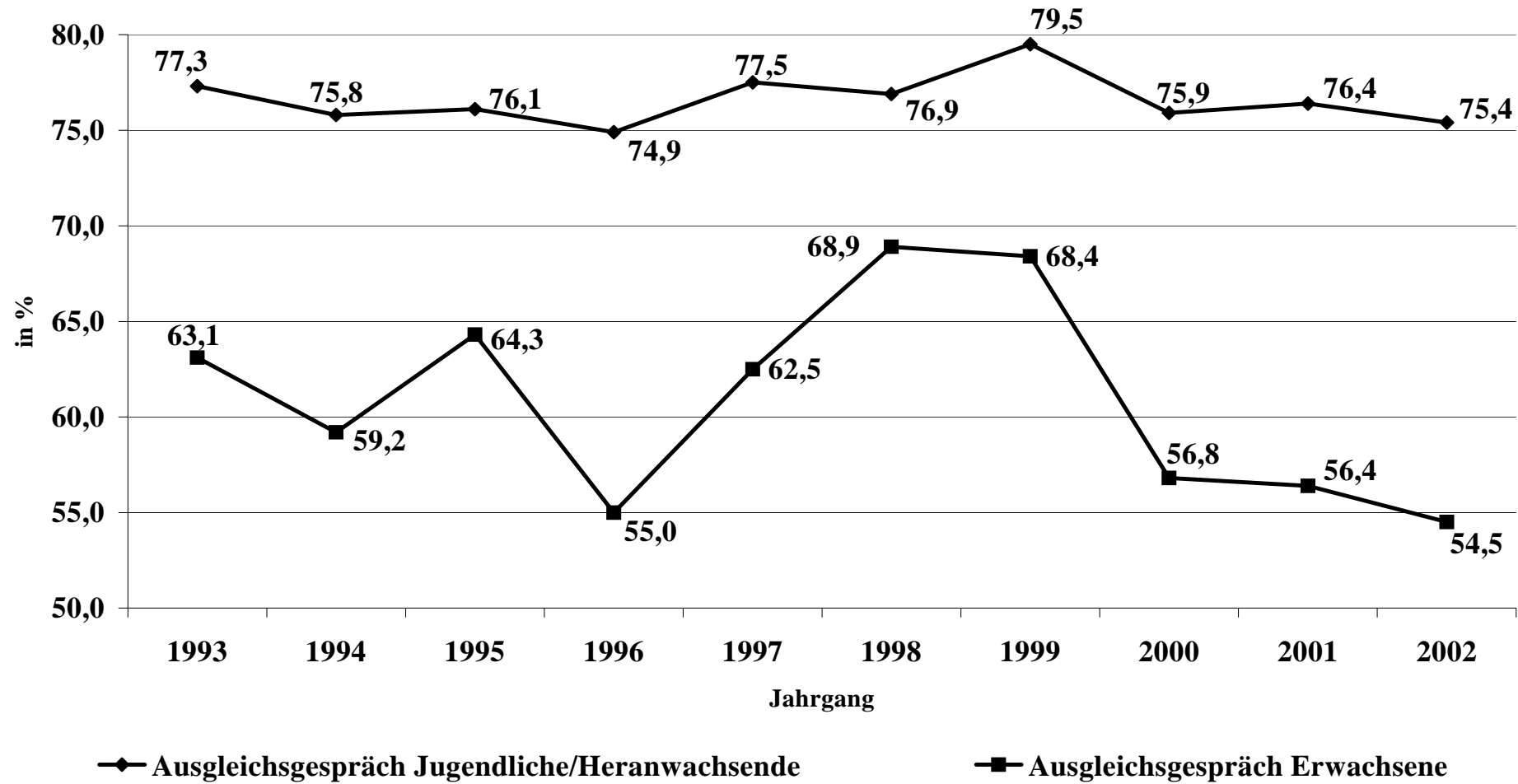
TOA-Gespräche																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
TOA-Gespräch mit Vermittler	571	60,0	887	60,6	961	58,3	1485	53,0	1747	55,6	2050	58,7	2532	59,1	1534	51,7	969	48,7	1027	48,4
private Begegnung während des TOA-Verfahrens	60	6,3	66	4,5	90	5,5	155	5,5	164	5,3	179	5,1	297	6,9	194	6,5	143	7,2	125	5,9
privates Ausgleichsgespräch vor dem TOA-Verfahren	76	8,0	110	7,5	172	10,4	294	10,5	344	11,1	364	10,4	433	10,1	309	10,4	206	10,3	249	11,7
Opfer lehnt Begegnung ab	100	10,5	189	12,9	200	12,1	443	15,8	444	14,4	585	16,8	632	14,8	410	13,8	409	20,5	141	6,7
Täter lehnt Begegnung ab	18	1,9	16	1,1	27	1,6	56	2,0	50	1,6	59	1,7	68	1,6	163	5,5	37	1,9	286	13,5
Sonstiger Hinderungsgrund	127	13,3	196	13,4	199	12,1	368	13,1	339	11,0	255	7,3	268	6,3	355	11,9	227	11,4	295	13,9
Gültige Prozent	952	100,0	1464	100,0	1649	100,0	2801	99,9	3088	99,0	3492	100,0	4230	98,8	2965	99,8	1991	100,0	2123	100,1
Fehlend	16		6		3		9		20		27		24		44		24		68	
Gesamt N	968		1470		1652		2810		3108		3519		4254		3009		2015		2191	

Nimmt man demzufolge die beiden Kategorien „private Begegnung während des TOA“ und „privates Ausgleichsgespräch vor TOA“ hinzu, so kommen die letzten untersuchten Jahrgänge auf Quoten von 66 % für das Jahr 2001 bzw. die gleiche Prozentzahl im abschließenden Untersuchungsjahr 2002.

Die folgenden Auswertungen befassen sich mit der Frage, ob der Anteil der Fälle mit Ausgleichsgesprächen vom Alter der Beschuldigten und vom verübten Delikt abhängt. Um die Darstellung übersichtlicher zu gestalten, wurden alle oben genannten Varianten von Ausgleichsgesprächen zusammengefasst, wobei zu bemerken ist, dass den Varianten mit einem privaten Ausgleichsgespräch neben dem Ausgleichsgespräch mit einer Vermittlungsperson nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Zunächst zeigt das Schaubild 36, dass die Gesprächsquote bei Fällen mit erwachsenen Beschuldigten zwar etwa 20 Prozentpunkte niedriger ist als bei Fällen mit jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten, aber deutlich höher liegt als die von einigen frühen Modellprojekten im Erwachsenenbereich publizierten Ergebnisse erwarten ließen. Der Anteil der Ausgleichsfälle mit Gespräch liegt im gesamten Zeitraum über 50 %. Damit muss die zum Teil in der Literatur vertretene Auffassung, Ausgleichsgespräche spielten bei erwachsenen Beschuldigten eine untergeordnete Rolle, als überholt gelten. Allerdings ist bei den Gesprächsquoten der erwachsenen Beschuldigten, im Gegensatz zu den jugendlichen und heranwachsenden Tätern, über den gesamten Untersuchungszeitraum eine hohe Schwankungsrate zu erkennen mit einem Maximum im Jahre 1998 und einem Minimum im derzeitigen Untersuchungsjahr. Ein gesicherter Trend in dieser Altersgruppe ist noch nicht abzusehen.

Schaubild 36:

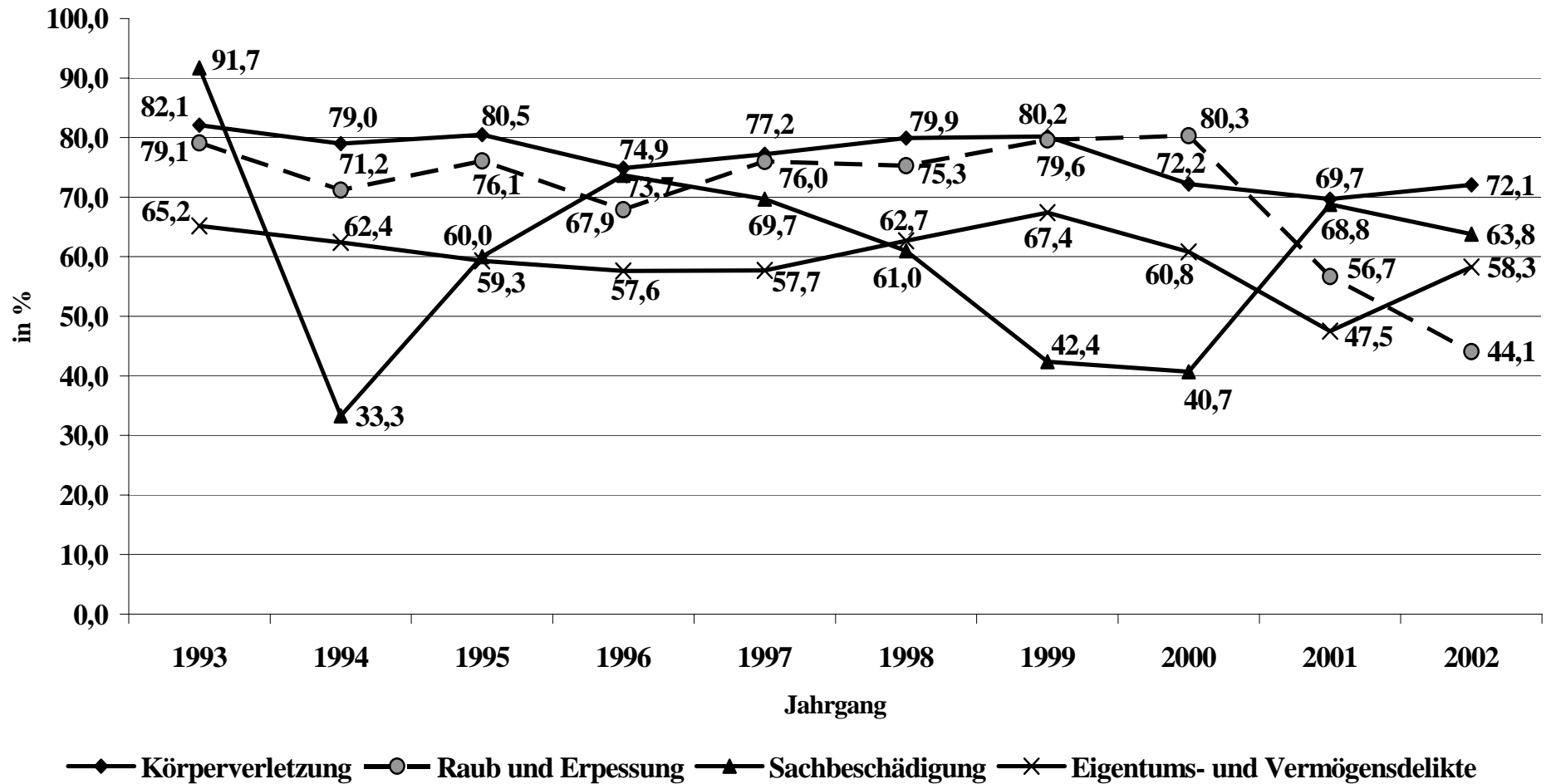
**Anteil der Ausgleichsfälle mit Gespräch
nach Altersgruppen der Beschuldigten**

Interessante Differenzierungen ergeben sich, im nächsten Analyseschritt, bei einer Betrachtung der Gesprächsquoten bei den einzelnen Deliktgruppen.

Wie das Schaubild 37 erkennen lässt, sind die Anteile der Ausgleichsversuche mit Gespräch bei Delikten mit Körperverletzung durchgehend hoch. Die Ergebnisse bei den Körperverletzungsdelikten haben sich seit einem Rückgang im Jahre 1999 um 8 Prozentpunkte nicht mehr verändert und pendeln um 70 % herum.

Seit dem Erhebungsjahr 2000 ist der Anteil der Ausgleichsgespräche im Deliktsbereich Raub und Erpressung merklich zurückgegangen. Innerhalb der letzten beiden Jahrgänge sank die Gesprächsquote um knapp die Hälfte ab. Die Sachbeschädigungsdelikte und die Delikte um Eigentum und Vermögen lassen einen gegenteiligen Trend erkennen. Die Gesprächsquoten sind in diesen beiden Deliktsfeldern deutlich angestiegen. Es scheint ein Vorteil zu sein, Täter und Opfer zusammenzubringen, da hier konkrete Leistungsvereinbarungen wie z. B. die Rückgabe des Diebesgutes möglich sind. Im aktuellen Erhebungsjahr 2002 schließen die Gesprächsquoten der Sachbeschädigungsdelikte mit 64 % und die der Eigentums- und Vermögensdelikte mit 58 Prozentpunkten ab.

Schaubild 37: Anteil der Ausgleichsfälle mit Gespräch nach Deliktsgruppen



Insgesamt zeigen die Ergebnisse damit, dass die Fallauswahl in der Praxis durchaus den Interessen der Geschädigten entgegenkommt. Bei den Körperverletzungs- und Raubdelikten besteht offenbar ein besonders hohes Bedürfnis, die Tat in der Form eines Ausgleichsgesprächs aufzuarbeiten. Bei leichten Delikten erweist sich die geringere Gesprächsbereitschaft als Korrektiv einer möglichen Überbewertung dieser Vorfälle durch die Instanzen der Strafrechtspflege. Ein beachtlicher Teil der betroffenen Geschädigten erwartet in diesen Fällen anscheinend nicht mehr als eine Abwicklung des Schadens. Damit erweist sich der TOA als eine hervorragende Möglichkeit für die Strafrechtspflege schon in einem frühen Verfahrensstadium die Interessen der unmittelbar Betroffenen in Erfahrung zu bringen und ihnen in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

9. Ergebnis der Ausgleichsbemühungen

Das wesentliche Kriterium, nach dem der Erfolg eines TOA beurteilt wird, ist die Einigung zwischen den Geschädigten und Beschuldigten. Im Rahmen dieser Untersuchung wird in diesem Zusammenhang unterschieden, ob die Beschuldigten und Geschädigten zu einer *einvernehmlichen* und *abschließenden* Regelung kamen, ob sie zu einer teilweisen Regelung kamen, bei der sich eine der Parteien weitere (straf- oder zivilrechtliche) Schritte vorbehielt, oder ob eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kam. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Stoff, der in einem TOA zur Diskussion und Regelung ansteht, wesentlich von den Betroffenen bestimmt wird.

In welchem Umfang die Vorgeschichte eines Konflikts thematisiert wird, ob nach einer Körperverletzung eine Schmerzensgeldforderung Gegenstand des Täter-Opfer-Ausgleichs ist, ob Vorkehrungen für eine künftige Konfliktvermeidung vereinbart werden sollen, in welchem Umfang die emotionalen Ursachen und Folgen einer Tat ausgesprochen werden, all das ist in erster Linie Sache der Betroffenen selbst. Das oben genannte Kriterium einer abschließenden oder teilweisen Regelung kann deshalb nur auf den expliziten Charakter der Vereinbarung, wie er von den Vermittlungspersonen wahrgenommen wurde, bezogen werden.

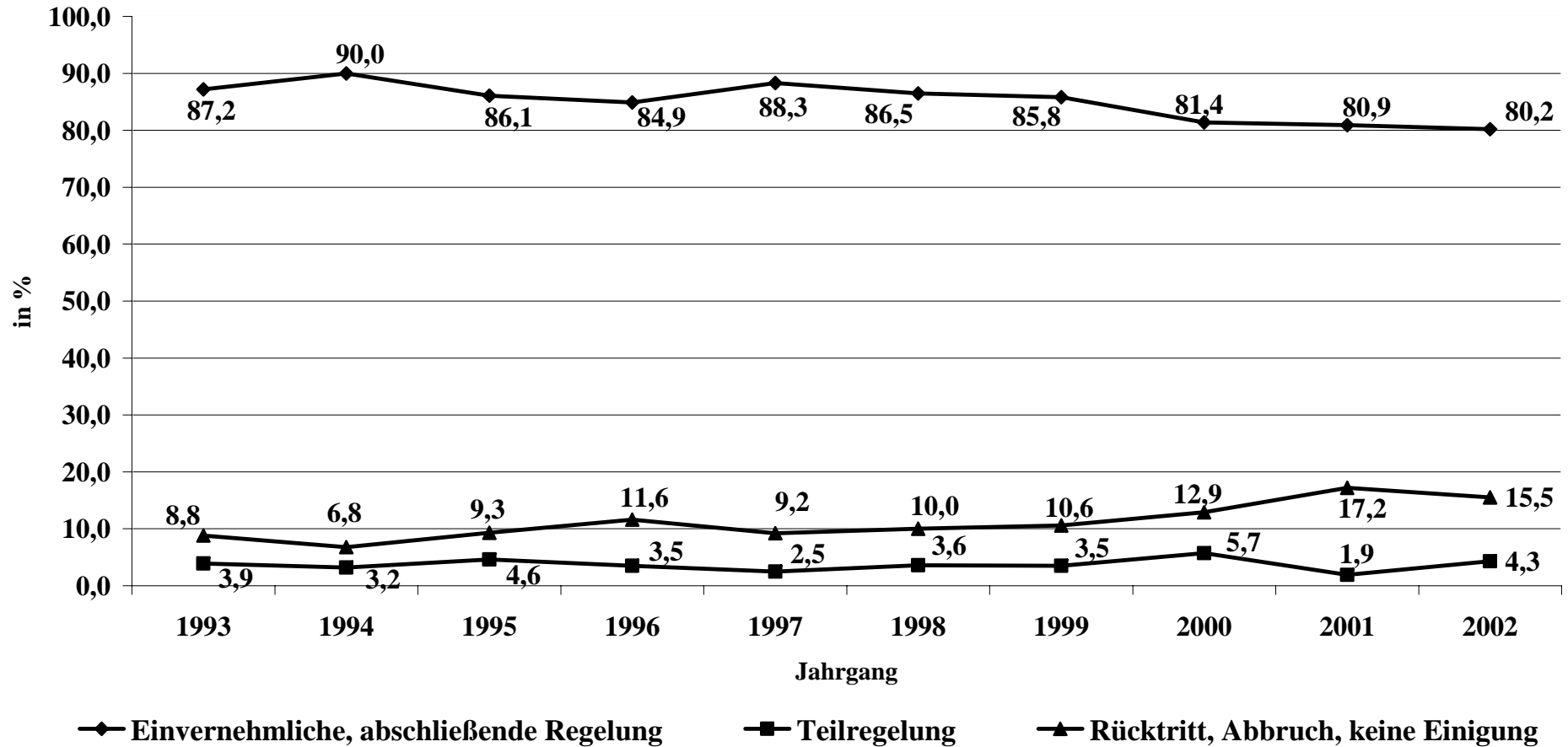
In welchem Umfang die Betroffenen weitere unartikulierte Bedürfnisse hatten oder die vorbehaltenen straf- oder zivilrechtlichen Schritte später tatsächlich einleiteten, muss einer eigenständigen Untersuchung vorbehalten bleiben, die von der Arbeitsgruppe geplant wird. Kommt es nicht zu einer abschließenden oder teilweisen Regelung, so kann dies zum einen daran liegen, dass sich Beschuldigte und Geschädigte nicht einigen konnten, zum anderen daran, dass die Zustimmung zum Ausgleichsversuch von einer Partei wieder zurückgezogen wurde.

9.1 Betroffene Vereinbarungen

Das nachfolgende Schaubild 38 zeigt die Anteile der genannten Erledigungsvarianten. Wie bei den Auswertungen zu den Ausgleichsgesprächen sind auch hier die Prozentwerte nur auf solche Fälle bezogen, bei denen sowohl die Beschuldigten als auch die Geschädigten einem Ausgleichsversuch zugestimmt haben. Die Auswertungen erfolgen auf der Basis der Beschuldigten, soweit nichts anderes vermerkt ist.

Schaubild 38:

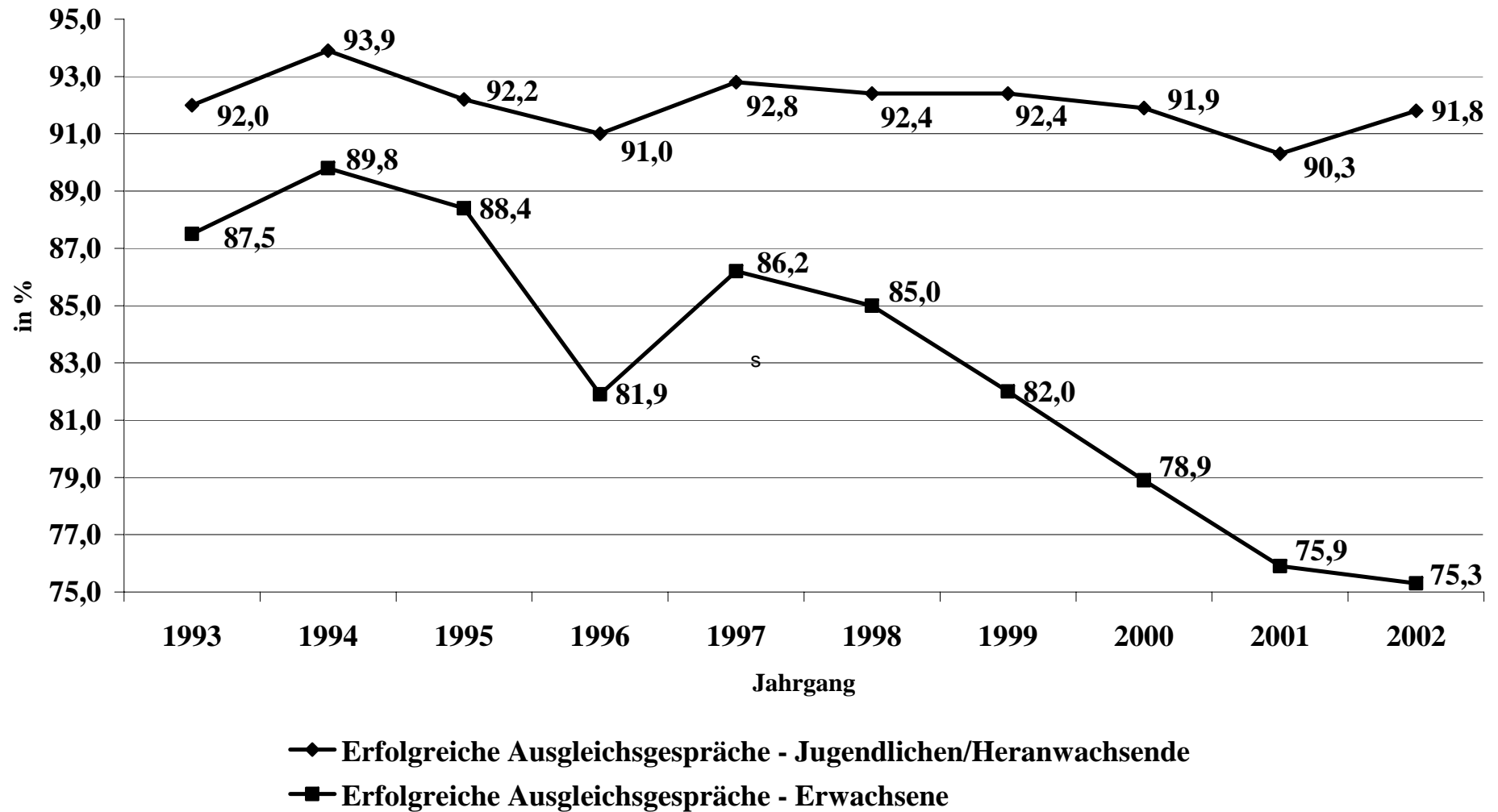
Ergebnis der Ausgleichsbemühungen



Die Auswertung lässt deutlich werden, dass der größte Teil der Beschuldigten und Geschädigten, die einen Ausgleichsversuch unternehmen, diesen auch mit einer vollständigen oder teilweisen Regelung abschließen können. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle hat diese Regelung endgültigen und abschließenden Charakter, nur in einer kleinen Zahl von Fällen blieben auch nach Abschluss des TOA einzelne Vorbehalte bestehen.

Bedeutsam ist insbesondere, dass dieses positive Ergebnis in dem untersuchten Zeitraum trotz einer deutlichen Ausweitung der Fallzahlen nahezu konstant geblieben ist. Durch die Betrachtung im Längsschnitt und die hohe Zahl der untersuchten Fälle kann nun endgültig aufgezeigt werden, dass der Täter-Opfer-Ausgleich eine Form der Erledigung von Strafverfahren darstellt, die sich in der Praxis bewährt.

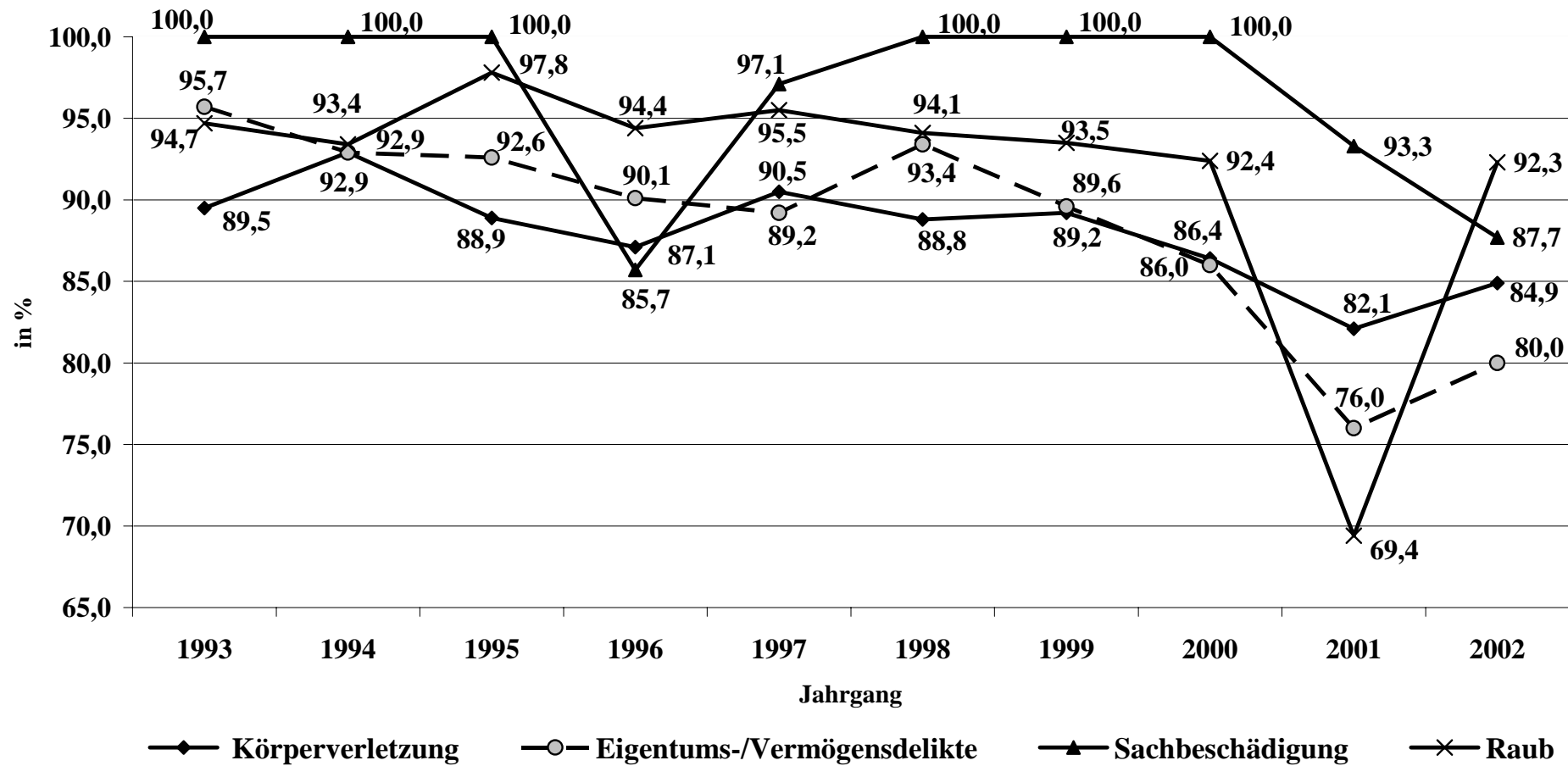
Neben dem Gesamtergebnis sind weitere Differenzierungen insbesondere nach Altersgruppen und Delikttypen von Interesse. Als erfolgreich werden bei den folgenden Auswertungen alle Fälle bewertet, bei denen eine teilweise oder eine abschließende Regelungen erzielt werden konnte. Die Prozentzahlen beziehen sich auf alle Fälle, in denen Geschädigte und Beschuldigte gemeinsam einem Ausgleichsversuch zugestimmt haben.

Schaubild 39: Ergebnis der Ausgleichsbemühungen nach Altersgruppen

Der Anteil der abschließenden Regelungen liegt bei den jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten konstant bei etwa 90 %. Bei den erwachsenen Beschuldigten setzt mit dem Jahr 1997 ein kontinuierlicher Abwärtstrend ein, der im letzten Erhebungsjahr 2002 mit 75,3 % schließt. Die optisch dramatische Linie verliert etwas von ihrer Brisanz, wenn man bedenkt, dass der Wertebereich der y-Achse lediglich 25 % des gesamten Wertebereiches abdeckt. Innerhalb dieser Spannweite sind bei den erwachsenen Beschuldigten die erfolgreichen Ausgleichsfälle um 11 % zurückgegangen. Dennoch kommen auch bei den erwachsenen Beschuldigten drei Viertel der Fälle, in denen die Betroffenen einem Ausgleich zustimmen, zu einem erfolgreichen Abschluss.

Die folgende Auswertung im Schaubild 40 zeigt den Anteil erfolgreicher Ausgleichsfälle für verschiedene Deliktsgruppen. Das Schaubild macht deutlich, dass in allen Deliktsgruppen, die in der Praxis bedeutsam sind, sehr hohe Einigungsquoten erreicht werden. Durch die Skalierung des Schaubildes von 75-100 % werden die Veränderungen wiederum optisch überbetont. Die Einigungsquoten bei den Körperverletzungsdelikten rangieren im Mittelfeld der Verteilung und zwar konstant bei 80 %. Die Einigungsquoten bei Raubdelikten hat den starken Rückgang vom letzten Untersuchungsjahr überwunden und knüpfte mit 92 % an frühere Werte an.

Schaubild 40: Anteil der erfolgreichen Ausgleichsgespräche nach Deliktgruppen



9.2 Inhalt der Ausgleichsvereinbarungen

Neben dem Anteil der Regelungen an den Ausgleichsversuchen ist der Inhalt dieser Regelungen von großem Interesse. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden hierzu die Leistungen erhoben, die von Beschuldigten und Geschädigten im Rahmen des TOA vereinbart wurden. Dabei werden in der folgenden Auswertung alle angegebenen Leistungen berücksichtigt, auch wenn mehrere Leistungen kombiniert wurden.

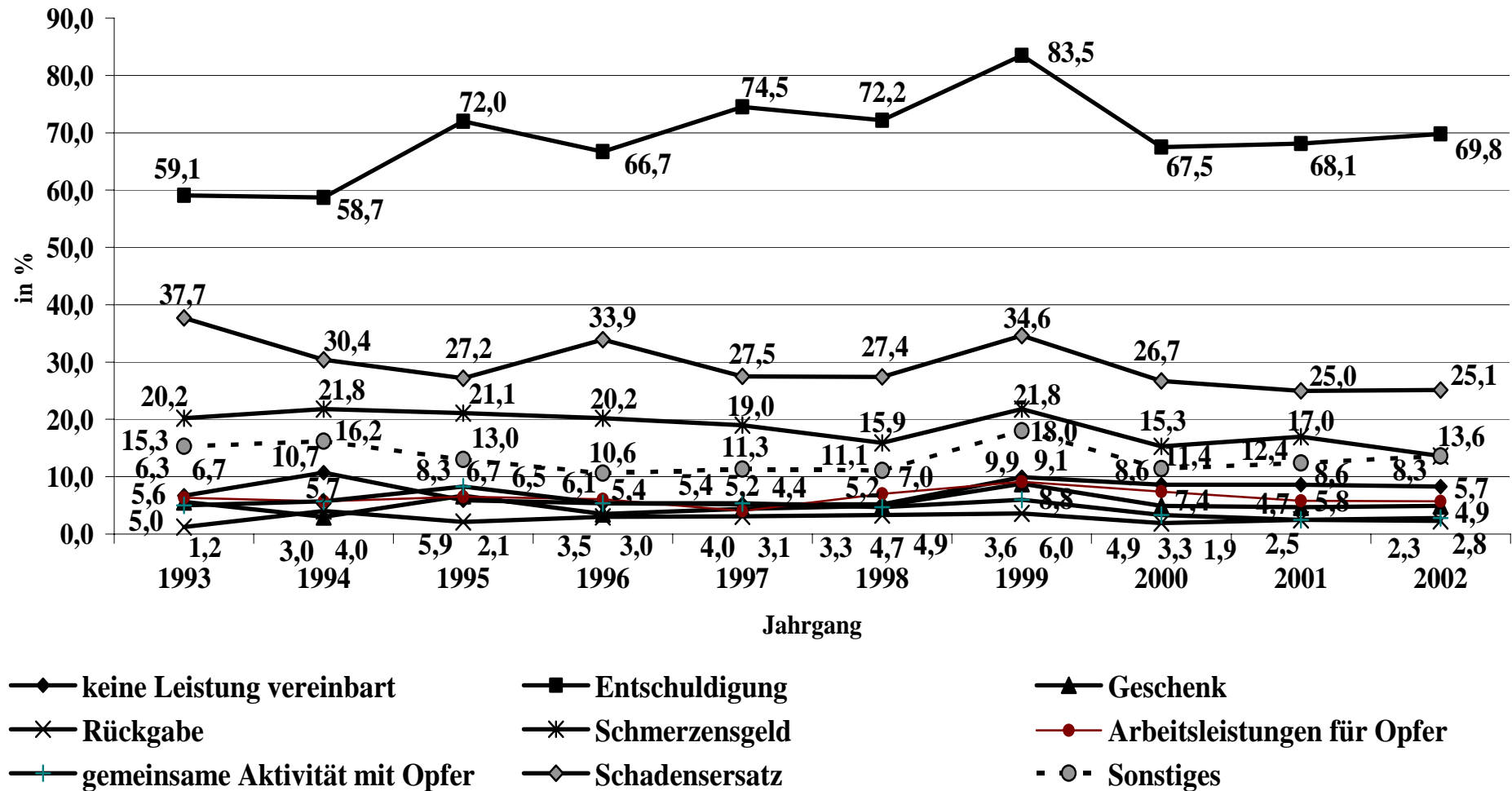
Besonders die Entschuldigungen, die wohl immer mit einem TOA in der einen oder anderen Form verbunden sein dürften, treten häufig in Kombination mit anderen Leistungen auf, werden zum Teil aber auch als selbstverständlich betrachtet und nicht aufgeführt.

Neben der Entschuldigung dominieren die Schadensersatz- und Schmerzensgeldleistungen. Eine Rückgabe entwendeter Sachen wird häufig bereits von der Polizei veranlasst und spielt deshalb im TOA keine dominierende Rolle. Unter Arbeitsleistung wird hier eine Tätigkeit zugunsten der Geschädigten verstanden, nicht jedoch gemeinnützige Arbeit.

Den Inhalt der ‚Ausgleichsvereinbarungen im Überblick‘ zeigt das nachfolgende Schaubild 41.

Schaubild 41:

Inhalt der Ausgleichsvereinbarungen im Überblick



Die Auswertung zeigt das breite Spektrum an Leistungen, die im Rahmen von Ausgleichsverfahren vereinbart werden. Trotz der zahlreichen, im Fragebogen vorgegebenen Kategorien verbleiben in jedem Jahr über 10 % der Ausgleichsvereinbarungen für die Restkategorie „Sonstiges“.

Der deutliche Anstieg der Entschuldigungen dürfte wohl nicht so sehr auf einer Veränderung der Ausgleichspraxis, als vielmehr auf einer Veränderung der Ausfüllpraxis bei der Bearbeitung der Fragebögen beruhen. Schon in früheren Jahren wurde darauf hingewiesen, dass sich die Beschuldigten wohl in allen erfolgreichen Ausgleichsfällen in der einen oder anderen Art bei den Geschädigten entschuldigen. Hervorzuheben sind die Leistungen Schadensersatz und Schmerzensgeld, die nach den Entschuldigungen am häufigsten vereinbart werden.

Bei den vereinbarten Leistungen können beträchtliche Unterschiede zwischen den Altersgruppen erwartet werden. Deshalb werden nachfolgend die vereinbarten Leistungen bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten sowie bei erwachsenen Beschuldigten getrennt ausgewiesen.

Die folgenden Schaubilder 42 und 43 zeigen die Ausgleichsvereinbarungen, nach Altersgruppen aufgeteilt.

Schaubild 42:

Inhalt der Ausgleichsvereinbarungen (Auszug) - Jugendliche und Heranwachsende -

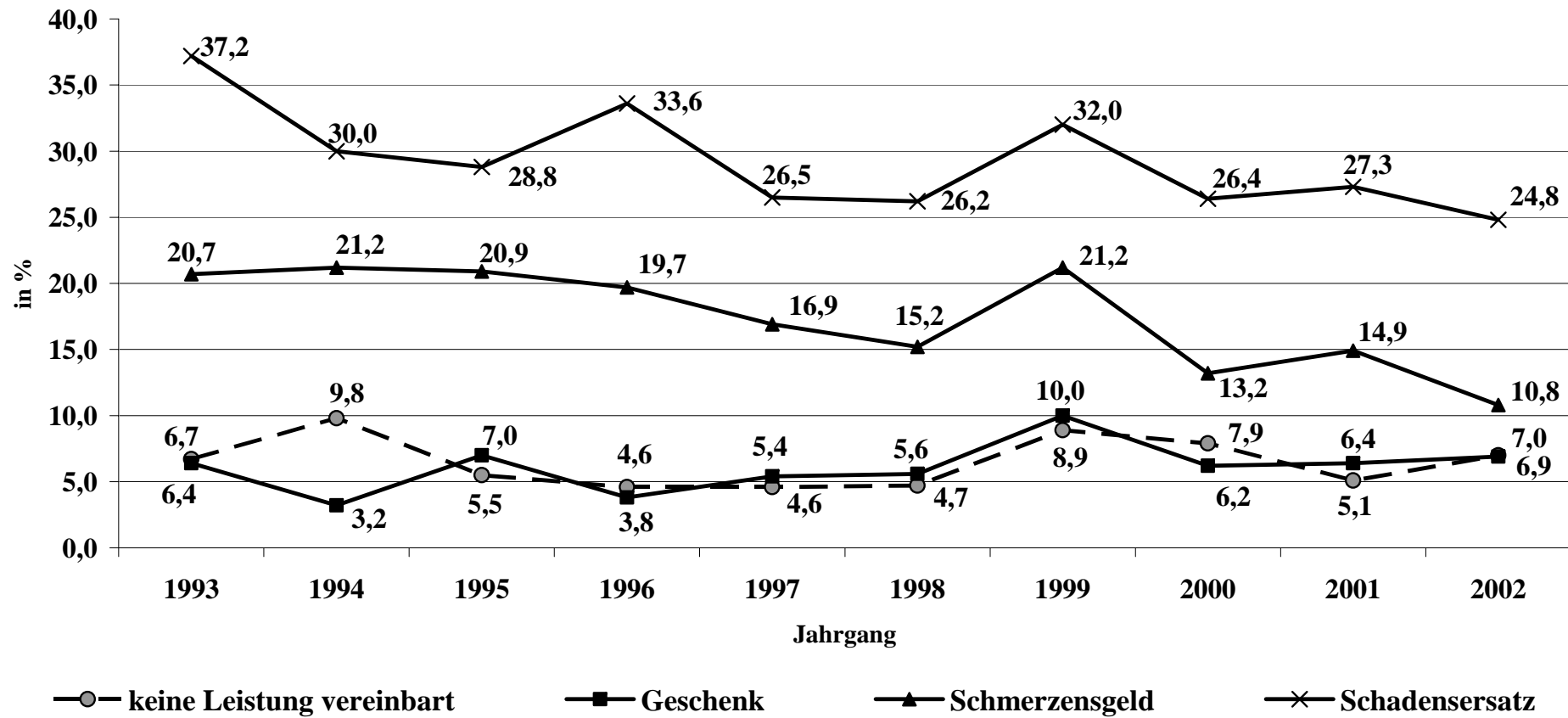
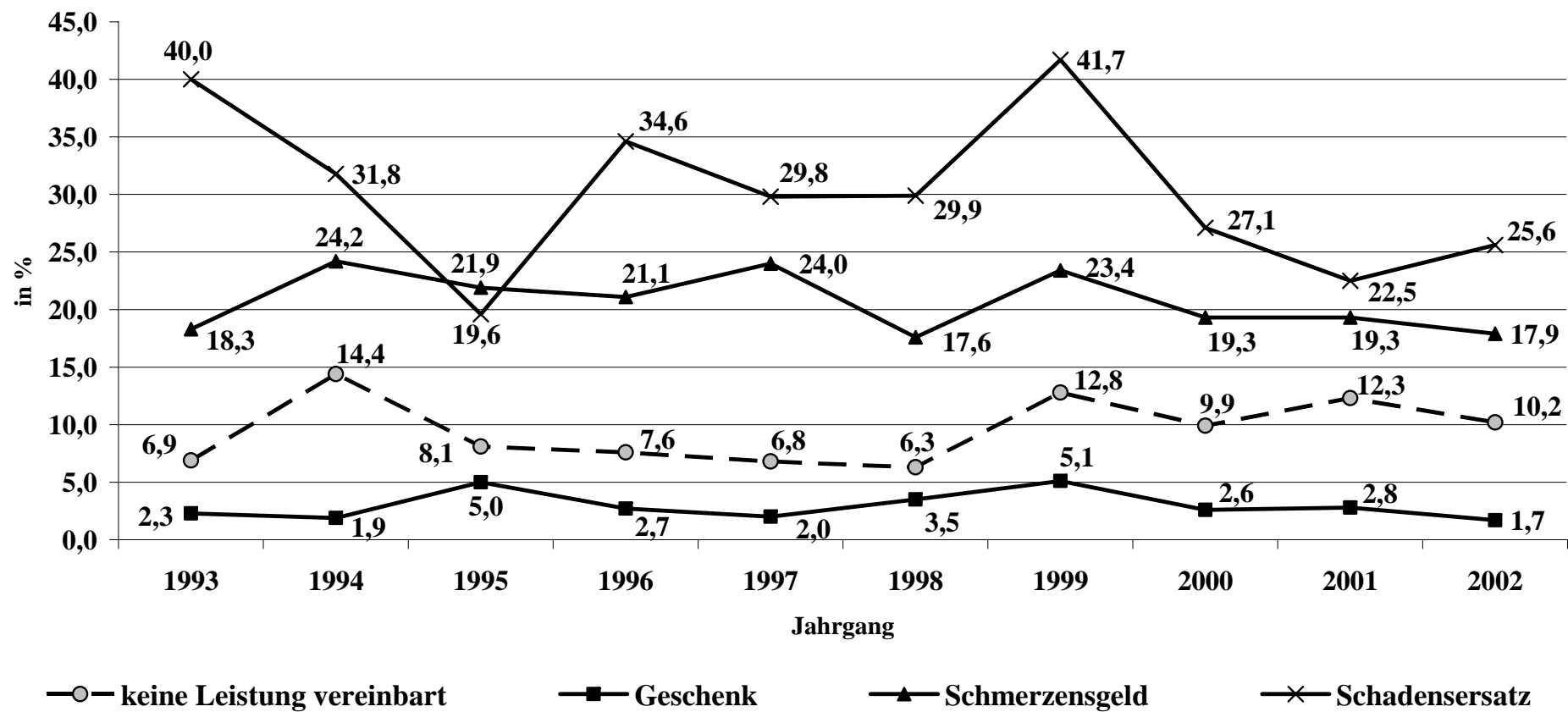


Schaubild 43: **Inhalt der Ausgleichsvereinbarungen**
- Erwachsene -



Erwartungsgemäß sind neben der Entschuldigung des Beschuldigten Schadensersatz und Schmerzensgeldleistungen bei allen Altersstufen die *häufigsten* Leistungsvereinbarungen. Die finanziellen Leistungsvereinbarungen sind bei Jugendlichen und Heranwachsenden seit 1999 rückläufig. Die Prozentwerte für „Geschenk“ und „keine Leistung“ zeigen im ganzen Untersuchungszeitraum den gleichen Verlauf und schließen mit 7 Prozentpunkten.

Bei den Schadensersatz- und Schmerzensgeldleistungen interessiert neben der Häufigkeit vor allem die Höhe der vereinbarten Beträge. Die folgenden Tabellen IV bis VIII geben darüber näheren Aufschluss.³⁰

³⁰ Die Währungsumstellung auf den Euro (€) im Jahre 2001 kommt zum ersten Mal im aktuellen Erhebungsjahr 2002 zum tragen. Der Einfachheit halber werden die Werte zunächst noch in einer Gesamttabelle aufgeführt, was bei einer Querschnittsbetrachtung wohl unvermeidlich ist. Alternative Darstellungen sind in der Zukunft denkbar.

Tabelle IV: Schadensersatzleistungen - Gesamtübersicht

Schadensersatzleistungen in DM / €																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1-50 DM/€	42	13,2	56	13,6	78	19,5	142	16,9	199	25,5	149	17,4	184	19,4	507	74,8	87	21,3	108	27,6
51-100 DM/€	43	13,5	57	13,8	48	12,0	130	15,5	101	12,9	146	17,0	148	15,6	21	3,1	49	12,0	75	19,1
101-150 DM/€	28	8,8	25	6,1	38	9,5	51	6,1	67	8,6	61	7,1	64	6,8	10	1,5	35	8,6	41	10,5
151-200 DM/€	24	7,5	33	8,0	36	9,0	69	8,2	59	7,6	75	8,8	78	8,2	10	1,5	34	8,3	23	5,9
201-250 DM/€	14	4,4	24	5,8	18	4,5	27	3,2	37	4,7	55	6,4	42	4,4	9	1,3	22	5,4	23	5,9
251-300 DM/€	23	7,2	19	4,6	46	11,5	54	6,4	32	4,1	53	6,2	58	6,1	9	1,3	16	3,9	25	6,4
301-400 DM/€	22	6,9	16	3,9	23	5,7	45	5,4	53	6,8	38	4,4	69	7,3	11	1,6	29	7,1	19	4,8
401-500 DM/€	19	6,0	38	9,2	19	4,7	51	6,1	44	5,6	47	5,5	52	5,5	10	1,5	32	7,8	17	4,3
501-750 DM/€	22	6,9	46	11,2	26	6,5	70	8,3	49	6,3	43	5,0	64	6,8	15	2,2	20	4,9	13	3,3
751-1000 DM/€	24	7,5	30	7,3	16	4,0	56	6,7	41	5,3	49	5,7	73	7,7	18	2,7	17	4,2	24	6,1
1001-2000 DM/€	28	8,8	37	9,0	30	7,5	89	10,6	46	5,9	62	7,2	56	5,9	25	3,7	37	9,0	18	4,6
2001-3000 DM/€	15	4,7	8	1,9	14	3,5	23	2,7	17	2,2	29	3,4	28	3,0	15	2,2	9	2,2	1	0,3
3001-4000 DM/€	8	2,5	3	0,7	2	0,5	10	1,2	10	1,3	15	1,8	14	1,5	3	0,4	4	1,0	1	0,3
4001-5000 DM/€	1	0,3	9	2,2	-	-	7	0,8	13	1,7	17	2,0	2	0,2	5	0,7	6	1,5	2	0,5
mehr als 5000 DM/€	5	1,6	11	2,7	7	1,7	17	2,0	12	1,5	18	2,1	15	1,6	10	1,5	12	2,9	2	0,5
Gültige Prozent	318	100,0	412	100,0	401	100,0	841	100,0	780	100,0	857	100,0	947	100,0	678	100,0	409	100,1	392	100,1
Fehlend	650		1058		1251		1969		2328		2662		4214		2929		2071		2084	
Gesamt N	968		1470		1652		2810		3108		3519		5161		3607		2480		2476	

Tabelle V: Schmerzensgeldleistung – Gesamtübersicht

Schmerzensgeldleistungen in DM / €																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1 - 50 DM/€	10	5,7	16	5,4	17	5,4	22	4,5	43	8,1	30	6,1	42	7,3	309	78,4	43	15,9	40	16,8
51 - 100 DM/€	18	10,3	16	5,4	36	11,5	74	15,0	49	9,2	44	9,0	66	11,5	3	0,8	17	6,3	33	13,9
101 - 150 DM/€	14	8,0	16	5,4	15	4,8	20	4,1	27	5,1	21	4,3	46	8,0	1	0,3	5	1,8	17	7,1
151 - 200 DM/€	12	6,9	21	7,1	31	9,9	47	9,6	54	10,1	38	7,8	58	10,1	5	1,3	31	11,4	27	11,3
201 - 250 DM/€	15	8,6	7	2,4	24	7,7	18	3,7	18	3,4	30	6,1	28	4,9	1	0,3	15	5,5	14	5,9
251 - 300 DM/€	13	7,4	17	5,7	12	3,8	35	7,1	39	7,3	31	6,3	44	7,7	6	1,5	8	3,0	18	7,6
301 - 400 DM/€	12	6,9	24	8,1	25	8,0	24	4,9	38	7,1	52	10,6	33	5,8	10	2,5	7	2,6	26	10,9
401 - 500 DM/€	17	9,7	42	14,1	38	12,1	64	13,0	65	12,2	51	10,4	72	12,6	11	2,8	34	12,5	23	9,7
501 - 750 DM/€	17	9,7	26	8,8	24	7,7	28	5,7	35	6,6	28	5,7	43	7,5	3	0,8	24	8,9	12	5
751 - 1000 DM/€	18	10,3	47	15,8	29	9,3	48	9,8	59	11,0	58	11,8	54	9,4	21	5,3	29	10,7	8	3,4
1001 - 2000 DM/€	19	10,9	46	15,5	40	12,8	81	16,5	57	10,7	64	13,1	58	10,1	12	3,0	43	15,9	13	5,5
2001 - 3000 DM/€	7	4,0	13	4,4	17	5,4	20	4,1	28	5,2	23	4,7	12	2,1	6	1,5	10	3,7	3	1,3
3001 - 4000 DM/€	1	0,6			3	1,0	6	1,2	10	1,9	9	1,8	3	0,5	2	0,5	2	0,7	1	0,4
4001 - 5000 DM/€	2	1,1	2	0,7			5	1,0	6	1,1	5	1,0	8	1,4	4	1,0	1	0,4		
mehr als 5000 DM/€			4	1,3	2	0,6			6	1,1	6	1,2	6	1,0			2	0,7	3	1,3
Gültige Prozent	175	100,1	297	100,1	313	100,0	492	100,2	534	100,1	490	99,9	573	99,9	394	100,0	271	100,0	238	100,1
Fehlend	793		1173		1339		2318		2574		3029		4588		3213		2209		2238	
Gesamt N	968		1470		1652		2810		3108		3519		5161		3607		2480		2476	

Tabelle VI: Schadensersatz und Schmerzensgeld – Jugendliche / Heranwachsende

Summe in DM / €										
	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Schmerzensgeldsummen in DM/€	71.171,00	142.339,50	125.001,50	177.746,50	155.215,00	174.888,50	184.854,00	192.68,00	84.048,00	56.069,00
Schadensersatzsummen in DM/€	138.473,00	184.434,50	136.774,00	219.964,50	171.954,00	272.156,50	189.751,00	72.633,00	103.840,00	56.543,00

Tabelle VII: Schadensersatz- und Schmerzensgeld – Erwachsene

Summe in DM / €										
	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Schmerzensgeldsummen in DM/€	19.816,00	48.684,00	47.779,00	98.768,00	180.774,50	141.831,00	82.324,00	72.763,00	115.682,00	66.058,00
Schadensersatzsummen in DM/€	39.408,50	62.543,00	37.600,00	220.042,50	189.423,00	206.214,50	160.966,50	230.838,00	271.081,00	92.011,00

Tabelle VIII: Summe der vereinbarten Schadensersatz- und Schmerzensgeldzahlungen

Summe in DM / €										
	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Schmerzensgeldsummen in DM/€	91.212,50	191.023,50	173.181,50	279.446,00	336.367,00	316.745,00	271.358,50	96.749,00	198.580,00	111.497,00
Schadensersatzsummen in DM/€	179.409,00	248.856,00	175.425,50	451.195,50	366.640,00	482.203,50	362.416,00	305.497,00	374.4644,00	140.620,00
Gesamtsummen	270.621,50	439.879,50	348.607,00	730.641,50	703.007,00	798.948,50	633.774,50	402.246,00	394.3224,00	252.117,00

9.3 Erfüllung der vereinbarten Leistungen

Die bisherigen Auswertungen bezogen sich auf die Vereinbarung von Leistungen. Solche Regelungen sind aber nur dann sinnvoll, wenn sie auch erfüllt werden, da sonst die Geschädigten erneut enttäuscht würden. Um hinsichtlich dieser Fragestellung aussagekräftige Anteilswerte zu erhalten, werden in den nachfolgenden Schaubildern 44 bis 46 nur Fälle berücksichtigt, in denen eine Leistung vereinbart wurde.

Schaubild 44:

Erfüllung der vereinbarten Leistungen

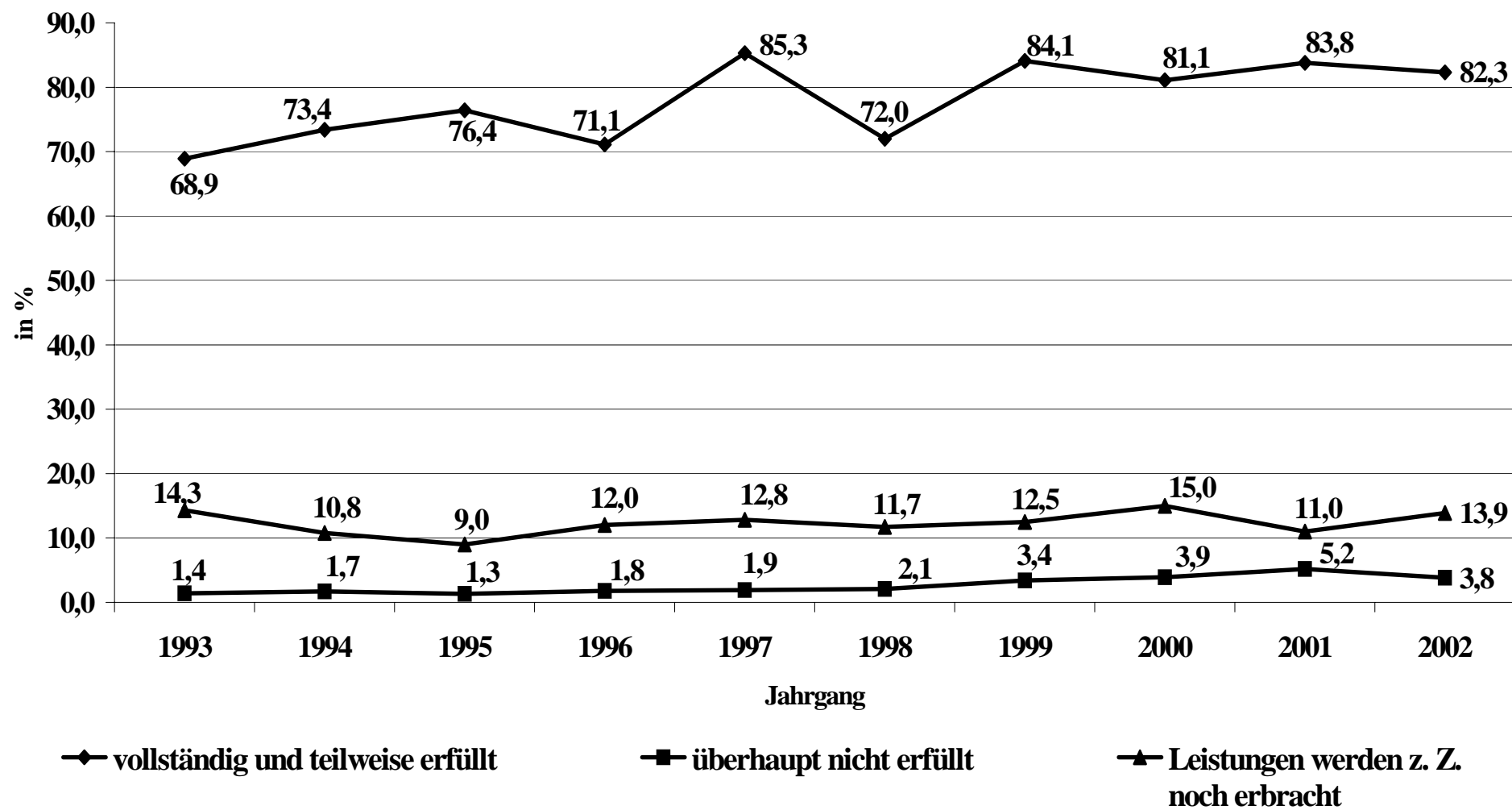


Schaubild 45:

Erfüllung der vereinbarten Leistungen - Jugendliche / Heranwachsende -

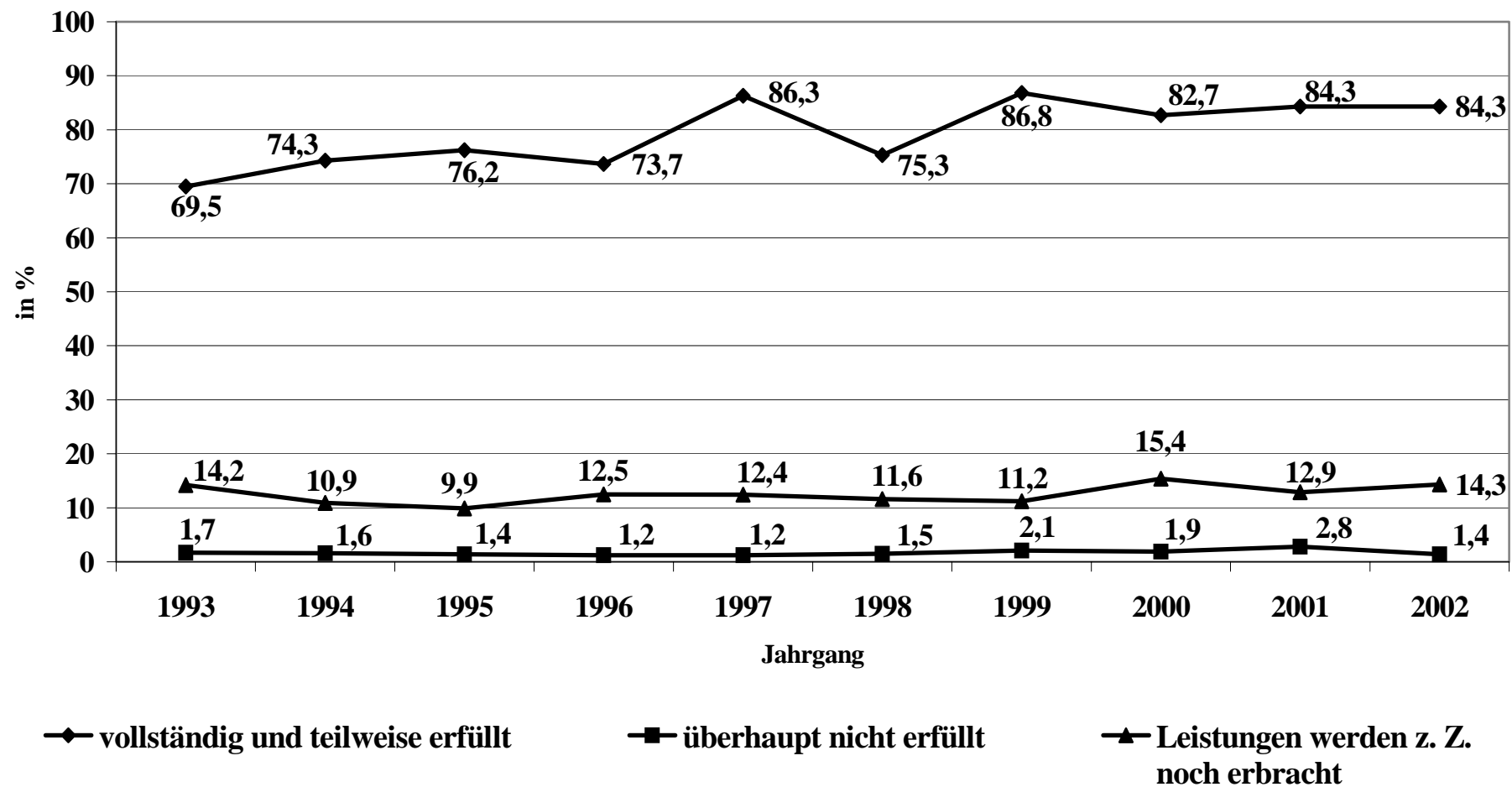
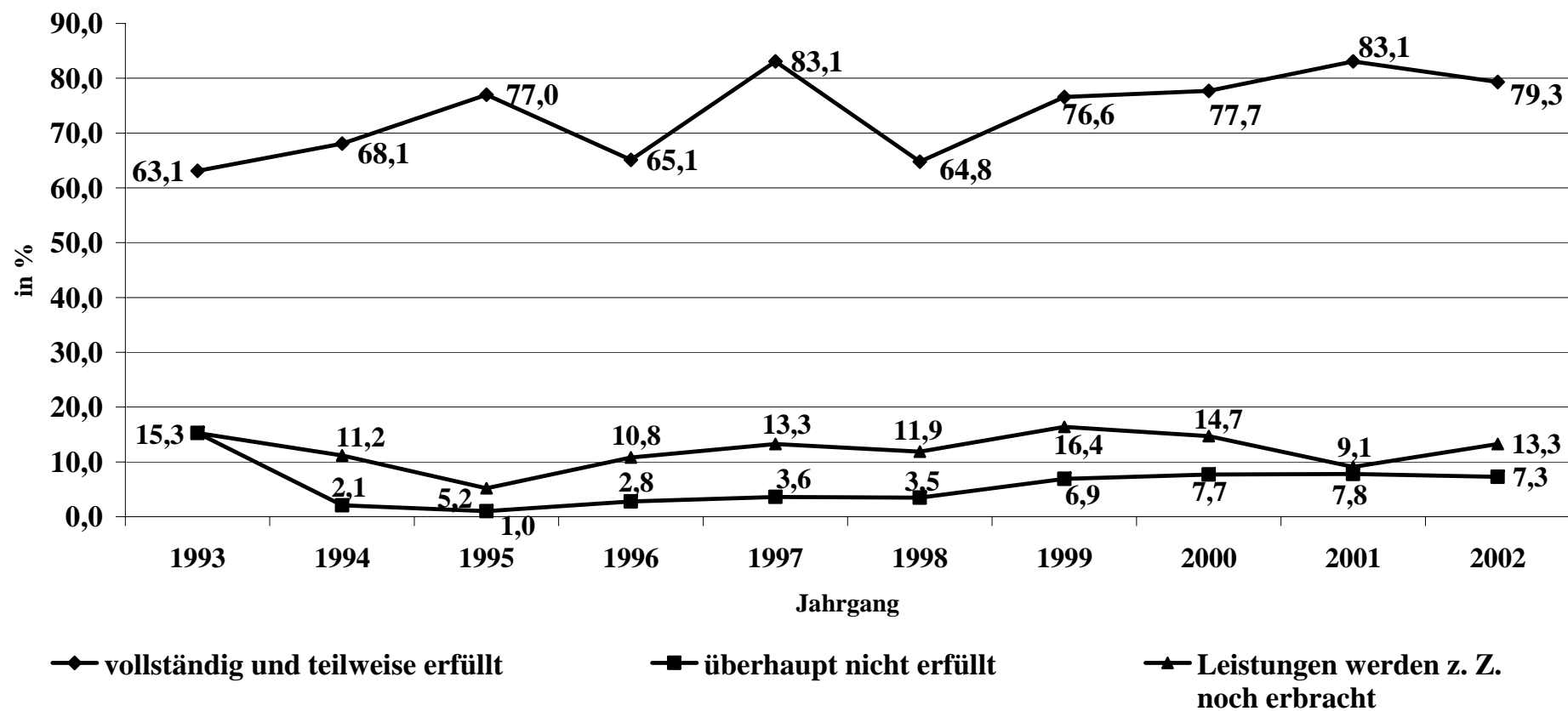


Schaubild 46:
Erfüllung der vereinbarten Leistungen
- Erwachsene -



Die Auswertung zeigt, dass der ganz überwiegende Teil der Vereinbarungen von den zahlungspflichtigen Beschuldigten ganz oder jedenfalls teilweise erfüllt wurde und nur ein ganz geringer Teil der Täter sich seiner Verpflichtung vollständig entzieht. Seit dem Untersuchungsjahr 1999 liegen die Anteile der erfüllten Vereinbarungen bei deutlich über 80 %.

Hinsichtlich der teilweisen Erfüllung der Vereinbarungen ist hier zu erläutern, dass in zahlreichen Fällen Ratenvereinbarungen getroffen werden, die noch nicht abgeschlossen sind, wenn die Fragebögen ausgefüllt werden. Deshalb muss zu diesem Zeitpunkt angegeben werden, dass die Täter die Vereinbarung teilweise erfüllt haben. Rückfragen bei den betroffenen Ausgleichseinrichtungen haben ergeben, dass der überwiegende Teil der Täter die vereinbarten Ratenzahlungen vollständig erfüllt hat. Dies rechtfertigt es, hier die Kategorien vollständige und teilweise Erfüllung zusammenzufassen.

Die jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten bestätigen den allgemeinen Trend hinsichtlich der vollständigen und teilweisen Regelung. Auch hier steigen die Abschlussquoten ab 1999 auf über 80 % und bleiben auf diesem Niveau. Die Erwachsenen vollziehen den Trend erst im Jahre 2001 deren Kurve und fällt im aktuellen Untersuchungsjahr wieder knapp unter 80 %. Die Abschlussquote der Erwachsenen schwankt demzufolge mehr, verbleibt aber insgesamt auf einem hohen Niveau.

Die vorstehenden Auswertungen zeigen, dass die Zahlungsmoral bei den jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten höher ist als bei den Erwachsenen. Die Unterschiede erscheinen aber auch hier nicht so beträchtlich, dass der Täter-Opfer-Ausgleich bei erwachsenen Beschuldigten eine andere Qualität erhalte. Verbesserungsmaßnahmen sind aber durchaus überlegenswert.

9.4 Einschaltung eines Opferfonds

Zahlreiche Projekte haben so genannte Opferfonds eingerichtet, um den Beschuldigten Ratenzahlungen zu ermöglichen und die Ansprüche der Geschädigten dennoch sofort erfüllen zu können. Bei einer Reihe von Projekten wird auf diese Weise die Möglichkeit geschaffen, dass die Opfer Geldleistungen zum Ausgleich ihrer Schäden auch erhalten können, wenn den Tätern die entsprechenden Mittel fehlen. Die Beschuldigten können diese Leistungen dann durch gemeinnützige Arbeit ausgleichen. Die folgende Auswertung zeigt, dass über die Opferfonds beträchtliche Beträge fließen. Im Vergleich zu den vereinbarten Schadensersatz- und Schmerzensgeldleistungen zeigt sich aber, dass nur etwa 15 % aller Vereinbarungen über einen Opferfonds abgewickelt werden.

Tabelle IX: Leistungen des Opferfonds

Opferfondssummen										
	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Opferfondssummen in DM / €	32.212,50	88.615,00	62.327,50	104.356,50	132.291,00	113.728,00	76.608,00	13.091,00	54.267,00	14.848,00

10. Dauer der Ausgleichsverfahren

Die Dauer der Ausgleichsverfahren ist unter vielfältigen Gesichtspunkten ein wichtiger Aspekt. Es ist anerkannt, dass die präventive Wirkung einer Reaktion auf die Tat wesentlich von der zeitlichen Nähe der Reaktion auf die Tat abhängt. Ein zügiger Verfahrensablauf ist auch von Seiten der Justiz erwünscht, damit Resteliten nicht übermäßig anwachsen und im Falle eines Scheiterns des Täter-Opfer-Ausgleichs das normale Strafverfahren zügig weiter betrieben werden kann.

Auch für die Opfer ist im Allgemeinen eine zügige Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs wünschenswert, damit sie schnell einen Ausgleich für die erlittenen Schäden erhalten und möglicherweise bestehende Ängste vor weiteren Übergriffen des Täters abgebaut werden können. Bei einer schweren Traumatisierung der Geschädigten durch die Tat sind freilich die Verarbeitungszyklen zu beachten, die eine Konfrontation mit dem Täter ganz oder jedenfalls für längere Zeit ausschließen können. Derartige Fälle werden freilich nur ausnahmsweise im Täter-Opfer-Ausgleich bearbeitet und erfordern dann eine besondere Sensibilität der Vermittlerinnen und Vermittler.

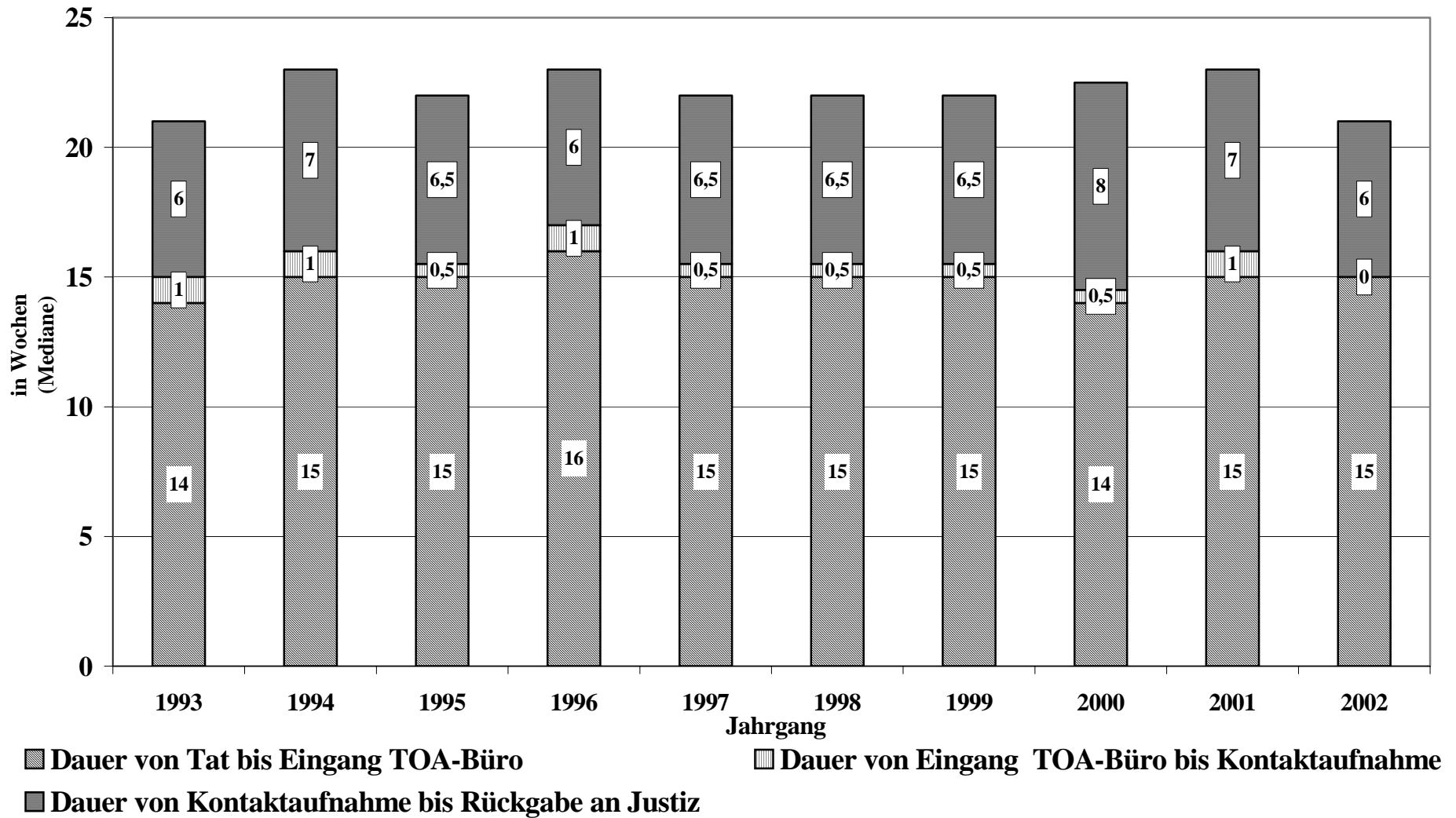
Die folgende Auswertung gibt einen Überblick über die Zeitabläufe in Ausgleichsverfahren. Die angegebenen Werte beziehen sich auf die Dauer in Wochen. Als Maßzahl wurde jeweils der Median errechnet. Der Median ist der mittlere Wert einer Menge von Fällen. Das bedeutet im vorliegenden Zusammenhang, dass die Anzahl von Fällen mit einer kürzeren Verfahrensdauer als der Median genau so groß ist wie die Anzahl der Fälle mit einer längeren Verfahrensdauer als der Median.

Der Median hat in derartigen Auswertungen gegenüber dem arithmetischen Mittel den Vorteil, dass er von einzelnen Verfahren mit einer überlangen Dauer weniger stark beeinflusst wird. Der Wert des Medians kann deshalb eher als das arithmetische Mittel als die übliche, im Allgemeinen zu erwartende Verfahrensdauer bezeichnet werden.

Unter der Kategorie „Dauer Tat-Eingang“ wird in der folgenden Tabelle die mittlere Dauer in Wochen vom Zeitpunkt der Tat bis zum Eingang des Falles bei der Ausgleichseinrichtung bezeichnet. Die Kategorie „Dauer Eingang-Rückgabe“ misst den Zeitraum vom Eingang des Falles bei der Ausgleichseinrichtung bis zur Rückgabe des Falles an die Staatsanwaltschaft etc. Mit „Dauer Eingang-Kontaktaufnahme“ wird der Zeitraum von Eingang des Falles bei der Ausgleichseinrichtung bis zur Kontaktaufnahme der Vermittlungsperson mit Beschuldigten oder Geschädigten bezeichnet.

Die Auswertung zeigt zunächst, dass die Dauer der verschiedenen Verfahrensabschnitte in den untersuchten Jahren weitgehend konstant geblieben ist. Die Zeit, die von der Tat bis zum Eingang bei der Ausgleichseinrichtung im Mittel vergeht, ist etwa doppelt so hoch wie die Zeit, die für die Bearbeitung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom Falleingang beim Ausgleichsprojekt bis zur Rückgabe des Falles an die Staatsanwaltschaft etc. im Mittel benötigt wird. Erfreulich kurz ist die Zeit, die vom Falleingang beim Ausgleichsprojekt bis zur Kontaktaufnahme vergeht. Im Mittel geschieht die Kontaktaufnahme bereits in der ersten Woche nach dem Falleingang. Insgesamt ergibt sich aus dieser Auswertung, dass die Bearbeitungsdauer des Täter-Opfer-Ausgleichs im Mittel bei knapp vier Monaten liegt und somit die Erledigung der Strafverfahren durch den Täter-Opfer-Ausgleich in der Regel nicht unangemessen verzögert wird.

Schaubild 47: Dauer der Ausgleichsverfahren



Literaturverzeichnis

Außer den im Text des Berichts zitierten Werken enthält dieses Verzeichnis auch einschlägige weiterführende Veröffentlichungen aus neuerer Zeit. Im Schwerpunkt werden deutschsprachige, insbesondere deutsche Veröffentlichungen ab dem Jahr 1995 nachgewiesen. Damit soll interessierten Lesern der Zugang zu vertiefender Literatur erleichtert werden. Auswertungsstand ist der 15.12.2004.

Aebersold, P.: "Restorative Justice" in der Schweiz. In: Heinz Schöch, Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*. Mönchengladbach 2004, 437-449.

Albrecht, P.-A.: *Jugendstrafrecht*. 3. Auflage, München 2000.

Albrecht, H.-J. / Kilchling, M.: Rechtsextremistische Gewalt, strafrechtliche Sozialkontrolle, Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachungsansätze. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 50, 2002, Heft 1, 82-93.

Alexander, N. M. (Ed.): *Global Trends in Mediation*. Köln : Centrale für Mediation 2003.

Alexander, N. / Gottwald, W. / Trenczek, T.: Mediation in Germany. The Long and Winding Road. In: Alexander, N. (Ed.): *Global Trends in Mediation*. Köln 2003, 179-212.

Artkämper, H.: Perspektiven des Täter-Opfer-Ausgleichs aus der Sicht der Staatsanwaltschaft. *Neue Justiz* 56, 2002, 237-238.

Bannenberg, B.: *Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis. Eine empirisch-kriminologische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland*. Bonn 1993.

Bannenberg, B.: Die strafrechtliche Mediation. Entstehungsgeschichte und juristische Praxis. In: Riklin, F. (Hrsg.): *Mediation: Ein Weg in der Strafjustiz*. Luzern 2001, 58-75.

Bannenberg, B. / Rössner, D. / Weitekamp, E. G. M. / Kerner, H.-J.: *Mediation bei Gewaltstraftaten in Partnerbeziehungen*. Baden-Baden 1999.

Bannenberg, B. / Rössner, D.: Die Wirklichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) in Deutschland – Eine Zwischenbilanz. In: H.-H. Kühne (Hrsg.): *Festschrift für Klaus Rolinski zum 70. Geburtstag*. Baden-Baden 2002, 287-302.

Bemmann, G.: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht. *Juristische Rundschau* 2003, Heft 6, 226-231.

Bleckmann, F.: Täter-Opfer-Ausgleich. Strafrechtliche Sanktion oder Alternative zum Strafrecht? *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 25, 2004, Heft 1, 79-106.

Britz, G. u. a. (Hrsg.): Grundfragen staatlichen Strafens. Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. München 2001.

Brücke München: Prävention, Mediation, Sanktion. Die Konzeption der BRÜCKE. Regensburg 2003.

Bundesamt für Justiz: Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, Stadt Zürich. In: Bundesamt für Justiz (Hrsg.): Neue Wege im Straf- und Maßnahmenvollzug. Modellversuche im Erwachsenenvollzug und in der Jugendhilfe. Bern 2003, 59-62.

Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2001. [Kapitel 3.4: Täter-Opfer-Ausgleich, 385-393].

Busch, R.: Täter-Opfer-Ausgleich und Datenschutz. Neue Juristische Wochenschrift 55, 2002, 1326-1328.

Busch, R.: Datenschutz beim Täter-Opfer-Ausgleich. Teleologische Reduktion einer hypertrophen Regelung (§ 155b StPO). Juristische Rundschau, 2003, Heft 3, 94-97.

Busse, J.: Rückfalluntersuchungen zum Täter-Opfer-Ausgleich : eine statistische Untersuchung im Amtsgerichtsbezirk Lüneburg. Diss. jur. Marburg 2001.

Czarnecka-Dzialuk, B.: Restorative Justice in Poland. In: Heinz Schöch, Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach 2004, 471-477.

Delattre, G.: Neutralität versus Parteinahme. In: Arbeitsgruppe "TOA-Standards" in der Deutschen Bewährungshilfe (Hrsg.): Täter, Opfer und Vermittler. Beiheft zum Rundbrief "Soziale Arbeit und Strafrecht" Nr. 10. Bonn 1989, 42-51.

Delattre, G.: Opferperspektive im Täter-Opfer-Ausgleich. Von der konstruktiven Rolle der Opferhilfe im TOA-Verfahren. In: Weißer Ring (Hrsg.): Wiedergutmachung für Kriminalitätsoffer – Erfahrungen und Perspektiven. Mainz 1999, 103-110.

Delattre, G.: Der Täter-Opfer-Ausgleich. Ein Modell zur Wiedergutmachung im Strafverfahren. In: R. Bendit u. a. (Hrsg.): Kinder- und Jugendkriminalität. Strategien der Prävention und Intervention in Deutschland und den Niederlanden. Opladen 2000, 151-161.

Delattre, G. / Trenczek, T.: Ist Täter-Opfer-Ausgleich Mediation? Oder: Dem „wahren Heino“ auf der Spur. TOA-Infodienst 2004, Nr. 22, 5-12.

Diez, H.: Werkstattbuch Mediation. Köln: Centrale für Mediation 2005.

Dittmann, V. u. a. (Hrsg.): Zwischen Mediation und lebenslang. Neue Wege in der Kriminalitätsbekämpfung. Zürich 2002.

Dölling, D. u. a.: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Herausgegeben BMJ. Bonn 1998 (a).

Dölling, D. u. a.: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Eine Chance für Opfer und Täter durch einen neuen Weg im Umgang mit Kriminalität. Bonn 1998 (b). [Kurzfassung des 1997 vorgelegten Gutachtens für den BMJ, bearbeitet von G. Trüg].

Dölling, D. / Hartmann, A.: Strafmilderung bei Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung. Urteilsbesprechung, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2002, 364-367.

Dölling, D. / Weitekamp, E. G. M.: Täter-Opfer-Ausgleich : Implementation und Wirkungen. Ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen kriminalwissenschaftlicher Implementationsforschung. In: J. Reichertz (Hrsg.): Die Wirklichkeit des Rechts. Opladen 1998, 134-143.

Dölling, D. / Hartmann, A. / Traulsen, M.: Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 85, 2002, Heft 3, 185-193.

Dreher, E. / Tröndle, H.: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 47. Auflage, München 1995.

Dünkel, F. / Geng, B. / Kirstein, W.: Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen. Neue Kriminalpolitik 11, Heft 1, 1999, 34-44.

Durach, B. / Grüner, T. / Napast, N.: „Das mach ich wieder gut!“ Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich, Regellernen. Soziale Kompetenz und Gewaltprävention an Grundschulen. Lichtenau 2002.

Endres, N. / Martin, S. / Nothhafft, S. / Schrader, I. / Zuck, W.: Täter-Opfer-Ausgleich. In: Brücke München (Hrsg.): Prävention, Mediation, Sanktion. Die Konzeption der BRÜCKE. Regensburg 2003, 77-106.

Eser, A. / Walther, S. (Hrsg.): Wiedergutmachung im Kriminalrecht. Internationale Perspektiven. Freiburg im Breisgau. Band 1 = 1996, Band 2 = 1997, Band 3 = 2001.

Fehér, L.: Restorative Justice in Ungarn. In: Heinz Schöch, Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach 2004, 513-519.

Feltes, Th.: Die außergerichtliche Erledigung von Konflikten. Historische Aspekte und aktuelle Bezüge. In: H. Mohnhaupt und D. Simon (Hrsg.): Vorträge zur Justizforschung. Band 2: Geschichte und Theorie. Frankfurt am Main 1993, 581-597.

Ferz, S. / Filler, E.: Mediation. Gesetzestexte und Kommentar. Wien, WUV 2003.

Finger, H.: Die strukturellen und finanziellen Voraussetzungen einer umfassenden Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Zeitschrift für Rechtspolitik 35, 2002, Heft 12, 514-518.

Fischer, Th.: Strafgesetzbuch und Nebengesetze [Kommentar]; erläutert von Herbert Tröndle, fortgeführt von Thomas Fischer. 51. Auflage, München 2003.

Franke, U.: Die Rechtsprechung des GBH zum Täter-Opfer-Ausgleichs. Neue Zeitschrift für Strafrecht 23, 2003, Heft 8, 410-415.

Frehsee, D.: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen Strafrecht. Entwicklung, Möglichkeiten und Probleme. In: B. Schünemann u. a. (Hrsg.): Die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem. Köln u. a. 2000, 117-138.

Giménez-Salinas i Colomer, E.: Die strafrechtliche Mediation in Spanien. Das Beispiel Kataloniens. In: Heinz Schöch, Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach 2004, 479-485.

Götting, B.: Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren. Ergebnisse eines Modellprojektes zur anwaltlichen Schlichtung. Münster, Verlag LIT 2004.

Götting, B.: Schadenswiedergutmachung über anwaltliche Schlichtungsstellen. Eine Evaluation des Projekts "Ausgleich e. V.". In: Heinz Schöch, Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach 2004, 77-83.

Grafl, Ch.: Ein Jahr Diversion in Österreich. Anspruch und Wirklichkeit. Österreichische Juristen-Zeitung 56, 2001, 411-421.

Grafl, Ch.: Empirische Daten zur *Diversion* in Österreich in den Jahren 2000 und 2001. Österreichische Juristen-Zeitung 57, 2002, 413-420.

Gregor, A.: Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendgerichtsverfahren unter besonderer Berücksichtigung weiblicher Opfer. Frankfurt am Main, Verlag Dt. Verein 2000.

Gutsche, G.: Täter-Opfer-Ausgleich – für Rechtsanwälte immer noch Neuland? In: Gutsche/Rössner 2000 a (s. u.), 105-117.

Gutsche, G.: Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt. In: Gutsche/Rössner 2000 b (s. u.), 72-92.

Gutsche, G. / Rössner, D. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis. Mönchengladbach 2000.

Gutsche, G.: Den Täter-Opfer-Ausgleich immer wieder in das Bewusstsein bringen! TOA-Infodienst, Nr. 21, 2003, 9-15.

Haas, E.: Mediation. Konflikte im Alltag lösen. Zürich 2003.

Haft, F. / Schlieffen, K. Gräfin von (Hrsg.): Handbuch Mediation. München 2002.

Hagedorn, O. / Metzger, T.: Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation. TOA-Infodienst, Nr. 21, 2003, 29-34.

Hammerschick, W. u. a. (Hrsg.): Ausweg aus dem Strafrecht – der "außergerichtliche" Tat-ausgleich. Baden-Baden 1994.

Hansmann, Th.: Der Meta-Dialog in der Co-Mediation und beim "Meditieren alleine zu zweit". Zeitschrift für Konfliktmanagement 7, Nr. 2, 2004, 60-65.

Hartmann, A.: Schlichten oder Richten. Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-) Straf-recht. München 1995.

Hartmann, A.: Mediation und Verfahrensgarantien. In: S. Barton (Hrsg.): Beziehungsgewalt und Verfahren. Strafprozess, Mediation, Gewaltschutzgesetz und Schuldfähigkeitsbeurteilung im interdisziplinären Diskurs. Baden-Baden 2004, 77-90.

Hartmann, A. / Kilchling, M.: The Development of Victim-Offender Mediation in the German Juvenile Justice System from the Legal and Criminological Point of View. In: Walgrave, L. (Ed.): Restorative Justice for Juveniles. Potentialities, Risks, and Problems for Research. Leu-ven 1998, 261-282.

Hartmann, A. / Stroezel, H.: Die Bundesweite TOA–Statistik. In: Dölling, D. u. a. (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. BMJ. Bonn 1998, 149-202.

Hartmann, U. I.: Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich. Eine empirische Untersu-chung zu Anspruch und Wirklichkeit. Baden-Baden 1998.

Hartmann, A.: 10 Jahre TOA-Statistik. TOA-Infodienst, Nr. 21, 2003, 9-10.

Hasseln, S. von: Vom Fremdenhass zur Toleranz – interkultureller Täter-Opfer-Ausgleich. Neue Justiz 56, 2002, 182-184.

Hassemer, E. / Marks, E. / Meyer, K. (Hrsg.): Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und Kon-fliktschlichtung. Bonn 1997.

Hassemer, W.: Gründe und Grenzen des Strafens. In: Jahrbuch der juristischen Zeitgeschich-te, Band 2, 2000/2001, 458-484.

Hassemer, W.: *Freiheitliches* Strafrecht. Berlin 2001.

Hassemer, W. / Reemtsma, J. P.: Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit. München 2002.

Haynes, J. M.: Mediation. Vom Konflikt zur Lösung. Stuttgart 2004.

Heerspink, F.: Täter-Opfer-Ausgleich ohne Opfer? Zur Anwendbarkeit des § 46a StGB im Steuerstrafrecht. Diss. Jur. Bonn 2002.

Heidemeyer, N.: Täter-Opfer-Ausgleich in Untersuchungshaft und Strafvollzug. Ein Erfahrungsbericht der Konfliktberatungsstelle Balance, Wuppertal. TOA-Infodienst, Nr. 21, 2003, 17-18.

Heinz, W.: Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 111, Heft 2, 1999, 461-503.

Hennig, S.: Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation. Methoden und Beispiele, Zweifel und ketzerische Gedanken. In: Gutsche/Rössner 2000 (s. o.), 199-236.

Hering, R.-D. / Rössner, D. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven. Bonn 1993.

Hermans, D.: Täter-Opfer-Ausgleich. Konfliktschlichtung oder Sanktionsalternative? DVJJ-Journal 1993, Heft 2, 186-187.

Hermans, D.: Zur Situation der Opfer: Das Opfer als Mittelpunkt der Konfliktbearbeitung – eine Alternative zur Instrumentalisierung des Opfers zu Zwecken am Täter. In: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): Alternativen zu strafrechtlicher Gewalt. Köln 1998, 55-70.

Herz, R.: Dekonstruktivismus im Jugendstrafrecht. Täter-Opfer-Ausgleich. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 74, 1991, 80-89.

Hettinger, M.(Hrsg.): Reform des Sanktionenrechts. 3 Bände. Baden-Baden 2001.

Hinterhofer, H.: Diversion statt Strafe: Untersuchungen zur Strafprozessnovelle 1999. Wien 2000.

Höfer, S.: Täter-Opfer-Konstellationen. Eine Analyse anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik. In: Weißer Ring (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer. Aspekte der Vorbeugung, dargestellt an Eckpfeilern der kindlichen Sozialisation. Mainz 2001, 110-123.

Hoffmann-Riem, W.: Konfliktbewältigung in einer angebotsorientierten Rechtschutzordnung. Zeitschrift für Rechtspolitik 30, Heft 5, 1997, 190-198.

Hoffmann-Riem, W.: Kriminalpolitik ist Gesellschaftspolitik Frankfurt am Main 2000. [Kapitel 8: Intelligentes Sanktionieren – Optionsvielfalt beim Strafen].

Hüttemann, B.: § 46a StGB in der Rechtsprechung der Obergerichte. Strafverteidiger 22, Heft 12, 2002, 678-681.

Janke, M.: Der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren. Zugleich ein Beitrag zu einer kritischen Strafverfahrensrechtstheorie. Hamburg 2004.

Jansen, C. / Karliczek, K.-M.: Täter und Opfer als Akteure im Schlichtungsprozess. In: Gutsche/ Rössner 2000 (s. o.), 159-182.

Jeckel, I.: Schadenswiedergutmachung gemäß § 46a Nr. 2 StGB über anwaltliche Schlichtungsstellen: Schlichtungsablauf und Auswirkungen auf das Strafverfahren. Frankfurt am Main, Bern u. a. 2003.

Jesionek, U.: Die Stellung des Opfers im österreichischen Strafprozess. In: H. Huber u. a. (Hrsg.): Festschrift für Reinhard Moos zum 65. Geburtstag. Wien 1997, 239-258.

Jesser, M.: Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Steuerstrafrecht. Hamburg 2004.

Jung, H.: Zur Renaissance des Opfers – ein Lehrstück kriminalpolitischer Zeitgeschichte. Zeitschrift für Rechtspolitik 33, 2000, 159-163.

Kaiser, G.: Täter-Opfer-Ausgleich als moderne Konfliktlösungsstrategie strafrechtlicher Sozialkontrolle. In: K.H. Gössel und O. Triffterer (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Heinz Zipf. Heidelberg 1999, 105-121,

Kaiser, G. / Jehle, J.M. (Hrsg.): Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband I: Grundlagen, Opfer und Strafrechtspflege. Heidelberg 1994.

Kals, E. / Konz, P.: Konfliktlösung und Mediation: 1996-2003. Mit einer Einführung von E. Kals. Bibliographien zur Psychologie, Band 126. Trier: ZPID 2003.

Kargl, W.: Kritische Anmerkungen zum Vertragsgedanken im Strafprozess. In: Ch. Pelikan (Hrsg.): Mediationsverfahren: Horizonte, Grenzen, Innenansichten. Baden-Baden 1999, 93-113.

Karliczek, K.-M.: Quantitative Untersuchung im Rahmen der TOA-Begleitforschung. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Der "Täter-Opfer-Ausgleich" – Moderner Beitrag zur Konfliktregelung und zur Sicherung des sozialen Friedens? Potsdam 1998, 42-48.

Karliczek, K.-M.: Ergebnisse der quantitativen Untersuchung im Rahmen der Begleitforschung zum Täter-Opfer-Ausgleich in Brandenburg und Sachsen-Anhalt. In: Günter Gutsche und Dieter Rössner (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis. Mönchengladbach 2000, 52-71.

Kaspar, J.: Anmerkung zu BGH 2 StR 73/02 über "Täter-Opfer-Ausgleich bei dem Vorwurf der Vergewaltigung und der gefährlichen Körperverletzung". Strafverteidiger 22, Heft 12, 2002, 649-654.

Kaspar, J.: Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich bei Gesamtschuldern : zugleich Besprechung von BGH, Urteil vom 25.5.20012. Goltdammer's Archiv für Strafrecht 2003, Heft 3, 146-156.

Kaspar, J.: Schadenswiedergutmachung über anwaltliche Schlichtungsstellen. Ergebnisse der Begleitforschung zum Projekt Ausgleich. In: Heinz Schöch, Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach 2004, 85-98.

Kaspar, J.: Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht. Rechtliche Grundlagen und Ergebnisse eines Modellprojekts zur anwaltlichen Schlichtung. Münster 2004.

Kasperek, S.: Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB. Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung. Frankfurt am Main u. a. 2002.

Kawamura, G.: Die Konflikte der Bürger. Die Leistungen von Polizei, Justiz und Täter-Opfer-Ausgleich. In: F. Winter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich und Justiz – vom skeptischen Beäugen zum konstruktiven Miteinander. Bremen 1995, 14-25.

Keiser, C.: Das Opfer, der Täter: Wer hat den Konflikt bzw. wer ist an der Konfliktlösung interessiert? In: Opferhilfe Sachsen (Hrsg.): Opferarbeit contra Täterarbeit oder Opferarbeit und Täterarbeit? Dresden 2002, 24-49.

Kerner, H.-J. / Hassemer, E. / Marks, E. / Wandrey, M. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich – auf dem Weg zu einer bundesweiten Anwendung? Bonn 1994.

Kerner, H.-J.: Verwirklichung des Täter-Opfer-Ausgleichs – Einsichten und Perspektiven anhand von Praxisdaten. In: Weißer Ring (Hrsg.): Wiedergutmachung für Kriminalitätsoffer - Erfahrungen und Perspektiven -. Mainz 1999, 27-88.

Kerner, H.-J.: Mediation beim Täter-Opfer-Ausgleich. In: F. Haft und K. Gräfin von Schlieffen (Hrsg.): Handbuch Mediation. München 2002, § 49, 1252-1274.

Kerner, H.-J. (Bearb. /Hrsg.): Opfer und Täter. Eine Bibliographie zu Außergerichtlichem Tausgleich, Konfliktausgleich, Mediation, Opferhilfe, Opferschutz, Schadenswiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich und weiteren damit verbundenen Problembereichen. Tübingen, 2. Auflage 2003. (Reihe TüKrim).

Keudel, A.: Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs. Mainz 2002.

Kilchling, M.: TOA-E versus ATA-E – empirische Befunde zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs . In: J.M. Jehle (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa. Mönchengladbach 2000, 295-321.

Kilchling, M.: Reformentwurf zum strafrechtlichen Sanktionenrecht. Opferfreundlich oder nicht? Neue Kriminalpolitik 14, Heft 1, 2002, 2-4.

Kilchling, M. / Löschmig-Gspandl, M.: Evaluating Victim-Offender Mediation Dealing with Adult Offenders in Austria and Germany. In: H.-J. Albrecht und Helmut Kury. (Hrsg.): Research on Crime and Criminal Justice at the Max-Planck-Institute. Freiburg im Breisgau 1998, 95-98.

Kim, Y.-S.: Restorative Justice. Bericht über Korea. In: Heinz Schöch, Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*. Mönchengladbach 2004, 465-470.

Kirchhoff, G. F.: Täter-Opfer-Ausgleich, Erziehung und Opferperspektive. In: H.J. Kerner u. a. (Hrsg.): *Täter-Opfer-Ausgleich – Auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung?* Bonn 1994, 329-341.

Klette, H.: Mediation in Penal Matters in Sweden. In: Heinz Schöch, Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*. Mönchengladbach 2004, 487-497.

Koblinger, N.: 10 Jahre ATA (Außergerichtlicher Tatausgleich) – ein Rückblick aus der Sicht des Konfliktreglers. In: E. Hassemer u. a. (Hrsg.): *Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung*. Bonn 1997, 55-69.

Kodalle, K.-M.: (Hrsg.): *Strafe muss sein. Muss Strafe sein? Philosophen – Juristen – Pädagogen im Gespräch*. Würzburg 1998.

Köper, R.: *Die Rolle des Rechts im Mediationsverfahren*. Berlin 2003.

Kondziela, A.: Täter-Opfer-Ausgleich und Unschuldsvermutung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 1989, 177-189.

Koopmann, Th.: *Theorie und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafrecht*. Hannover 1995.

Korn-Odenthal, St.: Täter-Opfer-Begegnungen und Wiedergutmachung während der Haft. *Kriminalpädagogische Praxis* 30, Heft 41, 2002, 36-38.

Kowalzyck, M.: Opferschutz durch Täterarbeit? In: *Arbeiterwohlfahrt Chemnitz* (Hrsg.): *Täterarbeit – Was geht uns das Opfer an?* Chemnitz 2003, 1-15.

Kreutz, A.: *Der Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten. Eine empirische Überprüfung verbreiteter Hypothesen und Annahmen*. Diss. jur. Köln 1998.

Kubink, M.: *Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel*. Berlin 2002.

Kuhn, A.: "Tat-Sachen" als Konflikt. Täter-Opfer-Ausgleich in der Jugendstrafrechtspflege. *Forschungsbericht zum Modellprojekt "Handschlag"*. Bonn 1989.

Kuhn, A.: Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen eines freien Trägers. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Bonner Symposium*. Bonn 1991, 175-177.

Kury, H.: Wie restitativ eingestellt ist die Bevölkerung? Zum Einfluss der Frageformulierung auf die Ergebnisse von Opferstudien. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 78, 1995, 84-98.

Kurze, M.: Täter-Opfer-Ausgleich und Allgemeines Strafrecht. Eine Umfrage unter Strafrichtern und Staatsanwälten. Wiesbaden 1997.

Loderbauer, B.: Staatsanwaltschaft und Diversion. In: Staatsanwaltschaft im 21. Jahrhundert. Wien 2001, 177-213.

Lösch, M. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug? Perspektiven und Grenzen von Tataufarbeitung und Schadenswiedergutmachung für Opfer und Täter/innen. Bad Boll 1996.

Löschnig-Gspandl, M.: Der Außergerichtliche Tatausgleich im Allgemeinen Strafrecht. Voraussetzungen und Anwendungsmöglichkeiten. In: R. Miklau und H. V. Schroll (Hrsg.): Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten, Analysen zur Strafprozessnovelle 1999. Wien 1999, 85-97.

Löschnig-Gspandl, M.: TOA-E und ATA-E. Ausgewählte Fragen zu den normativen Grundlagen. In: J.-M. Jehle (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Mönchengladbach 2000, 277-294.

Luef-Kölbl, H.: Der Verdächtige und die Diversion. Anmerkungen zur "neuen strafprozessualen Erledigungsform". Österreichische Richterzeitung 80, 2002, 134-139.

Lutz, T.: Restorative Justice – visionäre Alternative oder Version des Alten? Hamburg 2002.

Maiwald, K.-O.: Zu welchen lebenspraktischen Konfliktlagen passt Mediation? Probleme des mediatorischen und professionssoziologischen Umgangs mit dieser Frage. In: S. Barton (Hrsg.): Beziehungsgewalt und Verfahren. Strafprozess, Mediation, Gewaltschutzgesetz und Schuldfähigkeitsbeurteilung im interdisziplinären Diskurs. Baden-Baden 2004, 255-269.

Matt, E.: Verantwortung und (Fehl-)Verhalten. Für eine restorative justice. Hamburg, London 2002.

Matzke, M.: Grundlagen und praktische Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) im deutschen Jugendstrafrecht. In: Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (Hrsg.): Kriminologische Betrachtungen, Rück- und Vorausblicke. Festschrift für Eugen Weschke. Berlin 1998, 138-158.

Mau, A.: Intentionen der Konfliktschlichtung. Erkenntnisse aus Interviews mit Konfliktschlichtern. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Der "Täter-Opfer-Ausgleich" Moderner Beitrag zur Konfliktregulierung und zur Sicherung des Sozialen Friedens? Potsdam 1998, 126-134.

Mau, A.: Die Konfliktschlichter. In: Gutsche / Rössner 2000 (s. o.), 118-158.

Meier, B.-D.: Konstruktive Tatverarbeitung im Strafrecht. Bestandsaufnahme und Reformperspektiven. Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1999, 1-20.

Meier, B.-D.: Strafrechtliche Sanktionen. Berlin 2001.

Meier, B.-D.: Restorative Justice. Bericht über Deutschland. In: Heinz Schöch, Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach 2004, 415-428.

Meier, B.-D.: Strafprozessuale Probleme der konstruktiven Tatverarbeitung. In: S. Barton (Hrsg.): Beziehungsgewalt und Verfahren. Strafprozess, Mediation, Gewaltschutzgesetz und Schuldfähigkeitsbeurteilung im interdisziplinären Diskurs. Baden-Baden 2004, 91-109.

Messmer, H.: Zwischen Parteiautonomie und Kontrolle. Aushandlungsprozesse im Täter-Opfer-Ausgleich. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Bonner Symposium. Bonn 1991, 115-131.

Messmer, H.: Unrechtsaufarbeitung im Täter-Opfer-Ausgleich. Sozialwissenschaftliche Analysen zur außergerichtlichen Verfahrenspraxis bei Jugendlichen. Bonn 1996.

Meßner, C.: Recht im Streit. Das Jugendstrafrecht, die alternativen Sanktionen und die Idee der Mediation. Pfaffenweiler 1996.

Mielke, K. u. a. (Hrsg.): Mediation und interessengerechtes Verhandeln. Köln u. a. 2003.

Miklau, R.: Restorative Justice. Bericht über Österreich. In: Heinz Schöch, Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach 2004, 429-436.

Mischnik, R.: Der Täter-Opfer-Ausgleich und der außergerichtliche Tatausgleich in der Behördenwirklichkeit. Eine kriminologische Studie zur Handhabung von Konfliktschlichtungsinstrumentarien der Staatsanwaltschaften in Köln und Wien im Vergleich. Aachen 1998.

Möllers, J.: Der Täter-Opfer-Ausgleich. Erfahrungen aus Münster. Die Kriminalprävention Jhg. 3, Heft 4, 1999, 144-149.

Moos, R.: Der Außergerichtliche Tatausgleich für Erwachsene als strafrechtlicher Sanktionsersatz. Juristische Blätter 119, 1997, 337-357.

Morsch, A.: Mediation statt Strafe? Eine Untersuchung der „médiation pénale“ in Frankreich. Köln u. a. 2003.

Mühlfeld, St.: Mediation im Strafrecht, unter besonderer Berücksichtigung von Gewalt in Schule und Strafvollzug. Frankfurt am Main, Bern u. a. 2002.

Müller, E.: Subjektive Ungerechtigkeit und Gerechtigkeitskonflikte in der Mediation. Zeitschrift für Konfliktmanagement 6, Heft 5, 200-203.

Müller-Dietz, H.: Opferhilfe – Eine Aufgabe für die Straffälligenhilfe? Karlsruhe 2002.

Mutz, J. (Hrsg.): Mediation im Strafrecht. Ein Europäischer Überblick. Mönchengladbach 2001.

Naucke, W.: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren. Alternative zum herkömmlichen repressiven Strafrecht oder unlösbares Dilemma? *Neue Kriminalpolitik* 1990, Heft 2, 14-15.

Nelles, U. / Oberlies, D.: Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte. Baden-Baden 1998.

Netzig, L.: "Brauchbare Gerechtigkeit". Täter-Opfer-Ausgleich aus der Perspektive der Betroffenen. Mönchengladbach 2000.

Netzig, L. / Wandrey, M.: "Was ist drin, wenn TOA draufsteht?" Zur Entwicklung und Etablierung von Standards für den Täter-Oper-Ausgleich. *DVJJ-Journal* 7, 1996, 7-13.

Neuenhahn, H.-U.: Mediation – ein effizientes Konfliktlösungsinstrument auch in Deutschland. *Neue Juristische Wochenschrift*, Heft 10, 2004, 663-665.

Nietzsch, C.: Der Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht der Täter. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): *Der "Täter-Opfer-Ausgleich". Moderner Beitrag zur Konfliktregulierung und zur Sicherung des sozialen Friedens?* Potsdam 1998, 135-141.

Nini, M.: Abbau von Beziehungsgewalt als Konfliktlösungsmuster. Stuttgart u. a. 1996.

Northoff, R.: Mediation. Chancen und Risiken für Rechtsschutz und Resozialisierung durch Konfliktbearbeitung. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 44, 1995, 59-61.

Nothhafft, S.: Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 84, 2001, 154-166.

Oberlies, D.: Der Täter-Opfer-Ausgleich. Theorie und Praxis einer Glaubensrichtung. *Streit* 18, 2000, 99-113.

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck (Hrsg.): Perspektiven der Diversion in Österreich. Wien 1995.

Opferhilfe Sachsen (Hrsg.): Zusammenarbeit in der Opferhilfe. Dresden 1999.

Pelikan, Chr.: Über Mediationsverfahren. In: Christa Pelikan (Hrsg.): *Mediationsverfahren. Horizonte, Grenzen, Innenansichten.* Baden-Baden 1999, 11-28.

Pelikan, Chr.: Das Mediationsverfahren bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. In: S. Barton (Hrsg.): *Beziehungsgewalt und Verfahren. Strafprozess, Mediation, Gewaltschutzgesetz und Schuldfähigkeitsbeurteilung im interdisziplinären Diskurs.* Baden-Baden 2004, 63-76.

Pelz, M. / Seifert, F.: Freiwilliges Engagement im Täter-Opfer-Ausgleich. Ein Praxisbericht aus Hanau. *TOA-Infodienst* Heft 16, 2002, 5-12.

Pfeiffer, Ch. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht. Die Ergebnisse der Begleitforschung des WAAGE-Projekts Hannover. Baden-Baden 1997.

Pfeiffer, M.: Mediation im Strafrecht. Der Täter-Opfer-Ausgleich. In: Mielke, K. u. a. (Hrsg.): Mediation und interessengerechtes Verhandeln. Köln 2003, 126-150.

Pielsticker, S.: § 46a StGB – Revisionsfalle oder sinnvolle Bereicherung des Sanktionenrechts? Berlin 2004.

Pilgram, A.: Der VBSA und die "Opferhilfe". Anmerkungen zu einem schwierigen, aber nicht hoffnungslosen Verhältnis. Sozialarbeit und Bewährungshilfe 2000, Heft 3, 4-11.

Pilgram, A. / Hirtenlehner, H. / Kuschej, H.: Erfüllen (intervenierende) Diversion und Bewährungshilfe die Erwartung, Strafverfahren und Freiheitsstrafe zurückzudrängen? Österreichische Juristen-Zeitung 56, 2001, 210-218.

Proksch, R.: Mediation. Ein neues Verfahren zur eigenverantwortlichen selbständigen Konfliktregelung. Entwicklung, Stand, Grundsätze. Sozialmagazin 24, Heft 1, 1999, 16-27.

Puderbach, K.: Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Versuch einer Bestandsaufnahme aus der Sicht der staatsanwaltlichen Praxis. In: Egg, R. u. a. (Hrsg.): Opfer von Straftaten. Wiesbaden 2003 (Kriminologie und Praxis, Band 40), 97-113.

Rabe, H.: Der Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt. Streit 20, 2002, 111-119.

Rautenberg, E. C.: Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen – politische Erfahrungen aus dem Land Brandenburg. Österreichische Juristenzeitung 52, 1997, 819-825.

Reemtsma, J. P.: Das Recht des Opfers auf die Bestrafung der Täter – als Problem. München 1999.

Reuber, S. / Rössner, D.: Sammlung der Länderrichtlinien zum Täter-Opfer-Ausgleich mit einer vergleichenden Analyse. Köln: DBH-Fachverband f. Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik 2003.

Rex, E.: Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht der Strafjustiz. In: Weißer Ring (Hrsg.): Wiedergutmachung für Kriminalitätsoffer. Erfahrungen und Perspektiven. Mainz 1999, 89-102.

Riklin, F. (Hrsg.): Mediation: ein Weg in der Strafjustiz = Médiation: une voie à suivre dans la justice pénale. Luzern 2001.

Roche, D.: Accountability in Restorative Justice. Oxford 2003.

Rössner, D.: Das Tübinger Gerichtshilfeprojekt - Ergebnisse der Begleitforschung. In: R.-D. Hering/D. Rössner (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht. Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung. Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven. Bonn 1993, 99-152.

Rössner, D. / Kaus, Th.: Dem Adhäsionsverfahren eine Chance. Zeitschrift für Rechtspolitik 31, Heft 5, 1998, 162-164.

Rössner, D.: Mediation als Element der strafrechtlichen Sozialkontrolle. In: Bernd Schünemann u. a. (Hrsg.): Die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem. Neue Entwicklungen in Deutschland und in den USA. Köln 2000, 105-116.

Rössner, D.: Mediation im Strafrecht. In: Cornel, H. u. a. (Hrsg.): Handbuch der Resozialisierung. 2. Auflage, Baden-Baden 2003, 203-232.

Rose, F.: Die Bedeutung des Opferwillens im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46 a Nr. 1 StGB. Juristische Rundschau 2004, Heft 7, 275-281.

Roxin, C.: Hat das Strafrecht eine Zukunft? In: Karl Heinz Gössel und Otto Triffterer (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Heinz Zipf. Heidelberg 1999, 135-151.

Rüping, H.: Tatausgleich und Strafwürdigkeit. In: G. Britz u. a. (Hrsg.): Grundfragen Staatlichen Strafens. München 2001, 717-735. (a)

Rüping, H.: Tatausgleich durch Selbstanzeige - zugleich Besprechung von OLG Celle, Beschluss. v. 27.3.2000, 2 WS 33/00, wistra 2000, 277. Wistra: Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 20, 2001, 121-123.

Rytterbrø, L.-L.: Victim and Offender Viewed from the Perspective of Mediation. Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention 4, Nr. 1, 101-122.

Sabrotzky, M.: Die außergerichtliche Erledigung von Strafsachen durch die gemeindlichen Schiedsstellen in den neuen Bundesländern und durch den Conciliateur in Frankreich. Frankfurt am Main 1997.

Sacherer, M.: Das Opferschutzgesetz von 1986 und die allgemeinen Verfahrensgrundsätze. Diss. iur. Kiel 1998.

Schädler, W.: Ein 5-Jahres-Rückblick. Ist die Skepsis der Justiz gegenüber dem TOA noch berechtigt? In: Frank Winter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich und Justiz – vom skeptischen Beäugen zum konstruktiven Miteinander? Bremen 1995, 29-35.

Schädler, W.: Täter-Opfer-Ausgleich. Die Perspektive des Opfers. TOA-Infodienst Nr. 22, 2004, 13-15.

Schäfer, M. / Schäfer, Ch. / Reh, O.: Thema - Position, Interesse. Eine Definition von Schlüsselbegriffen der Mediation. Zeitschrift für Konfliktmanagement 2004, Nr. 3, 121-125.

Schimmel, D.: Täter-Opfer-Ausgleich als Alternative? Eine rechtstatsächliche Untersuchung über Möglichkeiten und Stellenwert des Täter-Opfer-Ausgleichs in der (jugend-) staatsanwaltlichen Praxis. Frankfurt am Main u. a. 2000.

Schindler, V.: Täter-Opfer-Statuswechsel. Zur Struktur des Zusammenhangs zwischen Viktimisierung und delinquentem Verhalten. Hamburg 2001.

Schneider, H. J.: Der gegenwärtige Stand der kriminologischen Opferforschung. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 81, 1998, 316-344.

Schneider, H. J.: "Es muss mehr für die Opfer getan werden". Hartmut Kuhlmann im Gespräch mit Hans Joachim Schneider. Universitas 54, 1999, 77-90.

Schöch, H.: Wiedergutmachung und Opferhilfe. In: Weißer Ring (Hrsg.): Wiedergutmachung für Kriminalitätsoffer. Erfahrungen und Perspektiven. Mainz 1999, 111-120.

Schöch, H.: Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung gemäß § 46a StGB. In: 50 Jahre Bundesgerichtshof, Band 4, München 2000, 309-338.

Schöch, H.: Schadenswiedergutmachung über anwaltliche Schlichtungsstellen. Das Münchener Modellprojekt. In: Heinz Schöch, Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach 2004, 71-75.

Schreckling, J.: Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleich. Was haben wir gewollt, was haben wir erreicht. In: Elke Hassemer u. a. (Hrsg.): Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung. Bonn 1997, 85-119.

Schroll, H. V.: Strafverfahren ohne Strafe. Diversion in Österreich - Praxis und Ausblick. Journal für Rechtspolitik 5, 1997, 44-63.

Schubel, B.: Geschichte und Gegenwart außergerichtlicher Erledigung von Strafsachen durch ehrenamtliche Schiedsinstanzen in den neuen Bundesländern. Berlin 1997.

Schütz, H.: Die Rückfallhäufigkeit nach einem außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen. Österreichische Richterzeitung 1999, Heft 7-8, 161-166.

Schwaighofer, K.: Zum Anwendungsbereich der Diversion bei Jugendstraftaten. Österreichische Richterzeitung 79, 2001, 60-62.

Schwerin-Witkowski, K.: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2003.

Sessar, K.: Die Bevölkerung bleibt restitativ eingestellt. Eine Replik auf Kurys Replikationsversuch zur Hamburger Untersuchung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 78, 1995, 99-105.

Simsa, Ch.: Schulmediation in Deutschland. Zeitschrift für Konfliktmanagement 6, Heft 6, 2003, 247-250.

Sollte, Ch.: TOA aus der Sicht der Staatsanwaltschaft. TOA-Infodienst Nr. 17, 2002, 16-20.

Spangenberg, B.: Verhandeln: Auf dem Weg zum freundlichen Ritual. Köln: Centrale für Mediation 2004.

Spieker, G. / Lerche, W.: Täter-Opfer-Ausgleich in Hamburg. Von der mühsamen Implementation eines wichtigen kriminalpolitischen Instruments. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 79, 1999, 320-324.

Steffens, R.: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern. Mönchengladbach 1999.

Stein, W.: Täter-Opfer-Ausgleich und Schuldprinzip. Überlegungen zur geringen Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs für Erwachsene in der Praxis. Neue Zeitschrift für Strafrecht 20, 2000, 393-397.

Steiner, T.: Mediation aus der Sicht der Konfliktparteien – am Beispiel der Opfer von Straftaten. Darmstadt 1998.

Steinert, H.: Täter-, Opfer- und andere Orientierungen in der Kriminalpolitik? Sozialarbeit und Bewährungshilfe 20, Heft 3, 1998, 12-22.

Stöckel, H.: Das Opfer krimineller Taten, lange vergessen - Opferschutz, Opferhilfe heute. Juristische Arbeitsblätter 30, 1998, 599-609.

Straube, R.: Über die Bearbeitung von Schuld in der Mediation. Zeitschrift für Konfliktmanagement 2004, Nr. 1, 12-14.

Streng, F.: Strafrechtliche Sanktionen. 2. Auflage, Stuttgart u. a. 2002.

Stummer, J.: Anwaltliche Rechtsinformation bei Außergerichtlichen Tatausgleich. Österreichisches Anwaltsblatt 64, 2002, 312-315.

Sturm, R.: Mediation versus Moderation – Innovative Konzepte im Vergleich -. Zeitschrift für Konfliktmanagement 2004, Nr. 1, 4-8.

TOA-Servicebüro (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich in den neuen Bundesländern. Bonn 1995a (DBH-Materialien Nr. 29).

TOA-Servicebüro (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich und Strafvollzug. Bonn 1995b (DBH-Materialien Nr. 28).

TOA-Servicebüro (Hrsg.): Verwaltungsvorschriften zum Täter-Opfer-Ausgleich. Bonn 1995c (DBH-Materialien Nr. 30).

TOA-Servicebüro (Hrsg.): 9. TOA-Forum. Die rechtlichen, strukturellen und methodischen Herausforderungen einer umfassenden Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Köln 2002 (DBH-Materialien).

Tolmein, O.: Neue Hoffnung für den Täter-Oper-Ausgleich? Zeitschrift für Rechtspolitik 32, 1999, 408-411.

Törnig, U.: Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendbereich: rechtliche Grundlagen einer politischen Entscheidung. DVJJ-Journal 11, 2000, 281-285.

Toshida, T.: Restorative Justice. Bericht aus Japan. In: Heinz Schöch, Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach 2004, 457-463.

Tränkle, S.: Die Bedeutung von Rechtfertigungen für die Schuldaushandlung im Täter-Opfer-Ausgleich. TOA-Infodienst Heft 16, 2002, 26-30.

Tränkle, S.: Die Bedeutung einer gemeinsamen Situationsrahmung : interaktionssoziologische Anmerkungen zum Täter-Opfer-Ausgleich. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 86, Heft 4, 2003, 299-309.

Trenczek, Th.: Restitution. Wiedergutmachung, Schadensersatz oder Strafe? Restitutive Leistungsverpflichtungen im Strafrecht der U.S.A. und der Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden 1996.

Trenczek, Th.: Within or outside the system? Restorative justice attempts and the penal system. In: Weitekamp, E. G. M. / Kerner, H.-J. (Eds.): Restorative Justice in Context. International Practice and Directions. Cullompton 2003, 272-284.

Trenczek, Th.: Mediation im Strafrecht. Kritische Bestandsaufnahme und mögliche Perspektiven. Zeitschrift für Konfliktmanagement 6, Nr. 3, 104-109.

Trenczek, Th. / Delattre, G. / Klenzner, J.: Ausbildung und Einbindung von ehrenamtlichen Mediatoren. TOA-Infodienst, Nr. 19, 2003, 11-16.

Trenczek, Th. / Klenzner, J. / Netzig, L.: Mediation durch Ehrenamtliche? Einbindung von ehrenamtlichen Mediatoren in professionelle Strukturen sozialraumnaher Schlichtung. Zeitschrift für Konfliktmanagement 7, Nr. 1, 2004, 14-19.

Trummer-Kaufmann, B.: Zufriedene Geschädigte im außergerichtlichen Tatausgleich. TOA-Infodienst Nr. 16, 2002, 33-36.

Umbreit, M. S. / Bradshaw, W. / Coates, R. B.: Victims of Severe Violence in Dialogue with the Offender: Key Principles, Practices, Outcomes and Implications. In: Weitekamp, E. G. M. / Kerner, H.-J. (Eds.): Restorative Justice in Context. Cullompton 2003, 123-144.

Válková, H.: Restorative Justice in Tschechien. In: Heinz Schöch, Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach 2004, 499-512.

Verein Neustart: Mediation im Strafrecht. TOA-Infodienst 2004, Nr. 22, 32-35.

Viehmann, H.: 50% Erledigung durch TOA - droht die Abschaffung des Strafrechts? In: Frank Winter (Hrsg.): Gemeindenahe Konfliktschlichtung. Köln 1999 (DBH-Materialien Nr. 39).

Von Hirsch, A. et al. (Eds.): Restorative Justice and Criminal Justice: Competing or Reconcilable Paradigms? Oxford 2003.

Walgrave, L. (Hrsg.): Restorative Justice for Juveniles. Potentialities, Risks, and Problems for Research. Leuven 1998.

Walther, J.: Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzuges. Herbolzheim 2002.

Walter, M.: Mediation im strafrechtlichen Bereich - der Täter-Opfer-Ausgleich. In: Martin Henssler und Ludwig Koch (Hrsg.): Mediation in der Anwaltspraxis. Bonn 2000, § 14, 471-495.

Walter, M. u. a.: Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten. Mönchengladbach 1999.

Walter, R.: Die Diversion durch den Staatsanwalt nach §§ 90a ff. StPO in verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Sicht. Österreichische Juristen-Zeitung 56, 2001, 447-453.

Walther, S.: Vom Rechtsbruch zum Realkonflikt. Grundlagen und Grundzüge einer Wiedergutmachung und Strafe verbindenden Neuordnung des kriminalrechtlichen Sanktionensystems. Berlin 2000.

Wambach, Th.: Strafflosigkeit nach Wiedergutmachung im deutschen und österreichischen Erwachsenenstrafrecht. Freiburg im Breisgau 1996.

Wandrey, M.: "Was ist drin, wenn TOA draufsteht?" Zu den Auswirkungen unterschiedlicher Rahmenbedingungen, Zielvorstellungen und Vorgehensweisen auf die Qualität des Täter-Opfer-Ausgleichs. DVJJ-Journal 1999, 274-289.

Wandrey, M.: Anspruch und Wirklichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs. Erfahrungen mit der strafrechtlichen Mediation in Deutschland. In: Franz Ricklin (Hrsg.): Mediation : ein Weg in der Strafjustiz. Luzern 2001, 37-57.

Wandrey, M. / Delattre, G.: Organisations- und Umsetzungsprobleme von TOA-Projekten. DVJJ-Rundbrief Nr. 131, 1990, 22-24.

Wandrey, M. / Weitekamp, E.: Die organisatorische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland – eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung im Zeitraum von 1989 bis 1995. In: Dölling, D. u. a. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Herausgegeben vom BMJ, Bonn 1998, 121-148.

Watzke, E.: Äquilibristischer Tanz zwischen den Welten. Neue Methoden professioneller Konfliktmediation. Bonn 1997.

Weber, J.: Zum Genugtuungsinteresse des Verletzten als Strafzweck. Baden-Baden 1997.

Wegener, H.: Der Täter-Opfer-Ausgleich in Sachsen-Anhalt. In: Gutsche / Rössner 2000 (s. o.), 183-198.

Weigend, Th.: Eine Prozessordnung für abgesprochene Urteile. Neue Zeitschrift für Strafrecht 1999, 57-61.

Weißer Ring (Hrsg.): Wiedergutmachung für Kriminalitätsoffer. Erfahrungen und Perspektiven. Mainz 1999.

Weitekamp, E. G. M.: The History of Restorative Justice. In: Gordon Bazemore and Lode Walgrave (Hrsg.): Restorative Juvenile Justice. Repairing the Harm of Youth Crime. Monsey, N. Y. 1999, 75-102.

Weitekamp, E. G. M. / Kerner, H.-J. (Eds.): Restorative Justice. Theoretical Foundations. Cullompton 2002.

Weitekamp, E. G. M. / Kerner, H.-J. (Eds.): Restorative Justice in Context. International Practice and Directions. Cullompton 2003.

Weitekamp, E. G. M. / Tränkle, S.: Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. Neueste Ergebnisse und Befunde. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Der "Täter-Opfer-Ausgleich". Moderner Beitrag zur Konfliktregulierung und zur Sicherung des Sozialen Friedens? Potsdam 1998, 9-33.

Werdenich, W.: Die Täter - die Opfer – die Betreuer. Aus der Supervision einer neuen Form von Sozialarbeit. In: Anni Haidar u. a. (Hrsg.): Konflikte regeln statt strafen! Kriminalsoziologische Bibliographie 15, Heft 58/59, 135-144.

Weyel, F. H.: Über die Kompatibilität von Täter-Opfer-Ausgleich und Jugendhilfe. Täter-Opfer-Ausgleich - eine Leistung der Jugendhilfe. DVJJ-Journal, Heft 1, 2000, 42-43.

Wild, P.: Täter-Opfer-Ausgleich. In: Arbeiterwohlfahrt Chemnitz (Hrsg.): Bevor der Knast kommt – Sozialarbeit zwischen Konfrontation und Verständnis. Chemnitz 2002, 5-34.

Winter, F. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich und Justiz – vom skeptischen Beäugen zum konstruktiven Miteinander? Bremen 1995.

Winter, F.: Auch das Ehrenamt ist ein Amt – zu den Mindestanforderungen an das Ehrenamt im TOA und diejenigen Träger, die es einrichten. TOA-Infodienst Nr. 10, 2000, 19-23.

Winter, F. (Hrsg.): Glücksversprechen. Volksjustiz oder rechtsstaatliche Methode? Kritische Bestandsaufnahme der TOA-Praxis an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Köln 2001.

Wright, M.: Restorative Justice. Bericht über England und Wales. In: Heinz Schöch, Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach 2004, 451-456

Würger, M.: Opferrechte und Wiedergutmachung im internationalen Vergleich. Frankreich, Österreich, Deutschland. In: Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.): Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am Max-Planck-Institut. Freiburg im Breisgau 1999, 291-342.

Zangerl, J.: Mediation in der Haftentlassenenhilfe oder Schuster bleib bei deinem Leisten? Sozialarbeit und Bewährungshilfe (SuB) 25, Nr. 2, 34-40.

Zembaty, A. / Tsekas, N. / Facchin, R.: Täter- versus Opferhilfe. Die Auflösung einer scheinbaren Unvereinbarkeit durch die Praxis. Sozialarbeit und Bewährungshilfe 22, Heft 2, 2000, 5-29.

Zimmermann, F.: Der Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht eines Täterprogramms. TOA-Infodienst Heft 12, 2000, 31-35.

Zwinger, G.: Zur Methodik der Mediation bei strafrechtlich relevanten Konflikten. Sozialarbeit und Bewährungshilfe 21, Heft 1, 1999, 4-35.

Anhang

Tabellen zu den Schaubildern

Tabelle zu Schaubild 1:

Organisationsform der beteiligten Einrichtungen																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
integriert	30	58,8	14	33,3	19	45,2	7	12,1	18	29,0	5	8,1	6	10,9	1	2,9	3	11,1	2	6,7
teilspezialisiert	8	15,7	15	35,7	10	23,8	9	15,5	3	4,8	15	24,2	16	29,1	7	20,6	5	18,5	6	20,0
Spezialisiert	13	25,5	13	31,0	13	31,0	42	72,4	41	66,1	42	67,7	33	60,0	26	76,5	19	70,4	22	73,3
Gültige Prozent	51	100,0	42	100,0	42	100,0	58	100,0	62	99,9	62	100,0	55	100,0	34	100,0	27	100,0	30	100,0
Fehlend			1		1		6		10				8		7		1		14	
Gesamt N	51		43		43		64		72		62		63		41		28		44	

Tabelle zu Schaubild 2:

Zielgruppe der beteiligten Einrichtungen																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Jugendliche + Heranwachsende	46	90,2	31	73,8	31	73,8	34	54,8	31	43,7	23	37,1	20	37,0	19	51,4	11	40,7	16	39,0
Erwachsene	4	7,8	7	16,7	5	11,9	12	19,4	17	23,9	19	30,6	16	29,6	9	24,3	8	29,6	12	29,3
Jugendliche + Heranwachsende + Erwachsene	1	2,0	4	9,5	6	14,3	16	25,8	23	32,4	20	32,3	18	33,3	9	24,3	8	29,6	13	31,7
Gültige Prozent	51	100,0	42	100,0	42	100,0	62	100,0	71	100,0	62	100,0	54	100,0	37	100,0	27	100,0	41	100,0
Fehlend			1		1		2		1				9		4		1		3	
Gesamt N	51		43		43		64		72		62		63		41		28		44	

Tabelle zu Schaubild 3:

Herkunft der Ausgleichsfälle																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Schleswig-Holst.	40	3,2	38	2,3	33	1,8	59	1,7	156	3,9	150	3,5	240	4,7	33	0,9	32	1	28	0,6
Bremen	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	321	6,2	0	0	0	0	0	0,0
Hamburg	7	0,6	0	0,0	0	0,0	28	0,8	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0	0	0	0	0,0
Niedersachsen	343	27,7	472	28,6	490	27,0	644	19,0	564	14,2	405	9,4	357	6,9	151	4,1	24	0,8	419	9,4
Nordrhein-Westf.	112	9,0	121	7,3	88	4,9	118	3,5	351	8,8	747	17,3	1004	19,5	1176	31,7	874	28,6	1812	40,6
Rheinland-Pfalz	35	2,8	79	4,8	88	4,9	530	15,6	493	12,4	319	7,4	407	7,9	449	12,1	425	13,9	0	0,0
Hessen	64	5,2	78	4,7	56	3,1	56	1,7	178	4,5	181	4,2	152	3,0	254	6,8	286	9,4	521	11,7
Baden-Württemb.	168	13,6	335	20,3	252	13,9	451	13,3	467	11,7	351	8,1	437	8,5	533	14,4	241	7,9	17	0,4
Bayern	256	20,7	211	12,8	404	22,3	412	12,1	416	10,5	469	10,9	497	9,6	445	12	559	18,3	705	15,8
Berlin	170	13,7	184	11,1	210	11,6	208	6,1	194	4,9	124	2,9	608	11,8	231	6,2	440	14,4	350	7,8
Meckenb.-Vorp.	0	0,0	0	0,0	0	0,0	42	1,2	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0	36	1,2	0	0,0
Brandenburg	0	0,0	2	0,1	0	0,0	0	0,0	0	0,0	183	4,2	0	0,0	0	0	0	0	358	8,0
Sachsen	7	0,6	0	0,0	107	5,9	61	1,8	156	3,9	310	7,2	248	4,8	377	10,2	81	2,7	239	5,4
Sachsen-Anhalt	0	0,0	39	2,4	72	4,0	537	15,8	858	21,6	967	22,4	782	15,2	0	0	0	0	0	0,0
Thüringen	36	2,9	93	5,6	12	0,7	246	7,3	143	3,6	105	2,4	99	1,9	62	1,7	54	1,8	16	0,4
Gültige Prozent	1238	100,0	1652	100,0	1812	100,1	3392	99,9	3976	100,0	4311	99,9	5152	100,0	3711	100,0	3052	100,0	4465	100,1
Fehlend					1								25						1	
Gesamt N	1238		1652		1813		3392		3976		4311		5177		3711		3052		4466	

Tabelle zu Schaubild 4:

Anteil der TOA-Fälle aus den alten und neuen Bundesländern																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
westl. Bundesländer einschl. Berlin	1195	96,5	1520	92,0	1621	89,5	2506	73,9	2819	70,9	2929	67,9	4023	78,1	3272	88,2	2881	94,4	4210	94,30
östliche Bundesländer	43	3,5	132	8,0	191	10,5	886	26,1	1157	29,1	1382	32,1	1129	21,9	439	11,8	171	5,6	255	5,70
Gültige Prozent	1238	100,0	1652	100,0	1812	100,0	3392	100,0	3976	100,0	4311	100,0	5152	100,0	3711	100,0	3052	100,0	4465	100,0
Fehlend					1								25						1	
Gesamt N	1238		1652		1813		3392		3976		4311		5177		3711		3052		4466	

Tabelle zu Schaubild 5:

Durchschnittliche Fallzahlen der Einrichtungen										
	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
integriert	14,7	12,9	23,9	29,9	58,1	53,8	26,2	49	108	9
teilspezialisiert	22,6	19,7	34,7	47,4	46,5	52,4	54,7	67,6	24,2	68
spezialisiert	47,2	77,8	77,7	97,7	75,6	77,5	97,3	114	149,4	149,95

Tabelle zu Schaubild 6:

Einleitung der TOA-Versuche nach Verfahrensstadium																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
im Vorverfahren	657	62,2	1023	75,0	1278	77,8	2657	86,6	2898	87,6	3454	88,5	4035	82,6	3124	89,4	2415	94,2	2763	89,2
nach Anklage	344	32,5	243	17,8	247	15,0	268	8,7	250	7,6	259	6,6	538	11,0	246	7,0	103	4,0	237	7,7
in der Hauptverhandlung	17	1,6	28	2,1	38	2,3	64	2,1	57	1,7	64	1,6	84	1,7	63	1,8	29	1,1	26	0,8
nach der Hauptverhandlung	25	2,4	50	3,7	57	3,5	56	1,8	63	1,9	60	1,5	133	2,3	62	1,8	16	0,6	17	0,5
Sonstiges	14	1,3	20	1,5	21	1,3	21	0,7	39	1,2	61	1,6	116	2,4	0	0,0	0	0	51	1,6
Gültige Prozent	1057	100,0	1364	100,1	1641	99,9	3066	99,9	3307	100,0	3898	99,8	4886	100,0	3495	100,0	2563	100,0	3094	100,0
Fehlend	9		9		5		12		9		8		68		86		36		121	
Gesamt N	1066		1373		1646		3078		3316		3906		4954		3581		2599		3216	

Tabelle zu Schaubild 7:

Einleitung der TOA-Versuche nach Verfahrensstadium - Jugendliche / Heranwachsende -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
im Vorverfahren	492	64,7	747	73,4	873	73,9	1497	81,5	1592	83,7	1873	86,4	2296	78,2	1441	88,8	908	95,0	885	89,0
nach Anklage	215	28,3	190	18,7	198	17,5	216	11,8	193	10,1	172	7,9	405	13,8	121	7,5	37	3,9	88	8,9
in der Hauptverhandlung	17	2,2	25	2,5	36	3,2	59	3,2	48	2,5	57	2,6	75	2,6	26	1,6	7	0,7	12	1,2
nach der Hauptverhandlung	25	3,3	48	4,7	55	4,9	54	2,9	56	2,9	47	2,2	101	3,4	34	2,1	4	0,4	4	0,4
Sonstiges	12	1,6	8	0,8	6	0,5	8	0,4	14	0,7	16	0,7	58	2,0	0	0	0	0	5	0,5
Gültige Prozent	761	100,1	1018	100,1	1132	100,0	1834	99,8	1903	99,9	2165	99,8	2935	100,0	1622	100,0	956	100,0	994	100,0
Fehlend	4		5		2		4		6		5		44		40		12		44	
Gesamt N	765		1023		1134		1838		1909		2170		2979		1662		968		1038	

Tabelle zu Schaubild 8:

Einleitung der TOA-Versuche nach Verfahrensstadium - Erwachsene -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
im Vorverfahren	163	55,8	270	79,4	366	86,5	1148	94,3	1283	93,4	1567	91,3	1705	89,2	1587	89,8	1436	94,0	1378	88,6
nach Anklage	127	43,5	53	15,6	38	9,0	51	4,2	56	4,1	87	5,1	132	6,9	119	6,7	59	3,9	124	8,0
in der Hauptverh.	0	0,0	3	0,9	2	0,5	4	0,3	9	0,7	7	0,4	9	0,5	35	2,0	20	1,3	11	0,7
nach der Hauptverh.	0	0,0	2	0,6	2	0,5	2	0,2	6	0,4	13	0,8	12	0,6	27	1,5	12	0,8	9	0,6
Sonstiges	2	0,7	12	3,5	14	3,3	11	0,9	20	1,5	39	2,3	45	2,4	0	0	0	0	32	2,1
Gültige Prozent	292	100,0	340	100,0	422	99,8	1216	99,9	1374	100,1	1713	99,9	1903	99,6	1768	100,0	1527	100,0	1554	100,0
Fehlend	5		0		120		5		2		3		33		43		24		70	
Gesamt N	297		340		542		1221		1376		1716		1936		1811		1551		1624	

Tabelle zu Schaubild 9a und 9b:

Anregung zum TOA-Versuch - Alle Altersstufen -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Beschuldigte	35	3,3	33	2,5	53	3,2	74	2,4	103	3,3	157	4,0	224	4,5	117	3,3	70	2,7	108	3,6
Geschädigte	10	0,9	16	1,2	11	0,7	16	0,5	32	1,0	57	1,5	90	1,8	39	1,1	17	0,7	23	0,8
Polizei	31	2,9	84	6,4	47	2,9	49	1,6	53	1,7	103	2,6	293	5,9	200	5,6	62	2,4	138	4,6
Amts- / Staatsanwaltschaft	641	60,4	809	61,6	1123	68,4	2425	79,1	2377	77,0	3098	79,4	3470	70,3	2688	75,7	2237	86,8	2370	79,6
Richter/in	55	5,2	95	7,2	99	6,0	130	4,2	119	3,9	133	3,4	319	6,5	180	5,1	68	2,6	49	1,6
Jugendgerichtshilfe	225	21,2	197	15,0	252	15,3	303	9,9	289	9,4	259	6,6	380	7,7	200	5,6	42	1,6	144	4,8
Gerichtshilfe	5	0,5	13	1,0	13	0,8	13	0,4	14	0,5	15	0,4	24	0,5	11	0,3	3	0,1	9	0,3
Bewährungshilfe	7	0,7	8	0,6	11	0,7	14	0,5	14	0,5	19	0,5	29	0,6	22	0,6	7	0,3	17	0,6
Sonstiges	53	5,0	58	4,4	33	2,0	42	1,4	86	2,8	58	1,5	106	2,1	95	2,7	72	2,8	119	4,0
Gültige Prozent	1062	100,1	1313	100,0	1642	100,0	3066	100,0	3087	100,1	3899	99,9	4935	99,9	3552	100,0	2578	100,0	2977	100,0
Fehlend	4		60		4		12		229		7		19		29		21		239	
Gesamt N	1066		1373		1646		3078		3316		3906		4954		3581		2599		3216	

Tabelle zu Schaubild 10a und 10b:

Anregung zum TOA-Versuch - Jugendliche / Heranwachsende -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Beschuldigte	24	3,1	21	2,1	28	2,5	36	2,0	49	2,6	69	3,2	110	3,7	56	3,4	20	2,1	41	4,3
Geschädigte	5	0,7	6	0,6	3	0,3	8	0,4	12	0,6	20	0,9	32	1,1	26	1,6	7	0,7	9	0,9
Polizei	29	3,8	66	6,5	41	3,6	43	2,3	33	1,7	56	2,6	162	5,5	81	4,9	17	1,8	30	3,1
Amts- / Staatsanwaltschaft	417	54,6	618	60,6	715	63,2	1305	71,1	1371	71,9	1631	75,3	1965	66,1	1254	75,8	862	89,6	771	80,7
Richter/in	50	6,5	85	8,3	92	8,1	117	6,4	104	5,5	102	4,7	259	8,7	89	5,4	22	2,3	15	1,6
Jugendgerichtshilfe	223	29,2	193	18,9	231	20,4	291	15,8	282	14,8	250	11,5	376	12,7	97	5,9	10	1,0	63	6,6
Gerichtshilfe	1	0,1	8	0,8	1	0,1	3	0,2	3	0,2	3	0,1	1	0,0	8	0,5	1	0,1	7	0,7
Bewährungshilfe	1	0,1	1	0,1	3	0,3	4	0,2	3	0,2	4	0,2	3	0,1	5	0,3	1	0,1	2	0,2
Sonstiges	14	1,8	21	2,1	17	1,5	29	1,6	49	2,6	28	1,3	64	2,2	39	2,4	23	2,4	17	1,8
Gültige Prozent	764	99,9	1019	100,0	1131	100,0	1836	100,0	1906	100,1	2163	99,8	2972	100,1	1655	100,0	963	100,1	955	99,9
Fehlend	1		4		3		2		3		7		7		7		5		83	
Gesamt N	765		1023		1134		1838		1909		2170		2979		1662		968		1038	

Tabelle zu Schaubild 11a und 11b:

Anregung zum TOA-Versuch - Erwachsene -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Beschuldigte	11	3,7	12	4,2	23	5,4	37	3,0	54	4,7	87	5,1	110	5,7	54	3,0	39	2,5	48	3,3
Geschädigte	5	1,7	10	3,5	7	1,7	8	0,7	16	1,4	31	1,8	52	2,7	11	0,6	10	0,7	10	0,7
Polizei	2	0,7	18	6,3	5	1,2	6	0,5	19	1,7	47	2,7	119	6,2	103	5,8	35	2,3	60	4,1
Amts-/Staatsanwaltschaft	222	75,5	186	64,6	339	79,9	1111	91,5	987	85,8	1456	84,9	1492	77,5	1366	76,3	1325	86,3	1195	81
Richter/in	5	1,7	10	3,5	6	1,4	11	0,9	13	1,1	31	1,8	60	3,1	84	4,7	44	2,9	26	1,8
Jugendgerichtshilfe	1	0,3	3	1,0	10	2,4	11	0,9	6	0,5	7	0,4	4	0,2	101	5,6	32	2,1	71	4,8
Gerichtshilfe	4	1,4	5	1,7	12	2,8	10	0,8	11	1,0	12	0,7	23	1,2	3	0,2	2	0,1	2	0,1
Bewährungshilfe	6	2,0	7	2,4	8	1,9	10	0,8	11	1,0	14	0,8	26	1,4	14	0,8	4	0,3	9	0,6
Sonstiges	38	12,9	37	12,8	14	3,3	10	0,8	33	2,9	29	1,7	39	2,0	53	3,0	44	2,9	54	3,7
Gültige Prozent	297	99,9	288	100,0	424	100,0	1214	99,9	1150	100,1	1714	99,9	1925	100,0	1789	100,0	1535	100,0	1475	100,1
Fehlend	0		52		1		7		226		2		11		22		16		149	
Gesamt N	297		340		425		1221		1376		1716		1936		1811		1551		1624	

Tabelle zu Schaubild 12:

Deliktsstruktur der Ausgleichsfälle - Zusammengefaßte wesentliche Deliktstypologien -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Körperverletzung	830	58,0	1165	57,8	1534	63,7	2498	60,9	2766	60,7	2831	53,3	4379	62,4	2782	58,2	2285	59,3	2096	46,7
Eigentums- und Vermögensdelikte	180	12,6	291	14,4	261	10,8	437	10,7	452	9,9	544	10,2	554	7,9	462	9,7	340	8,8	262	5,8
Sachbeschädigung	248	17,3	303	15,0	350	14,5	730	17,8	679	14,9	897	16,9	969	13,8	831	17,4	570	14,8	546	12,2
Raub/Erpressung	118	8,2	162	8,0	215	8,9	287	7,0	357	7,8	341	6,4	651	9,3	157	3,3	117	3	94	2,1

Tabelle zu Schaubild 13:

Deliktstruktur der Ausgleichsfälle - Jugendliche / Heranwachsende -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Körperverletzung	636	60,6	900	58,2	1186	63,8	1717	64,3	1858	64,4	1821	55,8	3004	65,3	1498	59,0	844	61,2	1017	47,1
Eigentums- und Vermögensdelikte	138	13,2	227	14,7	214	11,5	247	9,3	254	8,8	334	10,2	348	7,6	244	9,6	123	8,9	103	4,8
Sachbeschädigung	184	17,5	232	15,0	272	14,6	519	19,4	408	14,1	566	17,3	600	13,0	537	21,2	225	16,3	314	14,5
Raub/Erpressung	91	8,7	138	8,9	197	10,6	261	9,8	310	10,7	286	8,8	554	12,0	125	4,9	63	4,6	85	3,9

Tabelle zu Schaubild 14:

Deliktsstruktur der Ausgleichsfälle - Erwachsene -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Körperverletzung	187	53,3	224	57,8	315	63,3	727	54,3	859	55,5	962	49,7	1274	57,8	1238	57,6	1262	60,4	1054	46,7
Eigentums- und Vermögensdelikte	37	10,5	58	13,7	44	8,8	180	13,4	167	10,8	200	10,3	188	8,5	211	9,8	175	8,4	151	6,7
Sachbeschädigung	59	16,8	65	15,4	75	15,1	189	14,1	255	16,5	314	16,2	339	15,4	281	13,1	271	13	225	10
Raub/Erpressung	20	5,7	17	4,0	6	1,2	19	1,4	30	1,9	43	2,2	37	1,7	25	1,2	29	1,4	9	0,4

Tabelle zu Schaubild 15:

Art der Geschädigten																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
natürliche Person	1263	94,3	1642	95	2022	95,7	3581	94,7	3781	94,8	4375	93,9	5717	94,8	4214	94,4	3258	95,7	4623	95,2
Institution	76	5,7	87	5	90	4,3	200	5,3	206	5,2	284	6,1	313	5,2	249	5,6	147	4,3	232	4,8
Gültige Prozent	1339	100,0	1729	100,0	2112	100,0	3781	100,0	3987	100,0	4659	100,0	6030	100,0	4463		3405	100,0	4855	
Fehlend	8		36		15		11		10		2		19		8		12		7	
Gesamt N	1347		1765		2127		3792		3997		4661		6049		4471		3417		4862	

Tabelle zu Schaubild 16:

Geschlecht der Geschädigten																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
männlich	930	72,9	1162	69,3	1439	70,1	2456	67,0	2540	66,9	2704	62,6	3787	66,7	2676	63,6	2028	62,5	2955	62,0
weiblich	346	27,1	514	30,7	615,0	29,9	1207	33,0	1257	33,1	1613	37,4	1894	33,3	1534	36,4	1217	37,5	1814	38,0
Gültige Prozent	1276	100,0	1676	100,0	2054	100,0	3663	100,0	3797	100,0	4317	100,0	5681	100,0	4210	100,0	3245	100,0	4769	100,0
Fehlend	71		89		73		129		200		344		368		261		172		93	
Gesamt N	1347		1765		2127		3792		3997		4661		6049		4471		3417		4862	

Tabelle zu Schaubild 17:

Geschlecht der Beschuldigten																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
männlich	1252	89,5	1670	84,4	2023	84,4	3110	75,9	3777	83,5	4263	81,2	5711	81,8	3918	82,2	2864	82,0	3595	80,4
weiblich	147	10,5	309	15,6	374	15,6	988	24,1	749	16,5	988	18,8	1272	18,2	847	17,8	629	18,0	876	19,6
Gültige Prozent	1399	100,0	1979	100,0	2397	100,0	4098	100,0	4526	100,0	5251	100,0	6983	100,0	4765	100,0	3493	100,0	4471	100,0
Fehlend	32		37		12		1		29		60		34		15		6		15	
Gesamt N	1431		2016		2409		4099		4555		5311		7017		4780		3499		4486	

Tabelle zu Schaubild 18:

Nationalität der Geschädigten																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Deutsche	1134	84,2	1482	84,0	1845	86,7	3282	86,6	3383	89,5	3879	83,3	4935	82,6	3595	84,7	2666	82,4	3211	67,3
Angehörige anderer Staaten	213	15,8	283	16,0	282	13,3	510	13,4	397	10,5	779	16,7	1042	17,4	651	15,3	570	17,6	1557	32,7
Gültige Prozent	1347	100,0	1765	100,0	2127	100,0	3792	100,0	3780	100,0	4658	100,0	5977	100,0	4246	100,0	3236	100,0	4768	100,0
Fehlend									217		3		72		225		181		94	
Gesamt N	1347		1765		2127		3792		3997		4661		6049		4471		3417		4862	

Tabelle zu Schaubild 19:

Nationalität der Beschuldigten																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Deutsche	1033	75,5	1387	70,8	1730	71,8	3110	75,9	3479	79,5	4200	79,2	5327	75,9	3604	75,9	2647	75,9	3069	68,6
Angehörige anderer Staaten	335	24,5	572	29,2	679	28,2	988	24,1	899	20,5	1105	20,8	1690	24,1	1144	24,1	839	24,1	1403	31,4
Gültige Prozent	1368	100,0	1959	100,0	2409	100,0	4098	100,0	4378	100,0	5305	100,0	7017	100,0	4748	100,0	3486	100,0	4472	100,0
Fehlend	63		57				1		177		6				32		13		14	
Gesamt	1431		2016		2409		4099		4555		5311		7017		4780		3499		4486	

Tabelle zu Schaubild 20:

Altersstufe der Geschädigten																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1-13 Jahre	43	3,6	9	1,9	137	7,1	220	6,4	253	6,9	300	7,4	381	7,1	262	6,5	285	9,0	224	5,5
14-20 Jahre	508	42,1	117	24,7	858	44,2	1341	39,1	1442	39,4	1514	37,3	2339	43,4	1342	33,3	927	29,2	1139	27,9
21-40 Jahre	354	29,4	183	38,7	548	28,3	1089	31,8	1184	32,4	1312	32,3	1576	29,3	1460	36,3	1155	36,4	1579	38,7
41-60 Jahre	240	19,9	106	22,4	307	15,8	598	17,5	624	17,1	711	17,5	832	15,4	732	18,2	595	18,8	873	21,4
60 und älter	61	5,1	58	12,3	89	4,6	178	5,2	155	4,2	225	5,5	258	4,8	229	5,7	206	6,5	263	6,4
Gültige Prozent	1206	100,1	473	100,0	1939	100,0	3426	100,0	3658	100,0	4062	100,0	5386	100,0	4025	100,0	3168	100,0	4078	100,0
Fehlend	141		1292		188		366		339		599		663		446		249		784	
Gesamt N	1347		1765		2127		3792		3997		4661		6049		4471		3417		4862	

Tabelle zu Schaubild 21:

Altersstufe der Beschuldigten																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1-13 Jahre	8	0,6	6	0,3	19	0,8	41	1,0	56	1,2	37	0,7	97	1,4	35	0,7	96	2,8	27	0,6
14-20 Jahre	951	66,5	1463	72,6	1752	72,8	2564	63,3	2758	61,5	3108	60,1	4398	63,5	2411	51,0	1290	37,2	1962	45,0
21-40 Jahre	318	22,2	377	18,7	450	18,7	943	23,3	1112	24,8	1339	25,9	1591	23,0	1479	31,3	1223	35,3	1458	33,4
41-60 Jahre	104	7,3	128	6,3	139	5,8	408	10,1	458	10,2	546	10,6	630	9,1	614	13,0	660	19,1	706	16,2
60 und älter	50	3,5	42	2,1	48	2,0	93	2,3	99	2,2	141	2,7	211	3,0	189	4,0	192	5,5	209	4,8
Gültige Prozent	1431	100,0	2016	100,0	2408	100,0	4049	100,0	4483	100,0	5171	100,0	6927	100,0	4728	100,0	3461	99,9	4362	100,0
Fehlend					1		50		72		140		90		52		38		124	
Gesamt N	1431		2016		2409		4099		4555		5311		7017		4780		3499		4486	

Tabelle zu Schaubild 22:

Art der erlittenen Schäden																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Körperschaden	733	54,4	967	54,8	1231	57,9	2162	57,0	2346	58,7	2709	58,1	3556	58,8	2342	52,4	1914	56,0	2069	42,6
psychischer Schaden	107	7,9	161	9,1	193	9,1	328	8,6	302	7,6	424	9,1	1036	17,1	1047	25,2	1017	30,3	963	19,8
materieller Schaden	458	34,0	594	33,7	696	32,7	1359	35,8	1244	31,1	1565	33,6	1653	27,3	1271	30,3	874	26,0	1145	23,5

Tabelle zu Schaubild 23:

Schwere der körperlichen Schäden																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
leichte Beeinträchtigung	304	41,5	392	40,5	480	40,0	874	42,0	932	41,3	1125	43,6	1555	43,7	1112	47,5	1025	53,6	1114	53,8
mittlere Beeinträchtigung	315	43,0	442	45,7	525	43,8	908	43,6	1022	45,3	1068	41,4	1515	42,6	966	41,2	722	37,7	763	36,9
gravierende Beeinträchtigung	101	13,8	122	12,6	181	15,1	279	13,4	271	12,0	345	13,4	437	12,3	244	10,4	151	7,9	185	8,9
Verletzung mit Dauerfolge	12	1,6	12	1,2	14	1,2	22	1,1	32	1,4	42	1,6	49	1,4	20	0,9	16	0,8	7	0,3
Gültige Prozent	732	99,9	968	100,0	1200	100,1	2083	100,1	2257	100,0	2580	100,0	3556	100,0	2342	100,0	1914	100,0	2069	100,0
Fehlend	615		797		927		1709		1740		2081		2493		2129		1503		2793	
Gesamt N	1347		1765		2127		3792		3997		4661		6049		4471		3417		4862	

Tabelle zu Schaubild 24:

Schwere der körperlichen Schäden - Jugendliche / Heranwachsende -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
leichte Beeinträchtigung	183	43,6	43	45,7	269	38,2	452	40,2	486	40,9	536	42,0	858	43,8	519	48,8	375	52,6	395	54,6
mittlere Beeinträchtigung	179	42,6	41	43,6	328	46,5	509	45,3	550	46,3	568	44,5	845	43,2	425	40,0	280	39,3	275	38,0
gravierende Beeinträchtigung	52	12,4	9	9,6	102	14,5	153	13,6	138	11,6	159	12,5	233	11,9	111	10,4	54	7,6	51	7,1
Verletzung mit Dauerfolge	6	1,4	1	1,1	6	0,9	9	0,8	15	1,3	14	1,1	22	1,1	8	0,8	4	0,6	2	0,3
Gültige Prozent	420	100,0	94	100,0	705	100,1	1123	99,9	1189	100,1	1277	100,1	1958	100,0	1063	100,0	713	100,0	723	100,0
Fehlend	124		36		201		311		354		323		522		373		275		523	
Gesamt N	544		130		906		1434		1543		1600		2480		1436		988		1246	

Tabelle zu Schaubild 25:

Schwere der körperlichen Schäden - Erwachsene -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
leichte Beeinträchtigung	93	38,0	61	36,7	157	42,5	307	42,2	321	38,2	418	41,8	510	42,4	442	44,1	507	52,8	559	51,9
mittlere Beeinträchtigung	104	42,4	87	52,4	150	40,7	305	42,0	389	46,3	399	39,9	517	42,9	433	43,2	360	37,5	409	37,9
gravierende Beeinträchtigung	44	18,0	16	9,6	55	14,9	106	14,6	115	13,7	158	15,8	155	12,9	118	11,8	84	8,8	106	9,8
Verletzung mit Dauerfolge	4	1,6	2	1,2	7	1,9	9	1,2	15	1,8	26	2,6	22	1,8	10	1,0	9	0,9	4	0,4
Gültige Prozent	245	100,0	166	99,9	369	100,0	727	100,0	840	100	1001	100,1	1204	100,0	1003	100,0	960	100,0	1078	100
Fehlend	374		168		527		1045		1022		1161		1321		1324		935		1530	
Gesamt N	619		334		896		1772		1862		2162		2525		2327		1895		2608	

Tabelle zu Schaubild 26:

Anteil der Ersttäter unter den Beschuldigten																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Ersttäter	634	70,3	879	72,9	972	68,5	1566	75,7	1597	74,9	1699	73,4	1659	71,7	1800	72,2	1337	77,9	1405	70,9
Ersttäter Jugendliche/Heranwachsende	542	70,7	724	72,4	832	70,0	1155	75,3	1153	73,6	1219	73,7	1222	71,7	1028	70,0	615	75,6	672	66,5
Ersttäter Erwachsene	88	63,3	125	71,4	112	56,0	342	74,8	366	75,3	419	70,1	419	70,1	707	73,8	705	79,6	712	75,1

Tabelle zu Schaubild 27:

Akzeptanz des Tatvorwurfs																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
vollständig	722	54,7	983	51,7	1187	52,4	1947	52,3	2021	48,7	2299	48,0	2828	44,8	1648	38,7	1029	33,3	1248	37,5
im Wesentlichen	379	28,7	560	29,4	679	30,0	1006	27,0	1241	29,9	1362	28,4	1961	31,1	1335	31,3	906	29,3	836	25,1
Teilweise	154	11,7	243	12,8	304	13,4	535	14,4	617	14,9	725	15,1	945	15,0	807	18,9	623	20,2	715	21,5
Nein	65	4,9	117	6,1	95	4,2	238	6,4	267	6,4	407	8,5	581	9,2	472	11,1	530	17,2	526	15,8
Gültige Prozent	1320	100,0	1903	100,0	2265	100,0	3726	100,1	4146	99,9	4793	100,0	6315	100,1	4262	100,0	3088	100,0	3325	99,9
Fehlend	111		113		144		373		409		518		702		518		411		1161	
Gesamt N	1431		2016		2409		4099		4555		5311		7017		4780		3499		4486	

Tabelle zu Schaubild 28:

Bekanntheit von Beschuldigten und Geschädigten vor der Tat																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Bekanntheit gut	224	21,5	471	30,3	440	23,5	782	29,3	882	30,4	1078	33,1	1384	33,2	1705	35,7	1379	39,4	1546	34,5
Bekanntheit flüchtig	350	33,6	391	25,1	617	32,9	831	31,1	925	31,9	1005	30,9	1524	36,6	1262	26,4	920	26,3	1111	24,8
Bekanntheit nicht	468	44,9	695	44,6	817	43,6	1055	39,6	1094	37,7	1172	36,0	1256	30,2	1382	28,9	1024	29,3	1119	24,9
Gesamt	1042	100,0	1557	100,0	1874	100,0	2668	100,0	2901	100,0	3255	100,0	4164	100,0	4349	91,0	3323	95,0	3776	84,2
Fehlend															431		176			
Gesamt N															4780		3499		4486	

Tabelle zu Schaubild 29:

Kontaktaufnahme zu den Geschädigten																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Geschädigte zum TOA bereit	870	65,8	1207	70,5	1448	68,9	2599	71,0	2802	70,8	3182	68,4	3751	62,6	2751	62,6	1994	59,3	2223	55,4
Geschädigte lehnen TOA ab	244	18,4	319	18,6	410	19,5	597	16,3	696	17,6	881	18,9	1269	21,2	923	21,0	734	21,8	1027	25,6
Geschädigte nicht erreicht, Beschuldigte lehnen ab	209	15,8	187	10,9	245	11,7	462	12,6	459	11,6	591	12,7	971	16,2	696	16,4	637	18,9	764	19,0
Gültige Prozent	1323	100,0	1423	100,0	2103	100,1	3658	99,9	3957	100,0	4654	100,0	5991	100,0	4397	100,0	3365	100,0	4014	100,0
Fehlend	24		52		24		34		40		7		58		74		52		848	
Gesamt N	1347		1765		2127		3792		3997		4661		6049		4471		3417		4862	

Tabelle A zu Schaubild 30:

Ausgleichsbereitschaft der Geschädigten																				
- gesamt -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Geschädigte zum TOA bereit	870	78,1	1207	79,1	1448	77,9	2599	81,3	2802	80,1	3182	78,3	3751	74,7	2751	74,9	1994	73,1	2223	68,4
Geschädigte lehnen TOA ab	244	21,9	319	20,9	410	22,1	597	18,7	696	19,9	881	21,7	1269	25,3	923	25,1	734	26,9	1027	31,6
Gültige Prozent	1114	100,0	1526	100,0	1858	100,0	3196	100,0	3498	100,0	4063	100,0	5020	100,0	3674	100,0	2728	100,0	3250	100,0
Fehlend	233		239		269		596		499		598		1029		797		689		1612	
Gesamt N	1347		1765		2127		3792		3997		4661		6049		4471		3417		4862	

Tabelle zu Schaubild 31:

Ausgleichsbereitschaft der Geschädigten nach Deliktgruppen																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Körperverletzung	441	53,1	647	55,5	818	53,3	1480	59,2	1676	60,6	1635	57,8	2231	50,9	1844	66,3	1336	62,7	1252	59,7
Eigentums- u. Vermögensdelikte	122	67,8	197	67,7	167	64,0	301	68,9	287	63,5	355	65,3	381	68,8	310	67,1	189	63,2	154	59,7
Sachbeschädigung	154	62,1	197	65,0	185	52,9	421	57,7	28	71,8	557	62,1	628	64,8	635	76,4	366	73,5	385	70,5
Raub und Erpressung	56	47,5	76	46,9	98	45,6	176	61,3	189	52,9	159	46,6	213	32,7	111	70,7	55	58,5	55	59,1

Tabelle zu Schaubild 32:

Ausgleichsbereitschaft der Geschädigten in Abhängigkeit von der Schwere der körperlichen Schäden																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
leichte Beeinträchtigung	192	74,4	249	72,2	344	80,0	615	81,9	679	81,7	762	77,6	959	73,7	683	73,9	624	74,2	616	67,4
mittlere Beeinträchtigung	218	80,7	310	80,5	372	79,0	634	80,4	734	79,9	757	79,2	966	73,5	588	72,6	431	72,4	419	66,6
gravierende Beeinträchtigung	65	77,4	91	81,3	129	80,1	200	78,7	197	78,8	230	70,8	275	72,6	165	76	93	69,9	82	53,9
Verletzung mit Dauerfolge	7	58,3	10	90,9	11	78,6	17	85,0	24	77,4	28	70,0	27	61,4	13	81,3	8	53,3	2	50,0

Tabelle zu Schaubild 33:

Kontaktaufnahme zu den Beschuldigten																					
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999			2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	%	N	%	N	%	N	%
Beschuldigte zum TOA bereit	1207	86,0	1744	88,5	2078	87,0	3507	86,4	3881	86,4	4618	87,0	5710	81,4	81,4	3756	79,8	2592	75,2	2832	75,0
Beschuldigte lehnen TOA ab	101	7,2	153	7,8	183	7,7	344	8,5	345	7,7	480	9,0	828	11,8	11,8	526	11,2	565	16,4	514	13,6
Beschuldigte nicht erreicht, Geschädigte lehnen ab	96	6,8	73	3,7	128	5,4	209	5,1	267	5,9	213	4,0	473	6,7	6,7	425	9	289	8,4	428	11,3
Gültige Prozent	1404	100,0	1970	100,0	2389	100,0	4060	100,0	4493	100,0	5311	100,0	7011	99,9	100,0	4707	100,0	3446	100,0	3774	99,9
Fehlend	27		46		20		39		62				6			73		53		712	
Gesamt N	1431		2016		2409		4099		4555		5311		7017			4780		3499		4486	

Tabelle A zu Schaubild 34:

Ausgleichsbereitschaft der Beschuldigten - gesamt -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Beschuldigte zum TOA bereit	1207	92,3	1744	91,9	2078	91,9	3507	91,1	3881	91,8	4618	90,6	5710	88,3	3756	87,7	2592	82,1	2832	84,6
Beschuldigte lehnen TOA ab	101	7,7	153	8,1	183	8,1	344	8,9	345	8,2	480	9,4	760	11,7	526	12,3	565	17,9	514	15,4
Gültige Prozent	1308	100,0	1897	100,0	2261	100,0	3851	100,0	4226	100,0	5098	100,0	6470	100,0	4282	100,0	3157	100,0	3346	100
Fehlend	123		119		148		248		329		213		547		498		342		1140	
Gesamt N	1431		2016		2409		4099		4555		5311		7017		4780		3499		4486	

Tabelle B zu Schaubild 34:

Ausgleichsbereitschaft der Beschuldigten - Jugendliche / Heranwachsende -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Beschuldigte zum TOA bereit	934	93,8	1380	93,9	1645	92,8	2411	93,6	2588	93,8	3008	94,7	3941	91,1	2171	93,7	1161	90,9	1528	92,1
Beschuldigte lehnen TOA ab	62	6,2	89	6,1	127	7,2	164	6,4	172	6,2	169	5,3	387	8,9	146	6,3	116	9,1	131	7,9
Gültige Prozent	996	100,0	1469	100,0	1772	100,0	2575	100,0	2760	100,0	3177	100,0	4328	100,0	2317	100,0	1277	100,0	1659	100
Fehlend	53		78		88		95		127		87		271		220		101		502	
Gesamt N	1049		1547		1860		2670		2887		3264		4599		2537		1378		2161	

Tabelle C zu Schaubild 34:

Ausgleichsbereitschaft der Beschuldigten - Erwachsene -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Beschuldigte zum TOA bereit	252	86,6	333	84,5	399	88,5	1025	85,4	1197	88,1	1522	83,8	1627	82,6	1523	80,4	1413	76,0	1279	77,4
Beschuldigte lehnen TOA ab	39	13,4	61	15,5	52	11,5	175	14,6	162	11,9	294	16,2	343	17,4	371	19,6	446	24,0	374	22,6
Gültige Prozent	291	100,0	394	100,0	451	100,0	1200	100,0	1359	100,0	1816	100,0	1970	100,0	1894	100,0	1859	100,0	1653	100
Fehlend	60		28		47		140		189		118		234		254		231			
Gesamt N	351		422		498		1340		1548		1934		2204		2148		2090		2256	

Tabelle A zu Schaubild 35:

Ausgleichsbereitschaft der Beschuldigten nach Vorahndungen - Ersttäter -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Beschuldigte zum TOA bereit	575	94,7	798	94,9	901	95,3	1437	95,4	1482	95,4	1619	96,0	1745	90,9	1582	92,2	1128	88,9	1167	90,0
Beschuldigte lehnen TOA ab	32	5,3	43	5,1	44	4,7	69	4,6	72	4,6	68	4,0	174	9,1	134	7,8	141	11,1	129	10,0
Gültige Prozent	607	100,0	841	100,0	945	100,0	1506	100,0	1554	100,0	1687	100,0	1919	100,0	1716	100	1269	100	1296	100,0
Fehlend	27		38		27		50		43		12		130		84		68		109	
Gesamt N	634		879		972		1556		1597		1699		2049		1800		1337		1405	

Tabelle B zu Schaubild 35:

Ausgleichsbereitschaft der Beschuldigten nach Vorahndungen - Vorbelastete -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Beschuldigte zum TOA bereit	232	93,5	285	90,5	388	92,2	448	92,6	474	93,9	551	93,9	709	92,3	585	92,3	314	89,2	447	91,2
Beschuldigte lehnen TOA ab	16	6,5	30	9,5	33	7,8	36	7,4	31	6,1	36	6,1	59	7,7	49	7,7	38	10,8	43	8,8
Gültige Prozent	248	100,0	315	100,0	421	100,0	484	100,0	505	100,0	587	100,0	768	100,0	634	100,0	352	100,0	490	100
Fehlend	20		12		25		15		29		30		52		60		28		86	
Gesamt N	268		327		446		499		534		617		820		694		380		576	

Tabelle zu Schaubild 36:

Anteil der Ausgleichsfälle mit Gespräch nach Altersgruppen der Beschuldigten																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Ausgleichsgespräch Jugendliche/Heranwachsende	570	77,3	871	75,8	1015	76,1	1449	74,9	1604	77,5	1793	76,9	2315	79,5	1355	75,9	719	76,4	878	75,4
Ausgleichsgespräch Erwachsene	125	63,1	171	59,2	187	64,3	443	55,0	585	62,5	761	68,9	862	68,4	638	56,8	581	56,4	514	54,5
Ausgleichsfälle ohne Gespräch Jugendliche/Heranwachsende	167	22,7	278	24,2	318	23,9	486	25,1	465	22,5	540	23,0	597	20,5	430	24,1	222	23,6	287	24,6
Ausgleichsfälle ohne Gespräch Erwachsene	73	36,9	118	40,8	104	35,7	363	45,0	351	37,5	344	31,1	399	31,6	485	43,2	450	43,6	429	44,5

Tabelle zu Schaubild 37:

Anteil der Ausgleichsfälle mit Gespräch nach Deliktgruppen																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Körperverletzung	439	82,1	628	79	815	80,5	1255	74,9	1422	77,2	1443	79,9	2022	80,2	1215	72,2	846	69,7	805	72,1
Eigentums- und Vermögensdelikte	88	65,2	138	62,4	112	59,3	186	57,6	176	57,7	235	62,7	234	67,4	166	60,8	75	47,5	56	44,1
Sachbeschädigung	11	91,7	1	33,3	3	60	14	73,7	23	69,7	25	61	14	42,4	11	40,7	11	68,8	208	63,8
Raub und Erpressung	34	79,1	52	71,2	67	76,1	89	67,9	139	76	122	75,3	191	79,6	53	80,3	17	56,7	28	58,3

Tabelle zu Schaubild 38:

Ergebnis der Ausgleichsbemühungen																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
einvernehmliche, abschließende Regelung	840	87,2	1322	90,0	1433	86,1	2376	84,9	2743	88,3	3040	86,5	3676	85,8	2428	81,4	1602	80,9	1683	80,2
Teilregelung	38	3,9	47	3,2	76	4,6	99	3,5	77	2,5	125	3,6	152	3,5	169	5,7	38	1,9	90	4,3
Rücktritt, Abbruch, keine Einigung	85	8,8	100	6,8	155	9,3	324	11,6	286	9,2	351	10,0	456	10,6	385	12,9	341	17,2	325	15,5
Gültige Prozent	963	99,9	1469	100,0	1664	100,0	2799	100,0	3106	100,0	3516	100,1	4284	99,9	2982	100,0	1981	100,0	2098	100,0
Fehlend	19		12		1		13		6		7		44		50		44		112	
Gesamt	982		1481		1665		2812		3112		3523		4328		3032		2025		2210	

Tabelle A zu Schaubild 39:

Ergebnis der Ausgleichsbemühungen - Jugendliche / Heranwachsende -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
erfolgreiche Ausgleichsgespräche	686	92,0	1079	93,9	1226	92,2	1756	91,0	1931	92,8	2172	92,4	2690	92,4	1653	91,9	843	90,3	1074	91,8
Rücktritt, Abbruch, keine Einigung	60	8,0	70	6,1	119	8,8	174	9,0	150	7,2	178	7,6	220	7,6	146	8,1	91	9,7	96	8,2
Gültige Prozent	746	100,0	1149	100,0	1345	101,0	1930	100,0	2081	100,0	2350	100,0	2910	100,0	1799	100	934	100,0	1170	100,0
Fehlend	17		11				12		2		1		29		21		22		56	
Gesamt N	763		1160				1942		2083		2351		2939		1820		956		1226	

Tabelle B zu Schaubild 39:

Ergebnis der Ausgleichsbemühungen - Erwachsene -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
erfolgreiche Ausgleichsgespräche	175	87,5	264	89,8	260	88,4	662	81,9	811	86,2	944	85,0	1036	82,0	888	78,9	782	75,9	688	75,3
Rücktritt, Abbruch, keine Einigung	25	12,5	30	10,2	34	11,6	146	18,1	130	13,8	167	15,0	228	18,0	237	21,1	248	24,1	226	24,7
Gültige Prozent	200	100,0	294	100,0	294	100,0	808	100,0	941	100,0	1111	100,0	1264	100,0	1125		1030	100,0	914	100,0
Fehlend	1		1		1		1		4		1		13		29		20		55	
Gesamt N	201		295		295		809		945		1112		1277		1154		1050		969	

Tabelle A zu Schaubild 40:

Erfolgreiche Ausgleichsfälle - Körperverletzung -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
vollständige oder teilweise Regelung	477	89,5	754	92,9	919	88,9	1466	87,1	1697	90,5	1635	88,8	2322	89,2	1495	86,4	1003	82,1	942	84,9
Rücktritt, Abbruch, keine Einigung	56	10,5	58	7,1	115	11,1	217	12,9	178	9,5	206	11,2	282	10,8	235	13,6	219	17,9	168	15,1
Gültige Prozent	533	100,0	812	100,0	1034	100,0	1683	100,0	1875	100,0	1841	100,0	2604	100,0	1730	100,0	1222	100,0	1110	100,0
Fehlend	15		5				9		3				35		34		28		66	
Gesamt N	548		817		1034		1692		1878		1841		2639		1764		1250		1176	

Tabelle B zu Schaubild 40:

Erfolgreiche Ausgleichsfälle - Eigentums- und Vermögensdelikte -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
vollständige oder teilweise Regelung	134	95,7	221	92,9	188	92,6	302	90,1	289	89,2	368	93,4	343	89,6	257	86	133	76,0	108	80,0
Rücktritt, Abbruch, keine Einigung	6	4,3	17	7,1	15	7,4	33	9,9	35	10,8	26	6,6	40	10,4	42	14	42	24,0	27	20,0
Gültige Prozent	140	100,0	238	100,0	203	100,0	335	100,0	324	100,0	394	100,0	383	100,0	299	100	175	100,0	135	100,0
Fehlend	1		3		1		2						2		1		1		9	
Gesamt N	141		241		204		337		324		394		385		300		176		144	

Tabelle C zu Schaubild 40:

Erfolgreiche Ausgleichsfälle - Sachbeschädigung -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
vollständige oder teilweise Regelung	19	100,0	3	100,0	5	100,0	18	85,7	33	97,1	41	100,0	33	100,0	29	100	14	93,3	315	87,7
Rücktritt, Abbruch, keine Einigung							3	14,3	1	2,9							1	6,7	44	12,3
Gültige Prozent	19	100,0	3	100,0	5	100,0	21	100,0	34	100,0	41	100,0	33	100,0	29	100,0	15	100,0	359	100,0
Fehlend																			16	
Gesamt N	19		3		5		21		34		41		33		29		15		375	

Tabelle D zu Schaubild 40:

Erfolgreiche Ausgleichsfälle - Raub und Erpressung -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
vollständige oder teilweise Regelung	72	94,7	99	93,4	134	97,8	202	94,4	235	95,5	193	94,1	316	93,5	97	92,4	34	69,4	48	92,3
Rücktritt, Abbruch, keine Einigung	4	5,3	7	6,6	3	2,2	12	5,6	11	4,5	12	5,9	22	6,5	8	7,6	15	30,6	4	7,7
Gültige Prozent	76	100,0	106	100,0	137	100,0	214	100,0	246	100,0	205	100,0	338	100,0	105	100	49	100,0	52	100,0
Fehlend	1						2						3		2				5	
Gesamt N	77		106		137		216		246		205		341		107		49		57	

Tabelle zu Schaubild 41:

Inhalt der Ausgleichsvereinbarungen im Überblick																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
keine Leistung vereinbart	58	6,7	144	10,7	88	5,9	130	5,4	143	5,2	161	5,2	249	9,9	219	8,6	139	8,6	146	8,3
Entschuldigung	509	59,1	788	58,7	1071	72,0	1617	66,7	2043	74,5	2254	72,2	2772	83,5	1718	67,5	1106	68,1	1233	69,8
Geschenk	48	5,6	40	3,0	99	6,7	85	3,5	121	4,4	154	4,9	214	8,8	125	4,9	76	4,7	86	4,9
Rückgabe	10	1,2	54	4,0	31	2,1	73	3,0	86	3,1	102	3,3	86	3,6	49	1,9	41	2,5	40	2,3
Schmerzensgeld	174	20,2	293	21,8	314	21,1	490	20,2	522	19,0	497	15,9	563	21,8	390	15,3	277	17,0	241	13,6
Arbeitsleistungen für Opfer	54	6,3	77	5,7	97	6,5	149	6,1	109	4,0	218	7,0	225	9,1	188	7,4	94	5,8	101	5,7
gemeinsame Aktivität mit Opfer	43	5,0	77	5,7	123	8,3	131	5,4	149	5,4	146	4,7	146	6,0	83	3,3	40	2,5	49	2,8
Schadensersatz	325	37,7	408	30,4	404	27,2	822	33,9	754	27,5	857	27,4	933	34,6	678	26,7	406	25,0	443	25,1
Sonstiges	132	15,3	217	16,2	194	13,0	257	10,6	311	11,3	348	11,1	460	18,0	290	11,4	201	12,4	240	13,6

Tabelle zu Schaubild 42:

Inhalt der Ausgleichsvereinbarungen - Jugendliche / Heranwachsende -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
keine Leistung vereinbart	46	6,7	106	9,8	67	5,5	80	4,6	88	4,6	101	4,7	164	8,9	131	7,9	43	5,1	75	7,0
Entschuldigung	408	59,5	644	59,7	886	72,3	1203	68,5	1508	78,1	1660	76,4	2141	86,4	1183	71,6	638	75,7	812	75,6
Geschenk	44	6,4	35	3,2	86	7,0	67	3,8	105	5,4	121	5,6	182	10,0	102	6,2	54	6,4	74	6,9
Rückgabe	7	1,0	43	4,0	27	2,2	46	2,6	66	3,4	64	2,9	66	3,7	37	2,2	22	2,6	25	2,3
Schmerzensgeld	142	20,7	229	21,2	256	20,9	346	19,7	327	16,9	331	15,2	409	21,2	219	13,2	126	14,9	116	10,8
Arbeitsleistungen für Opfer	52	7,6	76	7,0	93	7,6	138	7,9	98	5,1	193	8,9	205	11,1	171	10,3	89	10,6	95	8,8
gemeinsame Aktivität mit Opfer	32	4,7	69	6,4	105	8,6	115	6,5	129	6,7	106	4,9	129	7,1	71	4,3	39	4,6	36	3,4
Schadenersatz	255	37,2	324	30,0	353	28,8	590	33,6	512	26,5	570	26,2	633	32,0	436	26,4	230	27,3	266	24,8
Sonstiges	81	11,8	168	15,6	132	10,8	176	10,0	168	8,7	171	7,9	231	12,5	143	8,7	74	8,8	95	8,8

Tabelle zu Schaubild 43:

Inhalt der Ausgleichsvereinbarungen - Erwachsene -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
keine Leistung vereinbart	12	6,9	38	14,4	21	8,1	50	7,6	55	6,8	59	6,3	85	12,8	88	9,9	96	12,3	70	10,2
Entschuldigung	101	57,7	144	54,5	185	71,2	411	62,1	535	66,0	591	62,6	631	75,0	533	60,0	468	59,8	419	60,9
Geschenk	4	2,3	5	1,9	13	5,0	18	2,7	16	2,0	33	3,5	32	5,1	23	2,6	22	2,8	12	1,7
Rückgabe	3	1,7	11	4,2	4	1,5	27	4,1	20	2,5	38	4,0	20	3,2	12	1,4	19	2,4	15	2,2
Schmerzensgeld	32	18,3	64	24,2	57	21,9	140	21,1	195	24,0	166	17,6	154	23,4	171	19,3	151	19,3	123	17,9
Arbeitsleistungen für Opfer	2	1,1	1	0,4	4	1,5	11	1,7	11	1,4	25	2,6	20	3,2	17	1,9	5	0,6	6	0,9
gemeinsame Aktivität mit Opfer	11	6,3	8	3,0	18	6,9	16	2,4	20	2,5	40	4,2	17	2,8	12	1,4	1	0,1	13	1,9
Schadenersatz	70	40,0	84	31,8	51	19,6	229	34,6	30	29,8	282	29,9	300	41,7	241	27,1	176	22,5	176	25,6
Sonstiges	51	29,1	49	18,6	62	23,8	80	12,1	143	17,6	177	18,8	229	32,6	147	16,6	127	16,2	145	21,1

Tabelle zu Schaubild 44:

Erfüllung der vereinbarten Leistungen																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
vollständig und teilweise erfüllt	583	68,9	1042	73,4	1252	76,4	1979	71,1	2301	85,3	2520	72,0	2812	84,1	1842	81,1	1120	83,3	1102	82,3
überhaupt nicht erfüllt	12	1,4	24	1,7	22	1,3	49	1,8	52	1,9	74	2,1	112	3,4	88	3,9	70	5,2	51	3,8
Leistungen werden z. Z. noch erbracht	121	14,3	153,0	10,8	148	9,0	335	12,0	346	12,8	411	11,7	418	12,5	341	15,0	147	11,0	186	13,9
Gültige Prozent	716	84,6	1219	85,9	1422	86,7	2363	84,9	2699	100,0	3005	85,8	3342	100,0	2271	100,0	1337	100,0	1339	100,0
Fehlend	122		51		14		27		409		17		1819		1336		1143		1137	
Gesamt N	838		1270		1436		2390		3108		3022		5161		3607		2480		2476	

Tabelle zu Schaubild 45:

Erfüllung der vereinbarten Leistungen - Jugendliche / Heranwachsende -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
vollständig und teilweise erfüllt	499	69,5	824	74,3	1010	76,2	1418	73,7	1603	86,3	1761	75,3	2030	86,8	1188	82,7	570	84,3	655	84,3
überhaupt nicht erfüllt	12	1,7	18	1,6	19	1,4	24	1,2	23	1,2	35	1,5	48	2,1	27	1,9	19	2,8	11	1,4
Leistungen werden z. Z. noch erbracht	102	14,2	121	10,9	131	9,9	240	12,5	231	12,4	271	11,6	262	11,2	221	15,4	87	12,9	111	14,3
Gültige Prozent	613	85,4	963	86,8	1160	87,5	1682	87,4	1857	99,9	2067	88,4	2340	100,1	1436	100,0	676	100,0	777	100,0
Fehlend	34		44		9		16		225		10		1206		656		429		497	
Gesamt N	647		1007		1169		1698		2082		2077		3546		2092		1105		1274	

Tabelle zu Schaubild 46:

Erfüllung der vereinbarten Leistungen - Erwachsene -																				
	1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
vollständig und teilweise erfüllt	70	63,1	194	68,1	221	77,0	520	65,1	639	83,1	719	64,8	699	76,6	1009	77,7	540	83,1	434	79,3
überhaupt nicht erfüllt	17	15,3	6	2,1	3	1,0	22	2,8	28	3,6	39	3,5	63	6,9	60	7,7	51	7,8	40	7,3
Leistungen werden z. Zt. noch erbracht	17	15,3	32	11,2	15	5,2	86	10,8	102	13,3	132	11,9	150	16,4	115	14,7	59	9,1	73	13,3
Gültige Prozent	104	93,7	232	81,4	239	83,2	628	78,7	769	100,0	890	80,2	912	99,9	784	100,0	650	100,0	547	99,9
Fehlend	87		6		5		9		173		2		576		667		706		629	
Gesamt N	295		238		244		637		942		892		1488		1451		1356		1176	

Tabelle zu Schaubild 47:

Dauer der Ausgleichsverfahren in Wochen (Mediane)										
	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Dauer von Tat bis Eingang TOA-Büro	14	15	15	16	15	15	15	14	15	15
Dauer von Eingang TOA-Büro bis Kontaktaufnahme	1	1	0,5	1	0,5	0,5	0,5	0,5	1	0
Dauer von Kontaktaufnahme bis Rückgabe an Justiz	6	7	6,5	6	6,5	6,5	6,5	8	7	6
Werte unter einer Woche werden als 0,5 angegeben										